Die Bundesregierung

Statistisches Bundesamt

# PROJEKTBERICHT

## Digitale Gremienarbeit – Wie geht es nach der Pandemie weiter?

## Ergebnisse aus dem Projekt zur Erleichterung der digitalen Gremienarbeit

Oktober 2022

Mit gutem Recht

einfach, gemeinsam, wirksam

**Herausgeber**

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Referat DA2

**Ihr Kontakt zu uns:**

Referat DA2 (Bessere Rechtssetzung I; Erfüllungsaufwand; Geschäftsstelle Bürokratieabbau)

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

» da2@bmj.bund.de

» www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

Statistisches Bundesamt

Gruppe I2 - Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

» erfuellungsaufwand@destatis.de

» www.destatis.de

Erschienen im September 2022

Fotorechte:

Titelbild © JustLife / stock.adobe.com / 268031756

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Der Bericht wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gruppe „Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung“ des Statistischen Bundesamtes (Destatis) erstellt.

## Autorinnen und Autoren

Florian Gerls

Jacob Schmitt

Sylvana Walprecht

## Unter Mitarbeit von

Rick Lugtenberg

Joachim Schumacher

Marcus Dreßlein

Daniela Steimer-Albert

## Projektleitung

Dorothee Ginter

# Zentrale Erkenntnisse aus dem Gremienprojekt

1. Nach Auskunft der 1.700 online Befragten veränderte sich die Gremienarbeit während der COVID-19-Pandemie grundlegend. Sitzungen fanden zunehmend über Web-/Videokonferenzen oder hybrid anstelle von Präsenzsitzungen (62 % vs. zuvor 19 %) statt.
2. Gremiensitzungen sollen nach dem Wunsch der Befragten auch zukünftig häufiger über Web-/Videokonferenzen oder hybrid (42%) stattfinden. Wirtschaftsgremien (53 %), insbesondere Hauptversammlungen zeigen sich offener für digitale Formate als Verwaltungsgremien (16 %), welche überwiegend zu Präsenzsitzungen zurückkehren wollen. Insbesondere bei längerer Anfahrtszeit werden digitale Sitzungen eher gegenüber Präsenzsitzungen bevorzugt.
3. Bei digitalen Sitzungen erlebten neun von zehn Befragten Probleme. Als größte Nachteile werden technische Schwierigkeiten, eine erschwerte Zusammenarbeit auf den Sitzungen und der Verlust des informellen Austauschs beschrieben.
4. Hauptvorteile digitaler Gremienarbeit sind die entfallene Anfahrt und vereinfachte und häufigere Teilnahmemöglichkeiten. Über alle Gremienarten hinweg sind digitale Sitzungen zudem im Schnitt kostengünstiger als Präsenzsitzungen.
5. Präsenzsitzungen werden am besten bewertet (4,3 von 5 Punkten). Es folgen Präsenzsitzungen mit digitaler Teilnahmemöglichkeit (4,0) und reine Web-/Videokonferenzen (3,6). Am schlechtesten schneidet die telefonische Teilnahme ab (2,4).
6. 43 % sehen Bedarf, die Rechtsgrundlagen wie etwa Gemeindeordnungen, Landes- und Bundesgesetze, Vereins- und Unternehmenssatzungen oder Geschäftsordnungen anzupassen, um rechtssicher digital arbeiten zu können. Daneben gibt es allgemein noch Rechtsunsicherheit bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeit digitaler Beschlüsse.
7. Eine technologische Weiterentwicklung ist nötig, um digitale Sitzungen auf eine solide Basis zu stellen. Darunter fallen bessere Software-Lösungen, stabilere Datenflüsse aber auch IT-Schulungen der Mitglieder.

# Inhaltsverzeichnis

Zentrale Erkenntnisse aus dem Gremienprojekt ..... 3

Inhaltsverzeichnis ..... 4

Abbildungsverzeichnis ..... 8

Tabellenverzeichnis ..... 13

Abkürzungsverzeichnis ..... 14

Management Summary ..... 15

1 Einleitung ..... 25

2 Zielsetzung und Untersuchungsgegenstand ..... 27

3 Methodik ..... 28

3.1 Untersuchte Gremienarten ..... 28

3.2 Literaturrecherche ..... 30

3.3 Erhebungsdesign ..... 30

3.3.1 Befragungsmodus ..... 30

3.3.2 Fragebogeninhalte ..... 31

3.3.3 Rekrutierung der Teilnehmenden ..... 33

3.4 Stichprobe ..... 33

3.5 Datenauswertungen ..... 38

4 Rechtslage vor und während der COVID-19-Pandemie ..... 40

5 Ergebnisse der Sekundärdatenanalyse – Gremiensitzungen in Corona-Zeiten ..... 43

5.1 Eigentümerversammlungen ..... 43

5.2 General-/Vertreterversammlungen von Genossenschaften ... 43

5.3 Stadt- und Gemeinderäte ... 44

5.4 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen von Vereinen ... 45

5.5 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) ... 46

**6 Befragungsergebnisse ... 48**

6.1 Gremiensitzungsformate vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ... 48

6.1.1 Überblick ... 48

6.1.2 Unterschiede nach Gremienart ... 51

6.1.3 Stadt- und Gemeinderäte ... 55

6.1.4 Kreistage ... 57

6.1.5 Landtags- und Kreistagsausschüsse ... 58

6.1.6 Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ... 60

6.1.7 Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) ... 62

6.1.8 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) ... 63

6.1.9 Vereinsvorstände ... 65

6.2 Argumentationsmuster bezüglich digitaler Gremienarbeit ... 67

6.2.1 Vor- und Nachteile digitaler Gremienarbeit aus Sicht der Befragten ... 67

6.2.2 Gründe, weshalb Gremiensitzungen nicht digital durchgeführt wurden ... 73

6.2.3 Aufgetretene Probleme bei digitalen Gremiensitzungen ... 74

6.2.4 Veränderung der Einstellung gegenüber digitalen Gremiensitzungen im Pandemieverlauf ... 76

6.3 Mögliche Kostenreduktion durch digitale Gremiensitzungen ... 77

6.4 Erklärung individueller Präferenzen ... 77

6.4.1 Präsenz- vs. digitale Sitzungen ... 78

6.4.2 Entscheidungen auf den Sitzungen vs. im digitalen Umlaufverfahren ... 82

6.5 Notwendige Änderungen zur Ermöglichung digitaler Gremienarbeit ... 85

6.5.1 Überblick ..... 85

6.5.2 Unterschiede nach Gremienart ..... 88

6.5.3 Stadt- und Gemeinderäte ..... 89

6.5.4 Kreistage ..... 91

6.5.5 Landtags- und Kreistagsausschüsse ..... 93

6.5.6 Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ..... 95

6.5.7 Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) ..... 97

6.5.8 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) ..... 97

6.5.9 Vereinsvorstände ..... 99

6.6 Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit ..... 101

6.6.1 Überblick ..... 101

6.6.2 Unterschiede nach Gremienart ..... 103

6.6.3 Stadt- und Gemeinderäte ..... 103

6.6.4 Kreistage ..... 104

6.6.5 Landtags- und Kreistagsausschüsse ..... 105

6.6.6 Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ..... 106

6.6.7 Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) ..... 106

6.6.8 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) ..... 107

6.6.9 Vereinsvorstände ..... 108

**7 Fazit ..... 110**

7.1 Zentrale empirische Befunde ..... 110

7.2 Einordnung in den Stand der Forschung ..... 113

7.3 Ausblick ..... 113

**Literaturverzeichnis ..... 116**

**Anhang ..... 121**

Anhang 1: Fragebogen ..... 121

Anhang 2: Verteilung von relevanten Merkmalen in Stichprobe und Grundgesamtheit und Berechnung entsprechender Korrekturgewichte ..... 158

Anhang 3: Tabellen und Abbildungen ..... 162

Anhang 4: Auswahl der untersuchten Gremienarten im Detail ..... 164

Anhang 5: Rechtslage vor und während der COVID-19-Pandemie im Detail ..... 173

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gremiensitzungsformate vor der COVID-19-Pandemie (2019) nach Gremienart ..... 18

Abbildung 2: Gremiensitzungsformate während der COVID-19-Pandemie (2021) nach Gremienart ..... 19

Abbildung 3: Gründe, weshalb Sitzungen des Gremiums bislang nicht mit Unterstützung eines Web-/Videokonferenzsystems durchgeführt wurden (Mehrfachantworten möglich). 20

Abbildung 4: Bewertung der bisherigen gemachten Erfahrungen mit Gremiensitzungsformaten ..... 21

Abbildung 5: Zukunftswünsche hinsichtlich der Formate von Gremiensitzungen nach Gremienart ..... 22

Abbildung 6: Mitgliedschaft und Aktivität der Befragten in verschiedenen Gremien ..... 37

Abbildung 7: Funktionen der Befragten in den Gremien (Mehrfachantworten möglich) ..... 38

Abbildung 8: Gremiensitzungsformate vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 49

Abbildung 9: Bewertung der bisherigen gemachten Erfahrungen mit Gremiensitzungsformaten ..... 50

Abbildung 10: Entscheidungsformate vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 50

Abbildung 11: Bewertung der bisherigen gemachten Erfahrungen mit Entscheidungsformaten des Gremiums ..... 51

Abbildung 12: Gremiensitzungsformate vor der COVID-19-Pandemie (2019) nach Gremienart ..... 52

Abbildung 13: Gremiensitzungsformate während der COVID-19-Pandemie (2021) nach Gremienart ..... 53

Abbildung 14: Zukunftswünsche hinsichtlich der Gremiensitzungsformate nach Gremienart ..... 54

Abbildung 15: Gremiensitzungsformate der Stadt- und Gemeinderäte vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 56

*Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 16: Entscheidungsformate der Stadt- und Gemeinderäte vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 56

Abbildung 17: Gremiensitzungsformate der Kreistage vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 57

Abbildung 18: Entscheidungsformate der Kreistage vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 58

Abbildung 19: Gremiensitzungsformate der Land- und Kreistagsausschüsse vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 59

Abbildung 20: Entscheidungsformate der Land- und Kreistagsausschüssen vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 60

Abbildung 21: Gremiensitzungsformate der Vorstände von AGs, GmbHs und Genossenschaften vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 61

Abbildung 22: Entscheidungsformate der Vorstände von AGs, GmbHs und Genossenschaften vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 61

Abbildung 23: Gremiensitzungsformate der Aufsichtsräte von AGs vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 62

Abbildung 24: Entscheidungsformate der Aufsichtsräte von AGs vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 63

Abbildung 25: Gremiensitzungsformate der Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 64

Abbildung 26: Entscheidungsformate der Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 65

Abbildung 27: Gremiensitzungsformate der Vereinsvorstände vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 66

Abbildung 28: Entscheidungsformate der Vereinsvorstände vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche ..... 66

Abbildung 29: Individuelle Vorteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik aus Sicht der Befragten ..... 69

Abbildung 30: Vorteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik für die Arbeit des Gremiums insgesamt aus Sicht der Befragten ..... 70

*Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 31: Individuelle Nachteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik aus Sicht der Befragten ..... 71

Abbildung 32: Nachteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik für die Arbeit des Gremiums insgesamt aus Sicht der Befragten ..... 72

Abbildung 33: Gründe, weshalb Sitzungen des Gremiums nicht mit Unterstützung eines Web-/Videokonferenzsystems durchgeführt werden (Mehrfachantworten möglich) ..... 73

Abbildung 34: Aufgetretene Probleme bei der Durchführung von Sitzungen mit Hilfe von Web-/ Videokonferenztechnik (Mehrfachnennungen möglich) ..... 75

Abbildung 35: Veränderung der individuellen Einstellung gegenüber der Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik in der Gremienarbeit während der Pandemie ..... 76

Abbildung 36: Ermöglichung des Einsatzes eines Web-/Videokonferenzsystems in den Rechtsgrundlagen der Gremienarbeit[1] ..... 85

Abbildung 37: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der Befragten für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems für das Gremium geschaffen werden müssten[1] ..... 87

Abbildung 38: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten[1] ..... 88

Abbildung 39: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Stadt- und Gemeinderäte für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1] ..... 90

Abbildung 40: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Stadt- und Gemeinderäten[1] ..... 90

Abbildung 41: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Kreistage für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1] ..... 92

Abbildung 42: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Kreistagen[1] ..... 93

Abbildung 43: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Ausschüsse von Land- und Kreistagen für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1] ..... 94

Abbildung 44: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Ausschüssen von Land- und Kreistagen[1] ..... 95

Abbildung 45: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Wirtschaftsvorstände für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1] ..... 96

Abbildung 46: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Wirtschaftsvorständen[1] ..... 96

Abbildung 47: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Aufsichtsräte für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1] ..... 97

Abbildung 48: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Aktionäre für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1] ..... 98

Abbildung 49: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Hauptversammlungen[1] ..... 99

Abbildung 50: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Vereinsvorstände für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1] ..... 100

Abbildung 51: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Vereinsvorständen[1] ..... 101

Abbildung 52: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit[1] ..... 102

Abbildung 53: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Stadt- und Gemeinderäten[1] ..... 104

Abbildung 54: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Kreistagen[1] ..... 105

Abbildung 55: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Ausschüssen von Land- und Kreistagen[1] ..... 106

Abbildung 56: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Aufsichtsräten[1] ..... 107

*Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 57: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Hauptversammlungen[1] ..... 108

Abbildung 58: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Vereinsvorständen[1] .. 109

Abbildung 59: Übersicht über die Gewichtungsfaktoren ..... 162

Abbildung 60: Untersuchte Variablen zur Erklärung der individuellen Präferenzen hinsichtlich unterschiedlicher Formate der Gremienarbeit ..... 163

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der ausgewerteten Gremienarten ..... 16

Tabelle 2: Anzahl abgeschlossener Personen-Interviews und Mindestanzahl verschiedener Gremien je Gremienart in der Stichprobe ..... 34

Tabelle 3: Rechtslage der Verwaltungsgremien vor und während der COVID-19-Pandemie 40

Tabelle 4: Rechtslage der Wirtschaftsgremien vor und während der COVID-19-Pandemie . 41

Tabelle 5: Rechtslage der Bürgergremien vor und während der COVID-19-Pandemie..... 42

Tabelle 6: Modell 1 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Präsenzsitzungen an allen Gremiumssitzungen ..... 80

Tabelle 7: Modell 2 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Web-/Videokonferenzen an allen Gremiumssitzungen 81

Tabelle 8: Modell 3 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Entscheidungen auf den Sitzungen an allen Entscheidungen ..... 83

Tabelle 9: Modell 4 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Entscheidungen im digitalen Umlaufverfahren an allen Entscheidungen ..... 84

Tabelle 10: Verteilung der untersuchten Gremienarten ..... 158

Tabelle 11: Verteilung der Gremien-Größenklasse bei Stadt- und Gemeinderäten ..... 159

Tabelle 12: Verteilung der Gemeindeart bei Gemeinderäten ..... 159

Tabelle 13: Verteilung der Gremien-Größenklasse bei Kreistagen ..... 159

Tabelle 14: Verteilung der Anzahl Vereinsmitglieder bei Vereinsgremien ..... 160

Tabelle 15: Verteilung der Zahl der Wohnungen bei Wohnungseigentümergemeinschaften ..... 160

Tabelle 16: Verteilung der Umsatzgrößenklasse bei Gremien von AGs, SEs und KGaAs..... 160

Tabelle 17: Verteilung der Umsatzgrößenklasse bei Gremien von GmbHs ..... 161

Tabelle 18: Verteilung der Umsatzgrößenklasse bei Gremien von Genossenschaften ..... 161

# Abkürzungsverzeichnis

## A

AG *Aktiengesellschaft*

AktG *Aktiengesetz*

## B

BGB *Bürgerliches Gesetzbuch*

BMJ *Bundesministerium der Justiz*

BW GemO *Gemeindeordnung für Baden-Württemberg*

## D

DGRV *Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband*

## G

GenG *Genossenschaftsgesetz*

*GesRuaCOVBekG Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie*

GmbH *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

GmbhG *Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*

GO NRW *Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen*

## H

HGO *Hessische Gemeindeordnung*

## K

KGaA *Kommanditgesellschaft auf Aktien*

## S

SE *Societas Europaea*

## W

WEG *Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht, Wohnungseigentumgesetz*

WEV *Wohnungseigentümerversammlung*

# Management Summary

Die COVID-19-Pandemie stellte die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Während dieser mussten Menschen ihre sozialen Kontakte sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich grundlegend einschränken. Dies betraf auch die Gremienarbeit als Form des Zusammenschlusses für wichtige Entscheidungen. Gremiensitzungen in Präsenz waren häufig nicht mehr möglich, daher mussten die Organisierenden kurzfristig und oft erstmalig auf alternative Kommunikationskanäle ausweichen. An die Stelle von Präsenztreffen traten so zunehmend Web-/Videokonferenzen oder auch hybride Formate. Da hierfür oft die gesetzliche Grundlage fehlte, schuf der Gesetzgeber während der COVID-19-Pandemie Ausnahmeregelungen, um den verschiedenen Gremien dies zu ermöglichen. So konnten z.B. Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen von Vereinen oder Sitzungen von Stadt- und Gemeinderäten weiterhin stattfinden.

Zur Erleichterung der Gremienarbeit und Förderung der Digitalisierung könnte es sich lohnen, die erprobten digitalen Alternativen dauerhaft zu ermöglichen. Die Bundesregierung beauftragte daher das Statistische Bundesamt, die Erfahrungen von Gremienmitgliedern mit der digitalen Gremienarbeit während der Pandemie zu untersuchen. Dabei sollten neben Vorteilen insbesondere auch Nachteile, Verbesserungsvorschläge und identifizierte Probleme, sowie Erfahrungen der Gremienmitglieder im Fokus stehen, um daraus zu lernen. Zentral ist darüber hinaus die Frage, in welchem Format sich die Gremienmitglieder die künftige Gremienarbeit vorstellen. Wünschen sie sich eine Rückkehr zu Präsenzformaten oder fragen sie digitale Alternativen künftig vermehrt nach? Des Weiteren untersucht das Projekt Kosteneinsparmöglichkeiten durch digitale im Vergleich zu analogen Gremiensitzungen.

Für die Untersuchung wurden 15 Gremienarten in einem mehrstufigen Verfahren ausgewählt. Dabei wurde eine zunächst recherchierte umfassende Auswahl an Gremienarten anhand von drei zu erfüllenden Auswahlkriterien eingegrenzt. Die Gremienarten mussten, um in den enger definierten Untersuchungsrahmen zu kommen, verbindliche Entscheidungen treffen können, eine Rechtsgrundlage für ihre Arbeit besitzen und hinsichtlich ihrer Fallzahlen möglichst relevant sein.

## Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der ausgewerteten Gremienarten

| Gremienart | Rechtslage vor der COVID-19-Pandemie | Rechtslage während der COVID-19-Pandemie (zum Zeitpunkt der Recherche) |
|---|---|---|
| **Stadträte, Gemeinderäte und Kreistag** | Die Form der Sitzungen kommunaler Volksvertretungen ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Stattdessen bestimmt das Landesrecht diese. Vor der Pandemie sah keine Kommunalverfassung digitale Gremiensitzungen vor. | In (fast) allen Bundesländern wurden während der COVID-19-Pandemie (Ausnahme-) Regelungen verabschiedet, welche digitale Gremiensitzungen ermöglichten. |
| **Landtags- und Kreistagsausschüsse** | Maßgeblich für die Nutzung digitaler Formate sind die jeweiligen Geschäftsordnungen der Land- und Kreistage. Diese sahen vor der Pandemie in der Regel Präsenzsitzungen vor. | Um die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, wurde ein Großteil der Geschäftsordnungen geändert, sodass sie digitale Ausschusssitzungen ermöglichten. |
| **Hauptversammlungen** (AG, SE und KGaA) | Bei entsprechender Satzungsrundlage erlaubte § 118 AktG Aktiengesellschaften eine digitale Teilnahme an der Versammlung. Eine rein virtuelle Hauptversammlung war aber nicht möglich. | Während der COVID-19-Pandemie war die digitale Teilnahme durch die Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 1 GesRuaCOVBekG auch ohne Satzungsgrundlage möglich. Das Gesetz erlaubte befristet auch rein virtuelle Hauptversammlungen. |
| **Aufsichtsräte** (AG, SE und KGaA) | Gemäß § 108 Absatz 4 AktG war eine Beschlussfassung etwa im Wege einer Web- oder Videokonferenz vorbehaltlich näherer Regelungen durch die Satzung möglich, solange kein Mitglied widerspricht. | Es gab keine weitreichenden Ausnahmeregelungen hierzu während der COVID-19-Pandemie. |
| **Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** | Für die Willensbildung in Vorständen und Geschäftsführungen wurden durch das AktG, das GmbHG und das GenG keine Formvorschriften vorgegeben. | Für Vorstände von AGs und Geschäftsführungen von GmbHs gab es keine Ausnahmeregelungen während der COVID-19-Panemie. Sitzungen des Vorstands von Genossenschaften konnten jedoch gemäß der Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 6 GesRuaCOVBekG ohne Satzungsgrundlage mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. |
| **Vereinsvorstände** | Laut BGB sah das Vereinsrecht vor, dass Versammlungen grundsätzlich in Präsenz durchzuführen sind. Allerdings konnten Vereine über die Form der Versammlungen frei entscheiden. | Während der COVID-19-Pandemie erhielt der Vorstand die Befugnis, ohne Ermächtigung in der Satzung digitale Gremiensitzungen durchzuführen. |

Die Befragung fand online statt. Den Link auf den interaktiven Fragebogen erhielten die Gremien über Verbände. Insgesamt schlossen über 1,7 Tsd. Personen ein Interview ab. Die Rückläufe unterscheiden sich dabei sehr stark nach Gremienart. Nicht für alle zur Untersuchung ausgewählten Gremienarten konnte eine hinreichende Zahl an Rückläufen gewonnen werden, um valide Aussagen ableiten zu können. Inhaltlich ähnliche Gremienarten wurden zusammengefasst ausgewertet. Insgesamt liegen auswertbare Ergebnisse zu sieben Gremienarten vor. Tabelle 1 bietet eine Übersicht über diese.

Sitzungen von Stadt- und Gemeinderäten, von Kreistagen sowie von Landtags- und Kreistagsausschüssen lassen sich hierbei als Verwaltungsgremien bezeichnen. Hingegen sind Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften oder Aufsichtsratssitzungen von Aktiengesellschaften Institutionen der Wirtschaft. Sitzungen von Vereinsvorständen sind hingegen zumeist dem Privaten und somit Bürgerinnen und Bürgern zuzuordnen. Die zweite Spalte in Tabelle 1 stellt für jede Gremienart die Rechtslage hinsichtlich des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik vor der COVID-19-Pandemie dar. In der dritten Spalte findet sich eine zusammenfassende Darstellung über etwaige Ausnahmeregelungen während der Pandemie, die es den Gremien zum Teil ermöglichten, Sitzungen digital durchzuführen.

Die Auswertung der sieben Gremienarten hinsichtlich der Frage nach den Formaten der Gremiensitzungen vor und während der COVID-19-Pandemie förderte interessante Ergebnisse zu Tage. Vor der COVID-19-Pandemie waren digitale Sitzungsformate über alle Gremienarten hinweg eine absolute Ausnahme (siehe Abbildung 1). Es gab dabei nur marginale Unterschiede zwischen den Gremienarten. Sitzungen von Land- und Kreistagsausschüssen, von Stadt- und Gemeinderäten und von Kreistagen fanden ebenso wie Hauptversammlungen so gut wie ausschließlich in Präsenz statt. Bei den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften sowie den Vorständen der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften fanden immerhin rund 10 % der Sitzungen bereits vor der COVID-19-Pandemie telefonisch oder mittels digitaler Alternativen etwa als reine Web- oder Videokonferenz oder in einem hybriden Sitzungsformat statt. Bei den Vereinsvorständen lag der Anteil digitaler Sitzungsformate immerhin bei rund 5 %.

**Abbildung 1: Gremiensitzungsformate vor der COVID-19-Pandemie (2019) nach Gremienart**

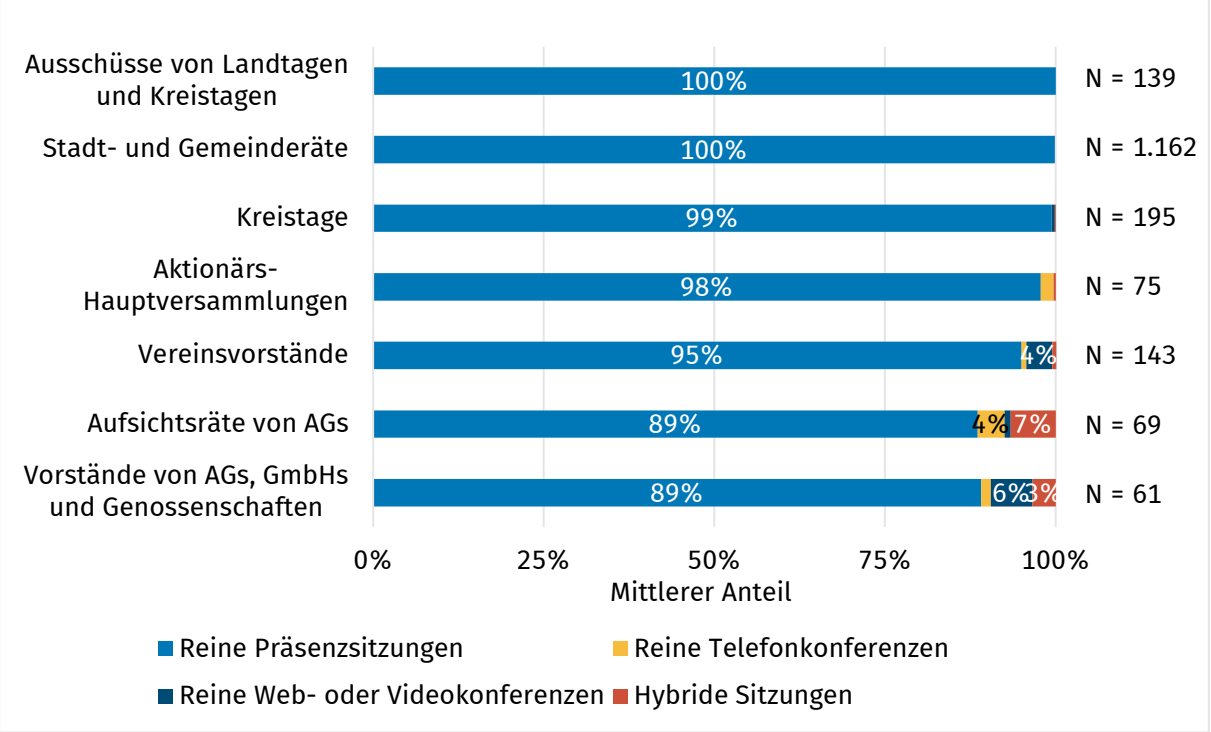


Während der COVID-19-Pandemie waren Sitzungen in Präsenz häufig nicht möglich, sodass sich das Bild grundlegend änderte (siehe Abbildung 2). In allen Gremienarten nahm der Anteil digitaler Sitzungen zu. Die Verwaltungsgremien tagten während der COVID-19-Pandemie jedoch weiterhin überwiegend in Präsenz. So fanden beispielsweise Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte weiterhin zu über 90 % in Präsenz statt. Die Wirtschaftsgremien nutzten die digitalen Kanäle bedeutend häufiger. Sowohl die untersuchten Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften als auch die Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften tagten zu über 75 % rein digital oder in hybrid. Hauptversammlungen der in der Stichprobe enthaltenen überwiegend großen Aktiengesellschaften fanden sogar fast ausschließlich rein virtuell statt. Die Vereinsvorstände ordnen sich hinsichtlich der Anteile digitaler Sitzungsformate während der COVID-19-Pandemie zwischen den Verwaltungs- und Wirtschaftsgremien ein.

**Abbildung 2: Gremiensitzungsformate während der COVID-19-Pandemie (2021) nach Gremienart**

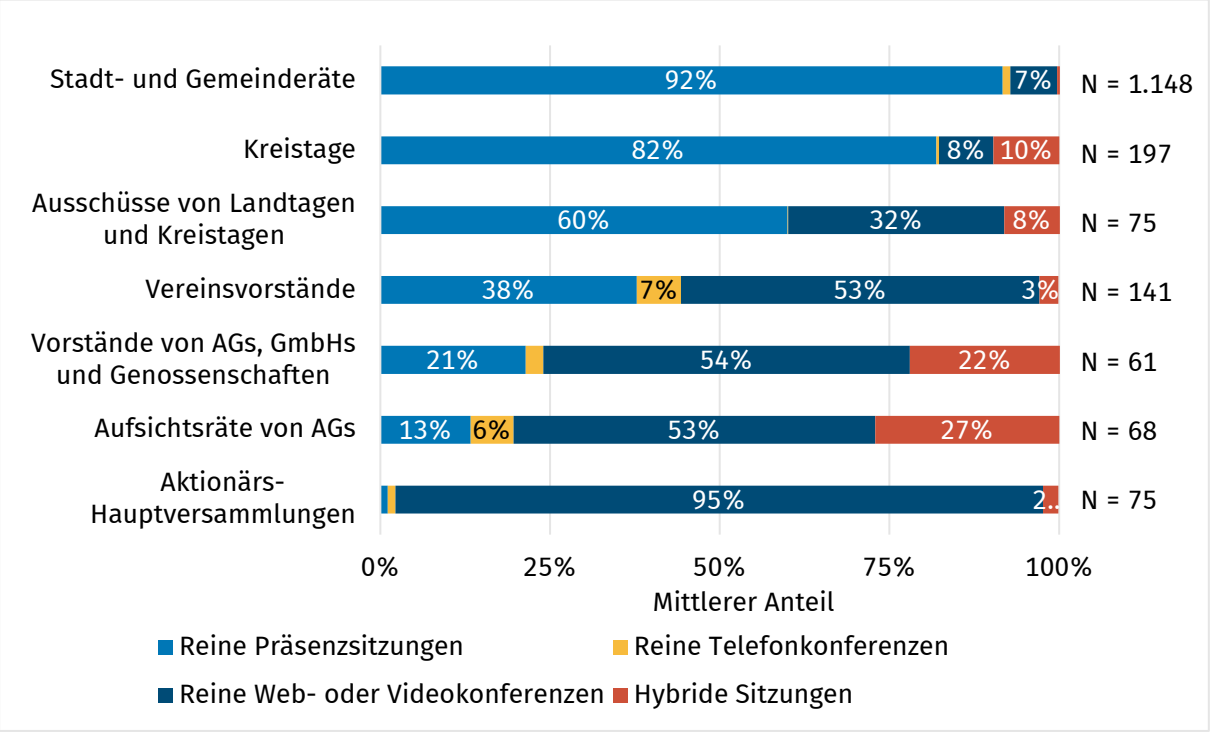


Die Gründe für die Unterschiede zwischen den Gremienarten sind sicherlich vielfältig und hängen unter anderem von der Größe des jeweiligen Gremiums ab. So waren etwa Hauptversammlungen, bei denen mehrere Tausende Aktionärinnen und Aktionäre zusammenkommen, aufgrund der pandemischen Lage schlichtweg nicht in Präsenz durchführbar. Teilweise sprachen jedoch auch gewichtige allgemeinere Argumente während der Pandemie weiterhin für Präsenz- und gegen virtuelle Sitzungen. Abbildung 3 bietet einen zusammenfassenden Überblick über alle Gremienarten hinweg hinsichtlich der Frage, warum einige Gremien ihre Sitzungen während der COVID-19-Pandemie nicht mit Unterstützung eines Web-/Videokonferenzsystems durchführten.

Die Befragten konnten hierbei mehrere Gründe nennen. Insbesondere technische Hürden waren für sie oft entscheidend. So fehlte knapp der Hälfte der Befragten das nötige technische Know-how. Jedem Dritten mangelte es an der notwendigen technischen Ausstattung. Des Weiteren ist interessant, dass die Befragten auch rechtliche Hindernisse nannten. So waren laut jedem fünften Befragten durch gesetzliche Regelungen Sitzungen in Präsenz vorgeschrieben. Genauso häufig hätten zudem die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht die Möglichkeit zu digitalen Alternativen eröffnet. Hier zeigen die Ergebnisse Verbesserungs- bzw. Anpassungspotenzial auf, wenn digitale Sitzungsformate künftig weiterhin oder erstmals genutzt werden sollen.

**Abbildung 3: Gründe, weshalb Sitzungen des Gremiums bislang nicht mit Unterstützung eines Web-/Videokonferenzsystems durchgeführt wurden (Mehrfachantworten möglich)**

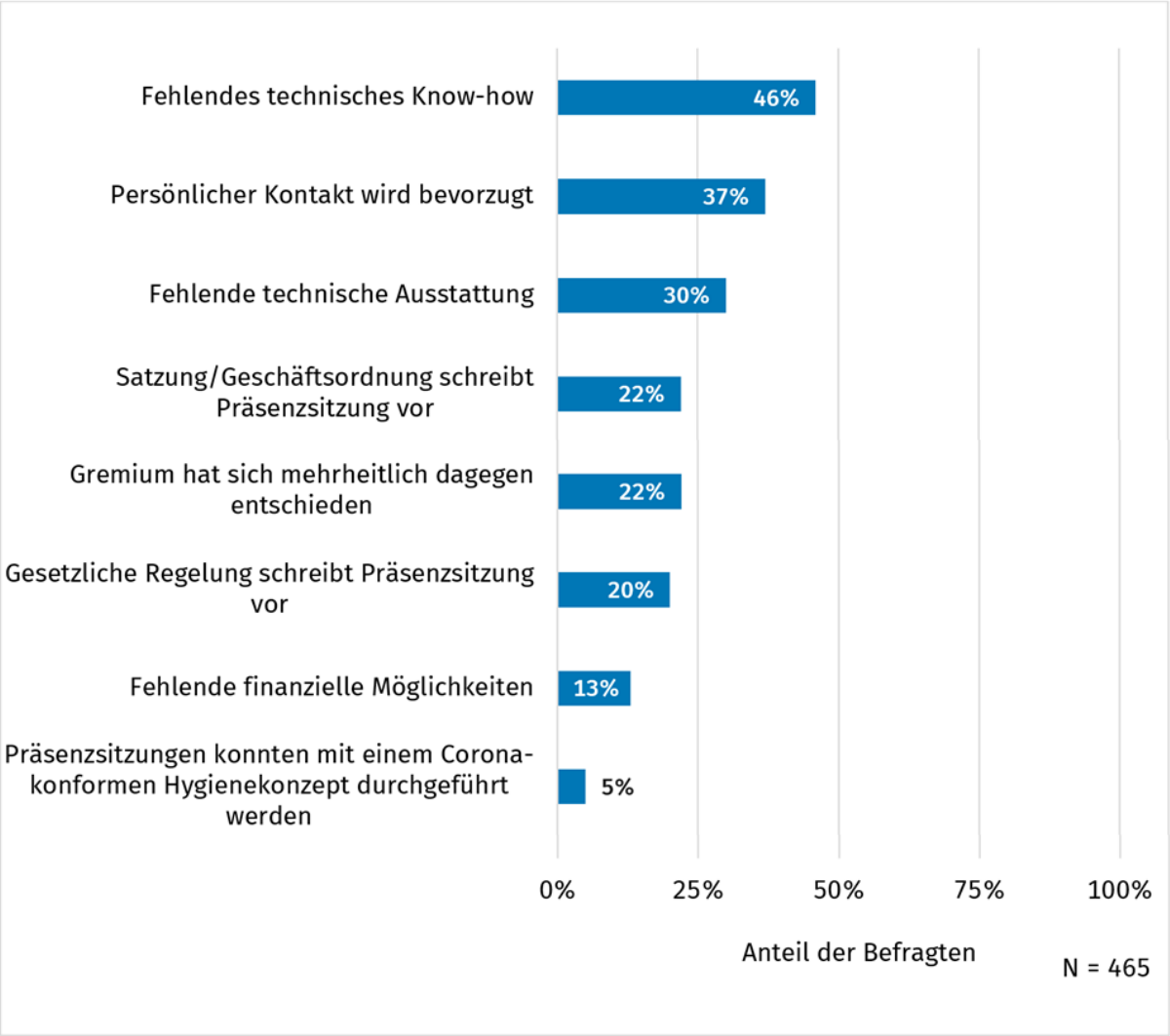


Auf die Frage nach aufgetretenen Problemen bei der Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik während der COVID-19-Pandemie nannten die Befragten ebenfalls gehäuft technische Aspekte wie etwa Verbindungsprobleme (32 %), oder eine schlechte Ton- (29 %) oder Bildqualität (20 %). Am häufigsten kritisierte die digital erfahrene Gruppe jedoch die fehlende lebhafte Diskussion (64 %), gefolgt von der fehlenden Mimik der Teilnehmenden (54 %). Insgesamt kam es im Zuge der digitalen Sitzungen bei 90 % der Befragten zu Problemen in irgendeiner Form.

Daher überrascht es nicht, dass sich die Einstellung gegenüber der Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik während der Pandemie bei 42 % der Befragten verschlechterte. Bei 29 % verbesserte sich hingegen die Meinung und bei den übrigen 29 % blieb sie unverändert.

Die Interviewten wurden auch gefragt, wie sie ihre Erfahrungen mit den unterschiedlichen Sitzungsformaten auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 5 (sehr gut) benoten würden (siehe Abbildung 4). Zwar bewerteten sie ihre mit Präsenzsitzungen gemachten Erfahrungen mit im Mittel 4,3 am besten. Allerdings waren die Erfahrungen mit hybriden Sitzungen mit Präsenz- und Web-/Video-Teilnehmenden mit 4,0 und mit reinen Web-/Videokonferenzen mit 3,6 ebenfalls überwiegend positiv. Somit nahmen die Befragten digitale Sitzungen trotz der dabei vielfach aufgetretenen Probleme offenbar dennoch dankbar auf und schätzten sie als beste Alternative zu Präsenzsitzungen ein, wenngleich es dabei noch viel Verbesserungspotential zu geben scheint. Reine Telefonkonferenzen (2,9) oder solche in Kombination mit Teilnehmenden in Präsenz (2,4) bewerten die Befragten hingegen tendenziell eher negativ.

**Abbildung 4: Bewertung der bisherigen gemachten Erfahrungen mit Gremiensitzungsformaten**

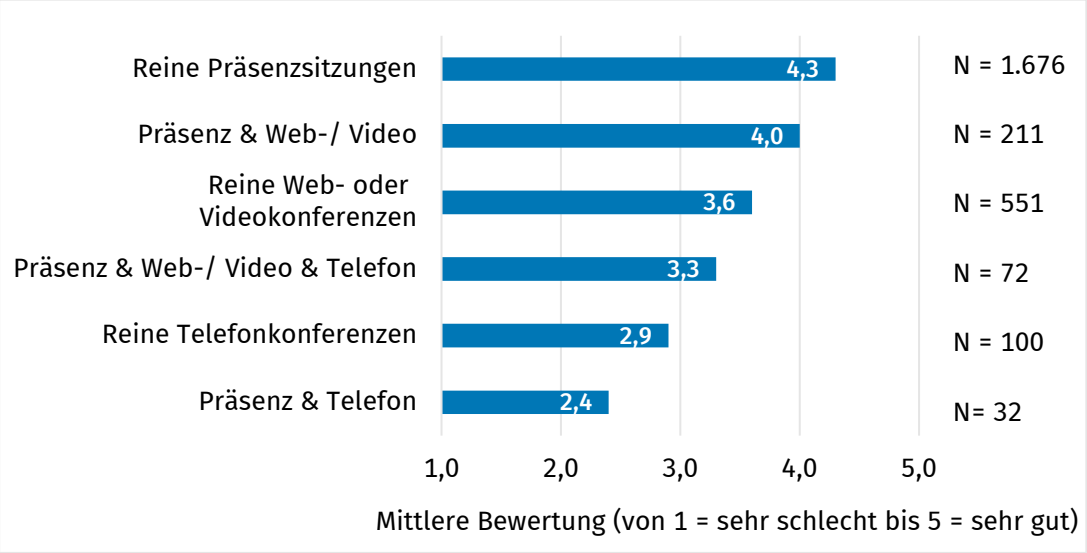


Besonders interessant sind die Ergebnisse der zentralen Frage nach den Zukunftswünschen in Bezug auf die Gremiensitzungsformate (siehe Abbildung 5). Die meisten Befragten möchten, über alle Gremienarten hinweg, künftig auch ohne pandemische Notlage mehr Sitzungen mittels Web-/Videokonferenzen durchführen, als dies vor der COVID-19-Pandemie der Fall war. Insofern besteht eine allgemein gesteigerte Nachfrage nach digitalen Alternativformaten.

Hinsichtlich ihres Ausmaßes sind allerdings deutliche Unterschiede zwischen den Gremienarten erkennbar. Dabei setzt sich der bereits bei den Gremiensitzungsformaten während

der COVID-19-Pandemie beobachtete Trend fort. Innerhalb der Verwaltungsgremien wünschen sich die Befragten, dass zukünftig der überwiegende Anteil der Sitzungen in Präsenz stattfinden soll. Allerdings ist dies nicht gleichzusetzen mit einer grundsätzlichen Ablehnung digitaler Formate. So wünschen sich die befragten Mitglieder in Ausschüssen von Land- und Kreistagen, dass nach der Pandemie knapp 40 % der Sitzungen entweder rein digital oder hybrid stattfinden. Die untersuchten Wirtschaftsgremien fragen auch künftig weiterhin digitale Alternativen deutlich häufiger nach. Die befragten Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften und Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften möchten, dass knapp die Hälfte der Sitzungen nach der Pandemie rein digital oder in einem hybriden Modus abgehalten wird. Bei den Hauptversammlungen wünschen sich die Befragten, dass sogar nur noch ein Drittel der Hauptversammlungen als reine Präsenzveranstaltung und zwei Drittel Digital stattfinden.

**Abbildung 5: Zukunftswünsche hinsichtlich der Formate von Gremiensitzungen nach Gremienart**

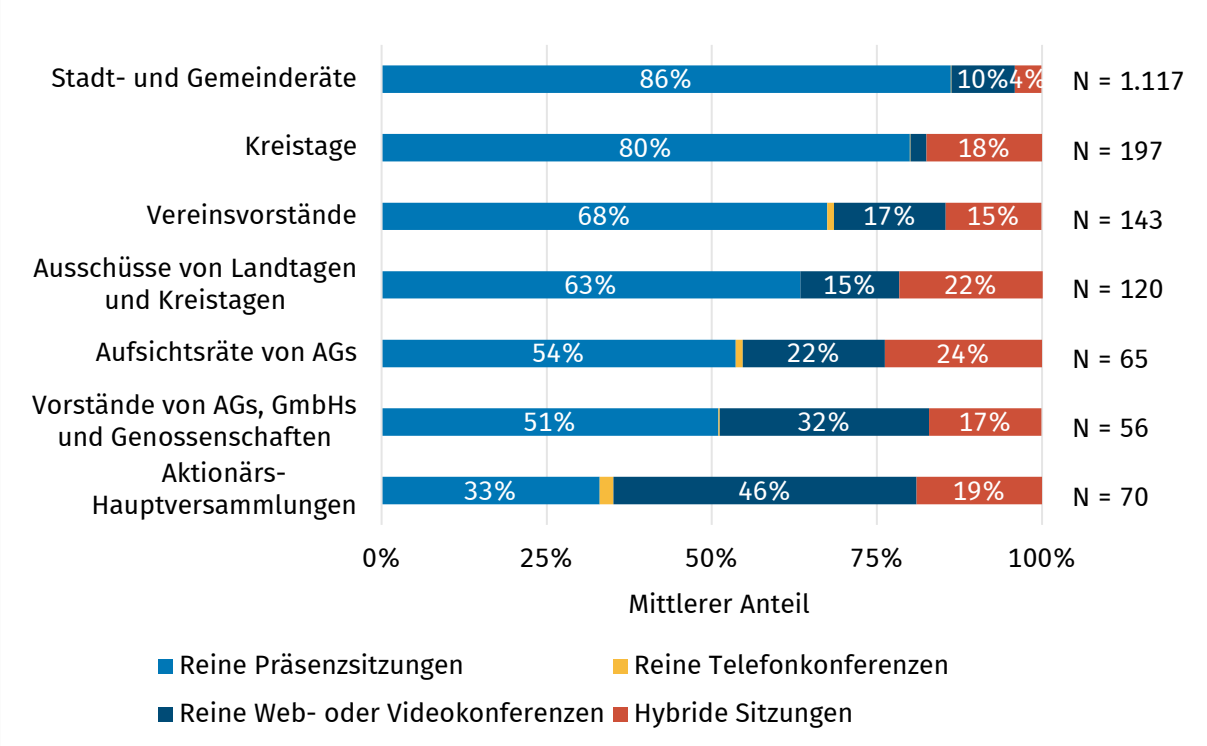


Da offensichtlich der Wunsch nach mehr digitalen Alternativen besteht, ist es wichtig, die Hintergründe hierfür zu beleuchten. Besonders relevant sind hierbei die mit der digitalen Sitzungsdurchführung assoziierten Vorteile durch die Befragten. Hierzu liegen auf Basis der Erhebung interessante Erkenntnisse vor. Als Vorteil digitaler Gremienarbeit nannten die Befragten am häufigsten den Entfall von Anfahrtszeit. Regressionsanalysen unterstreichen,

dass die Höhe der Anfahrtsdauer den Wunsch nach künftig zunehmend digitalen Sitzungen besonders stark determiniert. Auch die vereinfachte und häufigere Teilnahmemöglichkeit bei digitalen Sitzungen hebt eine Mehrheit der Befragten als Vorteile hervor. Des Weiteren sieht jeder dritte Befragte eine größere Flexibilität und bessere Vereinbarkeit von z.B. Familie, Freizeit und Ehrenamt als Vorteile.

Einige dieser individuellen Vorteile spiegeln sich auch in den Antworten auf die Frage nach den Vorzügen digitaler Gremienarbeit für das Gremium insgesamt wider. Hier empfinden die Befragten etwa die vereinfachte Teilnahmemöglichkeit für Mitglieder, Gäste und Externe besonders häufig als positiv. Daneben spielen auch ökologische Aspekte durch den Wegfall der Anreisen eine nicht unwesentliche Rolle. Darüber hinaus sehen die Befragten eingesparte Kosten häufig sowohl individuell als auch für das Gremium allgemein als Vorteil.

Da in der Erhebung auch die Kosten je nach Sitzungsformat erhoben wurden, lassen sich diese individuellen Empfindungen objektiv bestätigen. Über alle Gremienarten hinweg sind die mittleren Kosten für eine digitale Sitzung niedriger als die einer Sitzung in Präsenz. Je nach Gremienart war das Ausweichen auf digitale Alternativen zwar mit einem erheblichen einmaligen Aufwand für die Umstellung verbunden. Dieser Umstellungsaufwand konnte jedoch für die in der Strichprobe enthaltenden Gremien aufgrund der verringerten laufenden Kosten zum Großteil bereits kompensiert werden.

Neben den genannten Vorteilen sehen die Befragten jedoch auch Nachteile der digitalen Alternativen. Nicht verwunderlich ist, dass die Interviewten die bereits erwähnten technischen Probleme sowohl individuell als auch für die Gremienarbeit insgesamt häufig als Nachteil benannten. Am häufigsten nannten sie jedoch insgesamt als Problem digitaler Sitzungen, dass der Austausch und die Absprachen vor und nach den Sitzungen und das positive Miteinander verloren gehen würden. Zudem geben viele Befragte als individuellen Nachteil an, dass es schwierig sei, die Konzentration aufrecht zu erhalten.

In die Zukunft gewandt, bietet das Projekt im Hinblick auf eine mögliche Verstetigung digitaler Gremienarbeit wichtige Erkenntnisse. So gab ein Teil der Befragten an, dass für die dauerhafte Nutzung digitaler Alternativen in der Gremienarbeit rechtliche Anpassungen oder Änderungen der Satzungen notwendig seien. Gerade Hauptversammlungen betreffend wurden häufiger konkretisierende Vorschläge und Notwendigkeiten formuliert, die sich insbesondere auf die Wahrung der Aktionärsrechte fokussierten.

Zudem zeigten sich viele Befragte unsicher in Hinblick auf die Rechtsgültigkeit von Beschlussfassungen auf digitalen Sitzungen. Darüber hinaus forcierten die Befragten häufig den Breitbandausbau, insbesondere in ländlichen Regionen und forderten sie bessere Software-Lösungen. Verbesserungsvorschläge bezogen sich gleichzeitig oftmals auch auf die inhaltliche Gremienarbeit selbst oder die Organisation der Sitzungen und weniger auf die allgemeinen Rahmenbedingungen.

Die beschriebenen Beobachtungen hinsichtlich der Gremiensitzungsformate vor und während der COVID-19-Pandemie sowie der Zukunftswünsche finden sich in der Tendenz auch bei den eingesetzten Entscheidungsformaten wieder. Die untersuchten Gremien trafen ihre Entscheidung vor der COVID-19-Pandemie im Mittel zu 80 % auf den Sitzungen und zu 19 % außerhalb dieser mittels Umlaufverfahren. Während der COVID-19-Pandemie sank der Anteil der Entscheidungen auf den Sitzungen auf 71 %, wobei sich der Einsatz des Umlaufverfahrens auf 27 % erhöhte. Die Zukunftspräferenzen pendeln sich mit 75 % gewünschten Entscheidungen auf den Sitzungen und 25 % im Umlauf dazwischen ein. Tatsächlich wünschen sich in allen Gremienarten die Befragten für die Zukunft mehr Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren als vor der COVID-19-Pandemie. Allerdings ist festzuhalten, dass für jede untersuchte Gremienart der Großteil der Entscheidungen nach wie vor auf den Sitzungen und nicht im Umlaufverfahren entschieden werden soll.

Insgesamt zeigt das Projekt, dass die COVID-19-Pandemie die Gremienarbeit nachhaltig verändert hat. So besteht bei allen untersuchten Gremienarten künftig eine im Vergleich zu vor der Pandemie gesteigerte Nachfrage nach digitalen Gremiensitzungen. Einige Gremienarten fragen sogar digitale Sitzungsformate genauso stark oder sogar stärker nach wie Präsenzsitzungen. Um diesem Wunsch entgegenzukommen, scheint es notwendig, dass den in dem Projekt identifizierten technischen Problemen und rechtlichen Hindernissen hinreichend Rechnung getragen wird. So würde den Gremien eine freie Entscheidung für ihr Wahlformat ermöglicht und der Fokus auf die inhaltliche Gremienarbeit erleichtert. Damit könnte auf den erstmals umfangreich gemachten Erfahrungen aufgebaut und die digitale Gremienarbeit im Zuge einer allgemeinen Digitalisierung der Gesellschaft gewinnbringend verstetigt werden.

# 1 Einleitung

Die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen veränderten den privaten und beruflichen Alltag vieler Menschen in den vergangenen Jahren in zahlreichen Bereichen grundlegend. Viele bis dahin als selbstverständlich und alternativlos angesehenen Prozesse mussten neu gedacht werden. So machten beispielsweise im Zeitraum der Pandemie die Verwaltung, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger auf Basis von Ausnahmeregelungen viele Erfahrungen mit Telefon- und Webkonferenzen, sowie schriftlichen Beschlüssen anstelle von Präsenzveranstaltungen. Es fanden Vereinssitzungen, Aktionärsversammlungen, Vorstandssitzungen, Stadt- und Gemeinderatssitzungen, Konferenzen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene und sogar Parteitage digital[1] statt.

Um insbesondere während der geltenden Kontaktbeschränkungen der Gremienarbeit nachgehen zu können, mussten alternative Möglichkeiten für Sitzungen und gemeinsamen Austausch implementiert werden. Auf diese Weise waren die teilnehmenden Organisationen in der Lage, flexibel und schnell auf unerwartete Anforderungen zu reagieren. Zum Teil waren für solche kurzfristigen Änderungen rechtliche Ausnahmegenehmigungen notwendig. Beispielsweise wurde befristet die Möglichkeit für digitale Hauptversammlungen von Aktionärinnen und Aktionären während der Pandemie geschaffen. Im Sinne der Erleichterung der Gremienarbeit könnte es an mancher Stelle sinnvoll sein, die alternativen Kanäle auch nach Ende der Pandemie nutzbar zu machen. Im Zuge der allgemeinen Digitalisierung der Gesellschaft sollte man, wenn dies gewünscht ist, auf die aufgebauten Kompetenzen auch zukünftig für offizielle Tätigkeiten und Arbeitsprozesse zurückgreifen dürfen.

Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau[2] beauftragte das Statistische Bundesamt damit, im Rahmen eines Projekts die Erfahrungen mit der Nutzung verschiedener Medien bei der Arbeit ausgewählter Gremien zu untersuchen. Ziel des Projektes ist die Erstellung einer Empfehlung für den dauerhaften Einsatz telefonischer und digitaler Formate als gleichwertige Alternative zu dem bisher gängigen persönlichen Austausch für die untersuchten Gremien.

[1] Als digitale Gremiensitzungen werden im Folgenden Sitzungen unter Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems definiert.
[2] Ursprünglich angesiedelt im Bundeskanzleramt, Referat 613 und inzwischen im BMJ, Referat DA2.

Eventuelle Verbesserungsvorschläge und Rechtsänderungsbedarfe, die seitens der befragten Personen in den untersuchten Gremien hervorgebracht werden, sollten ebenfalls dargestellt werden.

Das folgende Kapitel 2 erörtert zunächst das Projektziel und den Untersuchungsgegenstand. Das anschließende Kapitel 3 stellt die methodischen Grundlagen sowie das verwendete Erhebungskonzept dar. Kapitel 4 gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen der zur Untersuchung ausgewählten Gremienarten. Kapitel 5 stellt die Ergebnisse der Sekundärdatenanalyse dar. Kapitel 6 präsentiert daraufhin die wichtigsten Ergebnisse der Befragung. Der Bericht endet mit Kapitel 7, in welchem die Ergebnisse der Befragung zusammenfassend dargestellt, das Projekt in den bisherigen Forschungskontext eingeordnet und ein Ausblick auf die Gremienarbeit der Zukunft gegeben wird.

# 2 Zielsetzung und Untersuchungsgegenstand

Untersucht werden sollen Gremienarten, die in der Zeit der COVID-19-Pandemie teilweise digitale Medien nutzten und die diese nun möglicherweise in Teilen weiterhin auch ohne pandemische Notlage nutzen wollen, um sich dauerhaft die Gremienarbeit zu erleichtern.

Untersuchungsinhalte des Projektes im Einzelnen:

- Auswahl relevanter Gremien der Wirtschaft, Verwaltung und bei Bürgerinnen und Bürgern mit vergleichsweise hoher Fallzahl
- Abfrage der Formate der Gremienarbeit in den untersuchten Gremien vor und während der COVID-19-Pandemie im Vergleich
- Erfragen von Zukunftswünschen der Mitglieder in Bezug auf die Form der Gremienarbeit
- Einholung eines Meinungsbildes zu den Vor- und Nachteilen digitaler Gremienarbeit
- Berechnung der Kostenunterschiede zwischen digitalen und analogen Gremiensitzungen
- Ermittlung der einmaligen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Umstellen auf die digitale Gremienarbeit entstehen
- Ermittlung von künftigen Einsparpotentialen durch eine weiterhin verstärkte digitale statt analoge Gremienarbeit
- Aufnahme von durch die Befragten benannten etwaigen nötigen (rechtlichen) Änderungen, um die Gremienarbeit dauerhaft in der gewünschten Form zu gewährleisten
- Einholen von Verbesserungsvorschlägen der Gremienmitglieder für die zukünftige Gremienarbeit

# 3 Methodik

## 3.1 Untersuchte Gremienarten

Das Projekt zielt nicht auf einen allumfassenden Blick auf die gesamte Gremienlandschaft in Deutschland, es fokussiert auf eine abgestimmte Auswahl gesellschaftlich relevanter Gremienarten.

Zunächst recherchierte das Projektteam, welche Gremien unter den in diesem Kapitel genannten Bedingungen für die Untersuchung in Frage kommen. Dabei identifizierte es in einem mehrstufigen Verfahren relevante Gremien und grenzte diese nach und nach ein.

Diese mussten a) verbindliche Entscheidungen treffen und b) eine Rechtsgrundlage für ihre Arbeit besitzen. Ergebnis des Rechercheprozesses war eine umfassende Liste zahlreicher Gremienarten in Deutschland. Darauf aufbauend erfolgte die Recherche der konkreten Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Sitzungen der jeweiligen Gremien, insbesondere in Bezug auf digitale Sitzungen. Gremien, für die bisher keine dauerhafte gesetzlich verankerte Regelung zur Durchführung von Sitzungen per Web- oder Videokonferenz existierte oder die selbst z.B. über ihre Satzung festschreiben konnten, wie Versammlungen stattfinden, kamen für die Untersuchung in Betracht. Hierdurch wurde bereits eine Reduzierung der Gesamtauswahl erreicht.

Im nächsten Schritt wurde zur weiteren Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands eine hohe gesellschaftliche Relevanz der Gremien als Kriterium eingeführt. Das heißt, es wurden Gremien mit hoher „Fallzahl“ ausgewählt. Zur Ermittlung der Fallzahl wurde dabei folgender Ansatz gewählt: Die Fallzahl ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der Gremien der jeweiligen Art, der im Mittel anwesenden Mitglieder und der mittleren Häufigkeit der jährlichen Treffen eines Gremiums. Die Häufigkeit der Gremiensitzungen pro Jahr und die durchschnittliche Teilnehmerzahl je Sitzung wurde näherungsweise aus den jeweiligen Rechtsgrundlagenentnommen. In Fällen, in denen die entsprechenden Dokumente keine genauen Angaben zuließen, wurden die fehlenden Werte auf der Basis von Recherchen geschätzt.

Um die Zahl der Gremien zu ermitteln, wurde auf Fachserien des Statistischen Bundesamts sowie auf weitere öffentlich zugängliche Quellen zurückgegriffen.

Abschließend wurden in gemeinsamer Abstimmung mit dem Auftraggeber die für die Untersuchung in Frage kommenden Gremienarten weiter eingegrenzt. Demnach wurden diejenigen Gremienarten nicht berücksichtigt, welche nicht im Rechtszuständigkeitsbereich des Gesetzgebers liegen. Dies betraf beispielsweise Gremien, welche unter das Kirchenrecht fallen sowie Hochschulgremien. Außerdem wurde entschieden, politische Gremien wie Landtage oder Parteien nicht zu betrachten.

Es wurde ein Pool an 13 Gremienarten für die Online-Befragung ausgewählt. Auf Anregung von Expertinnen und Experten von Verbänden, welche im Zuge der Fragebogenerstellung um fachliche Bewertung gebeten wurden (siehe Kapitel 3.3.3), wurde der Untersuchungsgegenstand geringfügig erweitert, sodass die Untersuchung im Rahmen des Projekts insgesamt 15 Gremienarten umfasst. Diese sind:

- Mitgliederversammlungen (Vereine)
- Eigentümerversammlungen (Immobilienbesitzer)
- Vorstände (Vereine)
- Gesellschafterversammlungen (GmbH)
- General- / Mitglieder- / Vertreterversammlungen (Genossenschaften)
- Hauptversammlungen (AG, SE und KGaA) [3]
- Geschäftsführungen (GmbHs)
- Aufsichtsräte (AGs, SEs und KGaAs)
- Stadträte
- Gemeinderäte
- Vorstände (AGs, SEs und KGaAs)
- Kreistagsausschüsse
- Kreistage
- Vorstände (Genossenschaften)
- Landtagsausschüsse

Eine ausführliche Erläuterung der Auswahl der Gremienarten findet sich in Anhang 4.

[3] Aktiengesellschaft (AG), Societas Europaea (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

## 3.2 Literaturrecherche

Das Projektteam recherchierte die Rechtsgrundlage von Gremiensitzungen vor und während der Covid-19-Pandemie. Außerdem sichtete es vorhandene Studien im Hinblick auf vorhandene Erkenntnisse zu den untersuchten Gremien.

## 3.3 Erhebungsdesign

### 3.3.1 Befragungsmodus

Für die Feldphase war eine umfangreiche Befragung zahlreicher Gremienmitglieder vorgesehen. Hierfür war aufgrund der Vielzahl erwartbarer Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Online-Befragung zielführend. Diese bot für das vorliegende Projekt mehrere Vorteile:

- Große Erreichbarkeit
  - » Mithilfe von Multiplikatoren, die einen Link streuten, konnte eine große Anzahl an Gremien und Gremienmitgliedern mit überschaubarem Aufwand erreicht werden.
- Einfache Erfassung
  - » Aufgrund der erwarteten Vielzahl an Rückläufen wäre eine händische Erfassung telefonischer oder persönlicher Rückmeldungen mit großem Aufwand verbunden gewesen. Bei Online-Befragungen liegen die Antworten in einer direkt maschinell auswertbaren Form vor.
- Schnelle und kostengünstige Durchführung vieler Interviews
  - » Da keine Interviewer benötigt wurden, entfielen die Kosten für diese. Außerdem konnten beliebig viele Befragte parallel den Fragebogen beantworten, sodass in kurzer Zeit sehr hohe Interviewzahlen erreicht werden konnten.
- Komplexe Filterführungen
  - » Online-Befragungen erlauben es mithilfe komplexer Filterführungen den Befragten automatisiert nur solche Fragen zu stellen, die sie auch tatsächlich beantworten sollen. So war es möglich, verschiedenen Adressaten verschiedene Fragen zu stellen.

Gleichwohl Online-Befragung eine Reihe vorteilhafter Eigenschaften mitbringen, sind mit dieser Methode auch Nachteile verbunden. Diese sind im Wesentlichen:

- Stichprobenfehler

  - » Eine Online-Befragung erreicht eher diejenigen, die digital besonders affin sind. Dagegen sind Personen ohne Internetzugang oder welche weniger online unterwegs sind, in der Stichprobe unterrepräsentiert. Zudem ist es nicht möglich, online eine Zufallsstichprobe zu ziehen, da kein Verzeichnis aller E-Mailadressen existiert.
- Keine direkten Rückfragen möglich
  - » Im Gegensatz zu persönlichen Interviews mit geschulten Interviewern ist es für die Befragten nicht möglich Rückfragen zu stellen. Umgekehrt ist es gleichermaßen nicht möglich, bei unplausiblen Antworten beispielsweise aufgrund von missverstandenen Fragen nachzuhaken.
- Mehrfachteilnahme nicht ausgeschlossen
  - » Online-Befragungen ermöglichen den Befragten über unterschiedliche IP-Adressen mehrfach an der Befragung teilzunehmen. So ist es beispielsweise denkbar, dass Befragte zwei Mal teilnehmen. Ein nachträgliches Identifizieren ist nicht möglich.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile war die Entscheidung auf den Erhebungsmodus der Online-Befragung gefallen. Dabei überwogen insbesondere die Vorteile der ressourcensparenden Rekrutierung vieler Teilnehmenden sowie die einfache Erfassung der Rückmeldungen die Nachteile. Da das Projekt keinen allumfassenden Überblick der gesamten Gremienlandschaft geben sollte, sondern vielmehr auf die Untersuchung einer Auswahl relevanter Gremien abzielte, war dieses Vorgehen zielführend. Zudem wäre es aufgrund fehlender Register auch über andere Erhebungsmodi nicht möglich gewesen, eine repräsentative Zufallsstichprobe von Gremienmitgliedern zu ziehen.

### 3.3.2 Fragebogeninhalte

Der Fragebogen umfasste vier zentrale inhaltliche Blöcke:

- Mitgliedschaft und Funktion im Gremium
- Arbeiten im Gremium
- Rahmenbedingungen
- Fragen zum Gremium oder zur dahinterstehenden Organisation und soziodemografische Angaben der Befragten

**Mitgliedschaft und Funktion im Gremium**

Im ersten Block erhielten die Teilnehmenden grundsätzliche Fragen zu ihrer Mitgliedschaft und Funktion im jeweiligen Gremium. Dabei wählten die Befragten ein Gremium aus, zu welchem sie im weiteren Verlauf befragt wurden.

Im weiteren Verlauf der Befragung konnten alle Teilnehmenden anhand einer Mehrfachauswahl-Frage ihre Funktion(en) im Gremium angeben. Diese zusätzliche Information war nötig, da je nach Gremium unterschiedliche organisatorische Strukturen bestehen. Für die Filterführung im Fragebogen übernahm diese Frage eine Schlüsselfunktion.

Während einfache Mitglieder ohne weitere Funktion im Gremium eine auf wesentliche Fragen zur Durchführung der Sitzungen und zu ihren Präferenzen und Meinungen reduzierte Version des Fragebogens erhielten, beantworteten Vorsitzende und Organisatoren, welche bei den Sitzungen anwesend sind, den umfangreichsten Fragekatalog.

### Arbeiten im Gremium

Der zweite Fragenblock thematisierte die konkrete Umsetzung der Arbeiten im Gremium. Hierzu erhielten die Teilnehmenden Fragen zur Form und Gestaltung der Gremienarbeit[4]. Darüber hinaus standen in diesem Block die individuellen Erfahrungen, Einstellungen und Zukunftswünsche der Gremienmitglieder im Fokus. Zudem erhob der Fragenblock die Vor- und Nachteile verschiedener Formen von Sitzungen für das das Gremium als Ganzes.

### Rahmenbedingungen

Der dritte thematische Fragenblock beinhaltete Fragen zu rechtlichen Rahmenbedingungen digitaler Gremienarbeit. Aufgrund der Vielzahl der adressierten Gremien ist es nicht immer von außen ersichtlich, ob eine rechtliche Basis (beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Geschäftsordnungen) für die Durchführung der Gremiensitzung per Videokonferenz besteht. Zudem konnten die Befragten Verbesserungsvorschläge, sowohl die Gremienarbeit generell betreffend als auch speziell auf etwaige notwendige rechtliche Änderungen bezogen, anbringen.

### Fragen zum Gremium oder zur dahinterstehenden Organisation und soziodemografische Angaben der Befragten

In einem vierten Block konnten die Befragten weitere Angaben zu ihrem Gremium bzw. der dem Gremium übergeordneten Organisation machen. Diese umfassten beispielsweise bei

[4] Hierunter fallen Fragen zur Häufigkeit der Sitzungen sowie der teilnehmenden Personen.

Wirtschaftsgremien die Größe des jeweiligen Unternehmens und bei Verwaltungsgremien das Bundesland, in welchem die Sitzungen stattfinden. Zudem erhielten die Teilnehmenden abschließend soziodemografische Fragen.

Die finale Version des Fragenkatalogs kann Anhang 1 dieses Berichts entnommen werden.

### 3.3.3 Rekrutierung der Teilnehmenden

Im Anschluss an die Finalisierung des Fragebogens begann die Feldphase Mitte Januar 2022. Um möglichst viele Personen zu erreichen, wurden zu Beginn der Feldphase die Verbände, welche bereits bei der Erstellung des Fragebogens einbezogen worden waren, als Multiplikatoren involviert, indem sie den Link zu dem Online-Fragebogen an ihre Mitglieder weiterleiteten. Online-Recherchen und Register halfen dabei, weitere Teilnehmende zu rekrutieren. Gremiumsvorsitzende und -mitglieder konnten außerdem den Zugangslink freiwillig weiterverteilen. Dieses Vorgehen zielte wie Kapitel 3.3.1 beschreibt auf eine weite Verbreitung des Links innerhalb der verschiedenen Adressaten bei verhältnismäßig geringem Rekrutierungsaufwand.

Im Verlauf der Feldphase offenbarte sich eine große Heterogenität bzgl. der Anzahl der Rückläufe nach Gremienart. Zu einzelnen Gremienarten gab es bereits sehr schnell sehr viele Rückmeldungen, während die Anzahl der abgeschlossenen Interviews bei anderen Gremienarten nicht über den einstelligen Bereich hinausging. Um eine hinreichende Anzahl an Rückläufen je Gremienart zu erreichen, wurde auf verschiedenen Wegen nachgesteuert. Dennoch konnten nicht für alle Gremienarten hinreichende Interviewzahlen erzielt werden, um valide Aussagen treffen zu können. Kapitel 3.4 enthält eine detaillierte Darstellung der Rückläufe.

## 3.4 Stichprobe

Insgesamt beantworteten 1.735 Personen den Fragebogen zum Gremienprojekt bis zum Schluss (siehe die zweite Spalte in Tabelle 2). Die Anzahl der Antworten schwankt aber generell von Frage zu Frage abhängig von der Teilnahmebereitschaft und Filterführung. Bei den vorderen Fragen im Fragebogen und allgemein bei den Fragen, die an alle Gremienmitglieder und nicht nur an Vorsitzende oder Organisatoren gingen, war die Zahl der Rückläufe tendenziell am höchsten. Anhand der zumindest von einem Teil der Befragten beantworteten Frage nach dem Namen des Gremiums, zu dem sie Auskunft gaben, konnte ausge-

wertet werden, aus wie vielen unterschiedlichen Gremien die Antworten *mindestens* stammen (siehe Tabelle 2, Spalte 3). Da es aber auch viele fehlende und Falschantworten bei dieser Frage gab, lässt sich die genaue Zahl der beteiligten Gremien nicht beziffern. Unter den verwertbaren Antworten zeigte sich, dass häufig nur eine Person aus einem Gremium teilnahm. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da die Ergebnisse somit nicht durch einzelne Gremien dominiert zu sein scheinen. Unter der Annahme, dass sich dies in den nicht verwertbaren Antworten zumindest teilweise auch so darstellt, ist davon auszugehen, dass die wahren Werte hinsichtlich der Anzahl unterschiedlicher Gremien in der Stichprobe je Gremienart wahrscheinlich sogar noch etwas höher liegen, als die in der Tabelle 2 angegebene geschätzte Mindestanzahl.

**Tabelle 2: Anzahl abgeschlossener Personen-Interviews und Mindestanzahl verschiedener Gremien je Gremienart in der Stichprobe**

| Gremienart | Abgeschlossene Personen Interviews | Mindestanzahl verschiedener Gremien in der Stichprobe |
|---|---|---|
| Gemeinderat | 638 | 391 |
| Stadtrat | 327 | 230 |
| Kreistag (Landkreise) | 177 | 100 |
| Vorstand (Verein) | 121 | 107 |
| Landtagsausschuss | 97 | 46 |
| Hauptversammlung | 64 | 43 |
| Aufsichtsrat (AG, SE und KGaA) | 64 | 41 |
| Vorstand (AG, SE und KGaA) | 31 | 21 |
| Kreistagsausschuss | 28 | 7 |
| Mitgliederversammlung (Verein) | 25 | 19 |
| Geschäftsführung (GmbH[5]) | 16 | 11 |
| Eigentümerversammlung (Immobilienbesitzer) | 15 | 3 |
| Vorstand (Genossenschaften) | 8 | 4 |
| Gesellschafterversammlung (GmbH) | 6 | 4 |
| Generalversammlung (Genossenschaften) | 5 | 3 |
| Sonstiges | 113 | - |
| **Insgesamt** | **1.735** | **1.030** |

[5] Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Als Kriterium für die Veröffentlichung von Ergebnissen je Gremienart wurde bestimmt, dass mindestens 30 unterschiedliche Gremien zu einer Gremienart Auskunft gegeben haben mussten. Aus diesem Grund werden in den folgenden Kapiteln generell keine Einzelergebnisse zu Eigentümerversammlungen, Mitgliederversammlungen von Vereinen, Generalversammlungen von Genossenschaften und Gesellschafterversammlungen von GmbHs veröffentlicht. Diese Gremienarten konnten aufgrund deutlicher Differenzen zueinander auch nicht sinnvoll zusammengefasst werden. Allerdings gibt es zu ihnen teilweise bereits andere wissenschaftliche Studien auf Basis ausreichender Fallzahlen, aus denen für das Gremienprojekt verwendbaren Ergebnisse in Kapitel 5 zusammengefasst sind.

Die verschiedenen untersuchten Wirtschaftsvorstände (d.h. Vorstände von AGs, SEs, KGaAs und Genossenschaften und Geschäftsführungen von GmbHs) wurden aufgrund ihrer starken Gemeinsamkeiten zusammen ausgewertet, um hierzu zumindest kumulierte Ergebnisse präsentieren zu können. Außerdem wurden auch Stadt- und Gemeinderäte sowie Ausschüsse von Stadt- und Landtagen aufgrund von Ähnlichkeiten im Antwortverhalten und bei den Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Strukturen zusammen ausgewertet, sodass hier jeweils höhere Fallzahlen resultieren.

Einzeln ausgewertet wurden hingegen die Antworten zu Kreistagen, Vereinsvorständen, Hauptversammlungen und Aufsichtsräten von AGs, SEs und KGaAs. Die Antworten für die nicht sinnvoll einzeln auswertbaren Gremienarten und diejenigen mit Angabe eines „sonstigen Gremiums“, werden in den aggregierten Analysen über alle Gremienarten berücksichtigt. An „sonstigen“ Gremienarten finden sich in der Stichprobe beispielsweise weitere Unternehmensgremien, (Hoch-)schulgremien, Ortsräte, Beiräte und Kirchengremien.

Dass im Gremienprojekt keine Zufallsstichprobe gezogen werden konnte und stattdessen der Umweg über Multiplikatoren zur Akquise von Teilnehmenden an der Befragung gegangen werden musste, spiegelt sich in der Verteilung der Fallzahlen der untersuchten Gremienarten wider. Diese ist nicht repräsentativ in Bezug auf die recherchierten Verhältnisse in der Grundgesamtheit (vgl. Anhang 2, Tabelle 10). Beispielsweise sind in der Stichprobe anteilig zu wenige Befragte aus Mitgliederversammlungen von Vereinen und Wohnungseigentümergemeinschaften enthalten. Im Gegenzug sind Stadt- und Gemeinderäte unter den Befragten deutlich überrepräsentiert. Hinzu kommt, dass zu den unterrepräsentierten Gremien auch in absoluten Zahlen nur sehr wenige Befragte rekrutiert werden konnten (so z.B. nur 15 Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer). Die vorgenommene Gewichtung

dient dazu, sich der gewünschten Repräsentativität der aggregierten Auswertungsergebnisse anzunähern. Der Fokus wurde in den Ergebniskapiteln auf die Ergebnisse je Gremienart gelegt.

Ursächlich für die Divergenzen zwischen Stichprobe und Grundgesamtheit bezüglich der Verteilung der Gremienarten ist auch, dass die Teilnehmenden mit Mitgliedschaft in mehreren Gremienarten ausschließlich zu dem Gremium befragt wurden, in welchen sie angegeben hatten, am aktivsten zu sein. Es zeigte sich, dass in einigen Gremienarten zwar viele Befragte Mitglied, aber vergleichsweise selten dort aktiv sind. Am stärksten trat der Effekt bei den Vereinsgremien auf. So waren sehr viele Befragte Mitglied in einer Vereins-Mitgliederversammlung, aber nur wenige auch dort aktiv (siehe Abbildung 6).

**Abbildung 6: Mitgliedschaft und Aktivität der Befragten in verschiedenen Gremien**

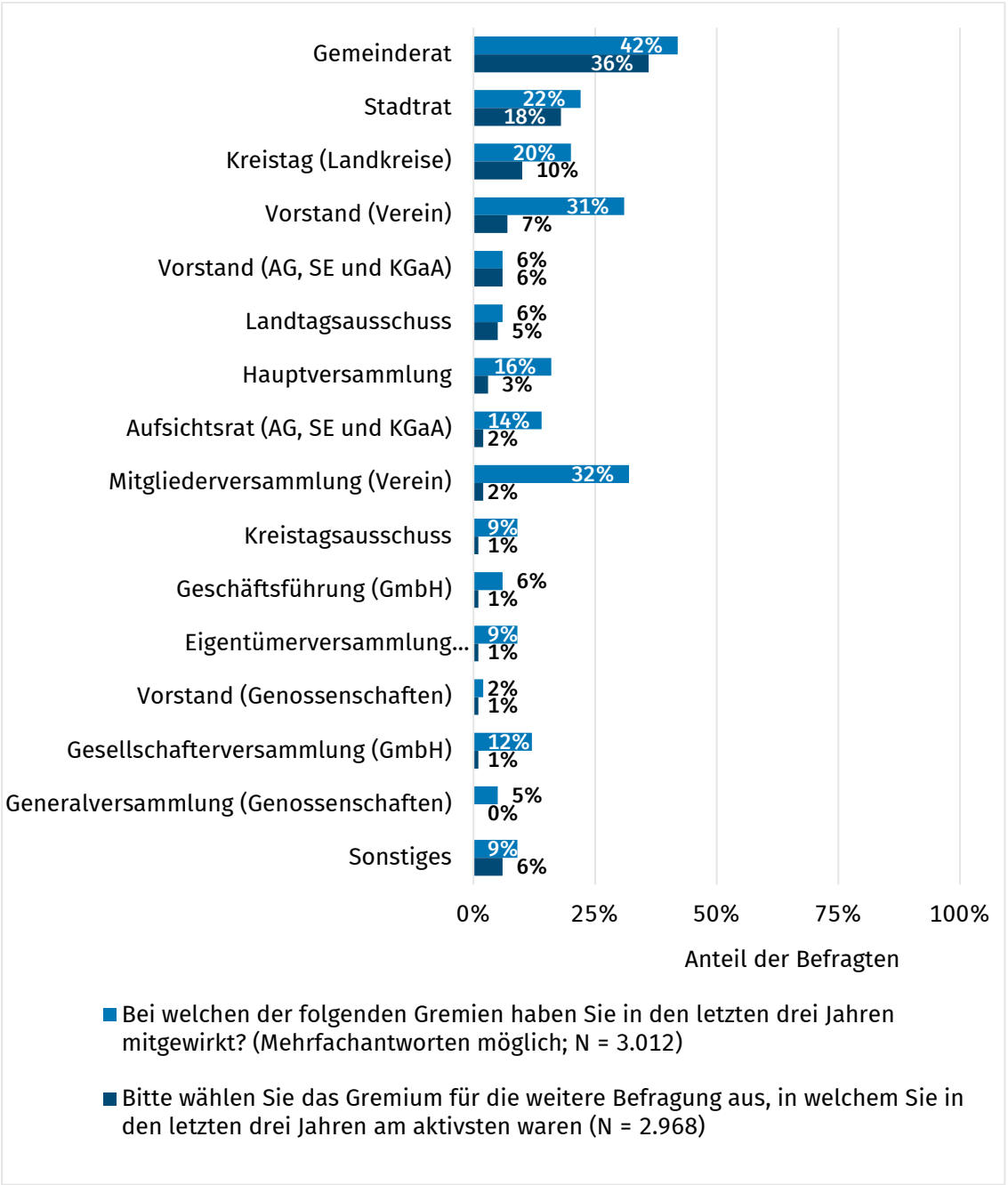


Zu der Verzerrung der Stichprobe hinsichtlich der Verteilung der Gremien kommt außerdem noch die innerhalb einiger Gremienarten nicht repräsentative Verteilung nach der Größe der Organisation. Dieses Problem betrifft insbesondere die untersuchten Wirtschaftsgremien, d.h. Wirtschaftsvorstände, Aufsichtsräte und Hauptversammlungen (siehe Anhang 2, Tabelle 16 bis Tabelle 18), da hier zu niedrige Fallzahlen insbesondere zu den unterrepräsentierten Gruppen (Klein- und Kleinstunternehmen) vorliegen. Hingegen konnte bei den anderen Gremienarten mit verzerrter Verteilung eine Gewichtungskorrektur

besser Abhilfe verschaffen. Die in den Folgekapiteln dargestellten Ergebnisse für die Wirtschaft sind aus dem genannten Grund sehr stark durch Unternehmen mit hohen Umsätzen dominiert.

Abbildung 7 zeigt, welche Funktion die Teilnehmenden an der Befragung in Bezug auf ihr Gremium ausüben, wobei hier Mehrfachnennungen möglich waren. Rund drei Viertel und damit die meisten waren Mitglied im Gremium. Etwa jede fünfte befragte Person hatte zudem einen Vorsitz im Gremium inne. Rund jede dritte interviewte Person war für die Organisation des Gremiums zuständig und bei den Sitzungen anwesend. Dies können z.B. Schatzmeister oder auch extern beauftragte Firmen sein, welche nicht unbedingt auch Mitglied im Gremium sein müssen. Nur 3 % waren mit der Organisation befasst und nicht bei den Sitzungen anwesend. Manche Frageblöcke, etwa zu den Kosten der Sitzungen oder zu den Rechtsgrundlagen, bekamen nur Vorsitzende und Organisatoren gestellt. Dagegen ging die Frage nach den präferierten Formaten für die zukünftige Gremienarbeit beispielsweise an alle Befragten.

**Abbildung 7: Funktionen der Befragten in den Gremien (Mehrfachantworten möglich)**

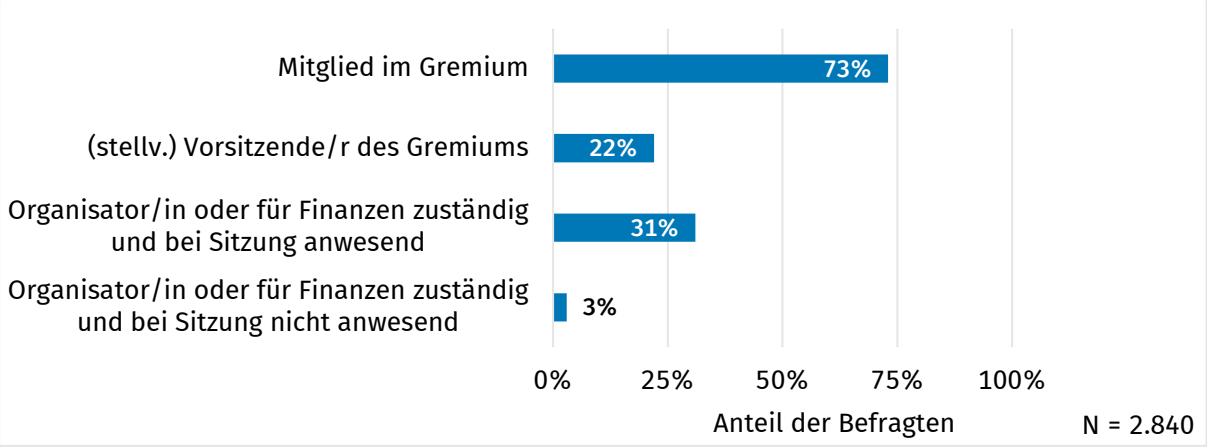


## 3.5 Datenauswertungen

Die Daten aus der Befragung wurden zunächst aufbereitet und plausibilisiert. So wurden neue Variablen aus vorhandenen erstellt und allen Variablen Labels zugewiesen, um somit sinnvoll interpretierbare Auswertungen zu ermöglichen. Plausibilisiert wurden beispielsweise die Verteilung der Antworten je Frage und die Ergebnisse von Zusammenhangsanalysen. Außerdem wurden Interviews stichprobenhaft im Hinblick auf ihre inhaltliche Konsistenz geprüft.

Im Zuge der Datenaufbereitung wurden auch die Freitextantworten zu den 16 offenen Fragen im Fragebogen ausgelesen. Es gab hier unterschiedlich viele Rückmeldungen je nach Frage, abhängig von der Filterführung und jeweiligen Antwortbereitschaft der Befragten. Die Antworten auf die Frage nach dem Namen des Gremiums wurden alphabetisch sortiert und sodann die dort unterscheidbaren Antworten je Gremienart ausgezählt. Leider waren hier viele Antworten unvollständig oder fehlten gänzlich. Für die weiteren 15 Freitextfragen wurden anhand der Rückmeldungen jeweils induktiv Kodierschemata entwickelt, um die am häufigsten genannten Antworten in Kategorien zusammenzufassen.

Weiterhin wurde im Zuge der Datenauswertungen auch eine Gewichtungskorrektur vorgenommen. Dabei wurde gremienübergreifend nach Anzahl der Gremienmitglieder der jeweiligen Art in Deutschland gewichtet. Zudem wurde innerhalb der Gremienarten nach der Größe der jeweiligen Organisationseinheit korrigiert (siehe Abbildung 59 im Anhang). Die Gewichtung zielt darauf ab, zu stärker verallgemeinerbaren Ergebnissen zu gelangen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Zufallsstichprobe handelt, ist das besonders relevant. Aus Anhang 2 kann entnommen werden, wie sich die gewichtungsrelevanten Merkmale in Stichprobe und Grundgesamtheit verteilen und wie sich die Gewichte berechnen.

Zur Analyse der Befragungsdaten wurden ansonsten gängige deskriptive und inferenzstatistische Analysen angestellt. Die jeweilige Fallzahl wird in allen folgenden Ergebnisdarstellungen mit ausgewiesen.

Die Kosten bei analogen und digitalen Gremiensitzungen wurden überdies aus den Rückmeldungen nach der Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ermittelt (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a).

# 4 Rechtslage vor und während der COVID-19-Pandemie

Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes dieses Projekts war es unter anderem von besonderer Relevanz zu erfassen, ob es für die Durchführung von digitalen Gremiensitzungen bereits eine dauerhafte rechtliche Grundlage gibt und wie etwaige Ausnahmeregelungen während der Pandemie ausgestaltet waren. In diesem Kapitel werden je zur Untersuchung ausgewählter Gremienart die Rechtslage vor und während der COVID-19-Pandemie schlaglichtartig beleuchtet. Eine detaillierte Darstellung der Rechtsgrundlagen ist in Anhang 5 zu finden.

Vor der COVID-19-Pandemie war es in vielen der ausgewählten Gremienarten rechtlich nicht erlaubt, rein digitale Sitzungen durchzuführen. Insbesondere bei den zur Untersuchung ausgewählten Verwaltungsgremien sahen die jeweiligen Kommunalverfassungen und Geschäftsordnungen Präsenzsitzungen vor (siehe Tabelle 3). Während der Pandemie wurden in fast allen Bundesländern Ausnahmereglungen verabschiedet, welche digitale Gremiensitzungen zumindest zeitweise ermöglichten. In Bayern und Baden-Württemberg wurden dauerhafte Regelungen für digitale Gremiensitzungen eingeführt. Lediglich in Hessen wurden keine expliziten gesetzlichen Ausnahmegenehmigungen für digitale Gremiensitzungen erlassen (ausführlicher hierzu in Anhang 5).

**Tabelle 3: Rechtslage der Verwaltungsgremien vor und während der COVID-19-Pandemie**

| Gremienart | Rechtslage vor der COVID-19-Pandemie | Rechtslage während der COVID-19-Pandemie (zum Zeitpunkt der Recherche) |
|---|---|---|
| **Stadträte, Gemeinderäte und Kreistage** | Die Form der Sitzungen kommunaler Volksvertretungen ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Stattdessen bestimmt das Landesrecht diese. Vor der Pandemie sah keine Kommunalverfassung digitale Gremiensitzungen vor. | In (fast) allen Bundesländern wurden während der COVID-19-Pandemie (Ausnahme-) Regelungen verabschiedet, welche digitale Gremiensitzungen ermöglichten. |
| **Landtags- und Kreistagsausschüsse** | Maßgeblich für die Nutzung digitaler Formate sind die jeweiligen Geschäftsordnungen der Land- und Kreistage. Diese sahen vor der Pandemie in der Regel Präsenzsitzungen vor. | Um die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, wurde ein Großteil der Geschäftsordnungen geändert, sodass sie digitale Ausschusssitzungen ermöglichten. |

## Tabelle 4: Rechtslage der Wirtschaftsgremien vor und während der COVID-19-Pandemie

| Gremienart | Rechtslage vor der COVID-19-Pandemie | Rechtslage während der COVID-19-Pandemie (zum Zeitpunkt der Recherche) |
|---|---|---|
| **Hauptversammlungen** (AG, SE und KGaA) | Bei entsprechender Satzungsrundlage erlaubte § 118 AktG Aktiengesellschaften eine digitale Teilnahme an der Versammlung. Eine rein virtuelle Hauptversammlung war aber nicht möglich. | Während der COVID-19-Pandemie war die digitale Teilnahme durch die Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 1 GesRuaCOVBekG[6] auch ohne Satzungsgrundlage möglich. Das Gesetz erlaubte befristet auch rein virtuelle Hauptversammlungen. |
| **Gesellschafterversammlungen von GmbHs** | Das GmbHG[7] sieht Beschlussfassungen in Form von Web- oder Videokonferenzen nicht konkret vor. Die Möglichkeit hierzu muss im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich erlaubt werden. | Keine |
| **General-/Vertreterversammlungen von Genossenschaften** | Gemäß § 43 Absatz 7 GenG[8] kann die Satzung zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Ob eine rein virtuelle Versammlung möglich ist, ist in der juristischen Literatur umstritten. | Während der COVID-19-Pandemie konnten gemäß Ausnahmeregelungen (§ 3 Absatz 1 GesRuaCOVBekG) Beschlüsse auch ohne Satzungsgrundlage elektronisch gefasst und virtuelle Versammlungen durchgeführt werden. |
| **Aufsichtsräte** (AG, SE und KGaA) | Gemäß § 108 Absatz 4 AktG war eine Beschlussfassung etwa im Wege einer Web- oder Videokonferenz vorbehaltlich näherer Regelungen durch die Satzung möglich, solange kein Mitglied widerspricht. | Es gab keine weitreichenden Ausnahmeregelungen hierzu während der COVID-19-Pandemie. |
| **Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** | Für die Willensbildung in Vorständen und Geschäftsführungen wurden durch das AktG, das GmbHG und das GenG keine Formvorschriften vorgegeben. | Für Vorstände von AGs und Geschäftsführungen von GmbHs gab es keine Ausnahmeregelungen während der COVID-19-Panemie. Sitzungen des Vorstands von Genossenschaften konnten jedoch gemäß der Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 6 GesRuaCOVBekG ohne Satzungsgrundlage mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. |

[6] Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)
[7] Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
[8] Genossenschaftsgesetz (GenG)

### *Rechtslage vor und während der COVID-19-Pandemie*

In den meisten der zur Untersuchung ausgewählten Wirtschaftsgremien war es vor der COVID-19-Pandemie bei entsprechender Satzungsgrundlage möglich, digitale Sitzungen abzuhalten (siehe Tabelle 4), so war z.B. bei Hauptversammlungen von AGs die digitale Teilnahme ermöglicht worden. Rein virtuelle Hauptversammlungen waren indes nicht möglich. Während der COVID-19-Pandemie wurden hier weitreichende Ausnahmeregelungen geschaffen, sodass in dieser Zeit auch rein virtuelle Hauptversammlungen möglich waren. Mittlerweile wurde das Aktiengesetz (AktG) dahingehend geändert, dass AGs bei entsprechender Satzungsgrundlage nun dauerhaft von der virtuellen Hauptversammlung als Versammlungsform Gebrauch machen können.

Bei den zur Untersuchung ausgewählten Gremienarten der Bürgerinnen und Bürger zeigte sich die Rechtslage zweigeteilt. Während für Vereinsgremien zwar grundsätzlich laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) Präsenzsitzungen vorgesehen waren, diese jedoch durch Mitgliederbeschlüsse auch digitale durchgeführt werden konnten, sah das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) keine digitalen Sitzungen vor.

**Tabelle 5: Rechtslage der Bürgergremien vor und während der COVID-19-Pandemie**

| Gremienart | Rechtslage vor der COVID-19-Pandemie | Rechtslage während der COVID-19-Pandemie (zum Zeitpunkt der Recherche) |
|---|---|---|
| **Vereinsvorstände und Mitgliederversammlungen von Vereinen** | Laut BGB sah das Vereinsrecht vor, dass Versammlungen grundsätzlich in Präsenz durchzuführen sind. Allerdings konnten Vereine per Mitgliederentscheid auf den Versammlungen über die Form der Versammlungen frei entscheiden. | Während der COVID-19-Pandemie erhielt der Vorstand die Befugnis, ohne Ermächtigung in der Satzung digitale Gremiensitzungen durchzuführen. Zudem kann der Vorstand Mitgliedern gestatten, ohne physische Anwesenheit an Mitgliederversammlung teilzunehmen. |
| **Wohnungseigentümerversammlungen** | Das WEG sah keine Eigentümerversammlungen per Web- oder Videokonferenz vor. | Während der COVID-19 Pandemie wurde §23 WEG angepasst. Wohnungseigentümer können beschließen, auch ohne physische Anwesenheit an Versammlungen teilnehmen zu können. |

# 5 Ergebnisse der Sekundärdatenanalyse – Gremiensitzungen in Corona-Zeiten

Neben dem vorliegenden Projekt wurden in der Presse, der Wissenschaft und auch innerhalb einiger Verbände bereits Studien zu Gremien während der COVID-19-Pandemie durchgeführt. In diesem Kapitel werden einige ausgewählte, öffentlich zugängliche Studien sowie weitere Quellen betrachtet und vor dem Hintergrund dieses Projekts eingeordnet.

## 5.1 Eigentümerversammlungen

Der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum veröffentlichte im August 2021 die Ergebnisse der Umfrage „Eigentümerversammlungen in Corona-Zeiten" (Wohnen im Eigentum 2021). Im Rahmen der Befragung wurden mögliche Durchführungsstaus von Wohnungseigentümerversammlungen (WEV) und daraus folgende etwaige wirtschaftliche Folgen thematisiert. Zudem beinhaltete die Umfrage Fragen zur Durchführung digitaler Sitzungen bei den Eigentümerversammlungen. Von den insgesamt 2.510 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 2.407 Wohnungseigentümergemeinschaften hatte die Mehrheit seit dem 01.01.2021 keine ordentliche WEV abgehalten. Unter denen, welche im Jahr 2020 und/oder 2021 eine ordentliche WEV abhielten, berichteten 8 % von ausschließlich online-Versammlungen, obwohl diese Form der WEV vom WEG zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen war[9]. Weiterhin begrüßte eine Mehrheit der Befragten die Möglichkeit der Online-Teilnahme an WEVs grundsätzlich. Zudem gaben knapp 70 % der Befragten an, die Einführung einer Online-Teilnahme werde im Rahmen ihrer Eigentümergemeinschaft diskutiert, allerdings bisher ohne konkretes Ergebnis. Digitale Formen der Gremienarbeit sind also unter Eigentümergemeinschaften ein Thema, wurden jedoch – auch aufgrund der Rechtslage – zum Zeitpunkt der Befragung überwiegend nicht praktiziert.

## 5.2 General-/Vertreterversammlungen von Genossenschaften

Am 16. November 2021 veröffentlichte der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) das Ergebnis einer Umfrage unter den Genossenschaften im DGRV-Verbund (DGRV 2021). An der Umfrage nahmen 1.053 Genossenschaften aus allen Größenkategorien, Sparten und Regionen teil und beantworteten Fragen zu ihren Erfahrungen mit der

[9] Die genauen rechtlichen Regelungen für WEGs beschreibt Anhang 5.

Teilnahme an General- oder Vertreterversammlungen über verschiedene Formate. Den Ergebnissen zufolge führten im Jahr 2020 40 % aller befragten Genossenschaften eine virtuelle General- oder Vertreterversammlung durch. 33 % hielten wie gewohnt eine Präsenzversammlung ab. 17 % der Genossenschaften wählten ein schriftliches Umlaufverfahren. 19 % der Genossenschaften, die eine virtuelle General- oder Vertreterversammlung durchgeführt hatten, gaben an, dass sie mit der digitalen Durchführung eine höhere Teilnehmerquote erreichen konnten.

In der Umfrage wurde auch gefragt, welche Formate sich die befragten Personen für zukünftige Sitzungen vorstellen können. 20 % der Genossenschaften, die im Jahr 2020 eine Präsenzversammlung abhielten, konnten sich vorstellen, zukünftig auch virtuelle Versammlungen durchzuführen. Von der Mehrheit (56 %) wurde dies allerdings nur als eine Option in Ausnahmefällen gesehen.

Von den befragten Genossenschaften, welche 2020 eine virtuelle General- oder Vertreterversammlung durchgeführt hatten, plante rund die Hälfte wieder zur Präsenzversammlung zurückzukehren. Gleichzeitig konnten sich knapp 25 % dieser Rückkehrer in der Zukunft eine elektronische Zuschaltung der Mitglieder zur Präsenzversammlung vorstellen. 57 % der Genossenschaften aus dieser Gruppe sprachen sich zudem für den digitalen Austausch etwa im Vorfeld einer General- oder Vertreterversammlung aus.

Im Ergebnis stellte die Studie fest, dass Präsenzversammlungen voraussichtlich in naher Zukunft das dominierende Veranstaltungsformat bei Generalversammlungen von Genossenschaften bleiben werden. Die Umfrage zeigte aber auch, dass ein relevanter Anteil der Genossenschaften offen für künftige virtuelle General- oder Vertreterversammlungen oder auch hybride Veranstaltungen ist.

## 5.3 Stadt- und Gemeinderäte

Eine 2021 veröffentlichte Bachelorarbeit der Verwaltungswissenschaften widmet sich dem Thema digitale Gremienarbeit bei Gemeinderatssitzungen vor dem Hintergrund der Handlungsfähigkeit kommunaler Vertretungen (Höhne 2021). Im Zentrum der Untersuchung steht die Durchführung von Sitzungen über „Online-Medien" (ebd.: 6). Leitfadengestützt berichteten dafür Expertinnen und Experten aus vier Kommunen im Zeitraum von April bis Mai 2021 von ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit digitalen Gemeinde- und Stadtratssitzungen. Diese waren offenbar mit weniger Hindernissen und Problemen verbunden gewesen als ursprünglich angenommen.

Zudem thematisierten während der Pandemie diverse Zeitungs- und Magazinartikel die digitale Gremienarbeit von Stadt- und Gemeinderäten, wenngleich ihr Fokus meist auf den Erfahrungsberichten einzelner Räte lag (exemplarisch hierzu: Baur 2020 oder Heinicke 2021). Die Artikel berichteten von grundsätzlich positiven Einstellungen gegenüber der digitalen Gremienarbeit. Sie betonen aber auch Nachteile, insbesondere bezüglich entfallender persönlicher Begegnungen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Lage digitale Sitzungen nur in besonderen Ausnahmesituationen erlaubt.

Beispielhaft können die im Februar und März 2021 im Online-Magazin „Kommunal“ erschienenen Artikel „Digitale Ratssitzungen: Gremien dürfen weiter nicht rein virtuell tagen“ (Erhardt 2021) und „Recht Aktuell: Digitale Ratssitzung und Livestream“ (Neumann 2021) genannt werden. Demnach lassen in der politischen Debatte insbesondere die Pflicht zur Geheimhaltung bei nicht öffentlichen Sitzungen sowie die Notwendigkeit zur Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips bei öffentlichen Sitzungen an der Rechtmäßigkeit von digitalen Sitzungen zweifeln, auch wenn die Kommunalverfassungen solche teilweise in Ausnahmesituationen grundsätzlich zulassen. So könne bei nicht öffentlichen Sitzungen per Web-/Videokonferenz nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Personen im Raum (und abseits der Kamera) befinden. Öffentliche Sitzungen seien wiederum nicht für die Allgemeinheit frei wahrnehmbar. Die Journalisten kritisierten auch den nicht gewährleisteten Datenschutz aufgrund der weltumfassenden Reichweite von Livestreams.

## 5.4 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen von Vereinen

Verhältnismäßig wenige wissenschaftliche Studien lassen sich zu digitalen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen finden. Exemplarisch ist an dieser Stelle das von ZiviZ im Stifterverband publizierte Policy Paper „Digital durch die Krise“ (Hoff et al. 2021) zu nennen. Demnach hat die COVID-19-Pandemie die Digitalisierung der Zivilgesellschaft beschleunigt. Weiterhin identifizieren die Autoren die Anschaffung der notwendigen Hardware sowie das Erlernen des notwendigen Know-hows als Kernherausforderungen für die „Durchführung von digitalen Angeboten“, wobei besonders ältere Engagierte hiervon überfordert sein können (ebd.: 3). Allerdings thematisiert das Paper die Nutzung „digitaler Anwendungen für den gemeinnützigen Bereich“ aus einer allgemeinen Perspektive. Auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen im Speziellen wird nicht eingegangen.

## 5.5 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Da viele Unternehmen 2020 während der COVID-19-Pandemie erstmals auf alternative digitale Kanäle auswichen, gibt es zur virtuellen Durchführung von Hauptversammlungen eine Vielzahl an Beiträgen und Praxisberichten. Diese können hier nicht in Gänze wiedergegeben werden. Die Darstellung konzentriert sich auf ausgewählte prägnante Befunde.

Das Deutsche Aktieninstitut interviewte 2020 in einer Studie zum Rückblick und Ausblick auf virtuelle Hauptversammlungen 11 Chief Financial Officers, Aktionärsvertreter und Dienstleister. Die erste virtuelle Hauptversammlungssaison ergab aus Sicht des Instituts eine gemischte Bilanz. Positiv seien etwa die technisch einwandfreie Durchführung der Versammlungen, die in einem kurzen Zeitraum und ohne jegliche Erfahrungen organisiert werden mussten, aufgefallen. Die virtuelle Aktionärsversammlung habe sich somit grundsätzlich als Kriseninstrument bewährt (Deutsches Aktieninstitut 2021b: 6f.).

Die Studie kritisiert zugleich die Umsetzung des Stimm- und Fragerechts der Aktionärinnen und Aktionäre während der Durchführung der virtuellen Hauptversammlungen. Die Autoren bemängeln, dass die Interaktion zwischen Aktionärinnen und Aktionären und dem Vorstand unzureichend gewesen sei. Dies hänge damit zusammen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Fragen bei den meisten virtuellen Hauptversammlungen vorab einzureichen hatten und nicht spontan während der Versammlung stellen durften. Dadurch habe sich zwar die Qualität der Antworten erhöht, eine lebendige Diskussion sei jedoch ausgeblieben (ebd.: 7). Einer Studie des Branchenverbands BVI zufolge hatten nur die Aktionärinnen und Aktionäre von 5 % der Unternehmen aus Dax, MDax und TecDax die Möglichkeit, bei deren digital abgehaltenen Hauptversammlungen zu Wort zu kommen (Haas 2021).

Die Studie des Deutschen Aktieninstituts zeigte auch, dass bei der virtuellen Hauptversammlung die Anzahl der Teilnehmenden in der Tendenz zunahm. Laut der Umfrage gaben 6 der 19 befragten DAX-Unternehmen an, dass die Quote der Anwesenden auf seinen Hauptversammlungen zugenommen habe. Bei 11 der Unternehmen blieb die Zahl der Teilnehmenden unverändert und nur bei zwei nahmen weniger Personen teil (Deutsches Aktieninstitut 2021b: 35). Diese Tendenzen bestätigen sich in einer vertieften Einzelfallbetrachtung. So waren bei der Allianz SE von 2016 bis 2019 zwischen 3.304 und 4.900 Aktionärinnen und Aktionäre auf den Hauptversammlungen in Präsenz anwesend gewesen. Bei der virtuellen Hauptversammlung 2020 nahmen dagegen mehr als 10 Tsd. Personen teil. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der BASF SE. Hier verdoppelte sich die Zahl der Teilneh-

menden bei den virtuellen Hauptversammlungen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Präsenzveranstaltung der vorangegangenen Jahre nahezu (Deutsches Aktieninstitut 2021a). Insofern weist die Datenlage daraufhin, dass sich die Repräsentativität durch die Aktionärinnen und Aktionäre durch die digitale Durchführung der Hauptversammlung erhöhen lässt. Jedoch gibt es auch Hinweise darauf, dass die höhere Zahl der Teilnehmenden keinen nennenswerten Einfluss auf den vertretenen Teil der Stimmrechte hatte (Martin et al. 2020: 12).

Die Aktionärinnen und Aktionäre nahmen nicht nur häufiger an digitalen Hauptversammlungen teil, sondern es stellten dabei auch mit durchschnittlich 33 statt 15 mehr als doppelt so viele Aktionärinnen und Aktionäre Fragen (Redenius-Hövermann und Bannier 2020; zitiert nach Deutsches Aktieninstitut 2021b: 19).

Über die dargestellten Punkte hinaus, weisen die Sekundärquellen auch daraufhin, dass die virtuelle Hauptversammlung weitere Vorteile in Bezug auf Kostenaspekte mit sich bringt. Laut des Vorstandschefs der Münchner Rück kostete die virtuelle Hauptversammlung weniger als die Hälfte einer üblichen Hauptversammlung in Präsenz auf der Münchner Messe. Nach seiner Angabe sanken die Kosten von 2,4 Mio. Euro auf 1,1 Mio. Euro (*Online-Hauptversammlung kostet weniger als die Hälfte* 2020). Allerdings ist mit solch hohen Einsparungen in Millionenhöhe wohl nur bei DAX-Konzernen zu rechnen. Viele Aktiengesellschaften haben wohl eher ein Budget von 50 bis 100 Tsd. Euro für eine Präsenzhauptveranstaltung (Schnorrenberg 2008: 111) und insofern auch entsprechend geringeres Einsparpotential. Dass jedoch eine virtuelle Hauptversammlung auch in der Breite kostengünstiger ist als eine Hauptversammlung in Präsenz, unterstützt eine Studie des Deutschen Investor Relations Verbands. Demnach stimmte etwa jeder zweite befragte Investor-Relations-Manager zu, dass eine virtuelle Hauptversammlung eher kostengünstiger sei als eine solche Veranstaltung in Präsenz, während nur jeder fünfte dies ablehnte (Martin et al. 2020: 18).

Im Resümee fallen bei digitalen Hauptversammlungen offenbar oft eine Kostenersparnis und eine höhere Repräsentativität der Anteilseignerinnen und Anteilseigner positiv ins Gewicht. Gleichzeitig müssen jedoch auch Hürden wie etwa die Zunahme an gestellten Fragen und generell die Umsetzung des Stimm- und Fragerechts kritisch hervorgehoben werden.

# 6 Befragungsergebnisse

Die folgenden Unterkapitel fassen die Antworten der Befragten zusammen. Die Ergebnisse sind nach Themenschwerpunkten und – sofern möglich und zielführend – zusätzlich nach Gremienarten untergliedert.

## 6.1 Gremiensitzungsformate vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche

### 6.1.1 Überblick

Dieses Teilkapitel fasst zusammen, in welchen Formaten Gremiensitzungen und -entscheidungen vor und während der Pandemie stattfanden und was sich die Befragten für Formate in der Zukunft wünschen.

Hinsichtlich der Sitzungsformate sind erhebliche Einschnitte und Veränderungen erkennbar (siehe Abbildung 8): Vor der COVID-19-Pandemie fanden Gremiensitzungen laut den Befragten zu 80 % und damit überwiegend in Präsenz statt. Dazu kamen 17 % reine Web-/Videokonferenzsitzungen. Nur 3 % der Sitzungen fanden vor Pandemiebeginn telefonisch oder hybrid statt.

Während des zweiten Pandemie-Jahres 2021 änderte sich dies grundlegend. In diesem Zeitraum fanden nur noch 34 % der Sitzungen vor Ort statt. Der Anteil der rein digitalen Sitzungen stieg demgegenüber auf 52 %. Zudem kletterte der Anteil von hybriden Sitzungen auf 10 %. Davon boten zwei Drittel die Teilnahmemöglichkeit in Präsenz oder digital und ein Drittel zusätzlich auch noch per Telefon an. Der Anteil telefonischer Sitzungen stieg während der Pandemie nur minimal auf 4 %.

Für die Zukunft wünschen sich die befragten Gremienmitglieder keine vollständige Rückkehr zu den vorherigen Formaten der Gremienarbeit. Zwar liegt der im Mittel gewünschte Präsenzanteil mit 59 % fast doppelt so hoch wie während der COVID-19-Pandemie mit 34 %, er ist aber zugleich deutlich niedriger als davor mit 80 %. Gleichzeitig werden mit 23 % zwar etwas mehr reine Web-/Videokonferenzen nachgefragt, als mit 17 % vor der Pandemie stattfanden, aber nur ungefähr halb so viele wie während der Pandemie mit 52 %. Bei den hybriden Sitzungen wird dagegen ungefähr eine Verdoppelung in der Zukunft von 10 % auf 18 % angeregt. Dabei wünschen sich die Befragten zu zwei Dritteln eine Teilnahmemöglichkeit sowohl in Präsenz als auch digital und ein Drittel zusätzlich auch

per Telefon. Damit hat die COVID-19-Pandemie die Gremienarbeit scheinbar nachhaltig verändert.

### Abbildung 8: Gremiensitzungsformate vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche

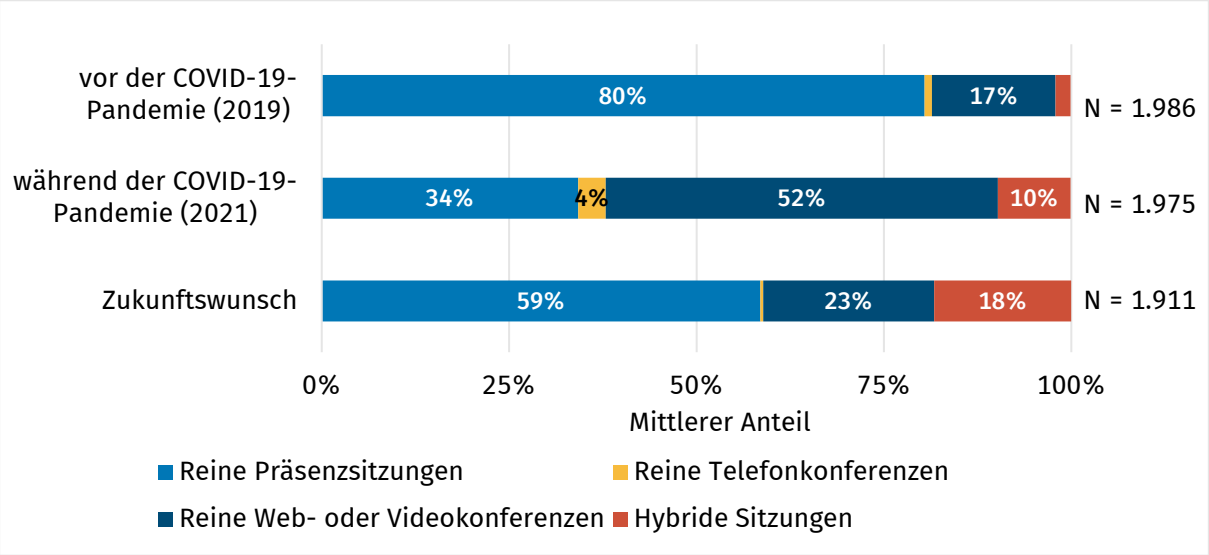


Die Interviewten wurden auch gefragt, wie sie ihre Erfahrungen mit den unterschiedlichen Sitzungsformaten auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 5 (sehr gut) benoten würden (siehe Abbildung 9). Im direkten Vergleich bewerten die Befragten dabei ihre gemachten Erfahrungen mit Präsenzsitzungen mit im Mittel 4,3 am besten, dicht gefolgt von hybriden Sitzungen mit Präsenz- und Web-/Video-Teilnehmenden mit 4,0 und reinen Web-/Videokonferenzen mit 3,6. Sitzungen mit Telefonteilnehmenden schnitten mit 2,4 bis 3,3 vergleichsweise am schlechtesten ab. Die Bewertung ist mit den oben genannten Präferenzen hinsichtlich der Formate künftiger Gremienarbeit stimmig: Besser bewertete Formate werden für die Zukunft tendenziell häufiger nachgefragt.

Änderungen beim Entscheidungsformat zeichnen sich ebenfalls ab, wenn auch weniger stark (siehe Abbildung 10). Ihre Entscheidungen trafen die Gremien während der COVID-19-Pandemie teilweise leicht anders als zuvor. So nahm der mittlere Anteil von Entscheidungen auf den Sitzungen von 2019 bis 2021 von 80 % auf 71 % ab und der von Entscheidungen im Umlaufverfahren im Gegenzug von 19 % auf 27 % zu. Die Zukunftspräferenzen pendeln sich mit 75 % gewünschten Entscheidungen auf den Sitzungen und 25 % im Umlauf dazwischen ein. Insbesondere wurden mit 23 % etwas mehr Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren für die Zukunft nachgefragt, als sie bisher Praxis waren.

### Abbildung 9: Bewertung der bisherigen gemachten Erfahrungen mit Gremiensitzungsformaten

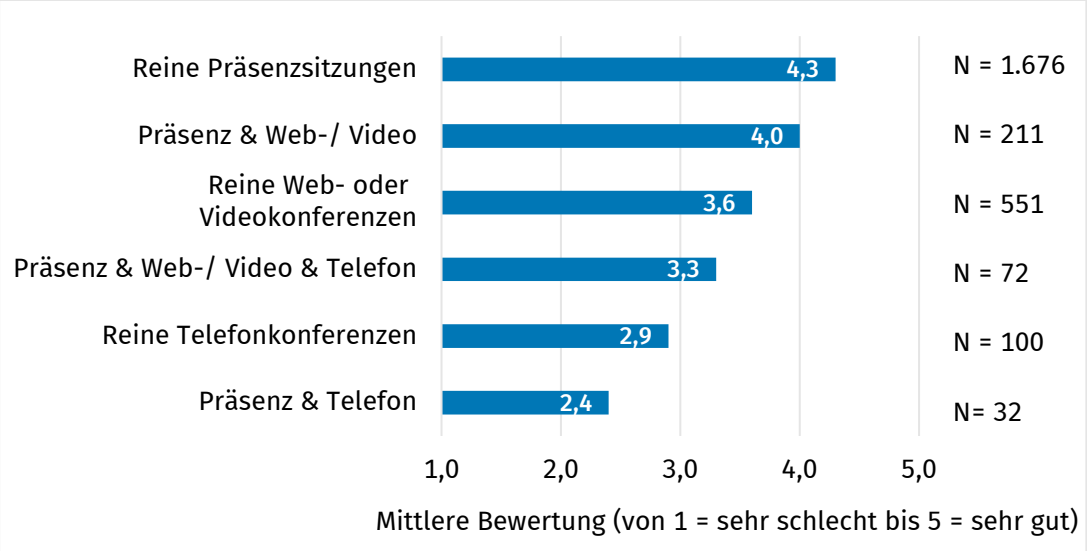


### Abbildung 10: Entscheidungsformate vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche

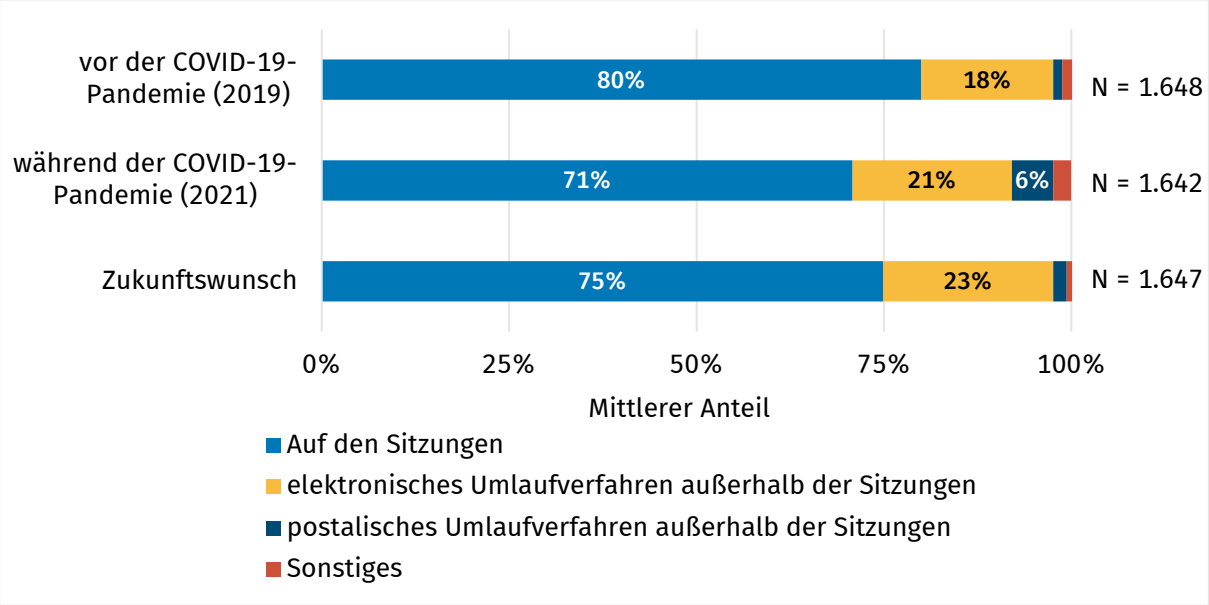


Nutzung und Nachfrage der verschiedenen Entscheidungsformate decken sich auch hier mit dem Ranking in der Bewertung der einzelnen Formate (siehe Abbildung 11). Entscheidungen auf den Sitzungen liegen mit einer mittleren Bewertung von 4,3 vorne, gefolgt von jenen im elektronischen Umlaufverfahren mit 3,9. Das postalische Umlaufverfahren wurde mit 3,2 am schlechtesten bewertet.

**Abbildung 11: Bewertung der bisherigen gemachten Erfahrungen mit Entscheidungsformaten des Gremiums**

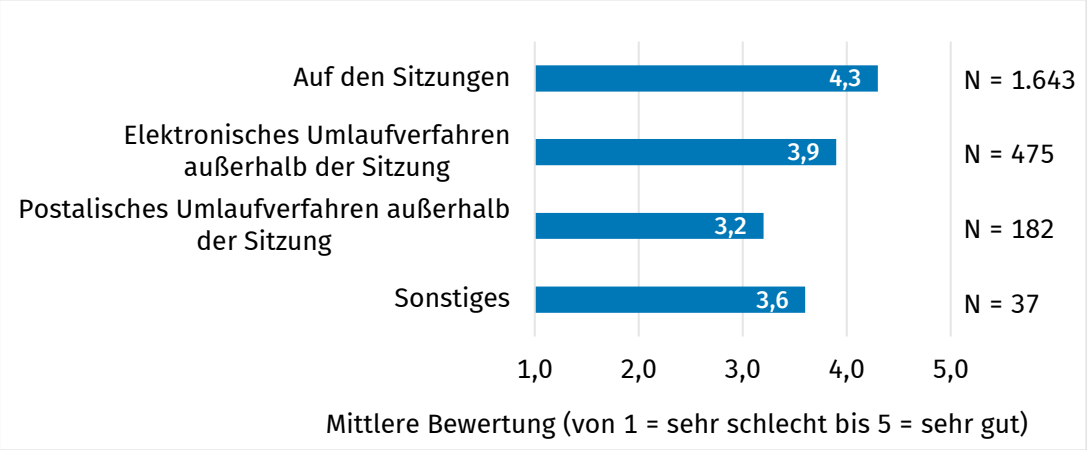


### 6.1.2 Unterschiede nach Gremienart

Im Folgenden sind die Ergebnisse für die einzelnen untersuchten Gremienarten aufgegliedert dargestellt. Dabei sind nur die Gremienarten separat aufgeschlüsselt, für welche mindestens 30 unterscheidbare Gremien in der Stichprobe vorlagen. In die Gesamtanalyse gingen dagegen alle Antworten ein.

Die genutzten Formate für Gremiensitzungen vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie unterschieden sich kaum zwischen den Gremienarten (siehe Abbildung 12). So war der Anteil von Präsenzsitzungen bei Vorständen und Aufsichtsräten der Wirtschaft mit 89 % am niedrigsten und bei den untersuchten Verwaltungsgremien mit rund 100 % am höchsten. Präsenzsitzungen machten damit über alle Gremienarten hinweg den Hauptanteil aus. Mit telefonischen, digitalen und hybriden Sitzungen verhält es sich gegenteilig: Dort waren die Anteile durchgehend gering mit jeweils 0 bis maximal 7 %.

### Abbildung 12: Gremiensitzungsformate vor der COVID-19-Pandemie (2019) nach Gremienart

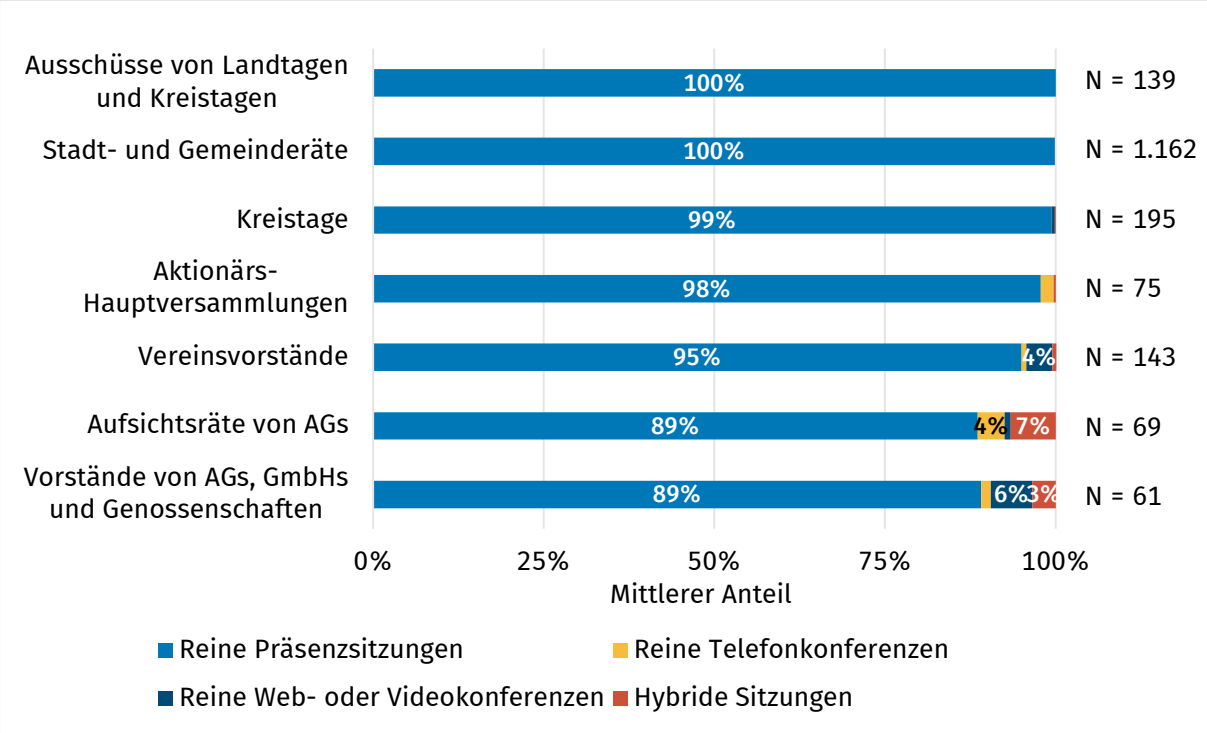


Während der COVID-19-Pandemie kam es jedoch zu deutlicheren Unterschieden zwischen den Gremienarten (siehe Abbildung 13). Aktionärs-Hauptversammlungen fanden beispielsweise zu 95 %[10] und damit wesentlich häufiger als bisher mit ca. 0 % und öfter als alle anderen untersuchten Gremienarten als reine Web-/Videokonferenzen statt. Dagegen tagten Stadt- und Gemeinderäte auch während Pandemie immer noch zu 92 % und damit vergleichsweise am häufigsten in Präsenz. Vorstandssitzungen von Unternehmen und Aufsichtsratstreffen fanden während der Pandemie im Vergleich aller Sitzungen von unterschiedlichen Gremienarten mit 27 % am häufigsten hybrid statt.

[10] Diese Angabe ist mit Unsicherheiten behaftet. In der Stichprobe sind 84 % der AGs als Großunternehmen (Jahresumsatz von 50 Millionen Euro und mehr) zu klassifizieren.

## Abbildung 13: Gremiensitzungsformate während der COVID-19-Pandemie (2021) nach Gremienart

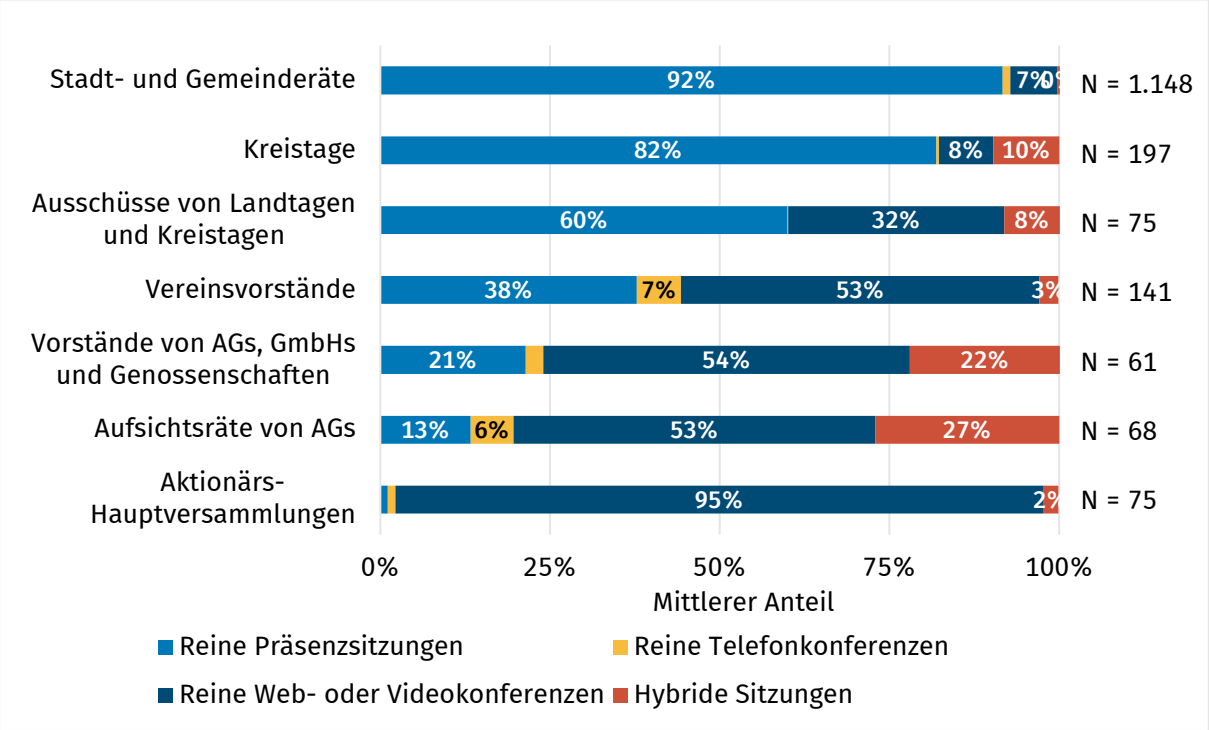


Die Zukunftspräferenzen unterscheiden sich ebenfalls deutlich zwischen den einzelnen untersuchten Gremienarten (siehe Abbildung 14). Während sich etwa Gemeinde- und Stadträte zu 86 % für künftige Präsenzsitzungen aussprechen, fällt das Votum hierfür bei Hauptversammlungen mit 33 % deutlich geringer aus, wobei sich bei diesem Format insbesondere die Gremien von Wirtschaft und Bürgern wieder eine Steigerung im Vergleich zur Pandemiezeit wünschen, während dies auf die Verwaltung nicht zutrifft. Am offensten für reine Web-/Videokonferenzsitzungen in der Zukunft äußerten sich Hauptversammlungen mit 46 % und allgemein am meisten die befragten Wirtschaftsgremien. Die Aufsichtsräte von AGs sprachen sich mit 24 % unter den Gremienarten am häufigsten für hybride Sitzungen aus.

**Abbildung 14: Zukunftswünsche hinsichtlich der Gremiensitzungsformate nach Gremienart**

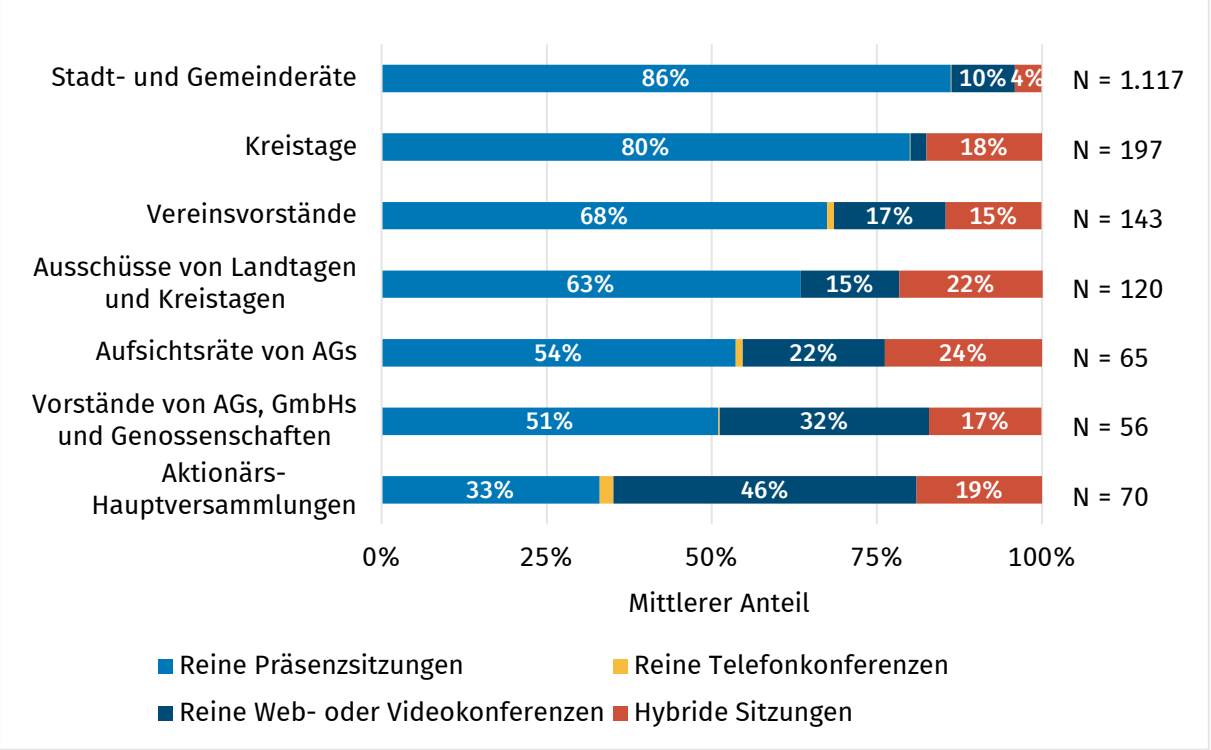


Hinsichtlich der Entscheidungsformate vor der COVID-19-Pandemie zeigen sich zwischen den Gremienarten nur geringfügige Unterschiede. Manche Gremienarten wie Ausschüsse von Land- und Kreistagen gaben an, in diesem Zeitraum zu 100 % auf den Sitzungen entschieden zu haben, während im anderen „Extrem“ die untersuchten Wirtschaftsgremien mit 12 bis 15 % am häufigsten bereits im Umlaufverfahren abstimmten. Über alle Gremienarten hinweg waren jedoch Entscheidungen auf den Sitzungen das am häufigsten genutzte Format.

Auch hier diversifizierte sich das Bild während der Pandemie deutlich. So trafen die befragten Aktionärs-Hauptversammlungen 2021 nur noch 51 % ihrer Entscheidungen auf den Sitzungen und dafür zu 38 % und damit am meisten im Vergleich der Gremienarten im Umlaufverfahren. Dagegen entschieden Kreistage mit 95 % weitaus häufiger auch während der COVID-19-Pandemie auf den Sitzungen.

Hinsichtlich der Zukunftswünsche gehen die Vorstellungen teilweise auseinander. Alle untersuchten Gremienarten wünschen sich Entscheidungen zu mindestens 81 % und damit ganz überwiegend wieder auf den Sitzungen, wenngleich es dabei leichte Unterschiede gibt. Am aufgeschlossensten für Entscheidungen im Umlaufverfahren zeigen sich im Vergleich der Gremienarten Aufsichtsräte mit 19 % und am wenigsten Kreistage mit nur 5 %.

Gleichwohl wünschen sich fast alle untersuchten Gremienarten einen leichten Zuwachs an Entscheidungen insbesondere im elektronischen Umlaufverfahren.

Die eben diskutierten Ergebnisse sind in den folgenden Unterkapiteln noch für die einzelnen untersuchten Gremienarten nacheinander jeweils im Zeitvergleich dargestellt. Dabei wird auch auf Unterschiede nach organisationsspezifischen Merkmalen wie etwa der Gremiengrößenklasse eingegangen, sofern die Fallzahlen solche Analysen erlauben.

### 6.1.3 Stadt- und Gemeinderäte

Die Antworten von Stadt- und Gemeinderäten zu ihren Erfahrungen mit den verschiedenen Formaten und Zukunftswünschen ähnelten sich sehr stark untereinander. Stadt- und Gemeinderäte tagten vor der COVID-19-Pandemie beide zu 100 % in Präsenz. Während der Pandemie war das auch noch zu im Mittel 92 % der Fall. Dabei tagten kleine Räte mit bis zu 9 Mitgliedern mit 93 % etwas häufiger in Präsenz als größere Räte mit 85 %. Künftig fragen Stadt- und Gemeinderäte im Mittel noch 86 % Präsenzsitzungen nach. Die Befragten wünschen sich im Gegenzug jeweils etwas mehr reine Web-/Video-Konferenzen (10 %) und hybride Sitzungen (4 %) (siehe Abbildung 15).

In Hessen und Nordrhein-Westfalen, welche digitale Sitzungen zumindest zu Beginn der COVID-19-Pandemie nicht explizit erlaubten, fanden dennoch 7 % der Sitzungen digital oder hybrid statt. Die allermeisten Bundesländer erließen Regelungen, die digitale Sitzungen in Ausnahmesituationen oder befristet für die COVID-19-Pandemie erlaubten. In diesen Ländern betrug der Anteil an Sitzungen mit Einsatz von Web-/Videokonferenzsystem 8 %. In Bayern und Baden-Württemberg, welche dauerhaft die Möglichkeit für digitale Sitzungen schufen, betrug der Anteil 10 %. Über alle Bundesländer hinweg fanden digitale Sitzungen von Stadt- und Gemeinderäten damit jedoch nur sehr selten statt.

Wie der Zukunftswunsch zeigt, besteht aber grundsätzlich eine gewisse Nachfrage nach digitalen Sitzungen, gleichwohl die Präsenzsitzung auch in Zukunft den größten Anteil ausmachen soll. Dies wird bei Stadt- und Gemeinderäten auch auf rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip zurückzuführen sein. Eine digitale Sitzung müsste beispielsweise zusätzlich per Livestream der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme zu ermöglichen, während gleichzeitig unter Umständen bei einzelnen Punkten die Pflicht zur Geheimhaltung gilt.

### Abbildung 15: Gremiensitzungsformate der Stadt- und Gemeinderäte vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche

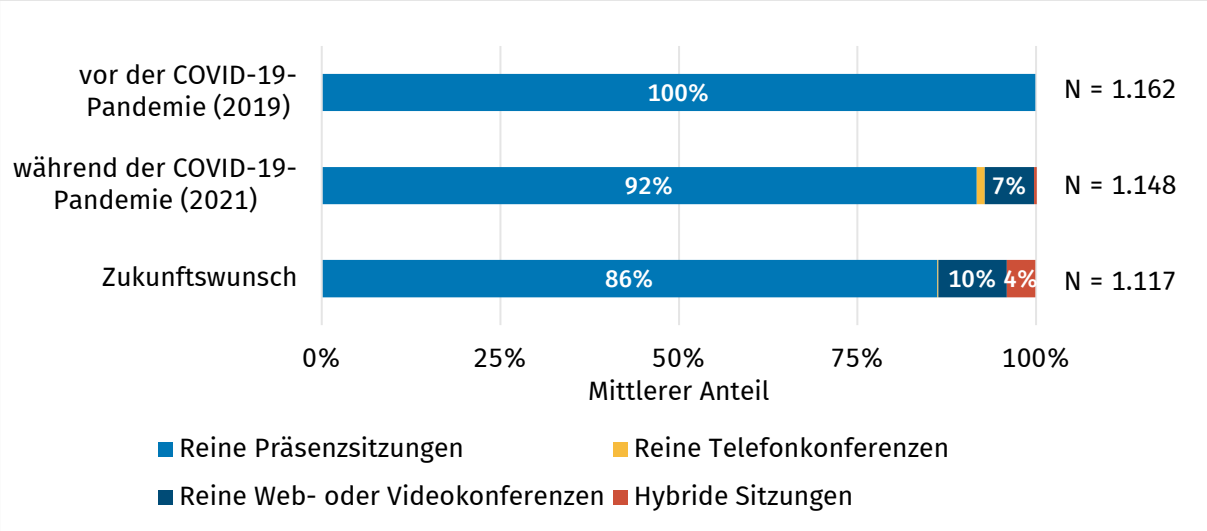


Hinsichtlich der Entscheidungsformate wünschen sich die befragten Stadt- und Gemeinderäte, dass der Anteil von Entscheidungen im Umlaufverfahren während der Pandemie von 8 % künftig beibehalten wird. Allerdings soll dabei der Anteil an Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren steigen und der im postalischen Verfahren sinken. Zu 92 % bevorzugen die Räte im Gegenzug weiterhin Entscheidungen auf den Sitzungen. Dieser Anteil ist immer noch eindeutig, wenn auch etwas geringer als der vor der Pandemie mit 98 % (siehe Abbildung 16).

### Abbildung 16: Entscheidungsformate der Stadt- und Gemeinderäte vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche

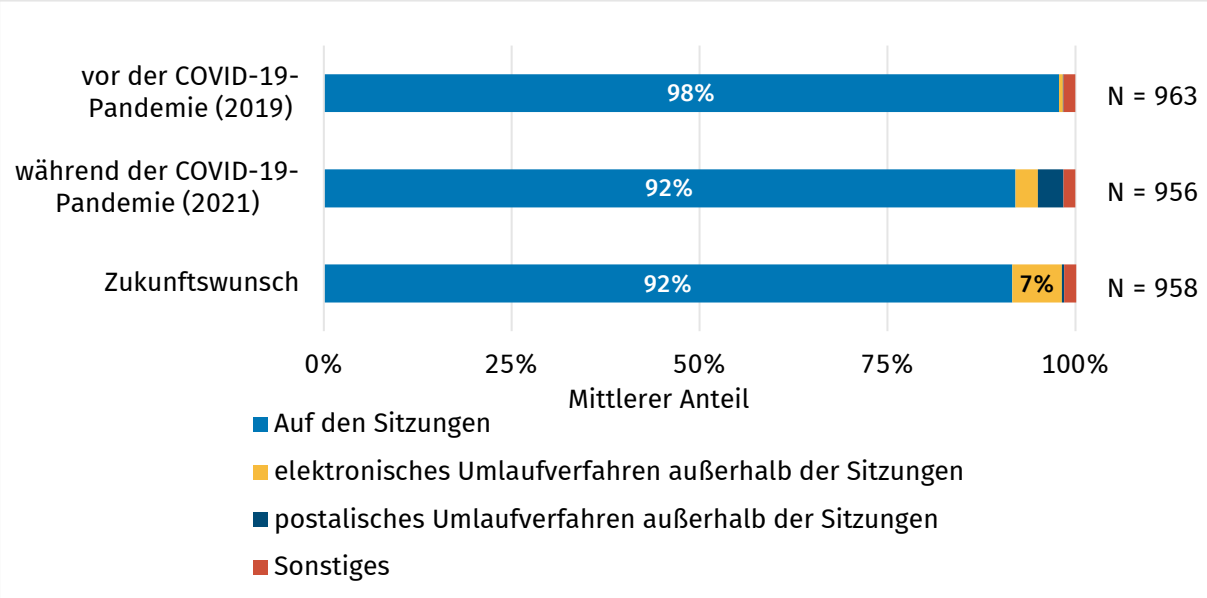

### 6.1.4 Kreistage

Von den befragten Kreistagen hielten 99 % im Jahr 2019 ausschließlich Präsenzsitzungen ab. 2021 sank dieser Anteil auf 82 %, während die Kreistage zu 10 % hybride und zu 8 % rein digitale Sitzungen abhielten. Während der Pandemie hielten dabei kleine Kreistage mit weniger als 61 Mitgliedern mit insg. 24 % häufiger digitale und hybride Sitzungen ab als größere mit 14 %. Im Gegenzug hielten die kleineren Kreistage mit 76 % seltener Präsenzsitzungen ab als die größeren mit 86 %. Für die Zukunft besteht im Mittel über die Befragten der Wunsch nach 80 % Präsenz-, 18 % hybriden und 2 % rein digitalen Sitzungen. Dabei meinen die Befragten mit hybriden Sitzungen zu zwei Dritteln Sitzungen, an denen sowohl in Präsenz als auch digital teilgenommen werden kann und zu einem Drittel zusätzlich auch mit Telefonteilnahmemöglichkeit (siehe Abbildung 17). Bei den Zukunftswünschen zeigen die Daten keinen Unterschied nach Gremiengröße.

In Hessen und Nordrhein-Westfalen waren während der Pandemie digitale Sitzungen nur über Umwege erlaubt, während die anderen Länder diese eindeutig erlaubten. Die Daten bestätigen dies mit einem Anteil von Sitzungen mit Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems in diesen Bundesländern von nur 3 % gegenüber im Mittel 31 % in den übrigen Bundesländern.

**Abbildung 17: Gremiensitzungsformate der Kreistage vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

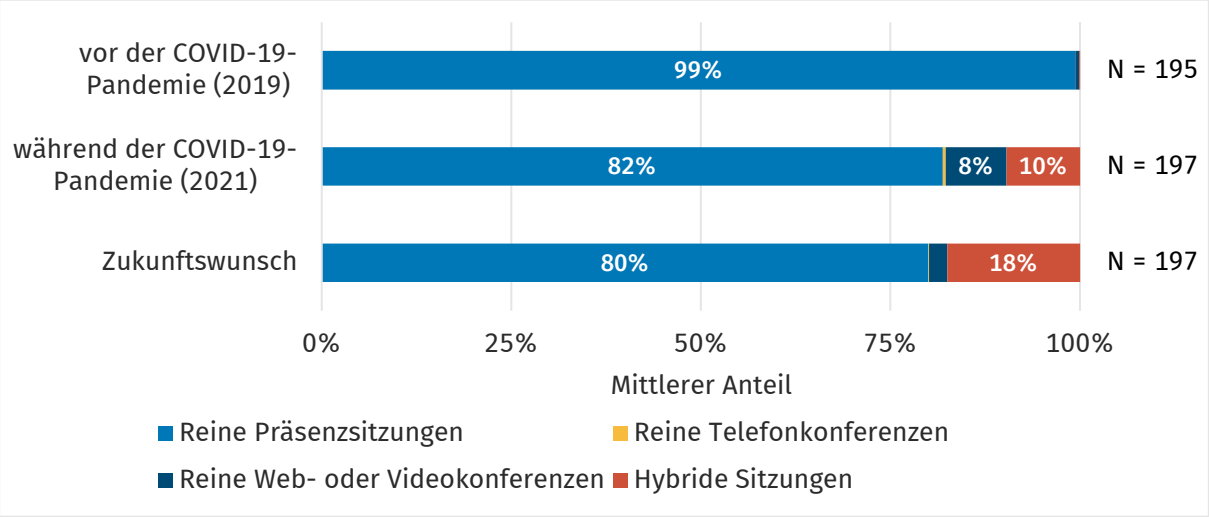


Die befragten Kreistage entschieden vor Pandemiebeginn zu 99 % auf den Sitzungen. Dieser Anteil sank während der Pandemie auf 95 % und soll künftig den Vorstellungen der Befragten nach noch etwas weiter auf 93 % zurückgehen. Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren werden dagegen verstärkt gewünscht (siehe Abbildung 18).

**Abbildung 18: Entscheidungsformate der Kreistage vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

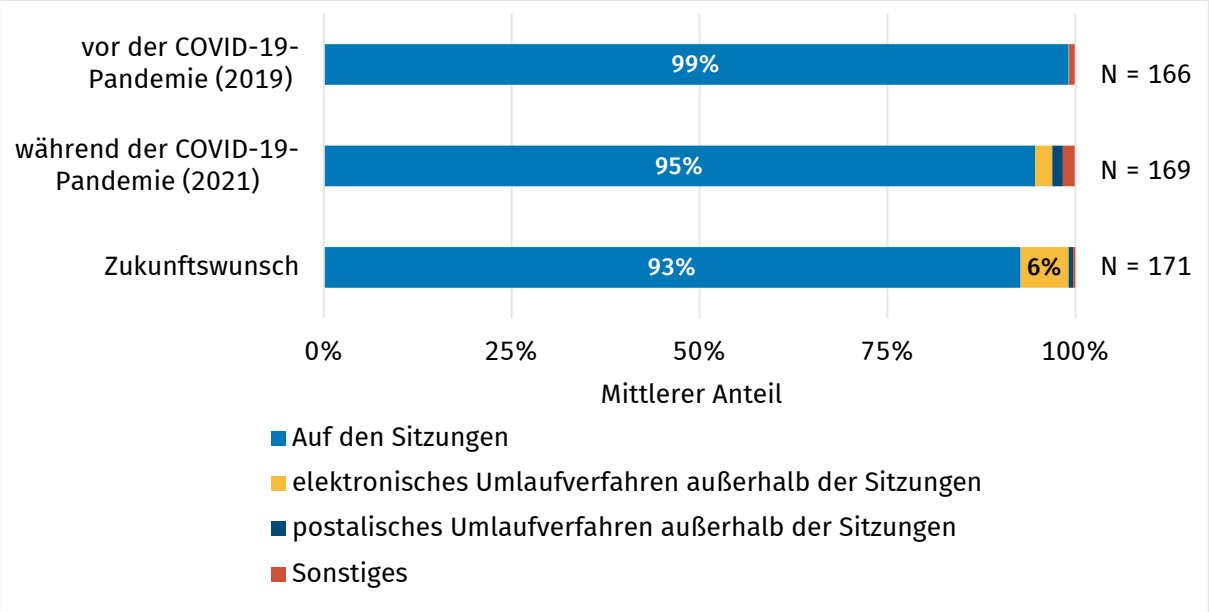


Vor und während der Pandemie unterschieden sich die Entscheidungsformate nicht wesentlich nach Gremiengröße. Auch hinsichtlich der Zukunftswünsche besteht eine sehr einhellige Meinung bei großen und kleinen Kreistagen.

### 6.1.5 Landtags- und Kreistagsausschüsse

Ausschüsse von Kreis- und Landtagen tagten gemäß den Befragten vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie ausschließlich in Präsenz. Während der Pandemie sank dieser Anteil deutlich auf nur noch 60 %. Stattdessen fanden zu 32 % Web-/Videokonferenzen und zu 8 % hybride Sitzungen statt. Zukünftig wünschen sich die Befragten einen Rückgang auf 63 % Präsenzsitzungen. Es soll gleichzeitig mit 22 % noch deutlich mehr hybride Sitzungen, dafür aber mit 15 % weniger reine Web-/Videokonferenz-Sitzungen als bisher geben (siehe Abbildung 19). Unter hybriden Sitzungen verstehen die Befragten dabei zu drei Vierteln Sitzungen, an denen sowohl in Präsenz als auch digital teilgenommen werden kann und zu einem Viertel zusätzlich auch mit Einwahlmöglichkeit per Telefon.

**Abbildung 19: Gremiensitzungsformate der Land- und Kreistagsausschüsse vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

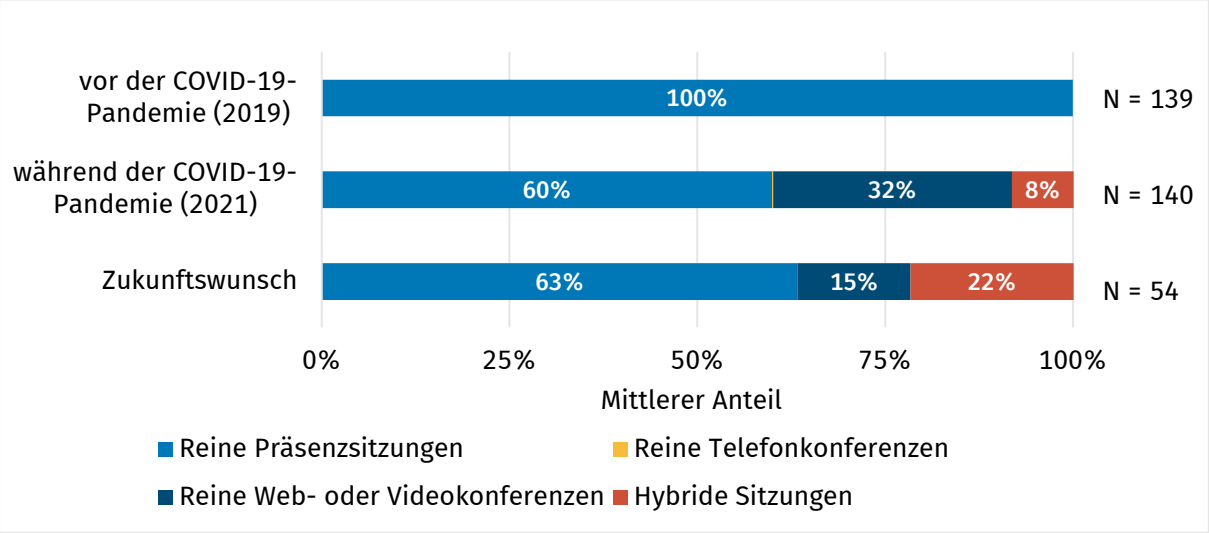


Die Daten ergeben, dass Landtagsausschüsse während der Pandemie mit 62 % seltener Präsenzsitzungen abhielten als Kreistagsausschüsse mit 42 %. Dafür tagten Landtagsausschüsse häufiger hybrid mit 47 % gegenüber 3 % bei Kreistagsausschüssen. Letztere waren dafür häufiger in rein digitalen Sitzungen mit 35 % gegenüber 11 % bei Landtagsausschüssen. Bei den Zukunftswünschen ist das Ergebnis ähnlich. Landtagsausschüsse wollen künftig etwas weniger Präsenzsitzungen (58 % vs. 64 %), etwas mehr hybride Sitzungen (36 % vs. 20 %) und weniger reine Web-/Videokonferenzsitzungen (6 % vs. 16 %) als Kreistage. Damit stehen die Ergebnisse in einer Linie mit den Implikationen aus den in Kapitel 4 dargestellten Rechtsgrundlagen. Da Ausschüsse nicht grundsätzlich öffentlich tagen müssen, wurden bereits zu Beginn der Pandemie die Geschäftsordnungen der Kreis- und Landtage angepasst, sodass digitale Sitzungen für Ausschüsse ermöglicht wurden. Offensichtlich wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Während es vor der Pandemie keine Unterschiede in den Tagungsformaten der Ausschüsse nach Gremiengröße gab, waren 2021 vor allem kleinere Ausschüsse bis zu 20 Personen etwas aufgeschlossener für rein digitale oder hybride Sitzungen mit 43 %, während größere nur zu 25 % auf diese Formate und stattdessen noch vermehrt auf reine Präsenzsitzungen mit 75 % (gegenüber 56 % bei kleinen Ausschüssen) setzten. Bei den Zukunftswünschen ist der Unterschied nicht mehr ganz so groß mit Nachfrage von 37 % teilweise oder ganz digitalen Sitzungen bei kleinen Ausschüssen und 30 % bei großen.

Ihre Entscheidungen trafen die Ausschüsse vor der Pandemie fast ausschließlich auf den Sitzungen, während dieser Anteil während der COVID-19-Pandemie auf 89 % sank. Künftig

wird dieses Format zu 91 % nachgefragt. Zugleich besteht der Wunsch zu 9 % nach Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren (siehe Abbildung 20).

**Abbildung 20: Entscheidungsformate der Land- und Kreistagsausschüssen vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

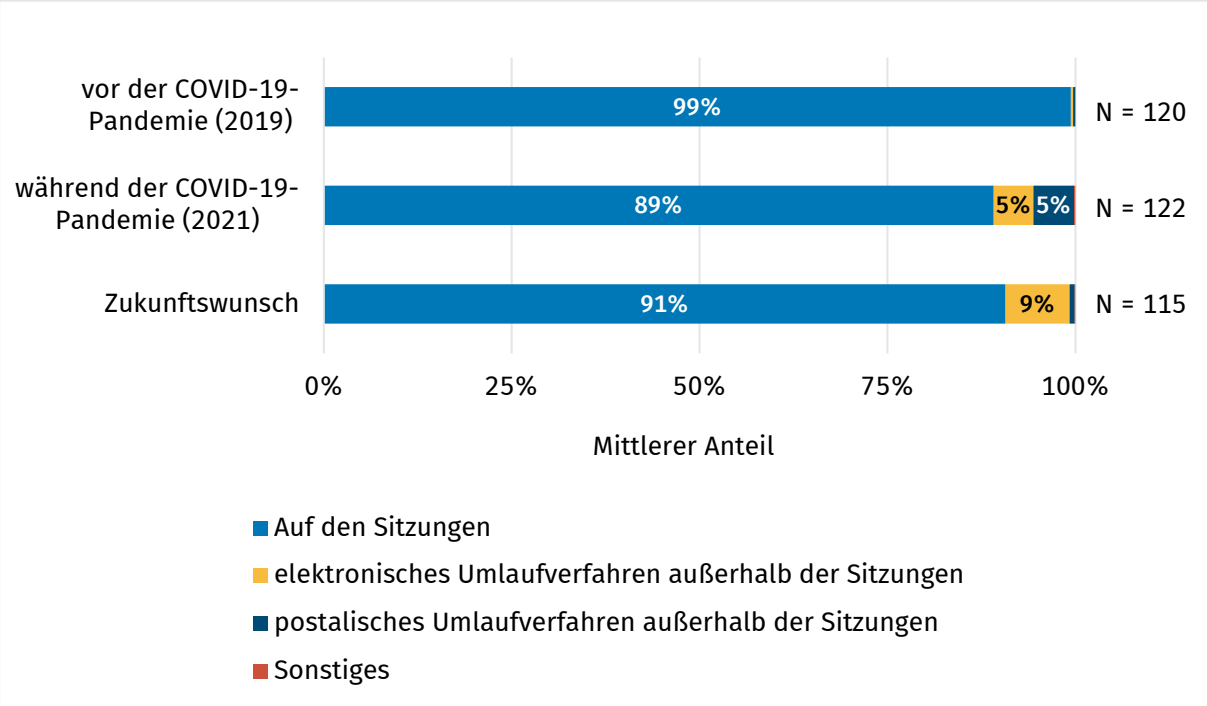


Hier setzten vor allem kleinere Ausschüsse bis 20 Personen während der Sondersituation verstärkt auf Entscheidungen im Umlaufverfahren, während das bei Ausschüssen mit mehr als 20 Personen seltener der Fall war. Die Zukunftspräferenzen unterscheiden sich hingegen nicht wesentlich nach Gremiengröße.

### 6.1.6 Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Bei den befragten Wirtschaftsvorständen kam es durch die Corona-Pandemie zu größeren Veränderungen bezüglich der Formate, mit denen Gremiensitzungen abgehalten wurden. So waren vor Pandemiebeginn zu 89 % Präsenzsitzungen, sowie zu 6 % rein digitale und zu 3 % hybride Sitzungen an der Tagesordnung. Der immense Anteil an Sitzungen vor Ort schrumpfte während der COVID-19-Pandemie auf 21 % ab. Die verbliebenen Sitzungen fanden zu 22 % als hybride und zu 21 % als Präsenzsitzungen statt. 3 % der Austausche fanden telefonisch statt. Künftig wollen die Befragten einen Mittelweg mit 51 % Präsenzsitzungen, 32 % rein digitalen und 17 % hybriden Sitzungen einschlagen (siehe Abbildung 21). Unter hybriden Sitzungen versteht dabei ein Drittel eine Teilnahmemöglichkeit mindestens in Präsenz und digital und ein Drittel zusätzlich telefonisch.

**Abbildung 21: Gremiensitzungsformate der Vorstände von AGs, GmbHs und Genossenschaften vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

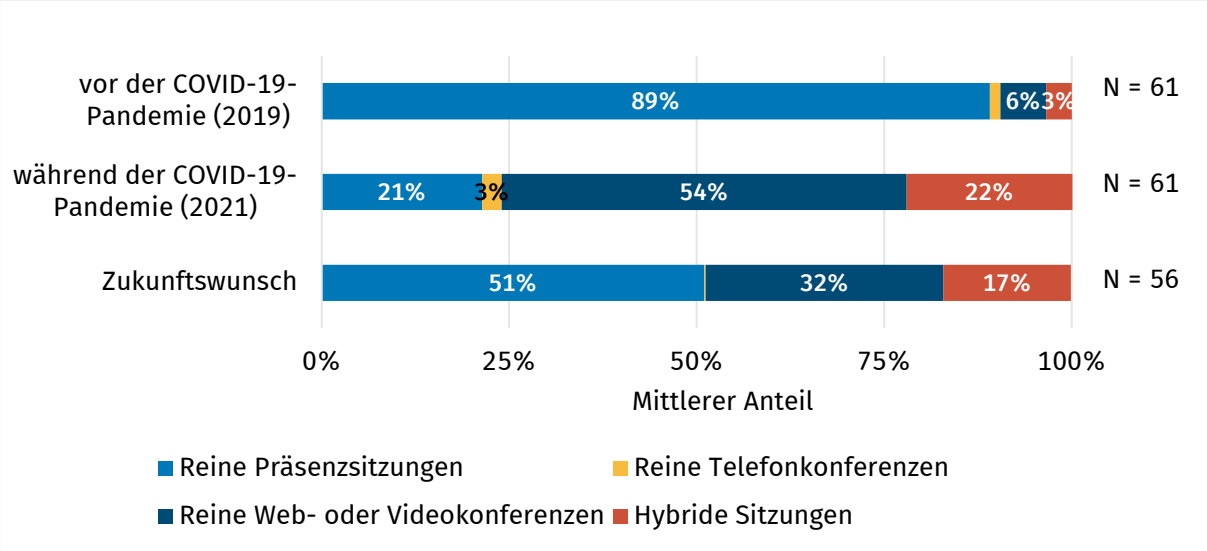


Geringere Veränderungen ergaben sich dagegen durch die Pandemie hinsichtlich der Entscheidungsformate. Hier sank während der Pandemie der Anteil von Entscheidungen auf den Sitzungen von 90 % auf 78 %. Zukünftig wird aber eine Rückkehr zu Entscheidungen auf den Sitzungen mit 89 % wieder vermehrter gewünscht (siehe Abbildung 22).

**Abbildung 22: Entscheidungsformate der Vorstände von AGs, GmbHs und Genossenschaften vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

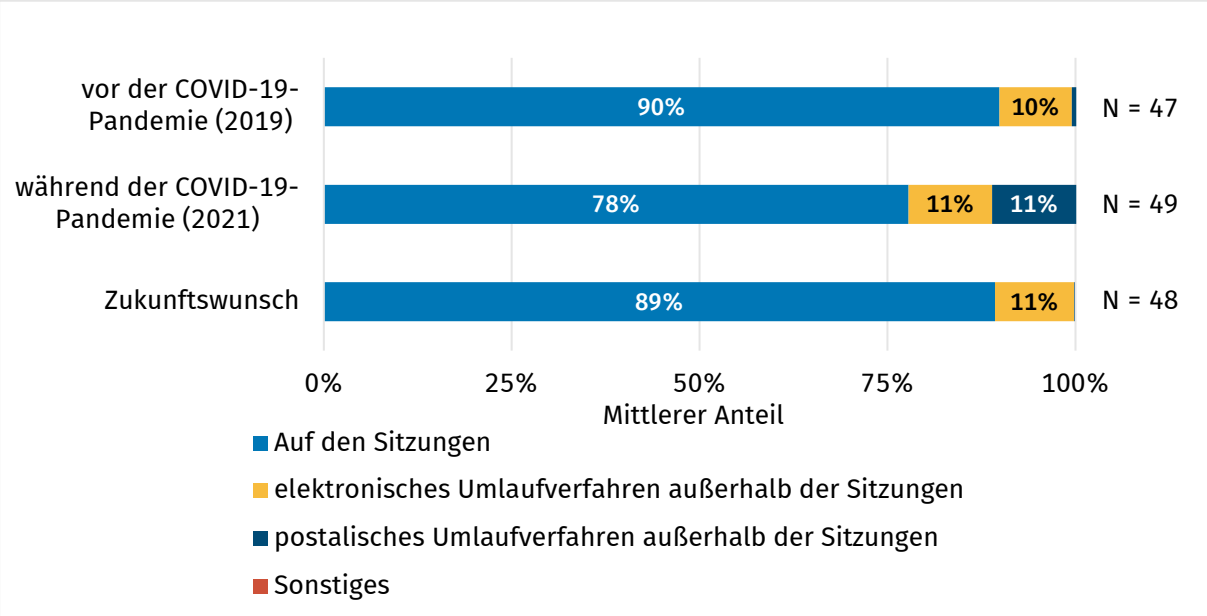

### 6.1.7 Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Die befragten Aufsichtsräte tagten vor der Corona-Pandemie zu 89 % in Präsenz, während der Anteil während der Pandemie sehr deutlich auf 13 % sank. Während dieses Zeitraumes fanden dafür wesentlich mehr hybride Besprechungen mit 27 % und rein digitale Sitzungen mit 53 % statt. Künftig werden mit 54 % wieder mehr Präsenzsitzungen als während der Pandemie, aber weniger als zuvor gewünscht. Stattdessen wünschen sich die Befragten zu 24 % hybride und zu 22 % rein digitale Besprechungen (siehe Abbildung 23). Rund die Hälfte versteht dabei unter hybriden Sitzungen solche mit den Optionen entweder persönlich oder digital teilzunehmen, während sich die andere Hälfte zusätzlich auch eine telefonische Teilnahmemöglichkeit wünschen würde.

**Abbildung 23: Gremiensitzungsformate der Aufsichtsräte von AGs vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

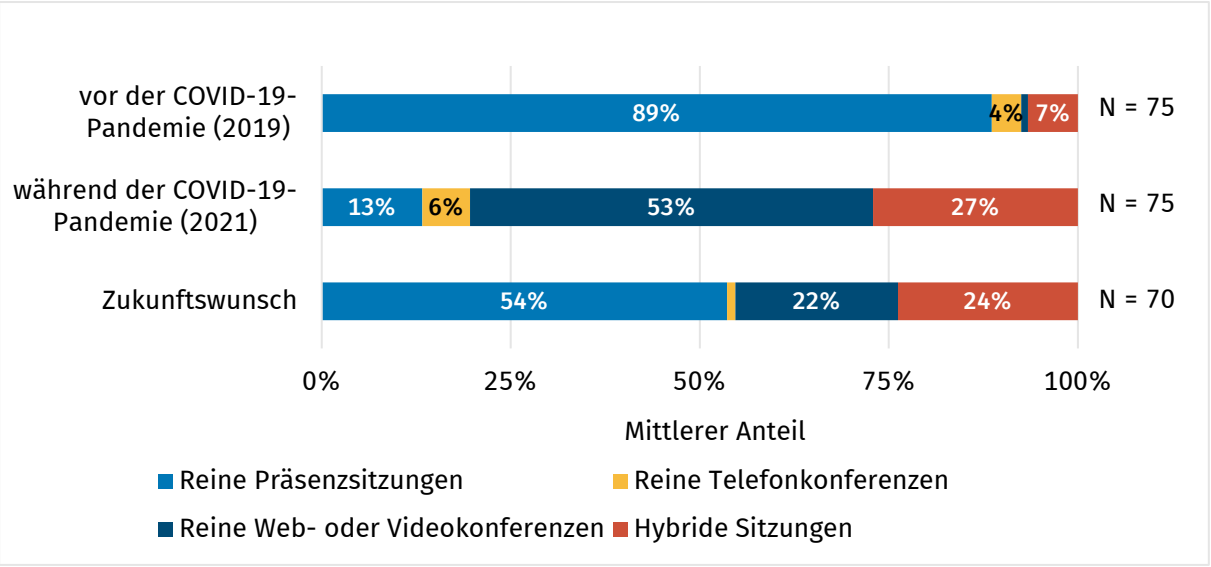


Bei den Entscheidungsformaten gab es hingegen bei den Aufsichtsräten weniger Änderungen. Der Anteil von Entscheidungen auf den Sitzungen sank von 2019 bis 2021 von 85 % auf 80 %, künftig werden 82 % präferiert. Die restlichen Befragten berichten von bzw. präferieren Entscheidungen im Umlaufverfahren (siehe Abbildung 24).

**Abbildung 24: Entscheidungsformate der Aufsichtsräte von AGs vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

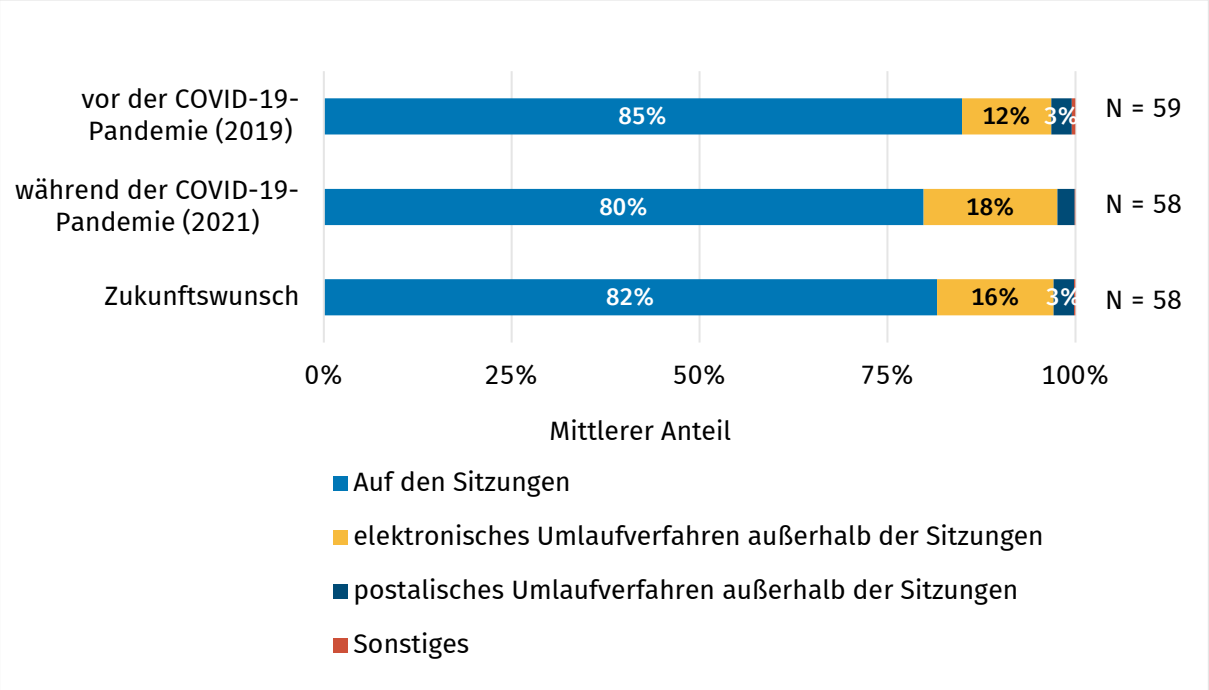


### 6.1.8 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Bei den Hauptversammlungen gehen die bisherigen gemachten Erfahrungen und Zukunftswünsche besonders weit auseinander. So fanden vor der Pandemie die Sitzungen zu 98 % in Präsenz statt, während der Pandemie aber nur noch zu 1 %. Rein digitale Hauptversammlungen hatten demgegenüber vor der Pandemie gar nicht und währenddessen zu 95 % stattgefunden. Künftig wünschen sich die Befragten wieder zu 33 % Sitzungen vor Ort. Wesentlich öfter besteht zugleich der Wunsch nach 46 % rein digitalen und 19 % hybriden Versammlungen (siehe Abbildung 25). Unter hybrid verstehen die Befragten dabei zu 89 % Sitzungen mit Teilnahmemöglichkeit nur in Präsenz oder digital und zu 11 % auch telefonisch.

Unter den untersuchten Gremienarten ist der Wunsch nach digitalen Sitzungen bei Hauptversammlungen mit Abstand am größten. Mit Rückgriff auf Kapitel 5.5 lässt sich vermuten, dass dies unter anderem auch auf die bei dieser Gremienart besonderen Aufwands- und Kostenfaktoren zurückzuführen ist. Bei DAX-Unternehmen können die Kosten für eine Hauptversammlung in Präsenz eine Million Euro und mehr betragen (Schnorrenberg 2008: 111). Ein Teil dieser Kosten etwa für die Anmietung einer Messehalle oder für die Verpflegung der Aktionärinnen und Aktionäre entfällt bei der virtuellen Durchführung der Haupt-

versammlung. Auch auf Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre fallen mitunter hohe Kosten an, da der Versammlungsort mehrere 100 Kilometer vom eigenen Wohnort entfernt seien kann. Durch die digitale Alternative können lange Anfahrtszeiten und Übernachtungskosten eingespart werden und einigen Aktionärinnen und Aktionären wird es erstmals möglich, mit geringem Aufwand an einer Hauptversammlung teilzunehmen, was auch die höheren Teilnehmendenzahlen bei den virtuellen Hauptversammlungen während der COVID-19-Pandemie zeigen (Deutsches Aktieninstitut 2021b: 35 und Deutsches Aktieninstitut 2021a).

**Abbildung 25: Gremiensitzungsformate der Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

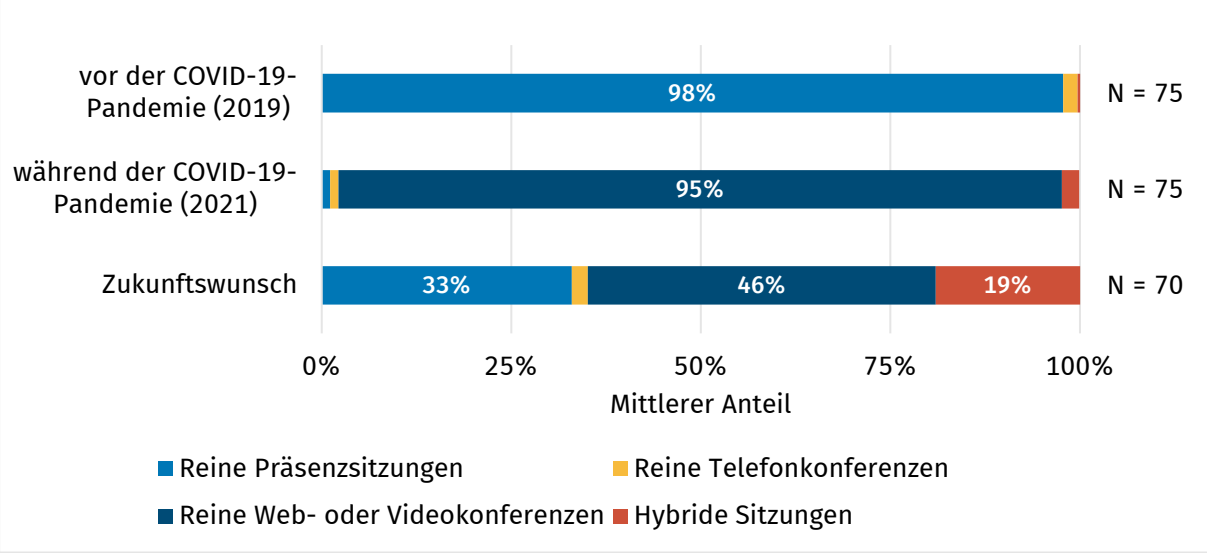


Entscheidungen wurden laut den Befragten vor Pandemiebeginn zu 89 % auf den Sitzungen und zu 12 % im Umlauf getroffen. Dieses Verhältnis verschob sich während des Pandemiejahres 2021 sehr stark, hin zu nur noch 51 % Entscheidungen auf den Sitzungen und 38 % im Umlauf. Künftig wünschen sich die Befragten aber wieder deutlich mehr Entscheidungen direkt auf den Sitzungen mit 81 % (siehe Abbildung 26).

**Abbildung 26: Entscheidungsformate der Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA) vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche**

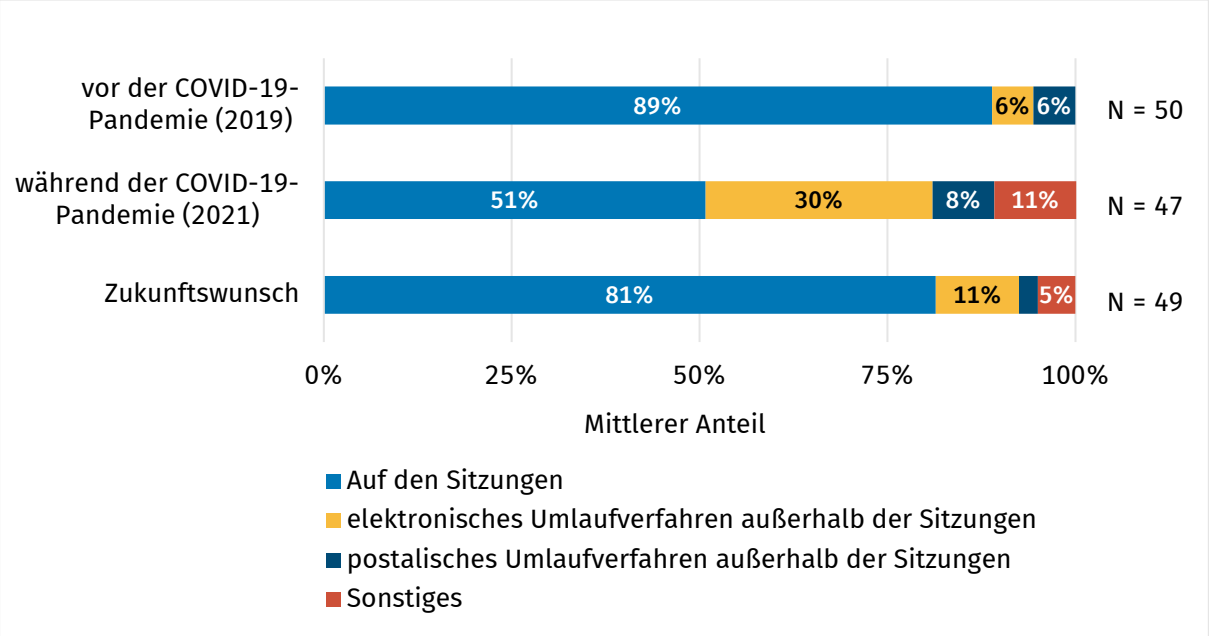


### 6.1.9 Vereinsvorstände

Auch bei den befragten Vereinsvorständen änderten sich die Sitzungsformate mit Einsetzen der COVID-19-Pandemie. Während zuvor noch 95 % der Sitzungen in Präsenz stattgefunden hatten, schrumpfte der Anteil 2021 auf 38 %. Im Gegenzug fanden mit 53 % deutlich mehr rein digitale Sitzungen und mit 7 % mehr telefonische Gespräche statt. Zukünftig wünschen sich die befragten Vereinsvorstände wieder mehr Präsenzsitzungen mit 68 %, aber auch der reine Web-/Videokonferenzen werden mit 17 % und hybride Sitzungen mit 15 % (in der Regel mit persönlicher oder digitaler, teilweise auch telefonischer Teilnahmemöglichkeit) noch relativ stark nachgefragt (siehe Abbildung 27).

Dabei unterscheiden sich die Erfahrungen vor und während der Pandemie nicht zwischen Vereinen mit weniger und mehr als 100 Mitgliedern. Zukünftig wollen kleine Vereine mit bis zu 100 Personen aber öfter zurück zu Sitzungen in Präsenz als größere (72 % vs. 66 %), während größere etwas offener für rein digitale Sitzungen (20 % vs. 13 %) sind.

### Abbildung 27: Gremiensitzungsformate der Vereinsvorstände vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche

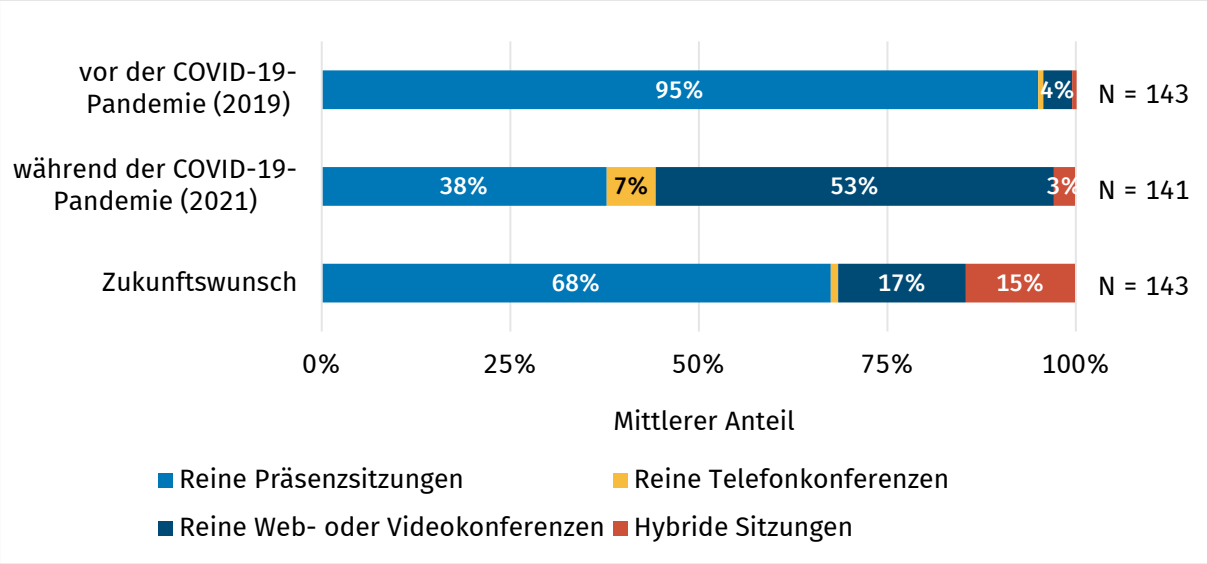


Entscheidungen trafen die befragten Vereine vor Corona zu 93 % auf den Sitzungen. Während der Pandemie verschob sich das zu nur noch 81 % der Entscheidungen auf den Besprechungen und 17 % im Umlauf. In der Zukunft soll das Verhältnis aus Sicht der Befragten mit 87 % Entscheidungen auf den Sitzungen und 12 % im Umlauf dazwischen liegen. Zudem soll der Fokus noch mehr auf dem elektronischen Umlaufverfahren liegen (siehe Abbildung 28).

### Abbildung 28: Entscheidungsformate der Vereinsvorstände vor und während der COVID-19-Pandemie sowie Zukunftswünsche

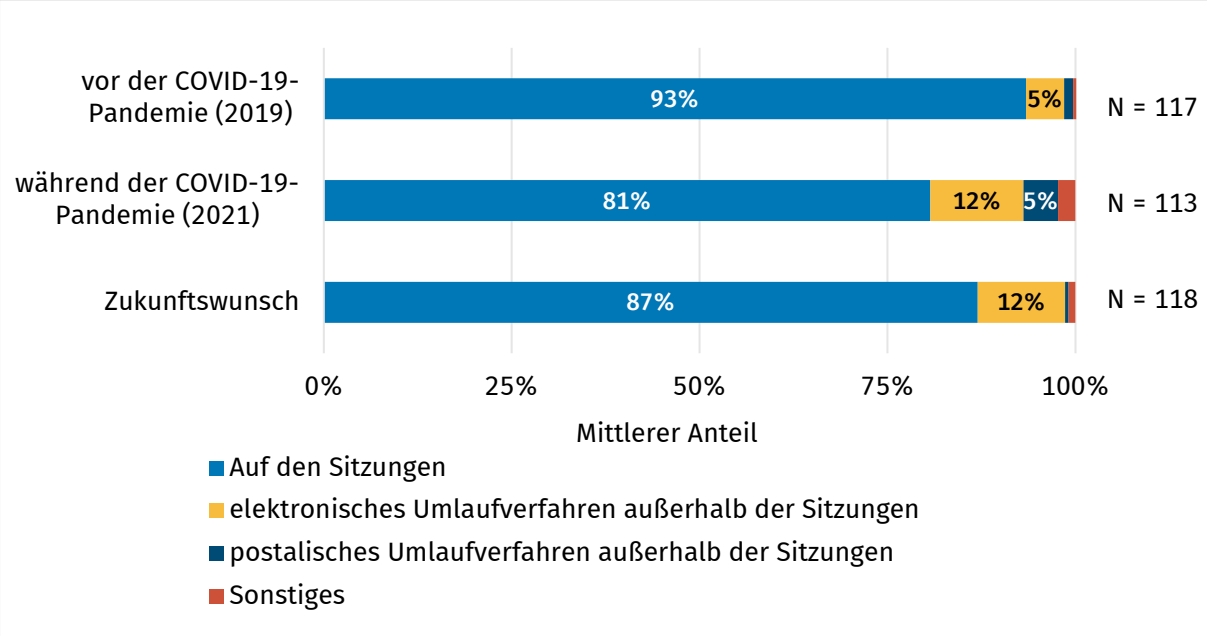

Hinsichtlich der Sitzungsformate waren vor Pandemiebeginn, aber auch währenddessen die Erfahrungen bei kleinen und großen Vereinen relativ gleich. Ebenso unterscheiden sich die Zukunftswünsche kaum. Gleiches gilt bezüglich der Entscheidungsformate. Auch hier unterscheiden sich die Erfahrungen und Wünsche der befragten Gremien nicht wesentlich nach Vereinsgröße.

## 6.2 Argumentationsmuster bezüglich digitaler Gremienarbeit

### 6.2.1 Vor- und Nachteile digitaler Gremienarbeit aus Sicht der Befragten

Die Gremienmitglieder und -Organisatoren wurden zu den Vor- und Nachteilen von Sitzungen über Web-/Videokonferenztechnik für sich selbst und für ihr Gremium aus ihrer Sicht befragt. Hierbei wurden zwei Gruppen unterschieden: In die eine Gruppe fielen Mitglieder von Gremien, die bereits in Form einer Web-/Videokonferenz getagt hatten, die also aus eigener *Erfahrung* berichten konnten. Die andere Gruppe von Befragten hatte indes noch keine digitalen Sitzungen des Gremiums miterlebt und berichtete daher lediglich von ihren *Überlegungen* zu den Vor- und Nachteilen. Abbildung 29 bis Abbildung 32 zeigen die entsprechenden Antwortverteilungen im Vergleich. Die dargestellten quantitativen Verteilungen werden im Folgenden mit weiteren qualitativen Aussagen der Befragten untermauert.

Die Antworten unterscheiden sich deutlich zwischen den beiden Gruppen. So assoziierten Befragte, die bereits Erfahrung mit Web-/Videokonferenzen hatten, diese insgesamt deutlich seltener mit Nachteilen und häufiger mit Vorteilen, als Personen, die nur aus ihren Überlegungen heraus berichten konnten.

Beide Gruppen von Befragten sind sich insofern einig, dass sie am häufigsten als Vorteil digitaler Gremienarbeit für sich selbst den Entfall von Anfahrtszeit sahen. Als häufigster Vorteil für das Gremium insgesamt sahen beide Gruppen von Befragten die vereinfachte Teilnahmemöglichkeiten, auch wenn hier die Häufigkeit der Nennung zwischen den Gruppen stark auseinanderging.

*„Sowohl für die Organisation als auch für mich als Gremiumsmitglied werden bei digitalen Sitzungen Zeit und Kosten eingespart.“*

Bezüglich des am häufigsten bejahten Nachteils unterscheidet sich dagegen das Meinungsbild zwischen den beiden Gruppen. Personen, die aus der theoretischen Überlegung heraus argumentierten, nannten zuerst technische Probleme als Nachteil digitaler Gremienarbeit.

*„Die Sicherstellung der privaten Internetverbindungen kann nicht gewährleistet werden."*

Dagegen bemängelte die erfahrene Gruppe am häufigsten, dass Absprachen und der Austausch vor und nach den Sitzungen bei Web-/Videokonferenzen weggefallen seien.

*„Erörterungen im Dialog von Angesicht zu Angesicht gehen verloren, das kollegiale ist weg. Ist mir zu steril."*

Auch sonst unterscheidet sich das Ranking der einzelnen Vor- und Nachteile zwischen den beiden Gruppen.

Über beide Gruppen zusammen ausgewertet sahen die meisten mit jeweils über 40 % der Nennungen als Hauptvorteile digitaler Gremienarbeit den Entfall von Anfahrtszeit und die vereinfachte und häufige Teilnahmemöglichkeit, gefolgt von Kosteneinsparmöglichkeiten.

*„Als Mutter von 3 noch sehr kleinen Kindern, von denen eines voll gestillt wird, ist so eine Teilnahme an der Sitzung überhaupt möglich."*

Als relevanteste Nachteile digitaler Sitzungen kristallisierten sich demgegenüber mit ebenfalls jeweils mindestens 40 % Nennungen eine ganze Reihe unterschiedlicher Aspekte heraus: Häufig genannt wurden hier der fehlende Austausch zwischen den Sitzungen, Schwierigkeiten, die Konzentration auf den Sitzungen aufrecht zu erhalten, das fehlende positive Miteinander und eine schwierigere Zusammenarbeit und gemeinsame Ideenentwicklung auf der Sitzung sowie technische Probleme.

Alles in allem führten die Befragten vergleichsweise häufiger Nach- im Vergleich zu Vorteilen von Web-/Videokonferenzen auf. Dies deckt sich damit, dass Präsenzsitzungen im Vergleich eine bessere Bewertung von den Befragten erhielten und dass sich für die Zukunft der überwiegende Teil der Befragten wieder Präsenzsitzungen wünscht (siehe Abbildung 8 und Abbildung 9).

Dennoch spricht sich ein kleinerer Teil der Befragten auch für digitale Sitzungen aus und sieht darin mehr Vorteile als Nachteile. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen werden in Kapitel 6.4 weiter unten näher beleuchtet.

## Abbildung 29: Individuelle Vorteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik aus Sicht der Befragten

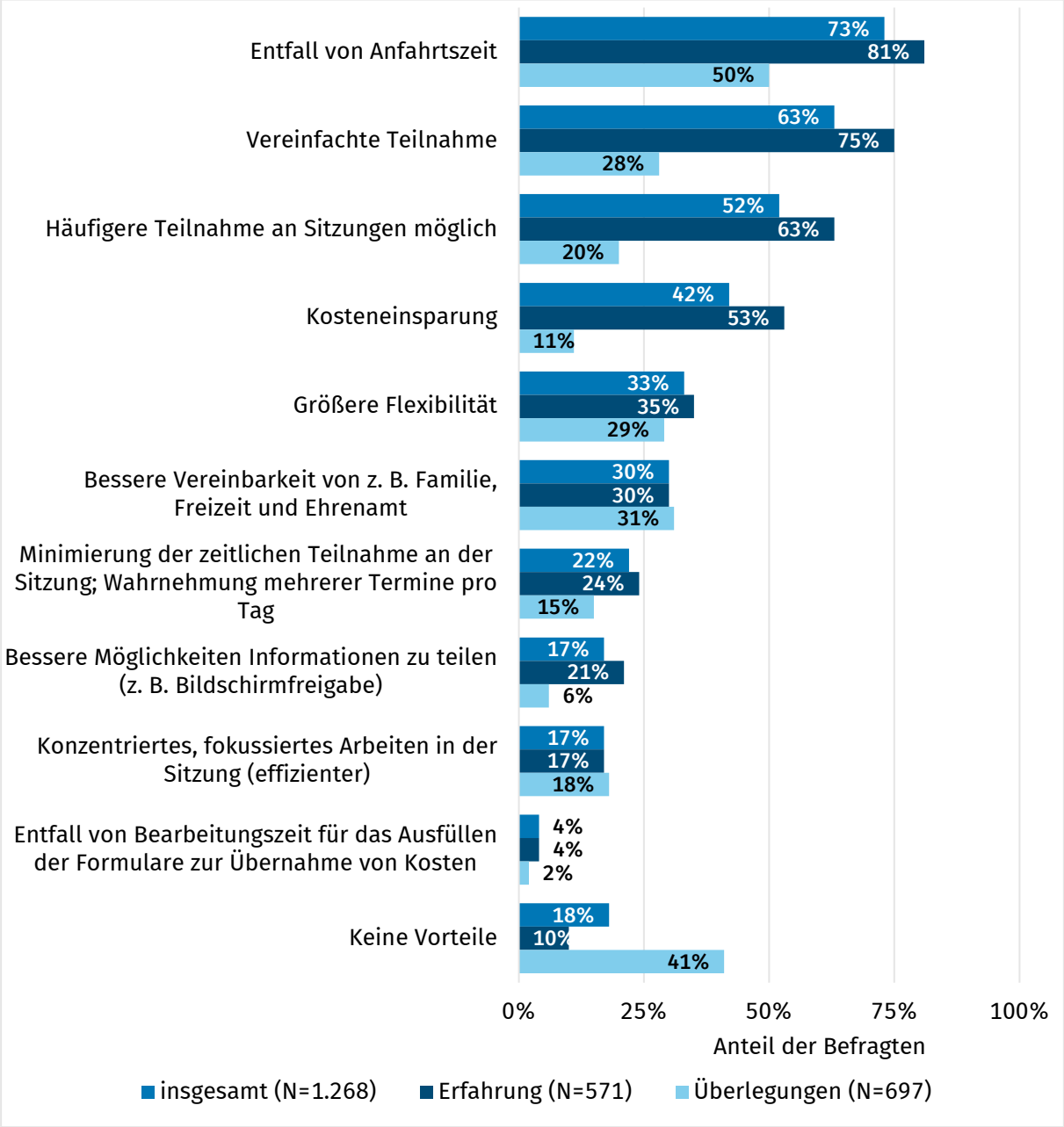

## Abbildung 30: Vorteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik für die Arbeit des Gremiums insgesamt aus Sicht der Befragten

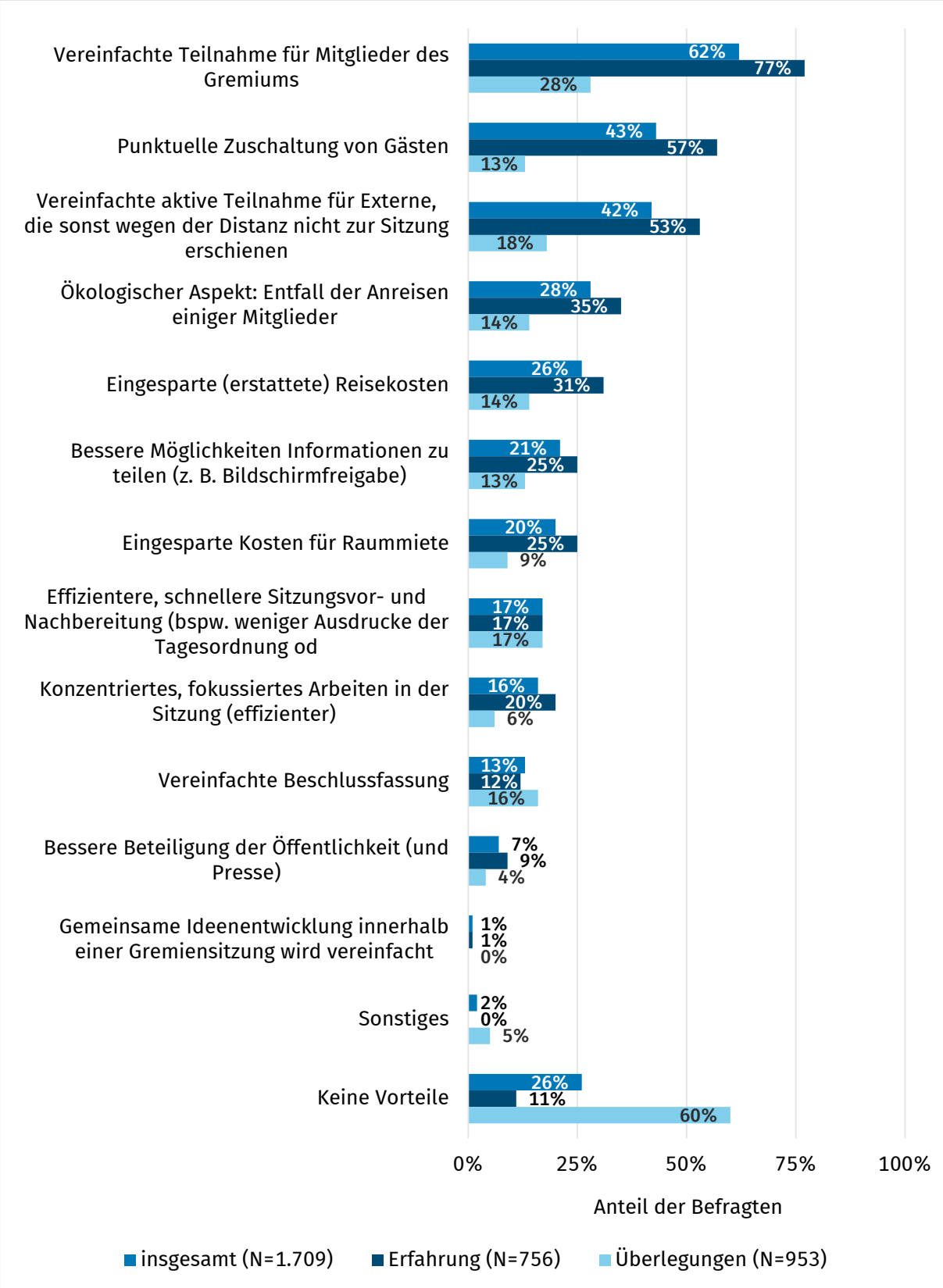

## Abbildung 31: Individuelle Nachteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik aus Sicht der Befragten

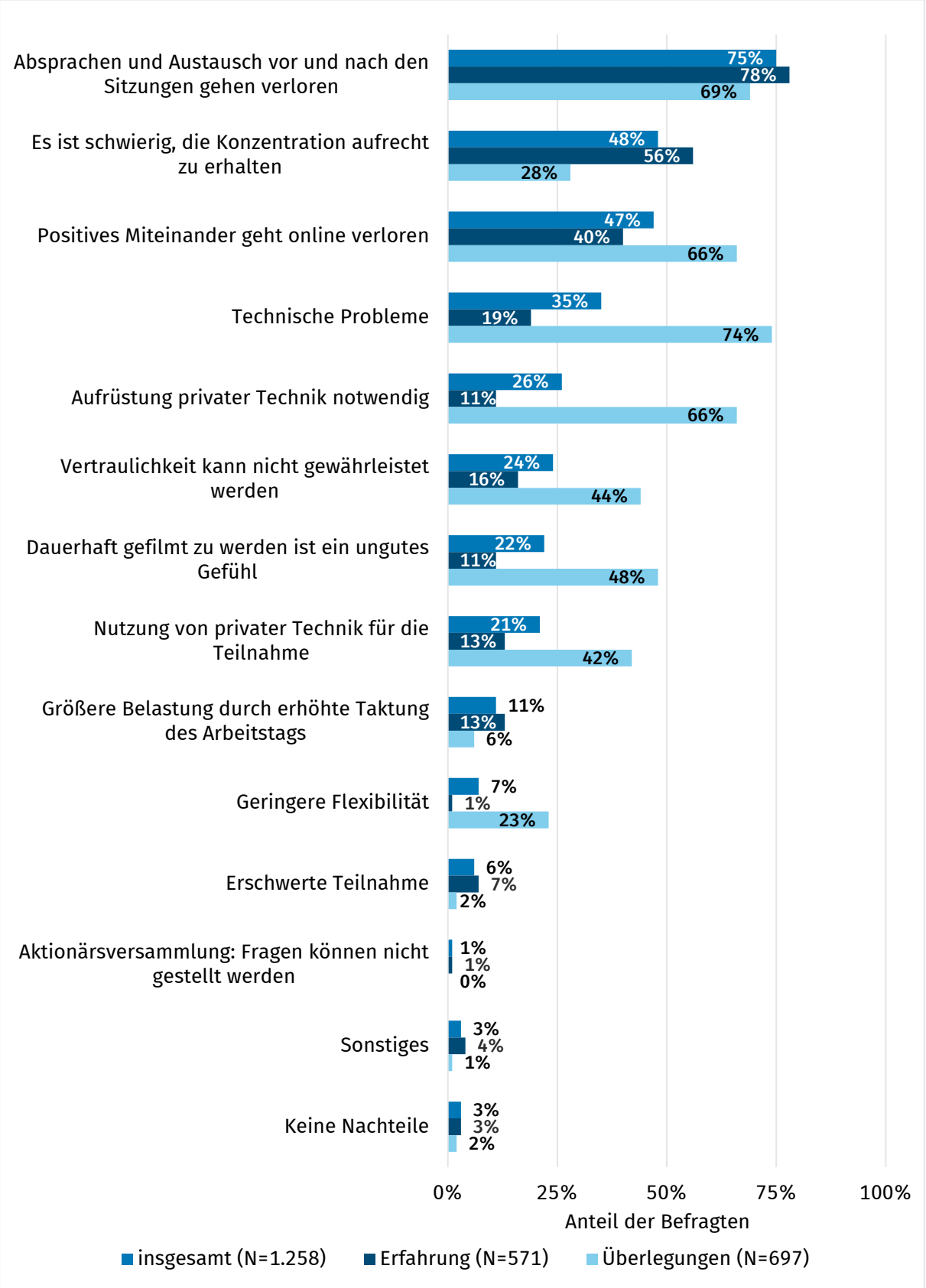

## Abbildung 32: Nachteile des Einsatzes von Web-/Videokonferenztechnik für die Arbeit des Gremiums insgesamt aus Sicht der Befragten

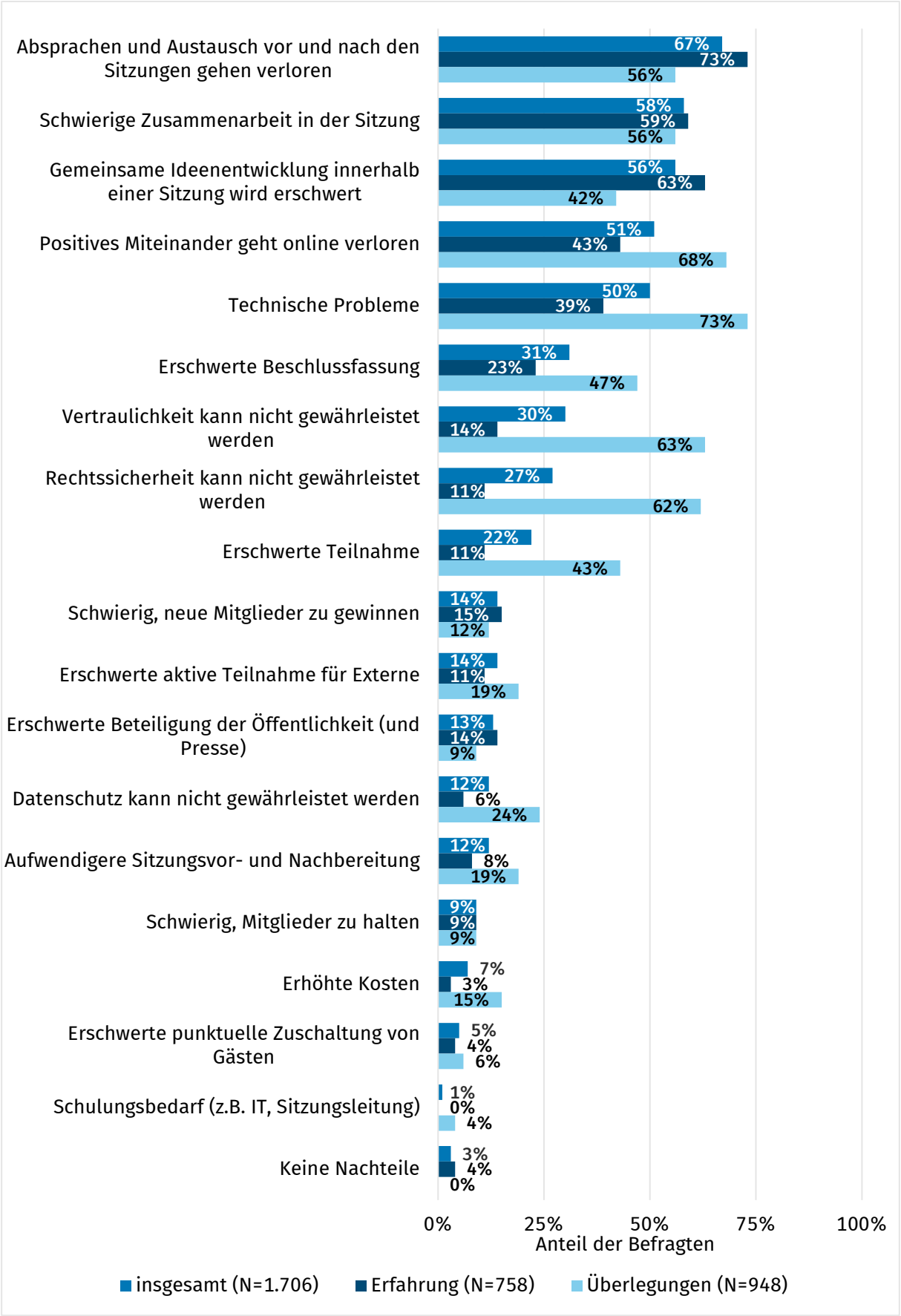

### 6.2.2 Gründe, weshalb Gremiensitzungen nicht digital durchgeführt wurden

Befragte, die angegeben hatten, dass ihr Gremium bisher nicht in Form einer Web-/Videokonferenz getagt hatte, wurden zu den Gründen hierfür befragt (siehe Abbildung 33).

**Abbildung 33: Gründe, weshalb Sitzungen des Gremiums nicht mit Unterstützung eines Web-/Videokonferenzsystems durchgeführt werden (Mehrfachantworten möglich)**

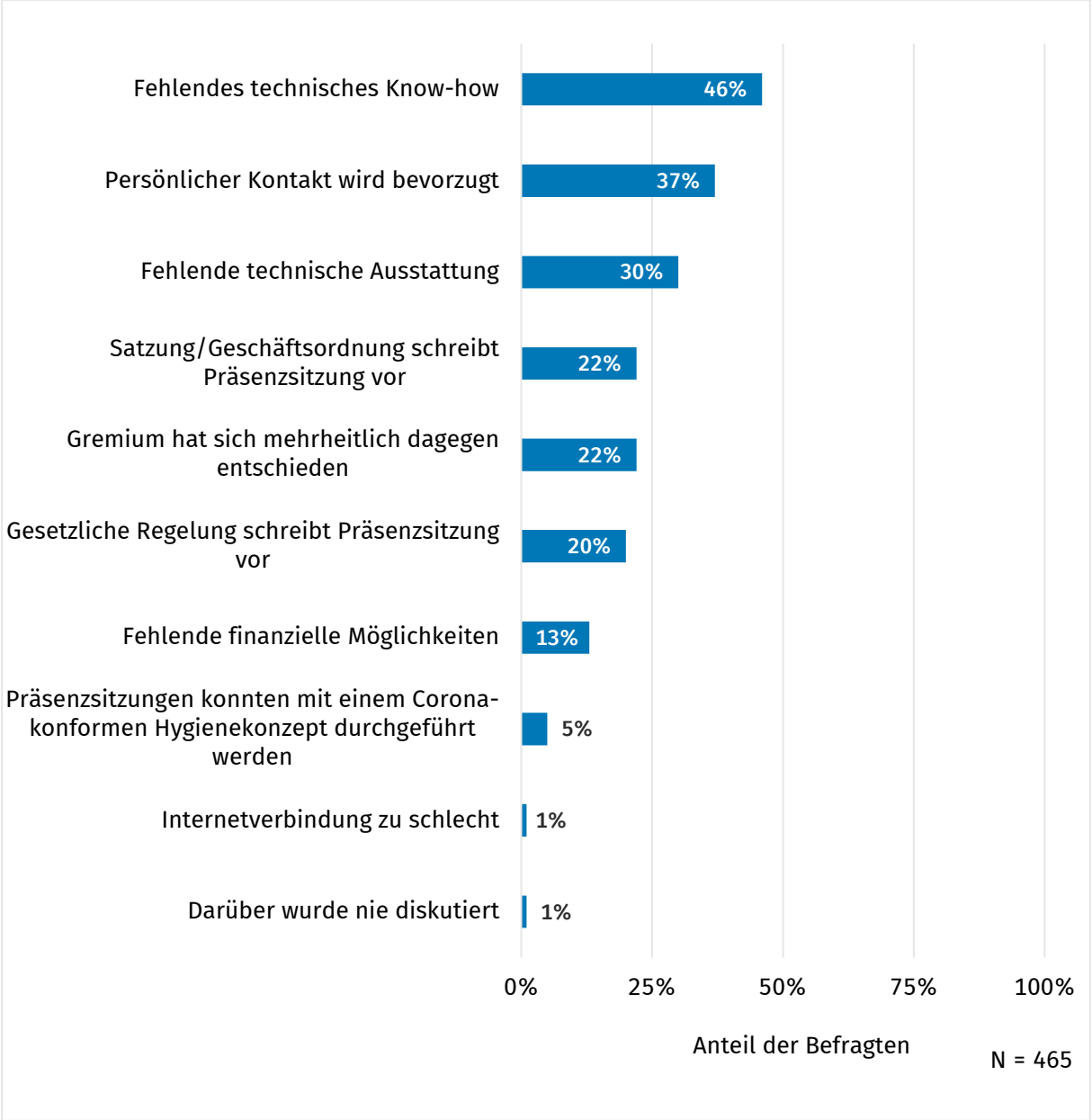


Die Teilnehmenden nannten hierauf mit 46 % am häufigsten fehlendes technisches Wissen, gefolgt von dem bevorzugten persönlichen Kontakt mit 37 % und fehlender technischer Ausstattung mit 30 %.

*„Kritisch bezüglich Anfechtung von Beschlüssen (bspw. Rausfall eines Kreistagsmitglieds während der Beschlussfassung etc.).“*

Rund 20 % der Befragten führten jeweils rechtliche Hindernisse in Form von entweder einer fehlenden gesetzlichen Regelung (20 %) oder einer nichtvorhandenen Regelung in der Satzung bzw. Geschäftsordnung (22 %) explizit als Ursache auf, weshalb sie bisher keine Web-/videokonferenz-Sitzungen durchgeführt hatten. 18 % der Befragten nannten als Ursache dafür, dass ihr Gremium bisher keine digitale Sitzung durchführte, insbesondere auch nur einen oder beide dieser Gründe und darüber hinaus keine weiteren. In rund einem Fünftel der Fälle könnten rechtliche Anpassungen demnach offenbar eine Hilfe darstellen, während bei den restlichen vier Fünfteln jeweils andere Gründe gegen Online-Sitzungen sprachen oder sprechen.

### 6.2.3 Aufgetretene Probleme bei digitalen Gremiensitzungen

Die Personen mit Erfahrungswerten zu Web-/Videokonferenzsitzungen wurden weiterhin zu aufgetretenen Problemen bei der Durchführung befragt (siehe Abbildung 34). Nur 10 % antworteten hierauf, dass es bei ihnen noch keine Probleme mit digitalen Sitzungen gegeben habe, während 90 % in irgendeiner Form schon einmal negative Erfahrungen damit gemacht hatten.

Als häufigstes praktisches Probleme nannten die Befragten mit 64 %, dass keine lebhafte Diskussion entstanden sei und mit 54 %, dass die Mimik der Teilnehmenden gefehlt habe.

*„Interne Absprachen kurz am Tisch waren nicht möglich, die Diskussion war formaler und die Beiträge waren weniger lebendig.“*

Zudem bemängelten 32 % Verbindungsprobleme und weitere 29 % eine schlechte Tonqualität.

*„Es gab keine digitale Sitzung u.a. da es in [Gemeinde XYZ] zu viele weiße und hellgraue Flecken gibt, die die Ratsmitglieder an einer digitalen Sitzung hindern. Breitbandausbau gibt es bisher nicht.“*

30 % fehlten die informellen Gespräche zwischen den Sitzungen. Es zeigt sich, dass Probleme mit Web-/Videokonferenzen bisher eher die Regel als die Ausnahme waren. Dies

könnte vor allem auf die nicht reibungslos funktionierenden verfügbaren Softwarelösungen auf dem Markt sowie die oft mangelhafte individuelle IT-Ausstattung bzw. niedrige Bandbreite zurückzuführen sein.

*„TN an den Bildschirmen konnten gesehen werden und auch wie sie abstimmen, die TN im Ratssaal konnten von den TN am Bildschirm beim Abstimmen nicht gesehen werden. Das war eine sehr ungleiche Situation und nicht wirklich befriedigend."*

**Abbildung 34: Aufgetretene Probleme bei der Durchführung von Sitzungen mit Hilfe von Web-/ Videokonferenztechnik (Mehrfachnennungen möglich)**

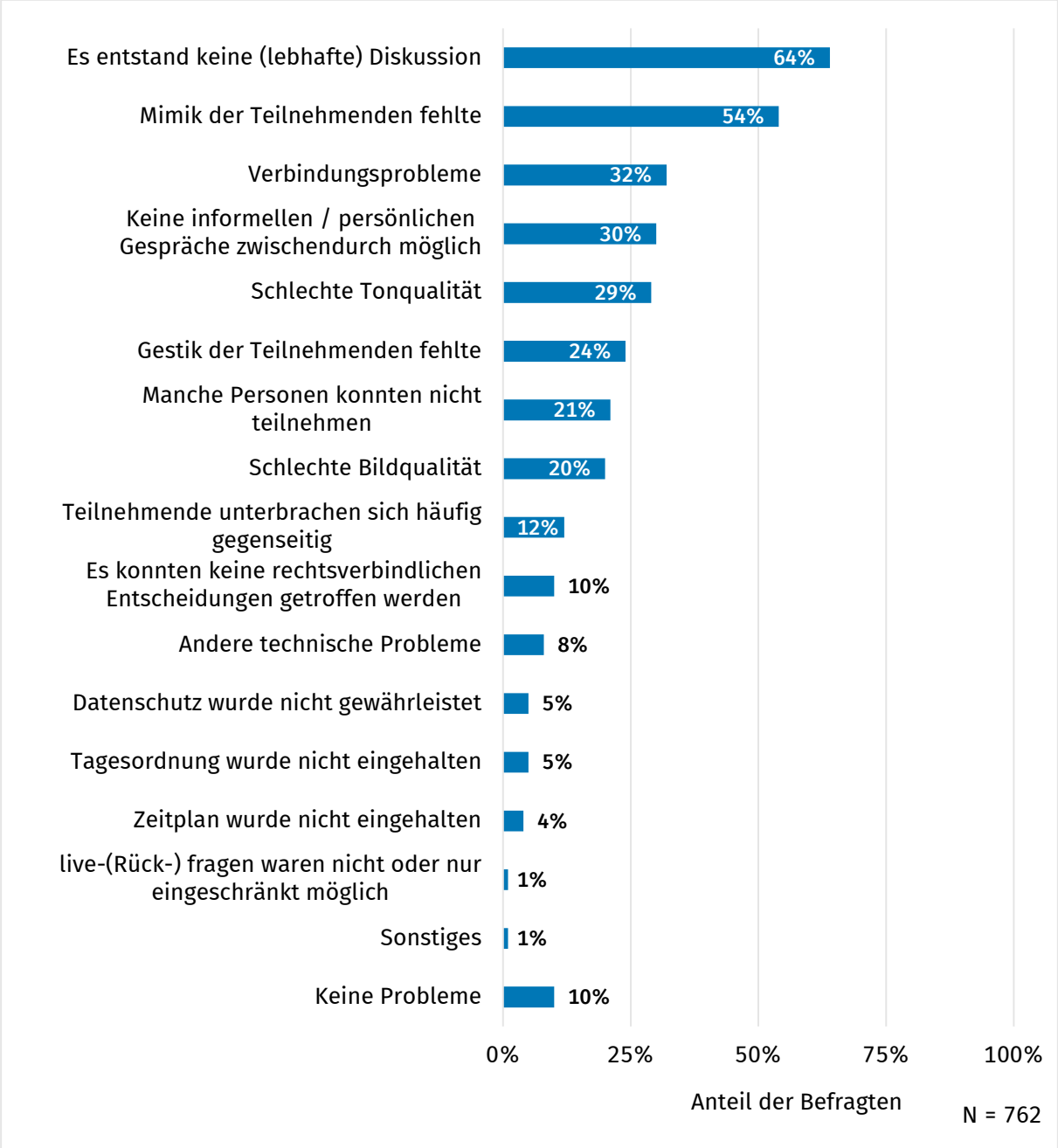

Die nicht entstandene lebhafte Diskussion wurde zu 97 % zusammen mit anderen Problemen genannt und begründete sich daher mutmaßlich nicht selten in diesen. Besonders häufig trat dieses Problem zusammen mit fehlender Mimik und fehlenden informellen Gesprächen zwischendurch aus Sicht der Befragten auf. Außerdem trat dies teilweise auf, wenn die Bildqualität schlecht war, die Teilnehmenden sich häufig gegenseitig unterbrachen oder angegeben wurde, dass der Datenschutz nicht gewährleistet werden konnte. Möglicherweise gibt es daneben auch grundlegende Unterschiede bezüglich der Diskussionsbereitschaft vor Ort und bei digitalen Sitzungen.

*„Viele Teilnehmer nahmen an den Videokonferenzen teil, schalteten aber längere Zeit oder auf Dauer ihre Kamera aus!“*

### 6.2.4 Veränderung der Einstellung gegenüber digitalen Gremiensitzungen im Pandemieverlauf

Neben den Vor- und Nachteilen der digitalen Gremienarbeit sowohl für einzelne Gremienmitglieder als auch für das Gremium insgesamt und den Problemen, welche bei digitalen Sitzungen auftraten, wurden die Befragten zu ihrer individuellen Einstellung gegenüber der Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik befragt (siehe Abbildung 35). Eine leichte Mehrheit der Befragten von 42 % war von ihren Erfahrungen mit digitalen Sitzungen ernüchtert bzw. berichtete, dass sich ihre Einstellung diesen gegenüber im Verlauf der COVID-19-Pandemie verschlechtert habe. Demgegenüber bekundeten 29 % eine positive Veränderung ihrer Einstellung. Weitere 29 % berichteten von keiner Veränderung ihrer Einstellung gegenüber digitalen Sitzungen.

**Abbildung 35: Veränderung der individuellen Einstellung gegenüber der Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik in der Gremienarbeit während der Pandemie**

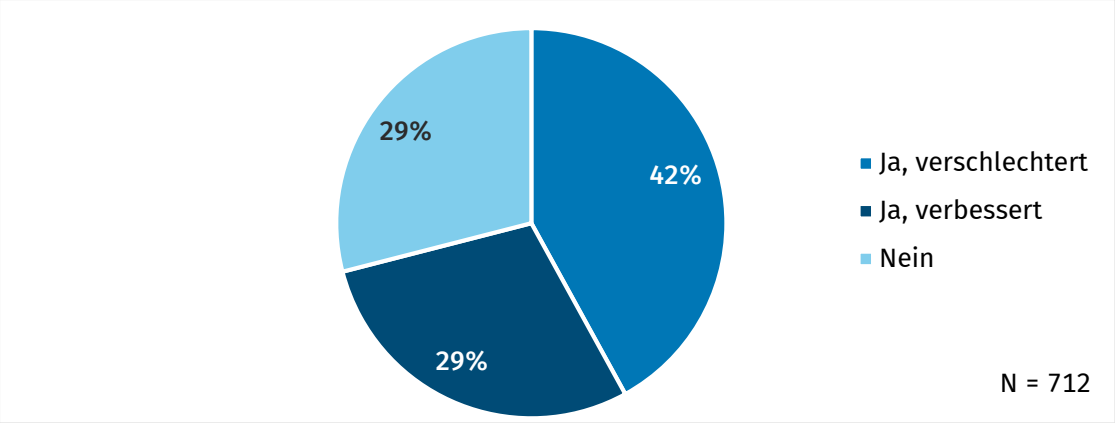

## 6.3 Mögliche Kostenreduktion durch digitale Gremiensitzungen

Anhand der Antworten der befragten Gremienmitglieder zu ihren Gremiensitzungen vor und während der Pandemie wurde die mittleren Kosten bei der Durchführung von Präsenz- und Web-/Videokonferenzsitzungen berechnet und miteinander verglichen. Dadurch soll beantwortet werden, inwiefern digitale Sitzungen dazu geeignet sind, die Kosten für die Gremienarbeit zu reduzieren.

Niedrige Fallzahlen und nicht immer plausible Antworten auf einigen, in die Berechnung einfließenden Parametern erlauben hierzu keine genaue Bezifferung je Gremienart. So hielt jeweils nur ein Teil der befragten Gremien je Gremienart vor oder während der Pandemie sowohl Präsenz-, als auch Web-/Videokonferenz-Sitzungen ab. Nur für diesen Teil ist ein Vergleich der Kosten der beiden Formate möglich.

Das Ergebnis ist jedoch in der Tendenz eindeutig: Im Mittel lagen die Kosten je Gremiensitzung für alle untersuchten Gremienarten bei digitalen Sitzungen niedriger, als bei Präsenzsitzungen.

Die Einsparungen ergeben sich zum einen durch tendenziell niedrigeren Sachkosten (z.B. bei eingesparter Raummiete). Zum anderen hatten die befragten Gremienmitglieder tendenziell einen niedrigeren Zeitaufwand bei digitalen Sitzungen. Insbesondere dauerten bei allen Gremienarten digitale Sitzungen im Mittel weniger lange als Präsenzsitzungen. Zudem entfiel bei digitalen Sitzungen oft die Anreisezeit. Weiterhin nahmen tendenziell oft entweder genauso viele oder weniger Personen an Web-/Videokonferenzen teil wie an den Präsenzsitzungen.

Bei der Umstellung von Präsenz- auf Web-/Videokonferenzsitzungen fiel bei den Gremien je nach Gremienart erheblicher Umstellungsaufwand in Form von einmaligen Sachkosten und einmaligem Zeitaufwand an. Vor allem entstand der einmalige Aufwand für die Beschaffung und Einrichtung von Hardware und Lizenzen sowie für die Beauftragung von Dritten. Der Umstellungsaufwand konnte in der befragten Unterstichprobe jedoch im Mittel zwischenzeitlich bereits amortisiert werden.

## 6.4 Erklärung individueller Präferenzen

Wie die vorangegangenen Ergebniskapitel 6.1 und 6.2 beschreiben, gehen die Erfahrungen mit verschiedenen Formaten der Gremienarbeit sowie die zu digitaler Gremienarbeit sub-

jektiv genannten Vor- und Nachteile und damit ggfs. gemachten Erfahrungen von den Befragten teilweise stark auseinander. So haben die einzelnen Personen häufig unterschiedliche Vorstellungen über die besten Formate künftiger Sitzungen und Entscheidungen ihres Gremiums. Das vorliegende Kapitel untersucht die Frage, welche Faktoren für die individuelle Präferenzbildung laut den vorliegenden Daten ausschlaggebend sind.

Zunächst wurde hierfür eine Reihe von bivariaten Zusammenhangsanalysen durchgeführt, für welche Abbildung 60 im Anhang 3 die Operationalisierung darstellt. Die Variablen, durch die auf Basis der ersten bivariaten Analysen ein nennenswerter Einfluss auf die Präferenzbewertung vermutet werden konnte, flossen im nächsten Schritt in vier Regressionsmodelle zur Vorhersage der Präferenzen für unterschiedliche Formate ein, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt sind.

### 6.4.1 Präsenz- vs. digitale Sitzungen

Tabelle 6 und Tabelle 7 zeigen die Ergebnisse zweier Regressionsmodelle zur Prognose des individuell bevorzugten künftigen Anteils an Gremiensitzungen in Präsenz, respektive digital, an allen Gremiensitzungen[11]. Diese beiden Modelle erreichen ein $R^2$ und somit einen Erklärungsgrad von 77 % (Modell 1) bzw. 82 % (Modell 2), was als hoch einzustufen ist.

Einen großen Einfluss auf den im Einzelnen bevorzugten Anteil von Präsenz- und digitalen Sitzungen hat demnach, wie die Person die Vor- und Nachteile von digitalen Sitzungen gewichtet. Je weniger Vorteile und je mehr Nachteile eine Person mit Web-/Videokonferenzen in Verbindung bringt, desto eher spricht sie sich für einen höheren künftigen Anteil von Präsenzsitzungen und geringeren Anteil von digitalen Sitzungen aus und anders herum.

Davon abgesehen präferieren die Befragten Präferenzsitzungen umso seltener und digitale Sitzungen umso häufiger, je länger für sie die Anfahrt zum Präsenzstandort des Gremiums dauert. Von allen in Modell 2 enthalten Einflussfaktoren hat die Anfahrtsdauer sogar den stärksten positiven Effekt auf den individuell bevorzugten künftigen Anteil von Web-/Videokonferenz-Sitzungen. Ebenfalls eine Rolle spielen die bisherigen Gremiensitzungsformate – diese bevorzugen die Befragten häufig auch zukünftig verstärkt.

[11] Abhängige Variable ist dabei die Antwort des Befragten auf die Frage nach dem gewünschten Format zukünftiger Gremiensitzungen. Die Antwort erfolgte in Prozent. Beispiel: Ein fiktiver Befragter wünscht sich in Zukunft, dass 40 % der Gremiensitzungen pro Jahr in Präsenz und 60 % der Sitzungen als reine Web-/Videokonferenz stattfinden. Sein individuell bevorzugter künftiger Anteil an digitalen Gremiensitzungen beträgt somit 60 %.

Weiterhin präferieren Vorsitzende und Organisierende im Vergleich zu normalen Gremienmitgliedern häufiger digitale Sitzungen als Präsenzsitzungen. Bei längerer mittlerer Sitzungsdauer des Gremiums und höherer Anzahl an Sitzungen im Jahr bevorzugen die Befragten zudem offenbar ebenfalls eher digitale Sitzungen, während bei kürzeren bzw. weniger Sitzungen im Jahr eher Präsenzsitzungen die erste Wahl darstellen. Zudem zeigen sich Gremien der Wirtschaft eher offener für digitale Sitzungen als Bürgergremien, während letztere im Gegenzug häufiger Präsenzsitzungen präferieren. Die Verwaltung spricht sich weiterhin seltener für Präsenzsitzungen aus als Bürgerinnen und Bürger.

Des Weiteren nimmt mit höherer Einkommensklasse das Votum sowohl für Präsenz- als auch für digitale Sitzungen ab, dafür aber für telefonische Sitzungen zu (letzteres ist nicht mit abgebildet). Personen die auf dem Land wohnen bevorzugen zudem häufiger Präsenzsitzungen als in der Stadt wohnhafte Befragte. Frauen sprechen sich überdies häufiger für digitale und seltener für analoge Sitzungen aus als Männer. Zudem zeigen sich jüngere Befragte eher offen für digitale Sitzungen, während ältere eher für Präsenzsitzungen sind. Der Erwerbstatus der Befragten und die übrigen untersuchten Variablen haben dagegen keinen signifikanten Effekt.

## Tabelle 6: Modell 1 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Präsenzsitzungen an allen Gremiumssitzungen

| Erklärende Variable | Parameter-schätzer | Standardi-sierter Parameter-schätzer | Standard-fehler | Signifikanz-Niveau des T-Tests |
|---|---|---|---|---|
| Konstante | 82 | 0,00 | 6,5 | <,0001 |
| Anzahl bejahter Vorteile minus Nachteile von Web- / Videokonferenzen | -3,0 | -0,47 | 0,2 | < 0,0001 |
| Anfahrtsdauer zu Präsenzsitzungen des Gremiums in Minuten | -0,04 | -0,24 | 0,0 | < 0,0001 |
| Anteil Präsenzsitzungen an allen Gremiensitzungen während der Pandemie in Prozent | 0,1 | 0,14 | 0,0 | < 0,0001 |
| Vorsitz oder Organisation (Referenz: normales Mitglied) | -10 | -0,13 | 2,4 | < 0,0001 |
| Klassifiziertes Personennettoäquivalenzeinkommen (1=bis unter 1.000 Euro, 2=1.000 bis unter 2.000 Euro, 3=2.000 Euro und mehr) | -6 | -0,11 | 1,7 | 0,00 |
| Mittlere Sitzungsdauer in Minuten | -0,1 | -0,11 | 0,0 | < 0,0001 |
| Wirtschaft (Referenz: Bürger) | -7 | -0,10 | 2,3 | 0,00 |
| Wohnhaft in der Stadt (Referenz: auf dem Land) | -8 | -0,09 | 2,2 | 0,00 |
| Alter in Jahren | 0,3 | 0,09 | 0,1 | 0,00 |
| Anzahl der Gremiensitzungen im Jahr | -0,4 | -0,05 | 0,2 | 0,08 |
| Weiblich (Referenz: Männlich) | -4 | -0,05 | 2,3 | 0,12 |
| Teilzeiterwerbstätig inklusive Mini-Jobs ja/nein | -6 | -0,04 | 4,7 | 0,21 |
| Verwaltung (Referenz: Bürger) | -15 | -0,04 | 7,4 | 0,04 |
| Vollzeiterwerbstätig ja/nein | 1 | 0,01 | 2,9 | 0,83 |

Anmerkungen: abhängige Variable: individuell bevorzugter künftiger Anteil von Präsenzsitzungen an allen Gremiumssitzungen in Prozent (von 1 bis 100 %); N = 744; $R^2$=0,77; Signifikanzniveau des F-Tests: p < 0,0001

## Tabelle 7: Modell 2 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Web-/Videokonferenzen an allen Gremiumssitzungen

| Erklärende Variable | Parameter-schätzer | Standardi-sierter Parameter-schätzer | Standard-fehler | Signifikanz-Niveau des T-Tests |
|---|---|---|---|---|
| Konstante | -6 | 0,00 | 5,6 | 0,31 |
| Anfahrtsdauer zu Präsenzsitzungen des Gremiums in Minuten | 0,1 | 0,69 | 0,0 | < 0,0001 |
| Vorsitz oder Organisation (Referenz: normales Mitglied) | 23 | 0,32 | 2,1 | < 0,0001 |
| Anteil Web- oder Videokonferenzen an allen Gremiensitzungen während der Pandemie in Prozent | 0,2 | 0,22 | 0,0 | < 0,0001 |
| Anzahl der Gremiensitzungen im Jahr | 2 | 0,20 | 0,2 | < 0,0001 |
| Anzahl bejahter Vorteile minus Anzahl Nachteile von Web- / Videokonferenzen | 1 | 0,20 | 0,1 | < 0,0001 |
| Wirtschaft (Referenz: Bürger) | 10 | 0,14 | 2,1 | < 0,0001 |
| Mittlere Sitzungsdauer in Minuten | 0,1 | 0,14 | 0,0 | < 0,0001 |
| Klassifiziertes Personennettoäquiva-lenzeinkommen (1=bis unter 1.000 Euro, 2=1.000 bis unter 2.000 Euro, 3=2.000 Euro und mehr) | -6 | -0,12 | 1,5 | < 0,0001 |
| Vollzeiterwerbstätig ja/nein | -7 | -0,08 | 2,5 | 0,01 |
| Weiblich (Referenz: Männlich) | 4 | 0,05 | 2,0 | 0,07 |
| Alter in Jahren | -0,2 | -0,04 | 0,1 | 0,07 |
| Verwaltung (Referenz: Bürger) | 3 | 0,01 | 6,5 | 0,65 |
| Teilzeiterwerbstätig inklusive Mini-Jobs ja/nein | -1 | -0,01 | 4,2 | 0,81 |
| Wohnhaft in der Stadt (Referenz: auf dem Land) | 0 | 0,00 | 2,0 | 0,85 |

Anmerkungen: abhängige Variable: individuell bevorzugter künftiger Anteil von digitalen Sitzungen an allen Gremiumssitzungen in Prozent (von 1 bis 100 %); N = 744; $R^2$=0,82; Signifikanzniveau des F-Tests: p < 0,0001

### 6.4.2 Entscheidungen auf den Sitzungen vs. im digitalen Umlaufverfahren

Auch zur Prognose des Grades der Präferenz für künftige Entscheidungen auf den Sitzungen gegenüber solchen im digitalen Umlaufverfahren wurden jeweils Regressionsmodelle gerechnet (siehe Tabelle 8 und Tabelle 9). Hierbei ist die Modellgüte mit 83 % (Modell 3) und 84 % (Modell 4) ebenfalls hoch.

Dabei sprachen sich Personen mit weiterer Anfahrtsdauer tendenziell eher gegen Entscheidungen auf den Sitzungen und für solche im Umlaufverfahren aus. In beiden Modellen hat die Anfahrtsdauer auch hier den stärksten Effekt auf die Präferenzbildung. Mehr Sitzungen im Jahr gingen zudem mit einer stärkeren Tendenz zu Entscheidungen im Umlaufverfahren einher. Bei längerer Sitzungsdauer wurden dagegen dennoch eher Entscheidungen auf den Sitzungen präferiert. Wirtschaftsgremien sprachen sich weiterhin häufiger als Bürgergremien für das Umlaufverfahren aus.

Ein bisher höherer Anteil von Präsenzsitzungen trug dazu bei, dass die Befragten eher Entscheidungen auf den Sitzungen bevorzugten, während sie bei höherem Anteil digitaler Sitzungen in der Vergangenheit eher Entscheidungen im digitalen Umlauf präferierten.

Personen mit höherem Einkommen bevorzugten zudem eher Entscheidungen auf den Sitzungen. Gleiches traf auch auf in der Stadt wohnhafte Personen im Vergleich zu auf dem Land ansässigen Befragten, sowie auf Männer im Vergleich zu Frauen zu. Während Vollzeiterwerbstätige eher für mehr Entscheidungen im Umlauf waren, so bevorzugten Teilzeiterwerbstätige eher Entscheidungen auf den Sitzungen. Die übrigen untersuchten erklärenden Variablen haben keinen signifikanten Effekt auf die Präferenzbildung.

**Tabelle 8: Modell 3 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Entscheidungen auf den Sitzungen an allen Entscheidungen**

| Erklärende Variable | Parameter-schätzer | Standardi-sierter Parameter-schätzer | Standard-fehler | Signifikanz-Niveau des T-Tests |
|---|---|---|---|---|
| Konstante | 73 | 0,00 | 5,7 | < 0,0001 |
| Anfahrtsdauer zu Präsenzsitzungen des Gremiums in Minuten | -0,14 | -0,82 | 0,0 | < 0,0001 |
| Anteil Präsenzsitzungen an allen Gremiensitzungen während der Pandemie in Prozent | 0,13 | 0,14 | 0,0 | < 0,0001 |
| Teilzeiterwerbstätig ja/nein | 15 | 0,12 | 3,9 | 0,00 |
| Wohnhaft in der Stadt (Referenz: auf dem Land) | 9 | 0,11 | 1,9 | < 0,0001 |
| Klassifiziertes Personennettoäquivalenzeinkommen (1=bis unter 1.000 Euro, 2=1.000 bis unter 2.000 Euro, 3=2.000 Euro und mehr) | 6 | 0,10 | 1,7 | 0,0006 |
| Mittlere Sitzungsdauer in Minuten | 0,04 | 0,09 | 0,0 | < 0,0001 |
| Vollzeiterwerbstätig inklusive Mini-Jobs ja/nein | -7 | -0,09 | 2,5 | 0,01 |
| Wirtschaft (Referenz: Bürger) | -5 | -0,07 | 2,1 | 0,01 |
| Weiblich (Referenz: Männlich) | -5 | -0,07 | 2,0 | 0,02 |
| Vorsitz oder Organisation (Referenz: normales Mitglied) | -3 | -0,04 | 2,1 | 0,18 |
| Anzahl bejahter Vorteile minus Anzahl Nachteile von Web- / Videokonferenzen | 0,18 | 0,03 | 0,1 | 0,19 |
| Anzahl der Gremiensitzungen im Jahr | -0,18 | -0,02 | 0,2 | 0,35 |
| Alter in Jahren | 0,05 | 0,01 | 0,1 | 0,52 |
| Verwaltung (Referenz: Bürger) | -2 | -0,01 | 6,3 | 0,74 |

Anmerkungen: abhängige Variable: individuell bevorzugter künftiger Anteil von Entscheidungen auf den Sitzungen an allen Entscheidungen des Gremiums in Prozent (von 1 bis 100 %); N = 737; $R^2$=0,83; Signifikanzniveau des F-Tests: p < 0,0001

## Tabelle 9: Modell 4 - Lineares Regressionsmodell zur Vorhersage des individuell bevorzugten künftigen Anteils von Entscheidungen im digitalen Umlaufverfahren an allen Entscheidungen

| Erklärende Variable | Parameterschätzer | Standardisierter Parameterschätzer | Standardfehler | Signifikanz-Niveau des T-Tests |
|---|---|---|---|---|
| Konstante | 10 | 0,00 | 5,2 | 0,07 |
| Anfahrtsdauer zu Präsenzsitzungen des Gremiums in Minuten | 0,14 | 0,83 | 0,0 | < 0,0001 |
| Vollzeiterwerbstätig ja/nein | 9 | 0,12 | 2,4 | < 0,0001 |
| Klassifiziertes Personennettoäquivalenzeinkommen (1=bis unter 1.000 Euro, 2=1.000 bis unter 2.000 Euro, 3=2.000 Euro und mehr) | -5 | -0,09 | 1,6 | 0,00 |
| Wohnhaft in der Stadt (Referenz: auf dem Land) | -6 | -0,08 | 1,8 | 0,00 |
| Mittlere Sitzungsdauer in Minuten | -0,04 | -0,08 | 0,0 | < 0,0001 |
| Teilzeiterwerbstätig inklusive Mini-Jobs ja/nein | -10 | -0,07 | 3,8 | 0,01 |
| Anteil Web- oder Videokonferenzen an allen Gremiensitzungen während der Pandemie in Prozent | 0,06 | 0,07 | 0,0 | 0,00 |
| Weiblich (Referenz: Männlich) | 3 | 0,05 | 1,8 | 0,07 |
| Anzahl der Gremiensitzungen im Jahr | 0,34 | 0,05 | 0,2 | 0,07 |
| Wirtschaft (Referenz: Bürger) | 2 | 0,02 | 2,0 | 0,41 |
| Anzahl bejahter Vorteile minus Anzahl Nachteile von Web- / Videokonferenzen | -0,09 | -0,01 | 0,1 | 0,47 |
| Alter in Jahren | 0,05 | 0,01 | 0,1 | 0,50 |
| Verwaltung (Referenz: Bürger) | -3 | -0,01 | 6,0 | 0,59 |
| Vorsitz oder Organisation (Referenz: normales Mitglied) | 0,29 | 0,00 | 2,0 | 0,88 |

Anmerkungen: abhängige Variable: individuell bevorzugter künftiger Anteil von Entscheidungen im digitalen Umlaufverfahren an allen Entscheidungen des Gremiums in Prozent (von 1 bis 100 %); N = 737; $R^2$=0,84; Signifikanzniveau des F-Tests: p < 0,0001

## 6.5 Notwendige Änderungen zur Ermöglichung digitaler Gremienarbeit

### 6.5.1 Überblick

Ziel des Projekts ist es zum einen die Präferenzen der Gremienmitglieder in Bezug auf die etwaige Verstetigung digitaler Gremienarbeit zu erheben. Zum anderen sollen bei wenigstens teilweise vorhandenem Bedarf hiernach auch etwaige notwendige rechtliche Anpassungen, wie z.B. die Entfristung von Corona-Sonderregelungen, abgefragt werden. Letztere kann der jeweils zuständige Gesetzgeber am besten beurteilen. Nichtsdestotrotz wurden auch im Rahmen der Befragung Fragen in diese Richtung an Vorsitzende und Organisatoren von Gremien gestellt, um bereits erste Hinweise zu erlangen. Dieses Kapitel stellt die Antworten hierzu vor. Dabei werden die quantitativen Auswertungen durch Antworten der Befragten auf offene Fragen qualitativ ergänzt.

Abbildung 36 zeigt zunächst, inwiefern es nach Einschätzung der befragten Gremienvorsitzenden und -organisatoren während des Befragungszeitraumes Anfang 2022 rechtlich erlaubt war, digitale Sitzungen abzuhalten.

**Abbildung 36: Ermöglichung des Einsatzes eines Web-/Videokonferenzsystems in den Rechtsgrundlagen der Gremienarbeit[1]**

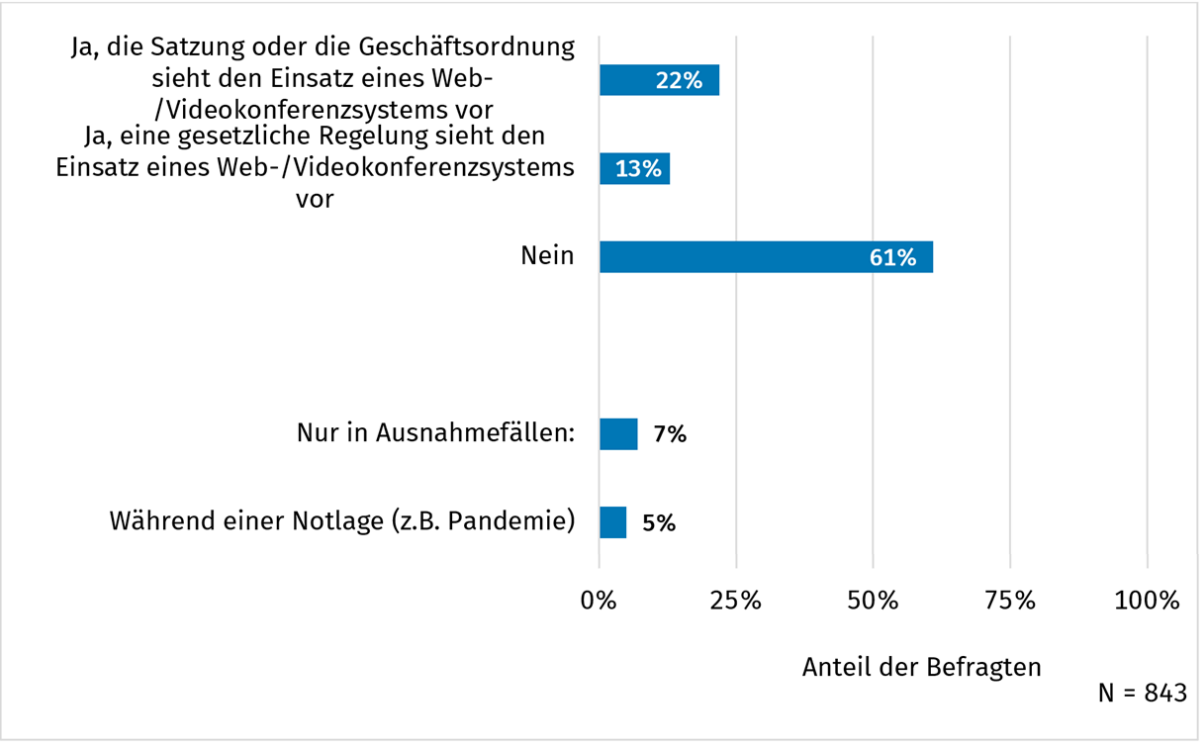


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

*Befragungsergebnisse*

Mit 61 % sagte ein Großteil der Befragten, dass es keine rechtliche Grundlage für digitale Gremienarbeit gegeben habe. 39 % berichteten im Gegenzug davon, dass diese erlaubt gewesen seien, sei es aufgrund einer gesetzlichen Regelung (13 %) und/oder gemäß der Satzung oder Geschäftsordnung des Gremiums (22 %), allgemein oder nur während einer Ausnahmesituation wie der Corona-Pandemie (7 %).

Abbildung 37 zeigt die durch die Befragten angeregten rechtlichen Änderungen, um digitale Sitzungen dauerhaft zu ermöglichen. Zu 43 % wurden hier notwendige Maßnahmen genannt, während 57 % sagten, digitale Gremienarbeit sei bei ihrem Gremium bereits dauerhaft möglich.

Mit 15 % wurde am häufigsten eine gesetzliche Änderung als notwendig für das dauerhafte Abhalten von Web-/Videokonferenzen erachtet. Zu 8 % wurde zudem vorgeschlagen, auch außerhalb der Pandemie digitale Sitzungen zu erlauben. Zwischen beiden Kategorien gibt es sicherlich Überschneidungen, zumal die Frage nach „Folgenden notwendigen Maßnahmen“ offen gestellt wurde und die Befragten hier teils sehr knapp antworteten. Ebenfalls 8 % meinten, es sei eine Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung ihres Gremiums nötig.

Viele der weiteren Antworten waren ebenfalls eher allgemein formuliert, oftmals ohne eine genaue zu ändernde Rechtsgrundlage zu nennen. So wurde teils nur allgemein die Notwendigkeit benannt, digitale oder hybride Sitzungen zu ermöglichen oder dafür Rechtssicherheit zu schaffen.

Ein häufiger genannter spezifischer Vorschlag, welcher insbesondere öfter von Verwaltungsgremien genannt wurde, lautete dagegen z.B., die Rechtsgrundlage für digitale Beschlussfassungen zu schaffen und Datenschutz und Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Speziell für Hauptversammlungen wurde dagegen beispielsweise öfter gefordert, die Aktionärsrechte zu wahren, indem z.B. spontane Rückfragen auf den digitalen Sitzungen ermöglicht werden.

*„Für Aktionäre darf es auf der virtuellen Hauptversammlung keine rechtlichen Nachteile gegenüber der Präsenz-Hauptversammlung geben.“*

**Abbildung 37: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der Befragten für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems für das Gremium geschaffen werden müssten[1]**

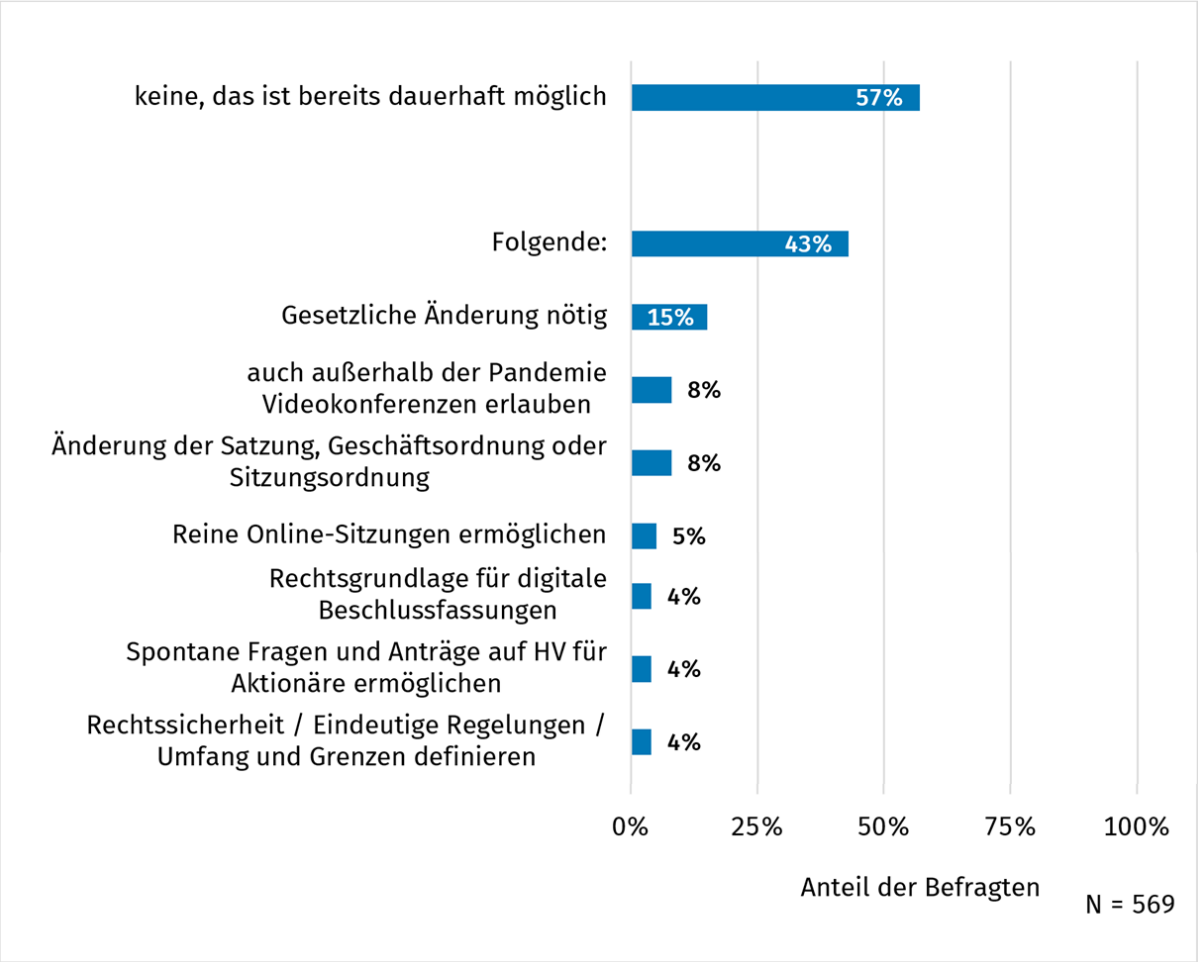


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Abbildung 38 zeigt die Antworten auf die Frage nach weiteren Hindernissen, um dauerhaft digitale Sitzungen zu ermöglichen. 56 % antworteten hierauf, dass es keine solchen Hürden gebe, während 44 % spezifische Probleme benannten.

Mit 15 % führten die Befragten dabei am häufigsten als Hürde fehlende IT-Ausstattung und -Kompetenz auf. Auch der mangelhafte Breitbandausbau insbesondere in ländlichen Regionen war ein großes Thema mit 7 % der Nennungen.

Weiterhin bemängelten 6 %, dass es noch keine geeignete Software geben würde, welche es erlaubt, geheime und rechtssichere Abstimmungen durchzuführen.

Bezüglich Hauptversammlungen wurde dagegen auch bei dieser Frage des Öfteren die Wahrung der Aktionärsrechte bei den digitalen Gremiensitzungen angemahnt.

**Abbildung 38: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten[1]**

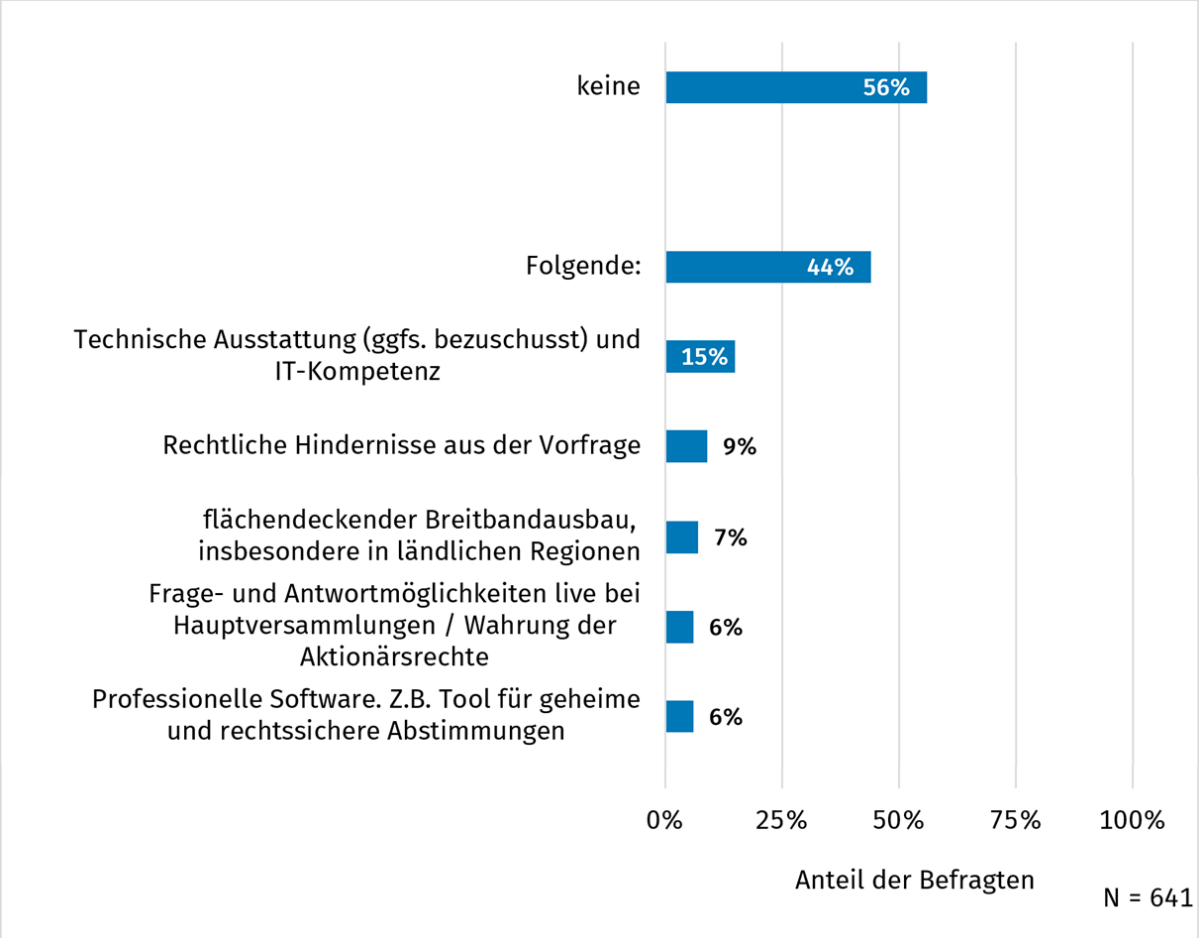


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Die folgenden Unterkapitel 6.5.3 bis 6.5.9 gehen auf die Ergebnisse für die im Einzelnen untersuchten Gremienarten ein.

### 6.5.2 Unterschiede nach Gremienart

Auf die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen für digitale Gremienarbeit unterschieden sich die Antworten teilweise nach Gremienart. So sagten Wirtschaftsvorstände mit 89 % sowie Aufsichtsräte mit 87 % am häufigsten, dass digitale Gremiensitzungen bereits möglich seien. Dagegen bejahten dies Mitglieder in Hauptversammlungen mit 4 % und Land- und Kreistagsausschüssen mit 17 % am seltensten.

Kongruent dazu äußerten Aktionärinnen und Aktionäre mit Abstand am häufigsten, dass in ihrem Fall eine gesetzliche Änderung nötig sei, um dauerhaft digitale Sitzungen zu ermöglichen. Dagegen benannten Land- und Kreistagsausschüsse häufiger als andere Gremienarten die Notwendigkeit einer Änderung an der Geschäfts- oder Sitzungsordnung. Weiterhin

wiesen ausschließlich die befragten Verwaltungsgremien auf nötige Änderungen am Landes- oder Kommunalrecht hin.

Überdies nannten nur Aktionärinnen und Aktionäre die Notwendigkeit zur Wahrung der Aktionärsrechte als Aspekt. Währenddessen wünschten sich die untersuchten Verwaltungsgremien am häufigsten eine Rechtsgrundlage für digitale Beschlussfassungen.

Hinsichtlich weiterer Hindernisse für digitale Sitzungen unterschieden sich die Antworten ebenfalls zwischen den untersuchten Gremienarten. Aufsichtsräte sahen solche weiteren Hürden mit 13 % am seltensten. Kreistage mit 73 % und Hauptversammlungen mit 64 % am häufigsten. Die Einschätzung der übrigen Gremienarten liegt zwischen 40 % und 50 %.

Explizit nannten die untersuchten Verwaltungsgremien vergleichsweise häufig technische Ausstattung und IT-Kompetenz, die Akzeptanz der Gremienmitglieder, sowie eine professionelle Software für rechtssichere Abstimmungen als weitere Hürden. Hinsichtlich Hauptversammlungen wurde häufig betont, dass die Aktionärsrechte zu wahren seien.

### 6.5.3 Stadt- und Gemeinderäte

Von den befragten Mitgliedern in Stadt- und Gemeinderäten meinten 66 %, es seien keine rechtlichen Änderungen notwendig, um ihnen dauerhaft digitale Sitzungen zu ermöglichen (siehe Abbildung 39). 34 % sahen das anders und machten auch teilweise konkrete Angaben zu notwendigen rechtlichen Änderungen. Dabei regten die Befragten mit 21 % am häufigsten eine Rechtsgrundlage für digitale Beschlussfassungen an.

*„Rechtlich wirksame Abstimmmöglichkeit in der der Video-Sitzung“*

Weitere öfter genannte Vorschläge waren Änderungen im Landes- oder Kommunalrecht oder an der Geschäftsordnung des Gremiums mit jeweils 5 %.

Insbesondere Räte aus den beiden Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen äußerten sich häufiger derartig, dass die dort geltenden Kreis- bzw. Gemeindeordnungen erst geändert werden müssten, um digitale Sitzungen zu erlauben. Dies entspricht auch den Rechercheergebnissen, wonach die beiden Bundesländer als einzige keine Web-/Videokonferenzen während der Pandemie rechtlich erlaubten.

### Abbildung 39: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Stadt- und Gemeinderäte für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1]

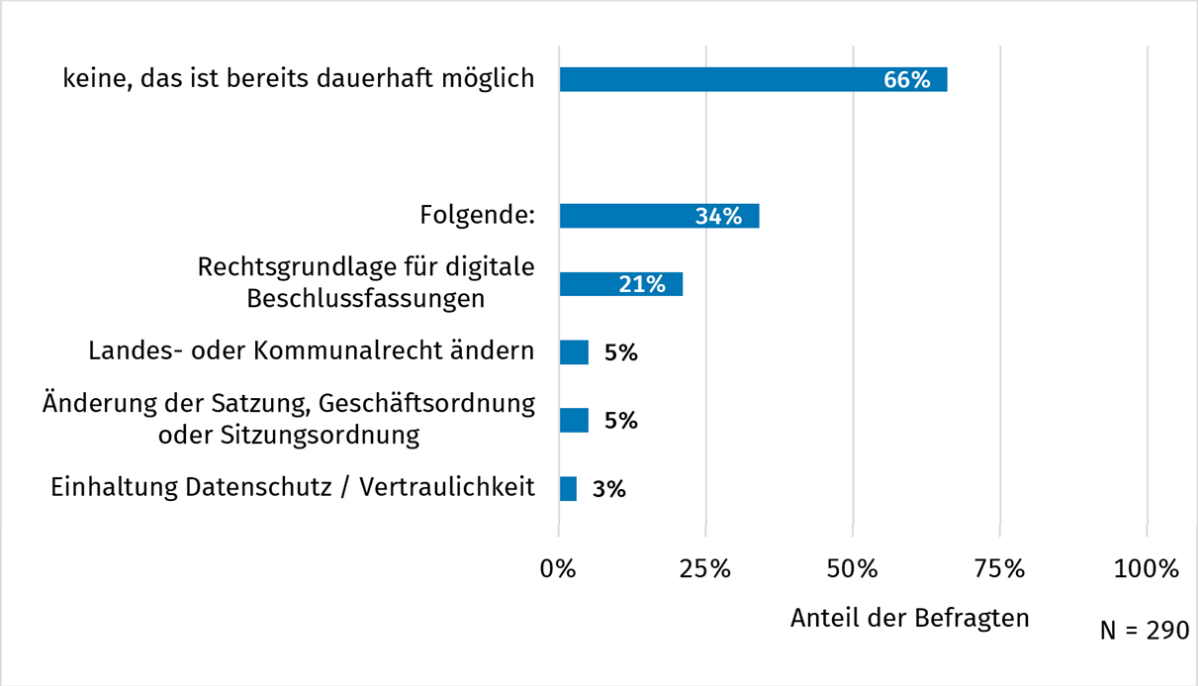


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Neben den rechtlichen Änderungen machten die befragten Stadt- und Gemeinderäte zu 49 % auch Angaben zu sonstigen nötigen Änderungen (siehe Abbildung 40).

### Abbildung 40: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Stadt- und Gemeinderäten[1]

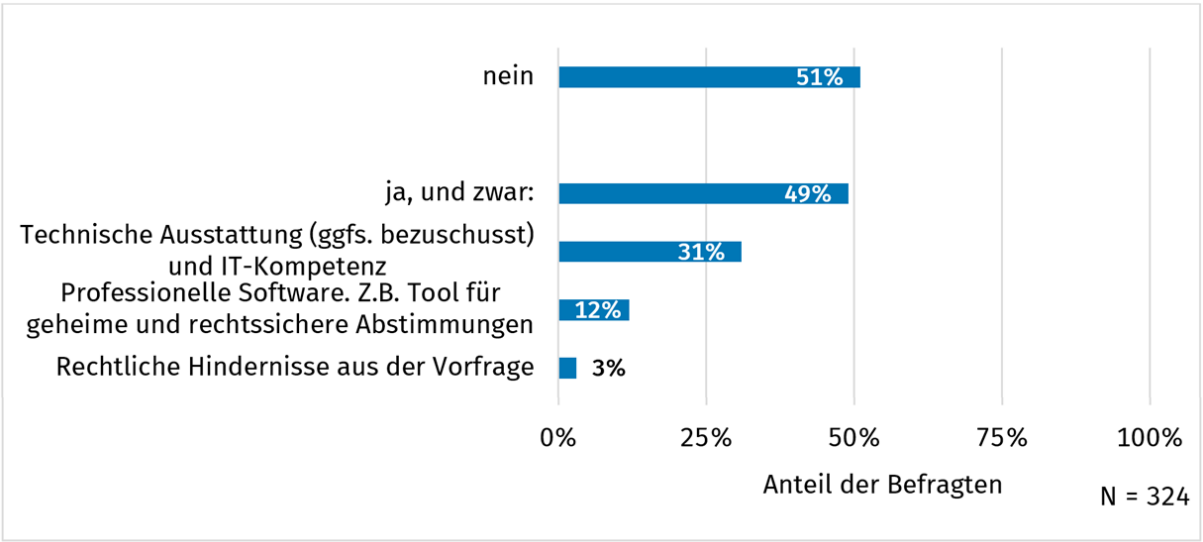


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Hier wurde mit 31 % am häufigsten eine bessere IT-Ausstattung und -Kompetenz der Gremien bzw. Mitglieder angeregt.

*„Kosten, Technisches Knowhow der überwiegend älteren Ratsmitglieder."*

Weiterhin forderten 12 % eine professionelle Software für geheime und rechtssichere Abstimmungen.

### 6.5.4 Kreistage

Die befragten Vorsitzenden und Organisatoren von Kreistagen nannten mit 23 % am häufigsten Änderungen im Landes- oder Kommunalrecht als notwendige Rechtsänderung zur dauerhaften Ermöglichung digitaler Sitzungen.

Insbesondere gingen die Aussagen von Kreistagen in Hessen und NRW häufiger in diese Richtung, als bei den anderen Bundesländern. Erstere schlugen in den Freitextfragen häufig vor, die hiesige Kreis- bzw. Gemeindeordnung anzupassen, um digitale Sitzungen zu erlauben. Das bestätigt die Rechercheergebnisse zur Rechtslage, wonach in den beiden Ländern zum Zeitpunkt der Befragung keine Web-/Videokonferenzen explizit vorgesehen waren.

Weiterhin führten hier jeweils 13 % die Schaffung von Rechtssicherheit und die Erlaubnis digitaler Sitzungen auch außerhalb einer Notlage als Notwendigkeiten auf. Jeweils 7 % nannten eine Rechtsgrundlage für digitale Beschlussfassungen, sowie Änderungen an der Geschäftsordnung als notwendige Bedingungen (siehe Abbildung 41).

*„Regelung was passiert, wenn ein Teilnehmer aus technischen Gründen ausgeschlossen ist; Regelung, ob nochmal Beschluss gefasst werden muss, oder ob eine Regelung genügt, analog der Regelung bei Beteiligung eines Befangenen Mitglieds"*

### Abbildung 41: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Kreistage für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1]

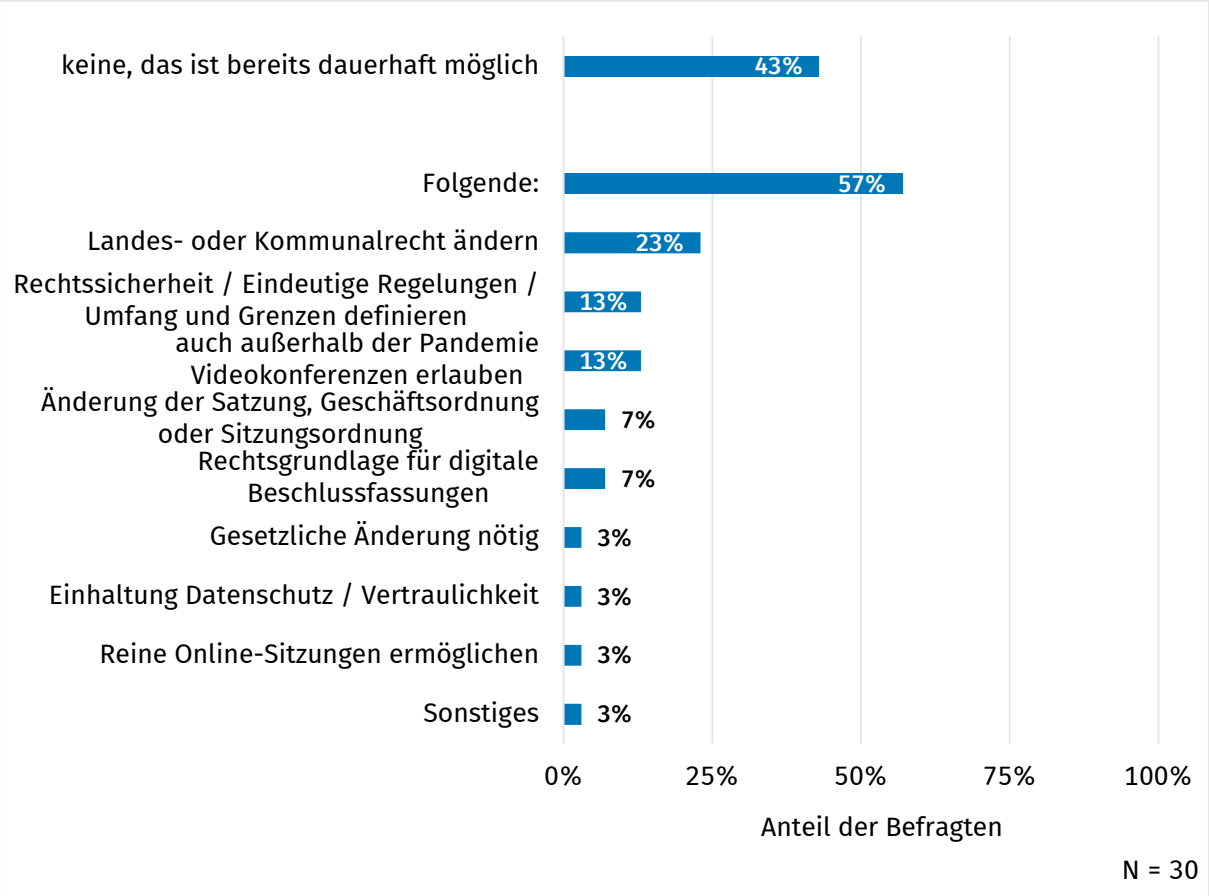


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Als weitere Hürden führten die Befragten mit 21 % professionelle Software z.B. zum Durchführen von Abstimmungen und mit 15 % eine bessere IT-Ausstattung und Kompetenz auf (siehe Abbildung 42).

Auch eine größere Akzeptanz unter den Gremienmitgliedern wurde mit 9 % als Voraussetzung für digitale Gremienarbeit genannt, ebenso wie der flächendeckende Breitbandausbau in Deutschland mit 6 %.

**Abbildung 42: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Kreistagen[1]**

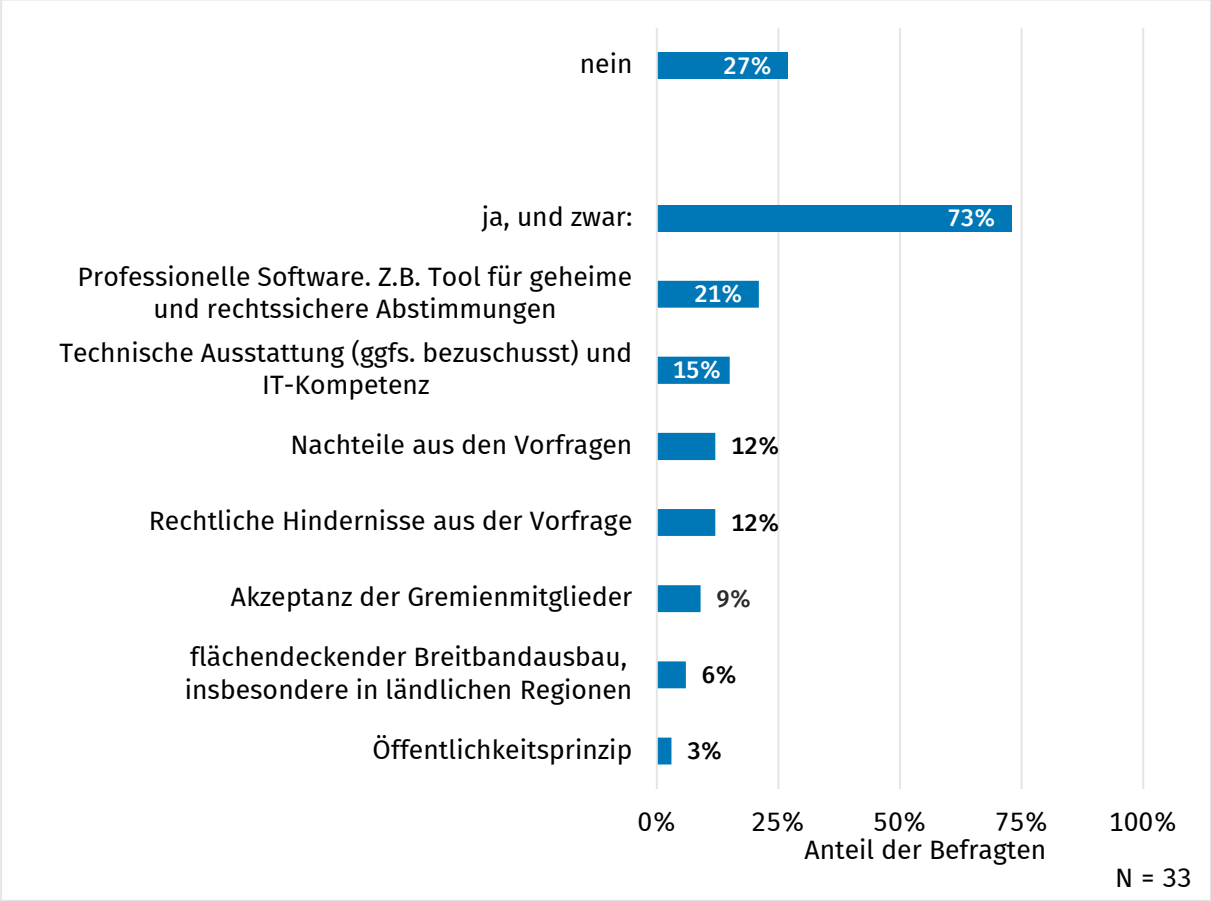


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.5.5 Landtags- und Kreistagsausschüsse

Befragte von Land- und Kreistagsausschüssen waren mit 83 % überwiegend der Ansicht, es seien rechtliche Änderungen notwendig, um digitale Gremienarbeit für ihr Gremium dauerhaft zu ermöglichen (siehe Abbildung 43). Am häufigsten wurden diesbezüglich mit 31 % Änderungen an der Geschäfts- oder Sitzungsordnung als nötig erachtet.

27 % sagten, es müsste eine Möglichkeit für Web-/Videokonferenzen außerhalb einer Notlage geschaffen werden. Weitere 14 % bemängelten Rechtsunsicherheit bzw. dass Umfang und Grenzen erlaubter digitaler Sitzungen nicht geregelt seien und 13 % vermissten insbesondere eine rechtssichere Grundlage für digitale Beschlussfassungen. Schließlich führten jeweils 12 % der Befragten gesetzliche Änderungen und insbesondere Änderungen am Landes- und Kommunalrecht als notwendige Änderungen auf.

### Abbildung 43: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Ausschüsse von Land- und Kreistagen für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1]

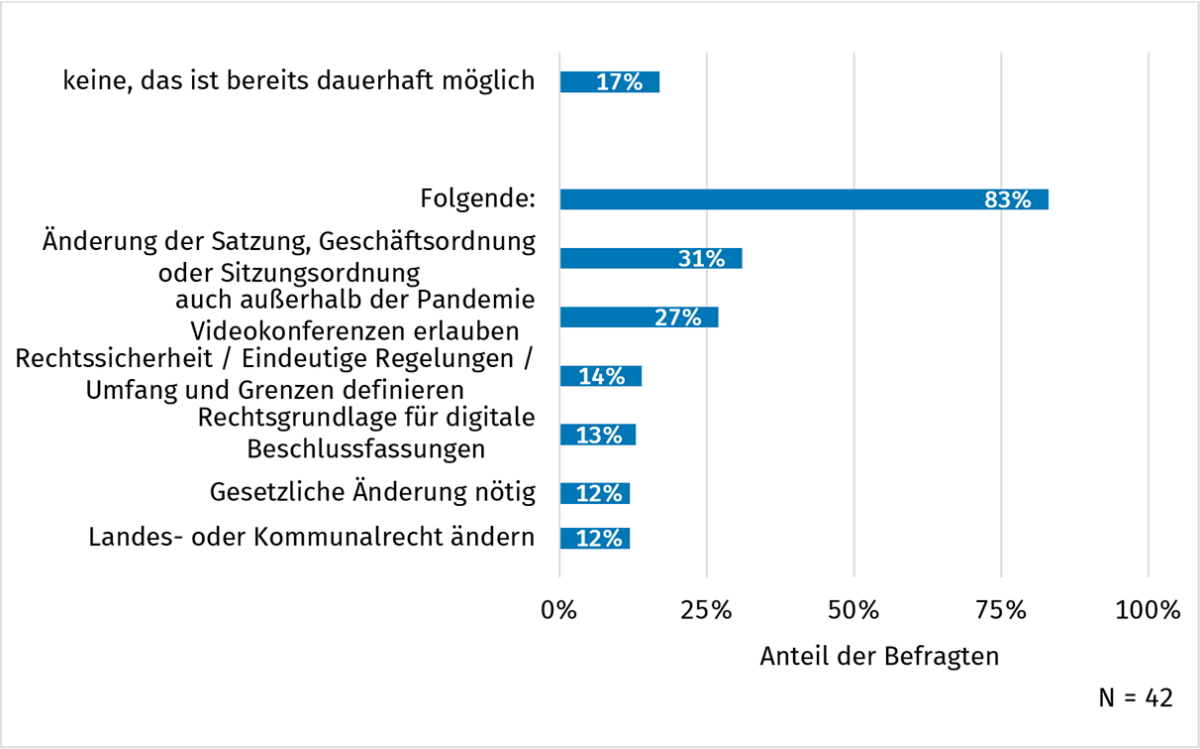


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Als weitere Hindernisse nannten die Befragten Vorsitzenden und Organisatoren mit 30 % am häufigsten eine professionelle Software, insbesondere für Rechtssichere Abstimmungen, sowie mit 10 % bessere IT- Ausstattung des Gremiums bzw. der Mitglieder und eine verbesserte IT-Kompetenz der Teilnehmenden (siehe Abbildung 44).

**Abbildung 44: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Ausschüssen von Land- und Kreistagen[1]**

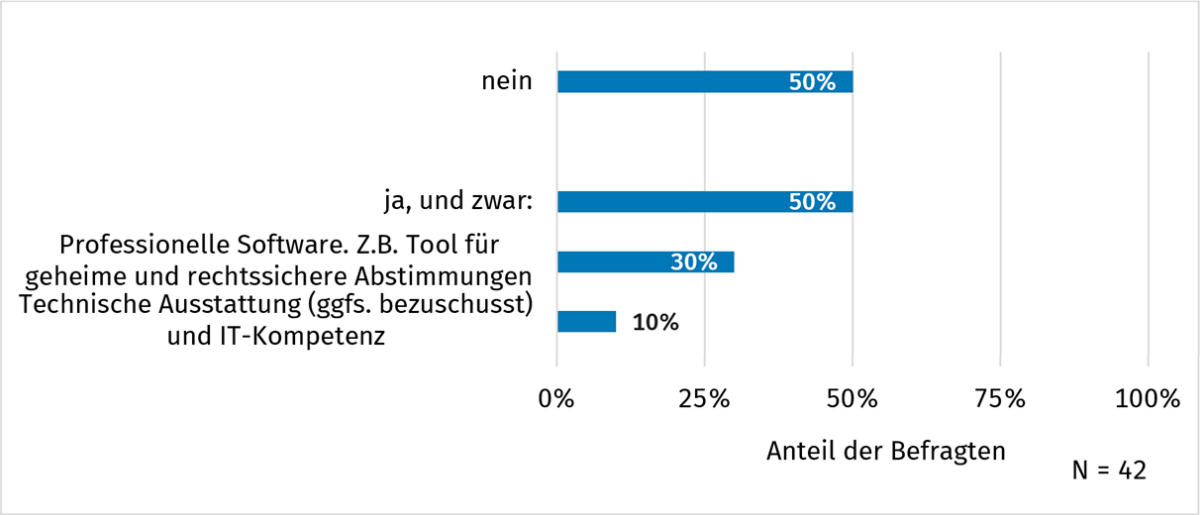


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.5.6 Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Von den befragten Wirtschaftsvorständen waren die meisten mit 89 % der Ansicht, dass digitale Gremiensitzungen für ihr Gremium bereits möglich sind (siehe Abbildung 45). 11 % nannten dagegen rechtliche Änderungen, um solche zu ermöglichen. Dabei wurde mit 8 % am häufigsten vorgeschlagen Rechtssicherheit zu schaffen.

6 % meinten, es müsse die Möglichkeit für digitale Sitzungen außerhalb einer Notlage geschaffen werden.

*„Gesetzliche Verankerung, dass Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie virtuelle Hauptversammlungen auch nach der COVID19-Pandemie möglich sind."*

### Abbildung 45: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Wirtschaftsvorstände für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1]

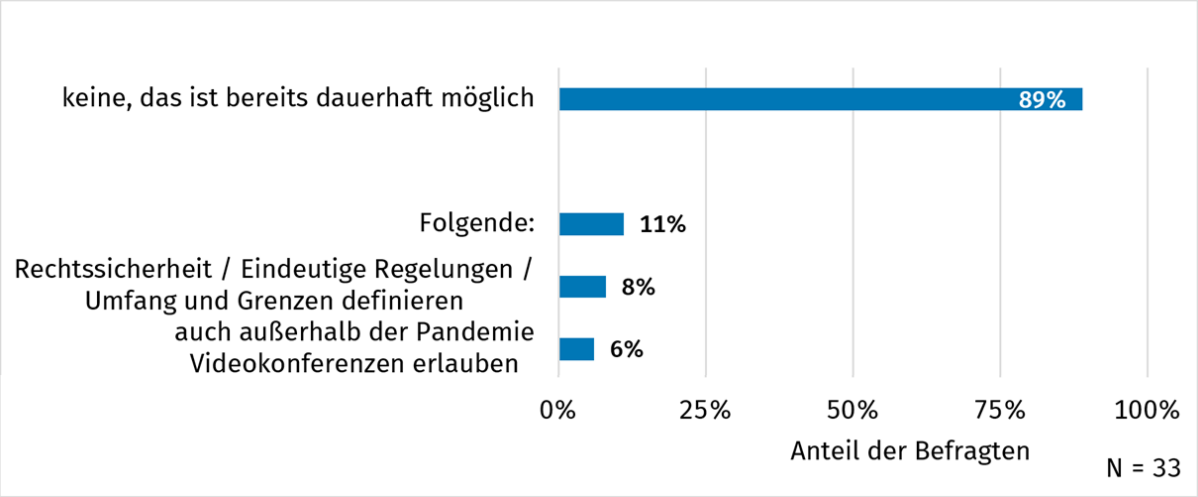


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Weitere Voraussetzungen für digitale Sitzungen nannten Wirtschaftsvorstände mit 49 % öfter als rechtlichen Anpassungsbedarf (siehe Abbildung 46). Insbesondere regten die Befragten den flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung mit 32 % an.

*„Einsatz der Technik muss problemlos funktionieren (kein Internetabbruch, gute technische Verbindung ALLER Teilnehmer/-innen)“*

### Abbildung 46: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Wirtschaftsvorständen[1]

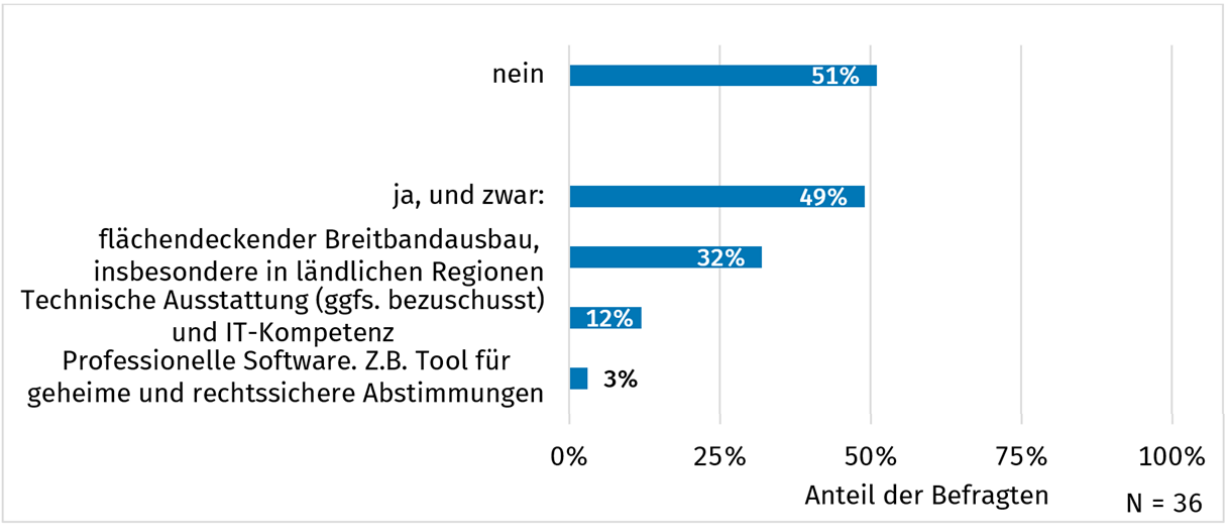


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Ein weiteres wichtiges Thema waren für die Befragten die IT-Ausstattung und -Kompetenz mit 12 %.

### 6.5.7 Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Die befragten Aufsichtsräte zeigten ein ähnliches Antwortverhalten wie Wirtschaftsvorstände. Hier meinten mit 87 % ebenfalls die allermeisten, dass digitale Sitzungen ihres Gremiums bereits dauerhaft möglich seien (siehe Abbildung 47). Als nötige rechtliche Änderungen wurden lediglich zu 7 % Änderungen an der Satzung und zu 6 % Änderungen des Deutschen Corporate Government Kodex aufgeführt.

*„Änderung der Anregung D.8 Deutscher Corporate Governance Kodex und ausdrückliche Aufnahme von Web-/Videokonferenzen für Aufsichtsratssitzungen i.S.d. § 110 III 1 AktG."*

**Abbildung 47: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Aufsichtsräte für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1]**

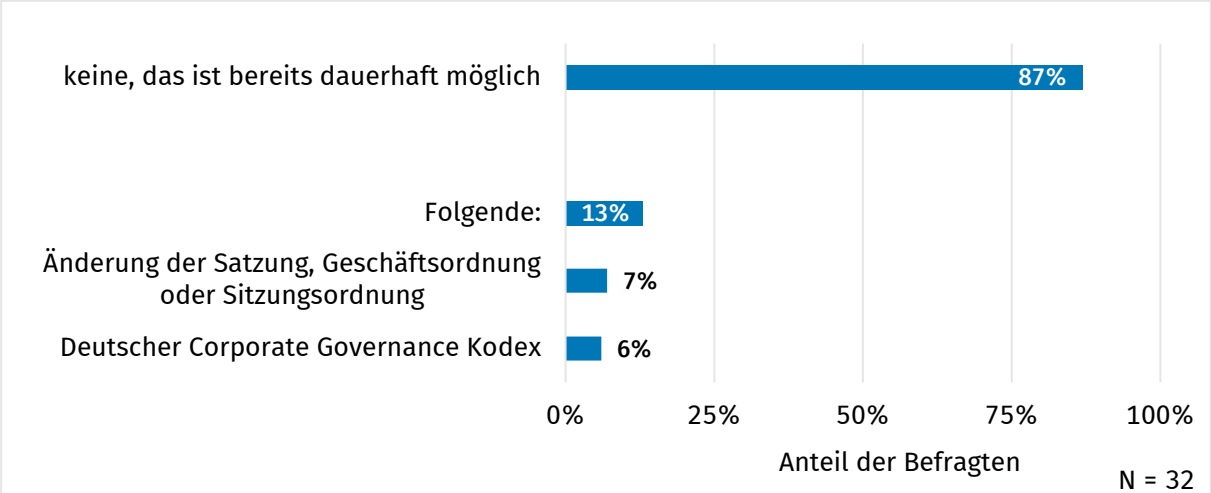


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Zu der Frage, ob weitere Hindernisse vorliegen, liegen zu wenige Rückmeldungen vor.

### 6.5.8 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Die befragten Aktionärinnen und Aktionäre waren mit 96 % fast alle der Ansicht, dass es rechtlicher Änderungen bedürfte, um digitale Hauptversammlungen dauerhaft zu ermöglichen (siehe Abbildung 48). 55 % der Befragten sagten insbesondere, hierfür sei eine gesetzliche Änderung notwendig.

*„Einführung der virtuellen Hauptversammlung als §118a im Aktiengesetz“*

Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde wie in Kapitel 4 beschrieben, in der Zwischenzeit von der Bundesregierung vorgelegt.

**Abbildung 48: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Aktionäre für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1]**

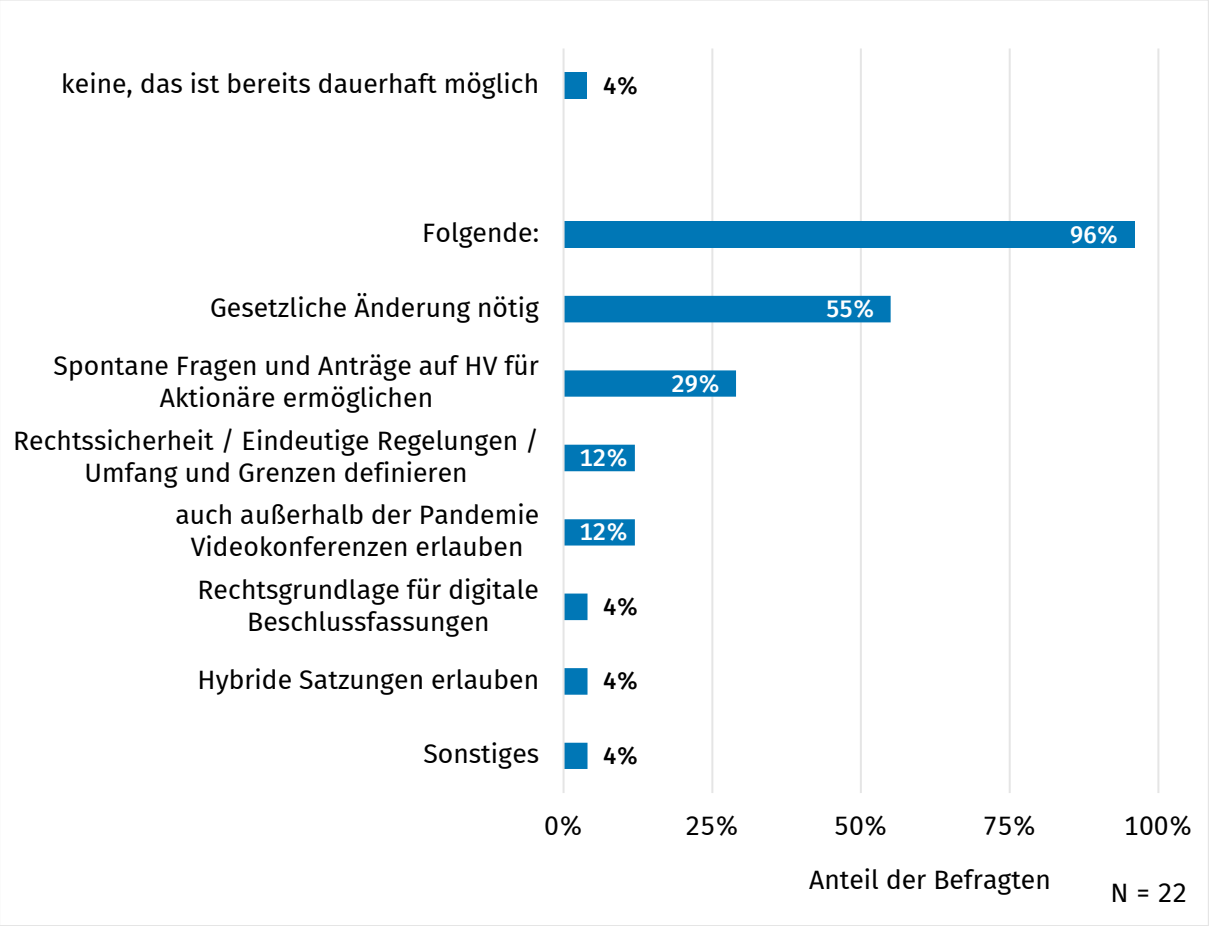


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

29 % meinten, Aktionärinnen und Aktionären müsse die Möglichkeit spontaner Fragen und Rückfragen auf den digitalen Sitzungen ermöglicht werden.

Weitere 12 % meinten, es müssten digitale Hauptversammlungen außerhalb einer Notlage ermöglicht werden und weitere 12 % forderten die Schaffung von Rechtssicherheit.

*„virtuelle Hauptversammlung muss als alternatives Format gesetzlich anerkannt werden; klare Regelung zur zeitlichen Begrenzung der HV erforderlich; Missbrauch durch exzessive*

*Nutzung insbes. von Rede-, Frage-, Nachfragerecht muss unterbunden werden; Anfechtungsausschluss für technische Fehler“*

Weitere Hindernisse nannten mit 64 % ebenfalls viele der Befragten (siehe Abbildung 49). Hier führten sie vielfach nochmals aus, dass die Aktionärsrechte gewahrt werden müssen.

**Abbildung 49: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Hauptversammlungen[1]**

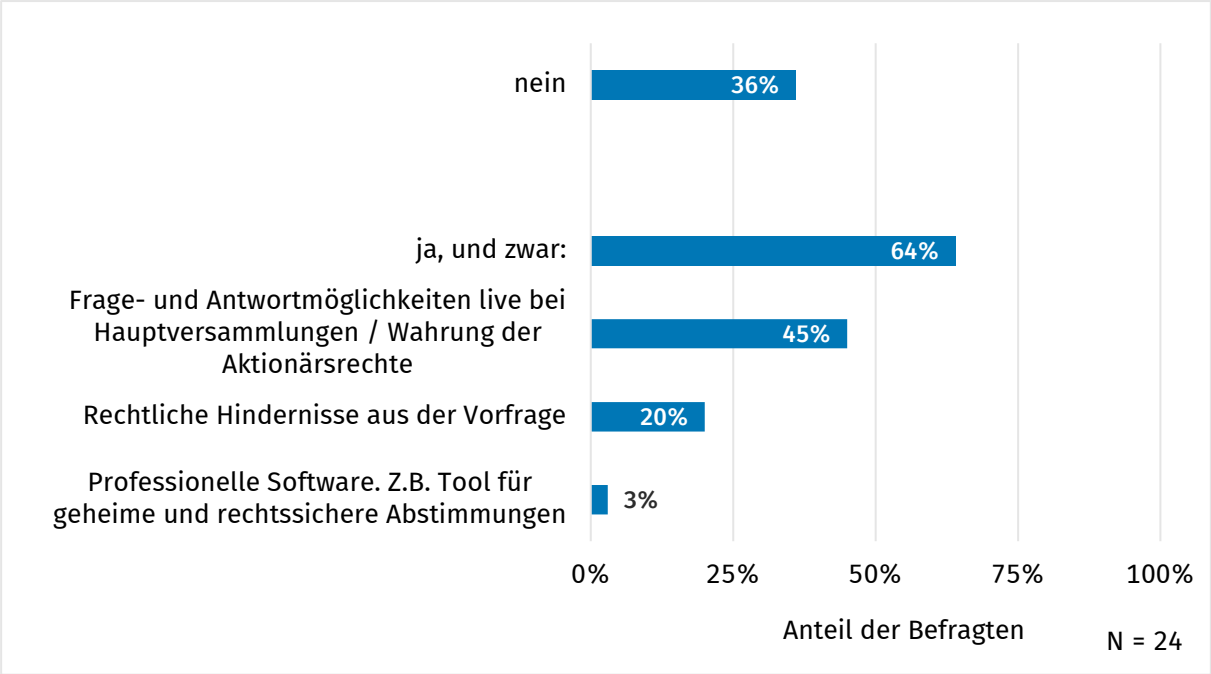


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.5.9 Vereinsvorstände

Von den befragten Vereinsvorständen waren 41 % der Ansicht, dass rechtliche Änderungen vorzunehmen wären, um digitale Sitzungen des Gremiums dauerhaft zu ermöglichen (siehe Abbildung 50). Am häufigsten wurden hier mit 17 % Änderungen an der Vereinssatzung aufgeführt. Diese kann das Gremium bei Bedarf selber beschließen. Zudem fehlte aus Sicht von 11 % eine Rechtsgrundlage für digitale Beschlussfassungen.

Weiteren 6 % der Befragten fehlte es an Rechtssicherheit und 5 % meinten, es müssten erst noch dauerhaft, d.h. auch außerhalb einer Notlage, Videokonferenzen erlaubt werden.

*„Verstetigung der geänderten BGB-Corona-Regelungen zur Durchführung virtueller Versammlungen“*

### Abbildung 50: Rechtliche Voraussetzungen, die nach Einschätzung der befragten Vereinsvorstände für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems geschaffen werden müssten[1]

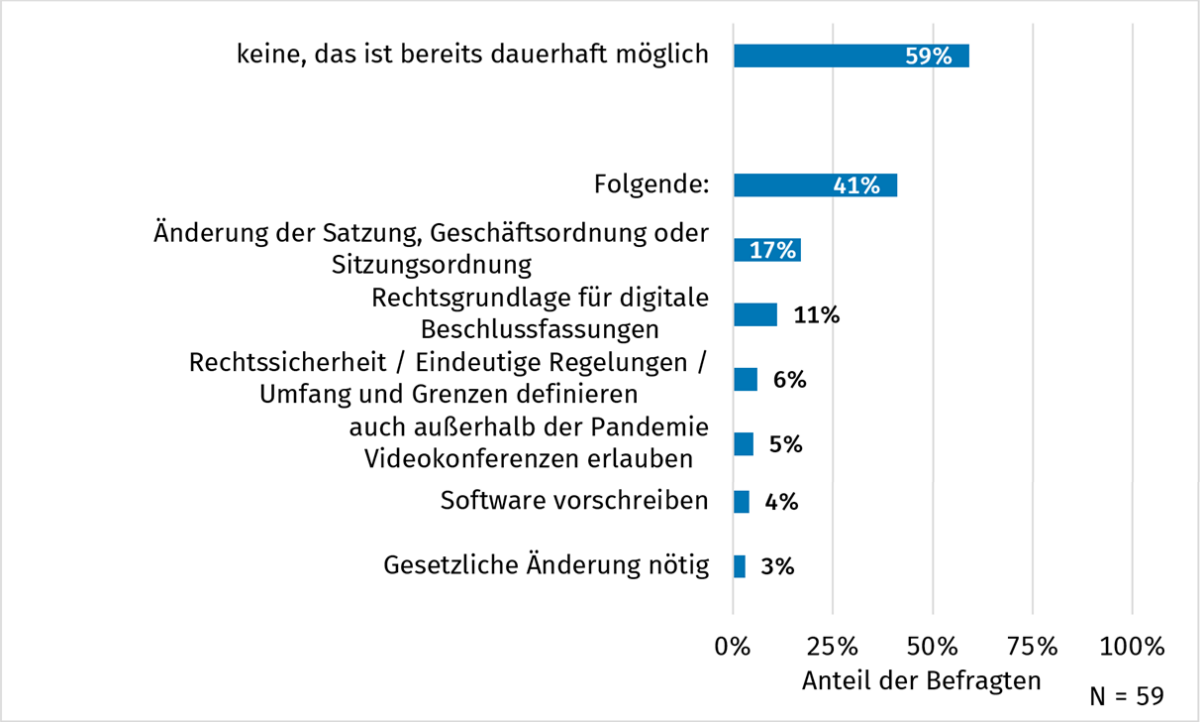


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Neben den rechtlichen Voraussetzungen nannten die Befragten zu 38 % weitere Hürden für dauerhafte digitale Sitzungen (siehe Abbildung 51). Dabei äußerten sie mit 13 % am häufigsten konkreten Bedarf an verbesserter Software.

*„sichere Abstimmungstools“*

Weitere 10 % nannten den schlechten Netzausbau in Teilen der Bundesrepublik als Problem.

5 % wiesen auf Bedarf an technischer Ausstattung und besserer IT-Kompetenz hin.

**Abbildung 51: Hindernisse, welche aus Sicht der Befragten für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssten bei Vereinsvorständen[1]**

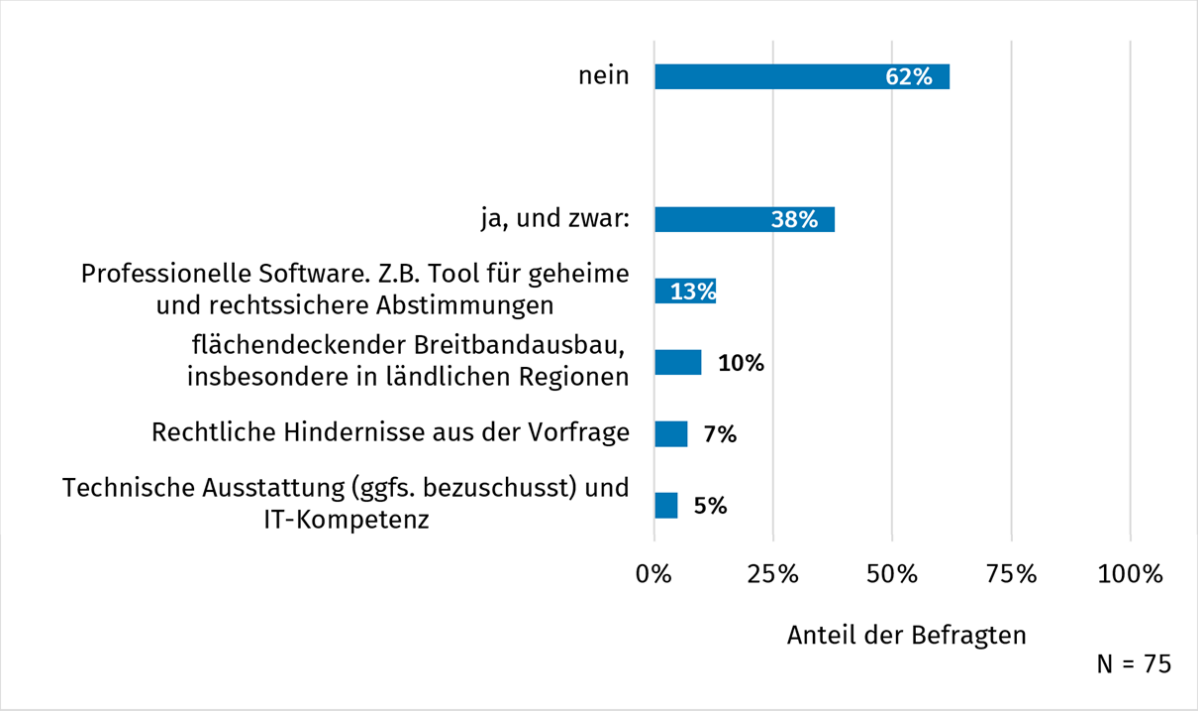


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

## 6.6 Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit

### 6.6.1 Überblick

Alle Befragten konnten auch allgemeine Verbesserungsvorschläge für die Arbeit ihres Gremiums benennen und machten von dieser Möglichkeit rege Gebrauch (siehe Abbildung 52). 43 % der Befragten hatten hierzu konkrete Ideen. Die größte Gruppe regte mit 27 % an, die inhaltliche Gremienarbeit zu verbessern. Hier wurden sehr unterschiedliche Vorschläge genannt, wie z.B. die Qualität der vorab versandten Unterlagen zu verbessern, sich mehr mit wichtigen Themen zu befassen oder weniger am Thema vorbei zu diskutieren.

*„Sitzungs- und Beschlussvorlagen mit deutlich besserem Informationswert/mehr 'Inhalt': beispielsweise gehören zu einer 'Entscheidungs-' oder Beschlussvorlage stets die Alternativen, nicht nur eine von der Verwaltung gewünschte Option. Und zu den möglichen Entscheidungsoptionen braucht es die Fakten. Nur dann ist es eine brauchbare Beschlussvorlage. Nach diesen Kriterien gehören 80% der Sitzungsvorlagen in die Tonne und sind unbrauchbar.“*

Davon abgesehen wurden aber auch noch viele verschiedene weitere Ideen genannt. Einige Befragte wünschten sich mehr digitale oder hybride Sitzungen, andere wiederum wieder mehr Präsenzsitzungen oder sogar eine komplette Rückkehr zu diesem Format. 3 % hatten Vorschläge zur besseren Sitzungsorganisation, wie z.B. Unterlagen vorab oder digital zur Verfügung zu stellen, das Zeitmanagement zu verbessern oder die Redezeit zu begrenzen. Weitere 2 % verlangten bessere Technik oder Schulungen für digitale Sitzungen.

*„Endlich moderner werden. […] Aktuell kocht jede Kommune ihre eigene Suppe und die Kosten steigen ins nichtmessbare, da fast jede Kommune dieselben Kosten wieder und wieder für ähnliche Produkte in Auftrag gibt. […]“*

**Abbildung 52: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit[1]**

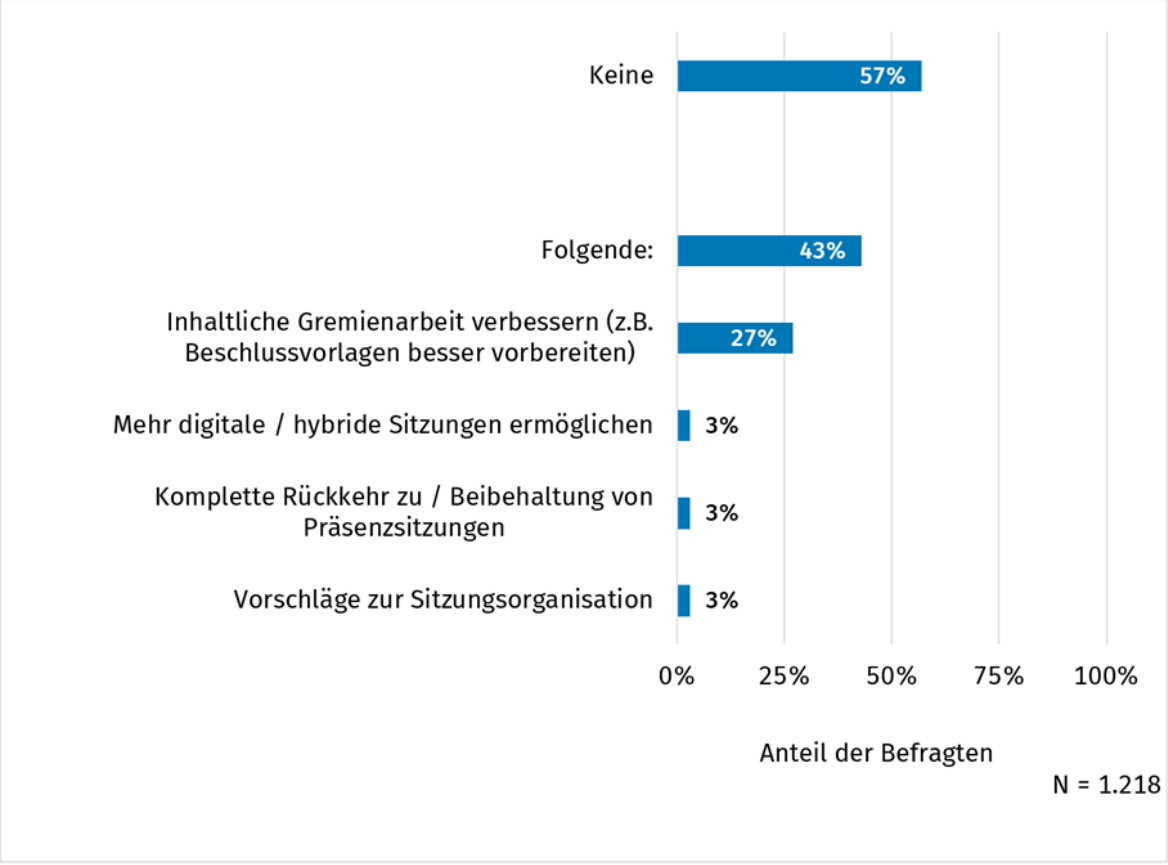


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

Die Antworten werden in den folgenden Unterkapiteln 6.6.3 bis 6.6.9 nach Gremienart differenziert dargestellt.

### 6.6.2 Unterschiede nach Gremienart

Die Ergebnisse unterscheiden sich teilweise zwischen den einzelnen untersuchten Gremienarten. So nannten die befragten Wirtschaftsvorstände mit 1 % am seltensten Verbesserungsvorschläge, gefolgt von den Vereinsvorständen mit 21 %. Am häufigsten nannten dagegen Mitglieder von Hauptversammlungen mit 78 % konkrete Vorschläge. Die Mitglieder der restlichen Gremienarten benannten etwa zu 30 % bis 40 % Ideen.

Weiterhin gab es einige Vorschläge, die nur in bestimmten Gremienarten geäußert wurden. Dazu gehört der Wunsch nach der Wahrung der Aktionärsrechte bei den Hauptversammlungen oder der Wunsch nach einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit bei Kreistagen und Land- und Kreistagsausschüssen. Weiterhin hatten Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte sowie Aktionärinnen und Aktionäre häufiger Vorschläge zur verbesserten Sitzungsorganisation, als Mitglieder der anderen befragten Gremienarten. Auch bei den zukünftig gewünschten Formaten der Gremienarbeit gab es Unterschiede. Diese stellte Kapitel 6.1.2 bereits ausführlich dar.

### 6.6.3 Stadt- und Gemeinderäte

Stadt- und Gemeinderatsmitglieder schlugen am häufigsten Änderungen der Sitzungsorganisation mit 17 % vor (siehe Abbildung 53).

*„Dass wir 2022 immer noch keine Dokumente digital erhalten können, sondern Papier nach Hause geschickt bekommen ist wirklich traurig."*

Daneben forderten 8 % bessere Technik oder Schulungen für die Durchführung von Web-/Videokonferenzen.

*„Entwicklung eines zugeschnittenen Systems für kommunale Gremien."*

**Abbildung 53: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Stadt- und Gemeinderäten[1]**

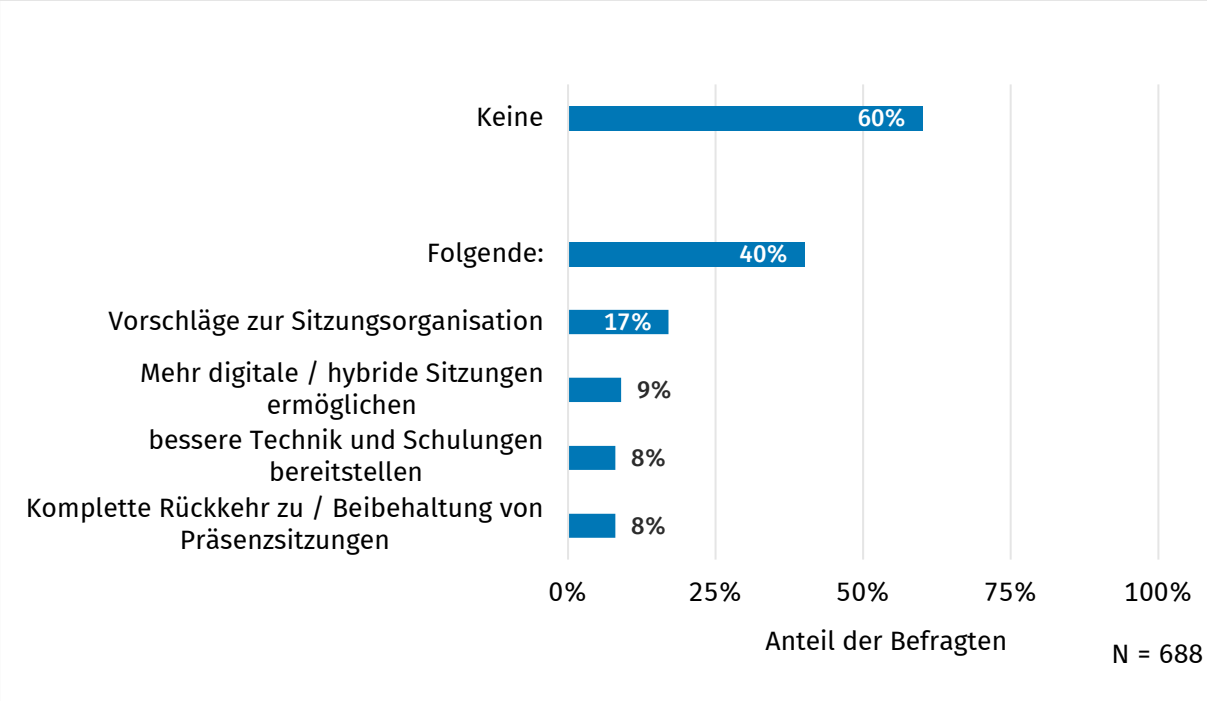


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.6.4 Kreistage

Von den befragten Kreistagsmitgliedern kamen mit 12 % am häufigsten Vorschläge für eine verbesserte Sitzungsorganisation (siehe Abbildung 54).

*„Es sollte stets vormittags getagt werden. So ist eine Vereinbarkeit zwischen Familie, Beruf, pflegenden Angehörigen besser machbar“*

Außerdem wünschten sich 10 % bessere IT oder mehr Schulungen hierzu. Weiterhin regten die Befragten zu jeweils 4 % an, die inhaltliche Gremienarbeit zu verbessern und das kollegiale Miteinander und die Gesprächskultur zu stärken.

**Abbildung 54: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Kreistagen[1]**

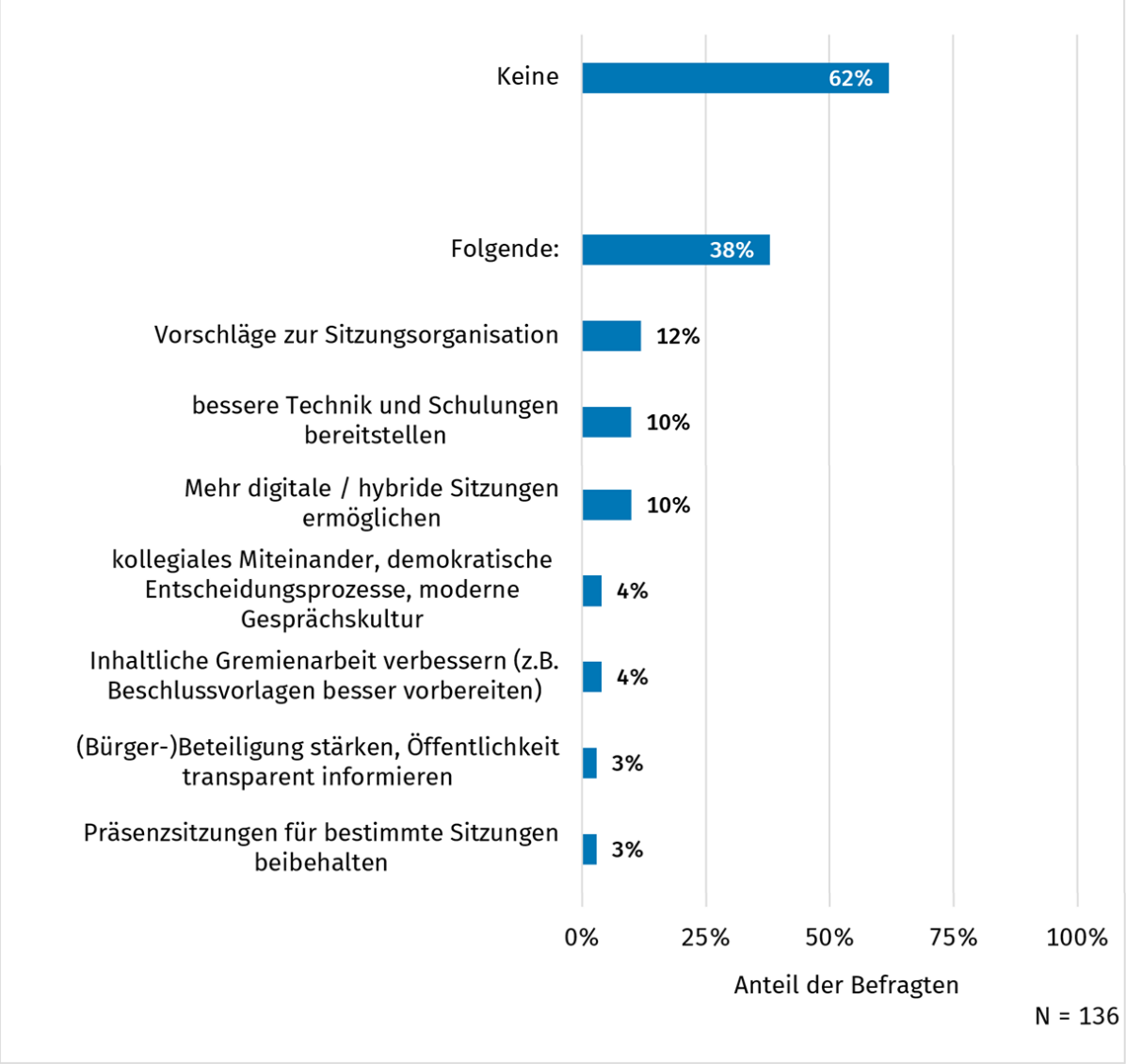


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.6.5 Landtags- und Kreistagsausschüsse

Befragte aus Landtags- und Kreistagsausschüssen schlugen mit 11 % ebenfalls recht häufig vor, bessere IT und Schulungen zu deren Bedienung zur Verfügung zu stellen (siehe Abbildung 55).

Weitere 6 % der Befragten forderten, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu stärken.

*„Ich würde die öffentliche Zugänglichkeit interessierter Bürger*innen über einen Video-Zugang begrüßen, auch wenn die Sitzungen in Präsenz stattfinden“*

Daneben äußerten die Befragten mit jeweils 5 % Bedarf an mehr Ressourcen und machten Vorschläge zur besseren Sitzungsorganisation.

**Abbildung 55: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Ausschüssen von Land- und Kreistagen[1]**

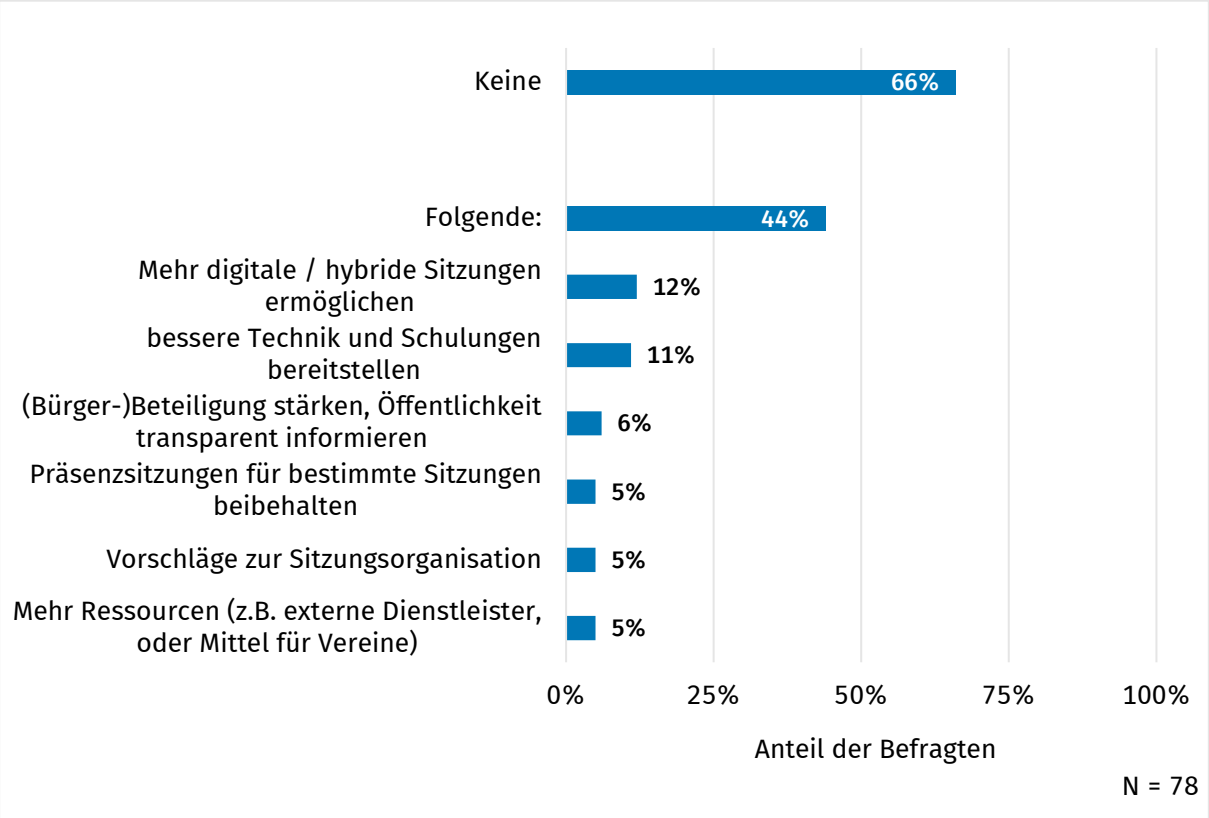


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.6.6 Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die befragten Wirtschaftsvorstände nannten dagegen so gut wie keine Verbesserungsvorschläge für die Arbeit ihres Gremiums.

### 6.6.7 Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Vorsitzende und Organisatoren von Aufsichtsräten regten als Verbesserungsvorschlag mit 17 % am häufigsten an, bessere Technik und ggfs. Schulungen hierzu bereitzustellen (siehe Abbildung 56).

*„elektronischer Datenraum als Ergänzung für Unterlagen etc.“*

**Abbildung 56: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Aufsichtsräten[1]**

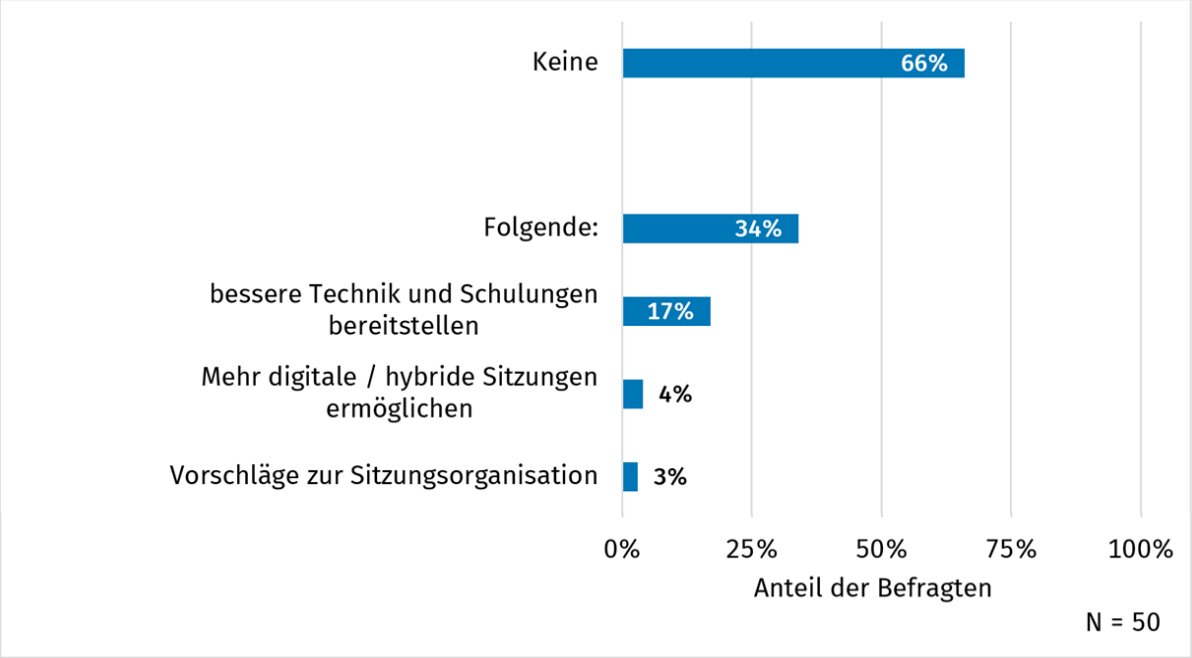


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.6.8 Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Zur Gremienarbeit von Hauptversammlungen nannten die Aktionärinnen und Aktionäre rege Verbesserungsvorschläge (siehe Abbildung 57). Insbesondere wiederholten sie mit 24 % häufig ihre Kernforderung, zur Wahrung der Aktionärsrechte auf den Veranstaltungen live Fragen und Rückfragen zu erlauben oder diese anders zu gewährleisten. Dabei gingen die Meinungen teilweise sehr auseinander.

*„Wir fordern die uneingeschränkte Wahrung der Aktionärsrechte, die wir auch durch den RefE nicht gewahrt sehen. Vor allem die Redemöglichkeit sollte wieder vollumfänglich eingeräumt werden."*

14 % hatten Vorschläge zur Sitzungsorganisation.

*„Angemessene, klare zeitliche Begrenzung für Rede-, Frage- und Nachfragerechte der Aktionäre - Reform des Beschlussmängelrechts im AktG -Verkürzung (entsprechend internationaler Maßstäbe) durch Verlagerung einzelner Elemente ins Vorfeld."*

10 % forderten eine Reform des Beschlussmangelrechts.

*„Fragenbeantwortung sollte in das Vorfeld der HV verlagert werden. Technische Probleme dürfen nicht zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse führen."*

**Abbildung 57: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Hauptversammlungen[1]**

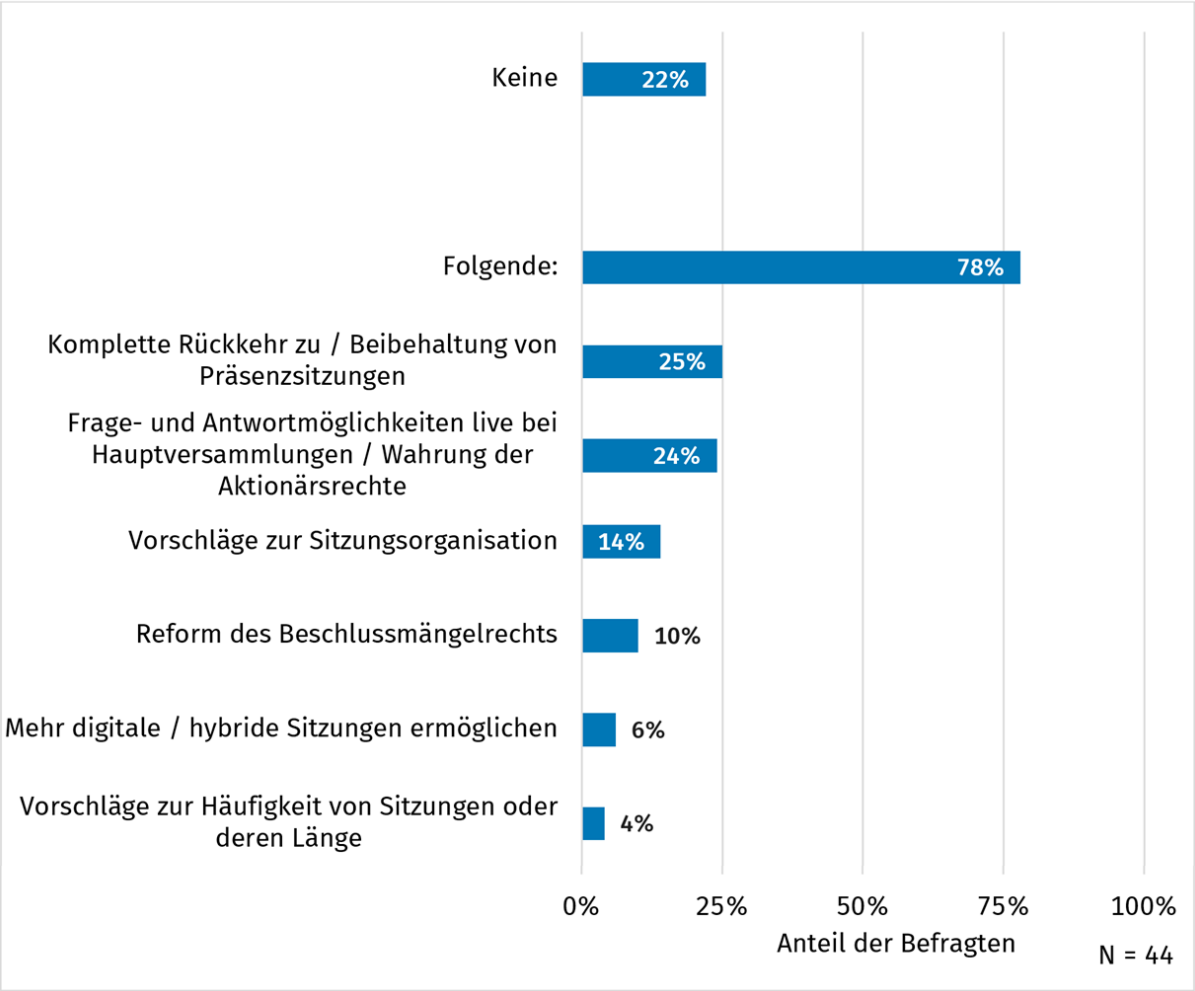


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

### 6.6.9 Vereinsvorstände

Die befragten Vereinsvorstände äußerten überwiegend keine Verbesserungsvorschläge für die Arbeit ihres Gremiums (siehe Abbildung 58). 5 % hatten wünschten sich jedoch mehr kollegiales Miteinander und 4 % eine andere Sitzungsorganisation.

*„klare Regeln der Zusammenarbeit, gemeinsamer Gedankenaustausch, kollegiales Miteinander, demokratische Entscheidungsprozesse“*

## Abbildung 58: Verbesserungsvorschläge für die Gremienarbeit von Vereinsvorständen[1]

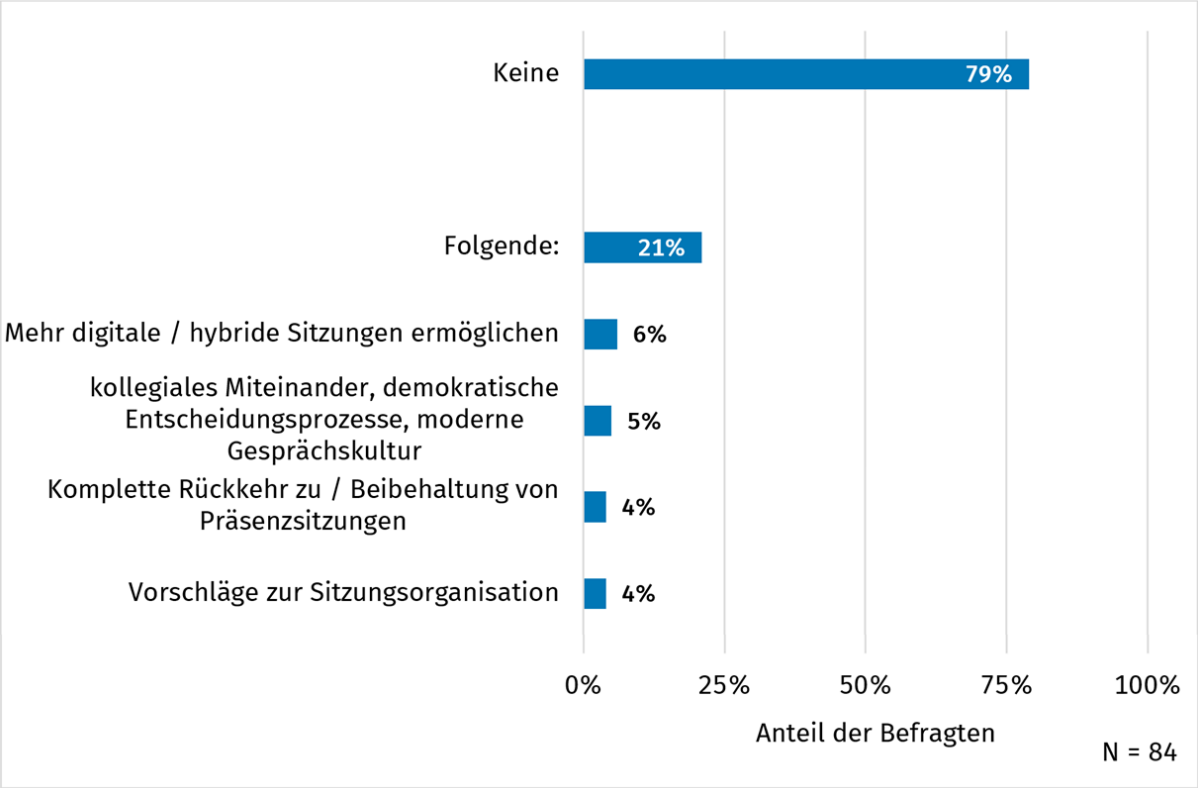


[1]Mehrfachantworten möglich; Antwortkategorien mit mindestens 3 % der Nennungen angezeigt

# 7 Fazit

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse im Rahmen des Gremienprojektes zusammengefasst und Empfehlungen für die zukünftige Gestaltung der Gremienarbeit gegeben.

## 7.1 Zentrale empirische Befunde

Das Projekt untersuchte vor dem Hintergrund der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie die Erfahrungen verschiedener Gremien mit Formaten der Gremienarbeit und insbesondere digitalen Sitzungen, also Sitzungen per Web-/Videokonferenz. Ziel dessen war die Erstellung einer Empfehlung für die zukünftigen Formate der Gremienarbeit.

Hierfür wurden 15 verschiedene ausgewählte Gremienarten nach dem Kriterium der Relevanz und in Abstimmung mit dem Auftraggeber näher untersucht und befragt. Dazu zählten Verwaltungsgremien wie Sitzungen von Stadt- und Gemeinderäten und Kreistagen, Gremien der Wirtschaft wie Aktionärs-Hauptversammlungen, Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen und Gremien in denen auch die Zivilgesellschaft vertreten ist wie Vorstandssitzungen von Vereinen und Wohnungseigentümerversammlungen.

Für jede der ausgewählten Gremienarten wurde der Status Quo der Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik für Sitzungen sowie der während der COVID-19-Pandemie geltenden Ausnahmeregelungen, welche es den Gremien zumindest zeitweise ermöglichten, digitale Formate zu nutzen, recherchiert.

Des Weiteren wurde ein Online-Fragebogen zur Gremienarbeit ausgearbeitet und über Multiplikatoren zu Gremienmitgliedern, Vorsitzenden und Organisatoren gestreut. Insgesamt war die Teilnahmebereitschaft mit 1.735 Rückläufen hoch. Jedoch unterschied sich diese stark nach Gremienart. Nicht für jede der zur Untersuchung ausgewählten Gremienarten nahm eine für eine differenzierte Auswertung notwendige Zahl an Gremienmitgliedern an der Befragung teil.

Insgesamt beantworteten 1.735 Personen den Fragebogen vollständig. Die Daten wurden mittels quantitativen Auswertungsmethoden analysiert, um die Präferenzen für die Sitzungsformate und Einflussgrößen hierauf statistisch zu erfassen. Um ein aussagekräftiges Gesamtbild zu zeichnen, wurden die quantitativen Auswertungen um qualitative Aussagen aus den offen gestellten Fragen ergänzt.

Die wesentlichen Erkenntnisse der Auswertung sind folgende: Vor der COVID-19-Pandemie hielten alle Gremienarten überwiegend Präsenzsitzungen ab. Dabei gibt es nur marginale Unterschiede zwischen den untersuchten Gremienarten. Während der Pandemie stieg der Anteil rein digitaler Sitzungen und hybrider Sitzungen bei fast allen Gremienarten dagegen deutlich an. Allerdings unterschieden sich die untersuchten Gremienarten sehr deutlich voneinander was die Nutzungshäufigkeit der digitalen Alternativen anging.

Die Verwaltungsgremien in der Stichprobe, d.h. Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage und Ausschüsse von Land- und Kreistagen, tagten auch während der Pandemie weiterhin überwiegend in Präsenz. So war dies bei Stadt- und Gemeinderäten etwa zu 92 % der Fall. Gremien der Wirtschaft verhielten sich hingegen hierzu konträr. So fanden Sitzungen von Vorständen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie von Aufsichtsräten von AGs, SEs und KGaAs zu rund zwei Dritteln entweder rein virtuell oder hybrid statt. Hauptversammlungen der in der Stichprobe überwiegend enthaltenen großen Kapitalgesellschaften fanden während der Pandemie sogar fast ausschließlich rein digital statt.

Ein ähnlicher Trend zeigt sich bei der Frage nach den Zukunftswünschen hinsichtlich der Gremiensitzungsformate. Bei den Verwaltungsgremien sprechen sich die Befragten überwiegend für die Rückkehr zu Präsenzsitzungen aus, wobei sie insbesondere in den Ausschüssen von Land- und Kreistagen immerhin zu rund einem Drittel künftig für rein virtuelle oder hybride Sitzungen plädieren. Bei den Vorstandsitzungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und den Aufsichtsratssitzungen von AGs und den verwandten Rechtsformen soll aus Sicht der Befragten dagegen jeweils nur rund die Hälfte der Treffen künftig persönlich vor Ort sattfinden. Die andere Hälfte soll rein virtuell oder hybrid abgehalten werden. Bei den Hauptversammlungen wünschen sich die meisten Befragten künftig den Einsatz digitaler Alternativen. Hier plädieren die Befragten nur zu einem Drittel für die Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen.

Die Befragung bietet darüber hinaus einen Überblick über die während der Pandemie gesammelten Erfahrungen mit und Einstellungen zu digitaler Gremienarbeit. Personen, die bereits Erfahrungen mit digitalen Sitzungen vorweisen, sehen bei digitalen Formaten der Gremienarbeit mehr Vorteile und weniger Nachteile als diejenigen, die noch keine digitalen Sitzungen abgehalten haben. Beiden Gruppen gemeinsam ist jedoch, dass sie von insgesamt mehr Nachteile als Vorteile von digitalen Sitzungen berichten. Bemerkenswert ist insbesondere, dass bei 90 % der Befragten, welche bereits eine digitale Sitzung durchgeführt haben, Probleme in irgendeiner Form aufgetreten sind. Lediglich 10 % hatten noch

nie Probleme bei diesem Format erlebt. Als häufigstes Problem gaben die Befragten dabei an, dass keine lebhafte Diskussion auf den Sitzungen entstanden sei. Aber auch technische Einschränkungen wie eine abbrechende Verbindung führten häufig zu Problemen.

Als größte Vorteile digitaler Gremienarbeit nannten die Befragten den Entfall von Anfahrtszeit und eine vereinfachte und häufigere Teilnahmemöglichkeit. Die berichteten Nachteile waren dagegen sehr vielfältig von technischen Problemen, über fehlendes positives Miteinander bis hin zu verloren gegangene Absprachen zwischen den Sitzungen. Insgesamt verschlechterte sich die Einstellung gegenüber der Nutzung von Web-/Videokonferenzen bei 42 % der Befragten während der Pandemie, während sie sich nur bei 29 % verbesserte und bei 29 % unverändert blieb.

Verschiedene Einflussfaktoren determinieren die individuellen Zukunftswünsche hinsichtlich der Sitzungsformate. So beeinflussen die mit den einzelnen Formaten verbundenen Vor- und Nachteile die Präferenzbildung. Des Weiteren bevorzugen Personen umso stärker digitale Sitzungen, je länger ihre Anfahrtszeit zu den Gremiensitzung ist. Weiterhin sprachen sich etwa Vorsitzende und Organisierende häufiger für digitale Sitzungen aus, als normale Gremienmitglieder.

Über alle Gremienarten hinweg ergibt die Auswertung niedrigere mittlere Kosten für eine digitale Sitzung als bei einer Präsenzsitzung, wobei je nach Gremienart erheblicher Umstellungsaufwand anfiel. Dieser konnte jedoch zumindest für die in der Stichprobe enthaltenen Gremien durch die geringeren laufenden Kosten zum Großteil bereits nach relativ kurzer Zeit amortisiert werden.

Hinsichtlich der Verstetigung digitaler Gremienarbeit bietet das vorliegende Projekt wichtige Erkenntnisse. Obwohl für alle untersuchten Gremienarten nach den Rechercheergebnissen im Rahmen dieses Projekts eine, zum Teil auf Ausnahmeregelungen beruhende Rechtsgrundlage für digitale Gremiensitzungen bestand, gab ein großer Teil der Befragten an, dass für die dauerhafte Nutzung digitaler Formate der Gremienarbeit weitere rechtliche Anpassungen notwendig seien. Diese umfassen nach Einschätzung der Befragten neben etwaigen gesetzlichen Anpassungen häufig auch Änderungen der entsprechenden Satzungen. Viele Befragte waren sich zudem unsicher in Bezug auf die Rechtsgültigkeit von Beschlussfassungen auf digitalen Sitzungen.

Abschließend wurden die Teilnehmenden nach Hindernissen für digitale Gremienarbeit gefragt und um Verbesserungsvorschläge gebeten. Hierbei zeigte sich, dass häufig fehlendes

Technisches Know-How und unzureichende Technische Ausstattung (auch: fehlender Breitbandausbau) die Digitalisierung der Gremienarbeit behinderte. Verbesserungsvorschläge hingegen betrafen meistens die inhaltliche Gremienarbeit selbst, also beispielsweise eine bessere inhaltliche Sitzungsvorbereitung. Wenn die verfügbare Software, Rechtsgrundlagen und schnelles Internet digitale Sitzungen auf einem hohem Qualitätsniveau erlauben würden, dann könnten sich die Befragten auch wieder mehr auf die inhaltliche Gremienarbeit konzentrieren.

## 7.2 Einordnung in den Stand der Forschung

Im Gegensatz zu anderen Studien und Untersuchungen zu dem Thema löst sich dieses Projekt von der Betrachtung einer einzelnen Gremienart und bildet einen relevanten Ausschnitt der Gremienlandschaft in Deutschland ab. Durch die inhaltlich breit angelegte Befragung konnten viele Teilaspekte betrachtet werden, die in bisherigen Untersuchungen vorsichtig als blinder Fleck bezeichnet werden können. So versucht das Projekt etwa, Forschungslücken in Bezug auf Kostenaspekte zu schließen, den Fokus auf konkrete Probleme und Hindernisse zu lenken und auch die Ursachen für die Zukunftswünsche hinsichtlich der Sitzungsformate zu untersuchen.

Jedoch ist die vorliegende Studie natürlich nur ein Teil im großen Puzzle. So konnten aufgrund teilweise zu geringer Rückläufe etwa nicht alle als relevant eingestuften Gremienarten empirisch untersucht werden und es konnte generell nur eine Auswahl von Gremien in dem Projekt behandelt werden. Des Weiteren unterscheidet sich aufgrund der heterogenen Rücklaufquoten die Qualität der Aussagen je nach Gremienart. So können z.B. für Stadt- und Gemeinderäte recht verlässliche Aussagen getroffen werden. Bei anderen Gremienarten wie Aufsichtsräten sind die Ergebnisse jedoch aufgrund geringerer Fallzahlen mit größeren Unsicherheiten behaftet. Darüber hinaus sind weitere Studien sinnvoll, um die Erfahrungen und Zukunftswünsche von Mitgliedern anderer Gremienarten ebenfalls zu erfassen, die zu den untersuchten Gremienarten zu plausibilisieren und noch mehr in der Tiefe zu untersuchen.

## 7.3 Ausblick

Alles in allem liefert das Projekt wichtige Erkenntnisse zur digitalen Gremienarbeit in Deutschland. Einerseits sind an vielen Stellen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für digitale Formate der Gremienarbeit bereits gegeben, andererseits zeigen die Ergebnisse, dass Sitzungen per Web-/Videokonferenz nach wie vor viel Verbesserungspotential haben.

*Fazit*

Wie dieses Projekt zeigt, sind die Gründe hierfür vielschichtig. So sind es individuelle Gründe, welche für die Gremienmitglieder selbst gegen die vermehrte Nutzung digitaler Formate sprechen. Diesbezüglich ist klar hervorzuheben, dass bei nahezu allen Befragten, welche bereits an digitalen Sitzungen teilgenommen haben, Probleme aufgetreten sind, welche mutmaßlich bei Präsenzsitzungen nicht aufgetreten wären. Diese basieren zwar häufig, jedoch keineswegs ausschließlich auf technischer Natur.

Weitere wichtige Erkenntnisse liefert das Projekt bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen. Offensichtlich besteht keine einheitliche Linie unter den Gremien, ob und falls ja, in welchem Ausmaß, Web-/Videokonferenzen jeweils rechtlich zulässig sind. Einige Befragte verschiedener Gremienarten gaben an, dass ihnen eine Rechtsgrundlage für rechtssichere digitale Beschlussfassungen fehle. Häufig sahen auch lediglich die Satzungen oder Geschäftsordnungen nach wie vor digitale Sitzungen nicht vor. Letzteres könnten die Gremien selbst ändern, sofern sie dies wollen. Bei Hauptversammlungen forderten die Befragten speziell häufig Rechtsänderungen zur Wahrung der Aktionärsrechte auch bei digitalen Sitzungen, wie z.B. auch bei digitalen Sitzungen Rückfragen zuzulassen oder diese ins Vorfeld zu verlagern.

Das Projekt liefert auch eine Reihe an positiven Argumenten für die Verstetigung der digitalen Gremienarbeit. Über alle Gremienarten hinweg konnte nachgewiesen werden, dass digitale Sitzungen die Kosten der Gremienarbeit reduzieren können. Hierbei sind die entfallenden Anfahrtskosten, die kürzeren Sitzungszeiten und die reduzierten (Sach-)Kosten für die Organisation der Sitzungen zu nennen. Für alle drei Aspekte konnte empirische Evidenz gefunden werden. Insbesondere in Gremien, bei denen die Teilnehmenden lange Anfahrtswege haben, scheinen Überlegungen in Richtung digitaler Alternativen besonders lohnend.

Zudem zeigen die Ergebnisse eine steigende Nachfrage digitaler Gremiensitzungen in der Zukunft. So werden über alle Gremienarten hinweg nach der Pandemie mehr virtuelle Sitzungen als vor der Pandemie gewünscht. Bei einigen Gremienarten lässt sich auf Basis der Ergebnisse sogar erwarten, dass digitale Alternativen gleichwertig zu Präsenzsitzungen oder sogar stärker nachgefragt werden. Auch wenn digitale Sitzungen nach derzeitigem Stand keineswegs die Lösung aller Probleme darstellen, so sind sie doch als Alternative zur gängigen Präsenzsitzung nicht nur in Notsituationen in Betracht zu ziehen. Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig, dass den in dem Projekt identifizierten Problemen und

Hindernissen hinreichend Rechnung getragen wird. Ein wesentlicher Schritt in diesem Zusammenhang ist sicherlich, die technische Ausstattung der Gremien zu verbessern und die IT-Kompetenzen auszuweiten. Insbesondere auch der durch die Befragten häufig angeregte Breitbandausbau könnte, auch im Zuge einer allgemeinen Digitalisierung der Gesellschaft, aufgegriffen werden. Weiterhin besteht großer Bedarf nach besseren Softwarelösungen, um sichere Abstimmungsmöglichkeiten zu schaffen sowie den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu genügen. In der Folge können geheime und rechtssichere digitale Gremiensitzungen ermöglicht werden.

Die COVID-19-Pandemie stellte die gesamte Gesellschaft und auch die Gremienarbeit als Teil derselben vor große Herausforderungen. Trotz der schwierigen Situation und mangelnder Erfahrungswerte konnten digitale Kanäle als Alternativen kurzfristig erfolgreich eingesetzt werden. Wie die Gremienlandschaft der Zukunft aussehen wird, ist ungewiss. Vorsichtig kann jedoch ein Bild gezeichnet werden, in welchem digitale Formen der Kommunikation den Austausch in Präsenz nicht ersetzen, aber ergänzen. Dabei scheint es lohnend, auf den während der Pandemie gemachten Erfahrungen aufzusetzen und darauf aufzubauen, um die aufgezeigten positiven Aspekte digitaler Gremienarbeit gewinnbringend zu nutzen und die identifizierten Probleme sukzessive zu lösen.

# Literaturverzeichnis

**Baur, Tilman (2020):** So funktionieren Gemeinderatssitzungen per Hybrid- oder Videokonferenz. In: *die:gemeinde*. Online abrufbar unter: https://www.diegemeinde.de/so-funktionieren-gemeinderatssitzungen-hybrid-oder-videokonferenz, zuletzt abgerufen am 15.06.2022

**Blass, Bettina (2005, 31. Januar):** Männlich, deutsch und um die 60. In: *Handelsblatt*. Online abrufbar unter: https://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/wie-gross-die-dax-30-vorstaende-sind-wie-oft-sie-tagen-und-wie-lange-ihre-mitglieder-im-amt-sind-zeigt-eine-neue-studie-maennlich-deutsch-und-um-die-60/2469652.html, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**BMJ (2021):** Die Wohnungseigentümerversammlung. Online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/WEG-Reform_Informationsbroschuere_Wohnungseigentuemerversammlung.pdf;jsessionid=D79F41E9CDC7D4CB9C99F56896C22D8A.1_cid334?__blob=publicationFile&v=18, zuletzt abgerufen am 15.06.2022

**BMJ (2022):** Gesetzgebungsverfahren | 27. APRIL 2022. Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften. Online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung_virtueller_Hauptversammlungen_Aktiengesellschaften.html, zuletzt abgerufen am 13.06.2022.

**BVVE (2021):** 3ter Sektor - Bewertung und Einschätzung des dritten Sektors der Gesellschaft. Online abrufbar unter: https://bundesverband.bvve.de/wp-content/uploads/2021/08/3ter-Sektor_Final-Web-01082021.pdf, zuletzt abgerufen am 15.06.2022

**Deloitte. Legal (o.J.):** Aufsichtsratssitzungen in Zeiten von Corona. Online abrufbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/dl/Documents/legal/Aufsichtsrat%20C%20DE%20(10-05-2020)3.pdf, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Deutsches Aktieninstitut (2021a):** Die Hauptversammlung der Zukunft ist (auch) virtuell. Online abrufbar unter: https://www.dai.de/pressemitteilungen/dokumenttitel/die-hauptversammlung-der-zukunft-ist-auch-virtuell/?type=98, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Deutsches Aktieninstitut (2021b):** Virtuelle Hauptversammlungen 2020. Rückblick und Ausblick. Online abrufbar unter: https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/210114__Studie_Virtuelle_Hauptversammlungen_2020_-_Rueckblick_und_Ausblick.pdf, zuletzt abgerufen am 07.06.2022.

**DGRV (2021):** Umfrage zu virtuellen General- und Vertreterversammlungen. Online abrufbar unter: https://www.dgrv.de/news/umfrage-zu-virtuellen-general-und-vertreterversammlung/, zuletzt abgerufen am 08.06.2022.

**Erhardt, Christian (2021):** Digitale Ratssitzung: Gremien dürfen weiter nicht rein virtuell tagen. In: *KOMMUNAL*. Online abrufbar unter: https://kommunal.de/digitale-ratssitzung-gesetz, zuletzt abgerufen am 15.06.2022

**F.A.Z.-Institut (Hrsg.) (2019):** Deutschlands beste Genossenschaften. Berichtband zur Studie des F.A.Z.-Instituts. Online abrufbar unter: https://beste-genossenschaften.de/wp-content/uploads/sites/24/2019/10/Gesamtranking-und-Methodenband-Beste-Genossenschaften.pdf, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Friedrich-Ebert-Stiftung (2018):** Kommunalpolitik verstehen. Für ein besseres Politikverständnis in Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter: https://library.fes.de/pdf-files/akademie/14060.pdf, zuletzt abgerufen am 15.06.2022

**Gerum, Elmar / Debus, Malte (2006):** Die Größe des Aufsichtsrats als rechtspolitisches Problem - Einige empirische Befunde. Zwischenbericht. Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung. Online abrufbar unter: https://www.boeckler.de/pdf_fof/97358.pdf, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Haas, Birgit (2021, 19 Oktober):** Kritik an digitalen Hauptversammlungen. In: *Capital*. Online abrufbar unter: https://www.capital.de/wirtschaft-politik/kritik-an-digitalen-hauptversammlungen, zuletzt abgerufen am 07.06.2022.

**Heinicke, Corinna (2021):** Digitale Ratsarbeit: Die Zwischentöne fehlen. In: *Kommune21*. Online abrufbar unter: https://www.kommune21.de/meldung_35988_Die+Zwischent%C3%B6ne+fehlen.html#:~:text=Digitale%20Ratsarbeit-,Die%20Zwischent%C3%B6ne%20fehlen,und%20Nachteile%20der%20virtuellen%20Zusammenarbeit., zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

*Literaturverzeichnis*

**Hoff, Kai / Kuhn, David / Tahmaz, Birthe (2021):** Digital durch die Krise. Digitalisierungsschub der Zivilgesellschaft als Chance und Herausforderung neuen Engagements. Hrsg.: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Online abrufbar unter: https://www.ziviz.de/sites/ziv/files/engagement-barometer_digital_durch_die_krise.pdf, zuletzt abgerufen am: 20.06.2022.

**Höhne, Lena (2021):** Die Corona-Pandemie als Chance für die Digitalisierung der Gemeinderatsarbeit? Online abrufbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/75499/ssoar-2021-hohne-Die_Corona-Pandemie_als_Chance_fur.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2021-hohne-Die_Corona-Pandemie_als_Chance_fur.pdf, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Kirschstein, Gisela (2021):** Stadt Mainz: Ausschüsse und Ortsbeiräte können ab Januar per Videokonferenz tagen – Tool: Cisco WebEx. Online abrufbar unter: https://main-zund.de/stadt-mainz-ausschuesse-und-ortsbeiraete-koennen-ab-januar-per-videokonferenz-tagen-tool-cisco-webex/, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Landtag Nordrhein-Westfalen (2021):** Digitale Gremiensitzungen in Kommunen. Online abrufbar unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-322.pdf, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Landtag Rheinland-Pfalz (2020):** Coronakrise: Landtag und Ausschüsse tagen weiter. Online abrufbar unter: https://www.landtag.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/coronakrise-landtag-und-ausschuesse-tagen-weiter/-/-/, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Martin, Andreas / Labas, Robert / Freutel, Matthias (2020):** Virtuelle HV: Notlösung oder Zukunftsmodell? Studie zu den HVen der DAX- und MDAX-Unternehmen. DIRK-IR-Guide, Band XV. Frankfurt: DIRK – Deutscher Investor Relations Verband. Online abrufbar unter: https://www.gaulyadvisors.com/site/assets/files/1/20200903_gauly_studie_virtuelle_hv.pdf, zuletzt abgerufen am 08.06.2022.

**Mönikes, Jan (o.J.):** Virtuelle Mitgliederversammlungen. Online abrufbar unter: https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/aktuelles/virtuelle-mitgliederversammlungen/, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Neumann, Janosch (2021):** Rechts Aktuell: Digitale Ratssitzung und Livestream. In: *KOMMUNAL*. Online abrufbar unter: https://kommunal.de/livestream-gemeinderat-recht-aktuell, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Neuscheler, Tillmann (2021, 26. Juli):** Zukunft der Hauptversammlung. Wie viel online soll es sein? In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Online abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/hauptversammlung-wie-viel-online-soll-es-sein-17447727.html, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Online-Hauptversammlung kostet weniger als die Hälfte (2020, 29. April):** In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Online abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen-online-hauptversammlung-kostet-weniger-als-die-haelfte-16747185.html, zuletzt abgerufen am 07.06.2022.

**Orlik, Bernhard (2021, 08. Juni):** Ein Plädoyer für die Hauptversammlung der Zukunft. Warum eine digitale Hauptversammlung „echt" ist – und eine virtuelle eben nicht. In: *GoingPublic*. Online abrufbar unter: https://www.goingpublic.de/hv-mag azin/ein-plaedoyer-fuer-die-hauptversammlung-der-zukunft/, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**PWC Legal (2020, 26. März):** Covid-19: Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsfindung in Krisenzeiten. Online abrufbar unter: https://www.pwclegal.de/corporate/covid-19-gesellschaftsrechtliche-entscheidungsfindung-in-krisenzeiten/, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Schnorrenberg, Thomas (2008):** Investor Relations Management. Praxisleitfaden für erfolgreiche Finanzkommunikation. Wiesbaden: Gabler Verlag. Ausschnittsweise online abrufbar unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-8349-9738-8_6, zuletzt abgerufen am 07.06.2022.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag (2020):** Videokonferenzen an der Tagesordnung. Online abrufbar unter: https://www.landtag.ltsh.de/nachrichten/20_11_10_Ausschuesse_video_go/, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Schwab, Christof (2021, 10. Juni):** Zurück auf Los? Erkenntnisse aus 15 Monaten virtueller Hauptversammlung. In: *GoingPublic*. Online abrufbar unter: https://www.goingpublic.de/hv-magazin/zurueck-auf-los-erkenntnisse-aus-15-monaten-virtueller-hauptversammlung/, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Stadt Offenbach (2021):** Ausschüsse tagen digital. Online abrufbar unter: https://www.offenbach.de/buerger_innen/rathaus-politik/politik/aktuelles/ausschuesse-tagen-digital.php, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2022a):** Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Herausgegeben durch das Statistisches Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates. Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 30.05.2022.

**Statistisches Bundesamt (2022b):** Fachserie 14 Reihe 8.1. Finanzen und Steuern. Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen). Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/Publikationen/Downloads-Umsatzsteuern/umsatzsteuer-2140810207004.pdf;jsessionid=FD2FBC52D558869FB6231B0118E8A7C9.live741?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Werner, Winfried / Obermüller, Walter / Butzke, Volker / Winden, Kurt (2011):** Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. Online abrufbar unter: https://beckassets.blob.core.windows.net/product/readingsample/36538/ag_lp.pdf, zuletzt abgerufen am 27.05.2022.

**Wohnen im Eigentum (2021):** Eigentümerversammlungen in Corona-Zeiten. Herausforderungen und Probleme. Online abrufbar unter: https://www.wohnen-im-eigentum.de/sites/default/files/PDF/wie-umfrage-etv_corona-2021-end.pdf, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.

# Anhang

## Anhang 1: Fragebogen

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Umfrage zur digitalen Gremienarbeit

Vielen Dank, dass Sie an der Befragung teilnehmen. Sie unterstützen damit die Bundesregierung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie **und für bessere Rechtsetzung.**

Sie können die Bearbeitung des Fragebogens **jederzeit pausieren** und zu einem späteren Zeitpunkt fortführen. Dazu finden Sie **unten** mittig unter jeder Seite den Button **"Beantwortung später fortsetzen"**, der es Ihnen ermöglicht, einen **individuellen Link** zu Ihrem Entwurf **abzuspeichern**.

Mit einem Klick auf den Button „Beenden“ auf der letzten Seite der Befragung schließen Sie diese ab. Eine Änderung Ihrer Antworten ist dann nicht mehr möglich. Nach der Beendigung der Befragung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Antworten auszudrucken oder als PDF zu speichern.

Ihre Antworten auf unsere Onlinebefragung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ausschließlich für den o. g. Zweck verarbeitet. Sie werden streng vertraulich behandelt und in anonymisierter Form ausgewertet, so dass Rückschlüsse auf Ihre Angaben nicht möglich sind. Weitere **Datenschutzhinweise** finden Sie über den Link unten links.

Die Bearbeitung des Fragebogens wird in etwa 15 - 20 Minuten in Anspruch nehmen.

Bei Fragen können Sie gerne an Herrn Jacob Schmitt (061 [illegible]) oder Herrn Florian Gerls (- 8499) sowie per E-Mail an gremienarbeit@destatis.de wenden.

**Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig.**

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Mitgliedschaft und Funktion im Gremium

**Bei welchen der folgenden Gremien haben Sie in den letzten drei Jahren mitgewirkt?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Gemeinderat
- [ ] Stadtrat
- [ ] Kreistag (Landkreise)
- [ ] Landtagsausschuss
- [ ] Kreistagsausschuss
- [ ] V orstand (V
- [ ] Mitgliederversammlung (V
- [ ] Hauptversammlung
- [ ] V orstand (AG, SE und KGaA)
- [ ] Aufsichtsrat (AG, SE und KGaA)
- [ ] Eigentümerversammlung (Immobilienbesitzer)
- [ ] Gesellschafterversammlung (GmbH)
- [ ] Geschäftsführung (GmbH)
- [ ] Generalversammlung (Genossenschaften)
- [ ] V orstand (Genossenschaften)
- [ ] Keine Angabe
- [ ] Sonstiges, nämlich:

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Mitgliedschaft und Funktion im Gremium

**Bitte wählen Sie das Gremium für die weitere Befragung aus, in welchem Sie in den letzten drei Jahren am aktivsten waren.**

- Gemeinderat
- Stadtrat
- Kreistag (Landkreise)
- Landtagsausschuss
- Kreistagsausschuss
- V orstand (V
- Mitgl ersammlung (V
- Hauptversammlung
- V orstand (AG, SE und KGaA)
- Aufsichtsrat (AG, SE und KGaA)
- Eigentümerversammlung (Immobilienbesitzer)
- Gesellschafterversammlung (GmbH)
- Geschäftsführung (GmbH)
- Generale lung (Genossenschaften)
- V orstand (Genossenschaften)
-

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Mitgliedschaft und Funktion im Gremium

**Welche Funktion haben Sie in Bezug auf das Gremium: ?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Mitglied im Gremium
- [ ] Vorsitzende/r des Gremiums
- [ ] stellv. Vorsitzende/r des Gremiums
- [ ] Organisator/in oder für Finanzen zuständig und bei Sitzung anwesend
- [ ] Organisator/in oder für Finanzen zuständig und bei Sitzung nicht anwesend

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Mitgliedschaft und Funktion im Gremium

**Bitte nennen Sie den Namen Ihres Gremiums:**

**Ihre Antworten auf diese sowie auf alle anderen Fragen werden vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht. Es geht bei diesen Fragen ausschließlich darum, Mitglieder ein- und desselben Gremiums zu identifizieren.**

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Mitgliedschaft und Funktion im Gremium

**Betreiben Sie die Gremienarbeit im Gremium: gewerblich oder privat / ehrenamtlich?**

◯ Gewerblich ◯ Privat / Ehrenamtlich ◯ Keine Angabe

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Arbeit im Gremium: vor und während der Corona-Pandemie.
Als Corona-Zeitraum gelten für diese Angaben die Jahre 2020 und 2021. Wenn Sie einige der folgenden Fragen nicht
genau beantworten können, dann schätzen Sie diese bitte ungefähr.

---

**Wie viele Personen waren jeweils im Durchschnitt bei einer Sitzung des Gremiums: dabei?**

| | Personen | Keine Angabe |
|---|---|---|
| vor Corona (2019): | (0 - 10000) | ☐ |
| während Corona (2021): | (0 - 10000) | ☐ |

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Wie oft tagte das Gremium: jährlich?**

| | Anzahl der Sitzungen | Keine Angabe |
|---|---|---|
| vor Corona (2019): | (0 - 1000) | ☐ |
| während Corona (2021): | (0 - 1000) | ☐ |

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Wie tagte das Gremium: vor der Corona-Pandemie (2019)?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Reine Präsenzsitzung | |
| Reine Telefonkonferenzen | |
| Reine Web- oder Videokonferenzen (W/V) | |
| Hybride Sitzungen | |

☐ Keine Angabe

---

**Achtung: Die Summe bei Hybride Sitzungen muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| • Präsenz & Telefon | |
| • Präsenz & W/V | |
| • W/V & Telefon | |
| • Präsenz & W/V & Telefon | |
| • Sonstiges | |

---

**Wie tagte das Gremium: während der Corona-Pandemie (2021)?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Reine Präsenzsitzung | |
| Reine Telefonkonferenzen | |
| Reine Web- oder Videokonferenzen (W/V) | |
| Hybride Sitzungen | |

☐ Keine Angabe

**Achtung: Die Summe bei Hybride Sitzungen muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

- Präsenz & Telefon
- Präsenz & W/V
- W/V & Telefon
- Präsenz & W/V & Telefon
- Sonstiges

**Was wünschen Sie sich für ein Format bei zukünftigen Sitzungen langfristig auch nach der Corona-Pandemie? (Angaben in Prozent)**

**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Reine Präsenzsitzung | |
| Reine Telefonkonferenzen | |
| Reine Web- oder Videokonferenzen (W/V) | |
| Hybride Sitzungen | |

Keine Angabe

**Achtung: Die Summe bei Hybride Sitzungen muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

- Präsenz & Telefon
- Präsenz & W/V
- W/V & Telefon
- Präsenz & W/V & Telefon
- Sonstiges

Datenschutzhinweise

# Arbeiten im Gremium

**Sie haben auch hybride Veranstaltungen angegeben.**
**In welcher Form haben Sie persönlich vor der Corona-Pandemie (2019) an der Sitzung des Gremiums: teilgenommen?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Zugeschaltet per Web-/Videokonferenz | |
| In Präsenz | |
| Telefonisch | |

☐ Keine Angabe

---

**Sie haben auch hybride Veranstaltungen angegeben.**
**In welcher Form haben Sie persönlich während der Corona-Pandemie (2021) an der Sitzung des Gremiums: teilgenommen?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Zugeschaltet per Web-/Videokonferenz | |
| In Präsenz | |
| Telefonisch | |

☐ Keine Angabe

---

**Sie haben auch hybride Veranstaltungen angegeben.**
**In welcher Form wünschen Sie sich persönlich an zukünftigen Sitzungen langfristig auch nach der Corona-Pandemie des Gremiums: teilzunehmen?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Zugeschaltet per Web-/Videokonferenz | |
| In Präsenz | |
| Telefonisch | |

☐ Keine Angabe

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Wie viele Personen waren jeweils im Durchschnitt bei einer Sitzung des Gremiums: dabei?**

| | Anzahl Personen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Reine Präsenzsitzung | Reine Telefonkonferenz | Reine Web, oder Videokonferenz (W/V) | Hybride Sitzungen | Keine Angabe |
| **vor Corona** (2019) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | ☐ |

**Wie viele Personen waren jeweils im Durchschnitt bei einer Sitzung des Gremiums: dabei?**

| | Anzahl Personen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Reine Präsenzsitzung | Reine Telefonkonferenz | Reine Web, oder Videokonferenz (W/V) | Hybride Sitzungen | Keine Angabe |
| **während Corona** (2021) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | ☐ |

**Welches System kam bei den digitalen Sitzungen des Gremiums: zum Einsatz?**

(Mehrfachnennung möglich)

Webkonferenzen

- ☐ Zoom
- ☐ Cisco Webex
- ☐ Skype
- ☐ BDBOS
- ☐ Jitsi
- ☐ Big Blue Button
- ☐ Microsoft Teams

Videokonferenzsystem

- ☐ Raumsystem ⓘ
- ☐ Kompaktsystem ⓘ
- ☐ Desktopkonferenzsystem ⓘ

- ☐ Sonstiges, nämlich:
- ☐ Keine Angabe

**Wie hoch waren die (einmaligen) Anschaffungskosten für ein Web-/Videokonferenzsystem?** ⓘ

- ☐ Angabe in Euro
- ☐ Keine Angabe

**Bitte schätzen Sie, zu wie viel Prozent der Zeit ist das Web-/Videokonferenzsystem für andere Zwecke als die Gremienarbeit im Einsatz?**

*Beispiel: Angenommen, das Videokonferenzsystem wird wöchentlich insgesamt für 10 Stunden genutzt. Wenn das Videokonferenzsystem davon wöchentlich im Durchschnitt 1 Stunde (10 %) für die Gremienarbeit eingesetzt wird, wird es zu 90 % der Zeit für andere Zwecke verwendet.*

☐ Angabe in Prozent

☐ Keine Angabe

**Wie hoch waren die sonstigen einmaligen Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Sitzungen als Web-/Videokonferenz?**

| **Sachkosten** z. B. Lizenz für Streamingdienst, Beschaffung von Webcams oder externe Dienstleister | **Angabe in Euro** | **Keine Angabe** |
|---|---|---|
| | (0 - 999999) | ☐ |
| | (0 - 999999) | ☐ |
| | (0 - 999999) | ☐ |
| | (0 - 999999) | ☐ |
| | (0 - 999999) | ☐ |

**Wie hoch sind die jährlichen / laufenden Sachkosten ⓘ für die Nutzung eines Web-/Videokonferenzsystems?**

☐ Angabe in Euro

☐ Keine Angabe

**Wie hoch sind die Sachkosten ⓘ für eine Sitzung insgesamt?**
**Bitte denken Sie z. B. an Miete, Technik oder Verpflegung.**

| | **Höhe der Sachkosten in Euro** | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Reine Präsenzsitzung** | **Reine Telefonkonferenz** | **Reine Web, oder Videokonferenz (W/V)** | **Hybride Sitzungen** | **Keine Angabe** |
| **vor Corona (2019)** | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | ☐ |

**Wie hoch sind die Sachkosten (i) für eine Sitzung insgesamt?**
**Bitte denken Sie z. B. an Miete, Technik oder Verpflegung.**

| | Höhe der Sachkosten in Euro | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Reine Präsenzsitzung | Reine Telefonkonferenz | Reine Web, oder Videokonferenz (W/V) | Hybride Sitzungen | Keine Angabe |
| **während Corona (2021)** | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | ☐ |

**Sie haben angegeben, dass in Ihrem Gremium während der Corona-Pandemie hybride Sitzungen durchgeführt wurden. Sind dabei Mehrkosten entstanden, die bei einer hybriden Sitzung ohne pandemische Notlage nicht entstanden wären? Wenn ja, wie hoch waren diese?**

| Sachkosten (z. B. Miete Stadthalle, Hygienekontrollen etc.) | Höhe der Sachkosten in Euro | Keine Angabe |
|---|---|---|
| | (0 - 2147483648) | ☐ |
| | (0 - 2147483648) | ☐ |
| | (0 - 2147483648) | ☐ |
| | (0 - 2147483648) | ☐ |
| | (0 - 2147483648) | ☐ |

**Hat sich mit der Durchführung der Sitzung als Web-/Videokonferenz der Zeitaufwand für die Organisation einer Sitzung im Unterschied zu einer Präsenzsitzung verändert?**

- ◯ Ja, gestiegen um (Angabe in Minuten)
- ◯ Ja, gesunken um (Angabe in Minuten)
- ◯ Nein
- ◯ Keine Angabe

**Wie lange brauchten Sie für das Zurücklegen des Weges zu einer Präsenz-Sitzung des Gremiums: im Durchschnitt?**

| | Angabe in Minuten | Keine Angabe |
|---|---|---|
| **vor Corona (2019)** | (0 - 99999999) | ☐ |
| **während Corona (2021)** | (0 - 99999999) | ☐ |

**Wie weit ist für Sie die Distanz, welche Sie zu einer Präsenz-Sitzung des Gremiums: zurücklegen mussten? Bitte schätzen Sie.**

| | Angabe in Kilometer | Keine Angabe |
|---|---|---|
| **vor Corona (2019)** | (0 - 99999999) | ☐ |
| **während Corona (2021)** | (0 - 99999999) | ☐ |

**Wie lange dauerte eine Sitzung des Gremiums: im Durchschnitt?**

| | Minuten | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Reine Präsenzsitzung | Reine Telefonkonferenz | Reine Web, oder Videokonferenz (W/V) | Hybride Sitzungen | Keine Angabe |
| **vor Corona (2019)** | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | ☐ |

**Wie lange dauerte eine Sitzung des Gremiums: im Durchschnitt?**

| | Minuten | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Reine Präsenzsitzung | Reine Telefonkonferenz | Reine Web, oder Videokonferenz (W/V) | Hybride Sitzungen | Keine Angabe |
| **während Corona (2021)** | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | (0 - 99999999) | ☐ |

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

Die nächsten Fragen beziehen sich auf Ihre Erfahrungen mit der Nutzung digitaler Möglichkeiten in der Gremienarbeit.

---

**Traten bei der Durchführung der Sitzungen des Gremiums: mit Hilfe von Web-/ Videokonferenztechnik Probleme auf, die bei einer Präsenzveranstaltung nicht aufgetreten wären?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Schlechte Tonqualität
- [ ] Schlechte Bildqualität
- [ ] Verbindungsprobleme
- [ ] Andere technische Probleme
- [ ] Manche Personen konnten nicht teilnehmen
- [ ] Es entstand keine (lebhafte) Diskussion
- [ ] Teilnehmende unterbrachen sich häufig gegenseitig
- [ ] Mimik der Teilnehmenden fehlte
- [ ] Gestik der Teilnehmenden fehlte
- [ ] Zeitplan wurde nicht eingehalten
- [ ] Tagesordnung wurde nicht eingehalten
- [ ] Datenschutz wurde nicht gewährleistet
- [ ] Es konnten keine rechtsverbindlichen Entscheidungen getroffen werden
- [ ] Sonstiges, nämlich

  [ ]
- [ ] Keine Probleme
- [ ] Keine Angabe

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Welche Vorteile sehen Sie für die Arbeit des Gremiums insgesamt, die der Einsatz der Web-/Videokonferenztechnik hat?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Vereinfachte Beschlussfassung
- [ ] Vereinfachte Teilnahme für Mitglieder des Gremiums
- [ ] Bessere Beteiligung (geringere Kosten)
- [ ] Vereinfachte aktive Teilnahme für Externe
- [ ] Punktuelle Zuschaltung von Gästen
- [ ] Eingesparte Kosten für Raummiete
- [ ] Eingesparte (erstattete) Reisekosten
- [ ] Ökologischer Aspekt: Entfall der Anreisen einiger Mitglieder
- [ ] Gemeinsame Ideenentwicklung innerhalb einer Gremiensitzung wird vereinfacht
- [ ] Effizientere, schnellere Sitzungsvor- und Nachbereitung (bspw Tagesordnung oder von Beschlussvorlagen)
- [ ] Konzentriertes, fokussiertes Arbeiten in der Sitzung (ef
- [ ] Bessere Möglichkeiten Informationen zu teilen (z. B. Bildschirmfreigabe)
- [ ] Sonstiges, nämlich

- [ ] Keine Vorteile
- [ ] Keine Angabe

**Welche Vorteile sehen Sie für die Arbeit des Gremiums insgesamt, die der Einsatz der Web-/Videokonferenztechnik hätte?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Vereinfachte Beschlussfassung
- [ ] Vereinfachte Teilnahme für Mitglieder des Gremiums
- [ ] Bessere Beteiligungsmöglichkeit (gerade für Personen)
- [ ] Vereinfachte aktive Einbindung von Externen
- [ ] Punktuelle Zuschaltung von Gästen
- [ ] Eingesparte Kosten für Raummiete
- [ ] Eingesparte (erstattete) Reisekosten
- [ ] Ökologischer Aspekt: Entfall der Anreisen einiger Mitglieder
- [ ] Gemeinsame Ideenentwicklung innerhalb einer Gremiensitzung wird vereinfacht
- [ ] Effizientere, schnellere Abläufe bei der Vor- und Nachbereitung (bspw Tagesordnung oder von Beschlussvorlagen)
- [ ] Konzentriertes, fokussiertes Arbeiten in der Sitzung (ef
- [ ] Bessere Möglichkeiten Informationen zu teilen (z. B. Bildschirmfreigabe)
- [ ] Sonstiges, nämlich

  _____
- [ ] Keine Vorteile
- [ ] Keine Angabe

Datenschutzhinweise

# Arbeiten im Gremium

**Welche Nachteile sehen Sie für die Arbeit des Gremiums insgesamt, die der Einsatz der Web-/Videokonferenztechnik hat?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Erschwerte Beschlussfassung
- [ ] Erschwerte Teilnahme
- [ ] Erschwerte Beteiligung (z. B. Abstimmungen)
- [ ] Erschwerte aktive Teilnahme für Externe
- [ ] Erschwerte punktuelle Zuschaltung von Gästen
- [ ] Erhöhte Kosten
- [ ] Technische Probleme
- [ ] Schwierige Zusammenarbeit in der Sitzung
- [ ] Gemeinsame Ideenentwicklung innerhalb einer Sitzung wird erschwert
- [ ] Aufwendigere Sitzungsvor- und Nachbereitung
- [ ] Absprachen und Austausch vor und nach den Sitzungen gehen verloren
- [ ] Schwierig, neue Mitglieder zu gewinnen
- [ ] Schwierig, Mitglieder zu halten
- [ ] Positives Miteinander geht online verloren
- [ ] Datenschutz kann nicht gewährleistet werden
- [ ] Rechtssicherheit kann nicht gewährleistet werden
- [ ] Vertraulichkeit kann nicht gewährleistet werden
- [ ] Sonstiges, nämlich

- [ ] Keine Nachteile
- [ ] Keine Angabe

**Welche Nachteile sehen Sie für die Arbeit des Gremiums insgesamt, die der Einsatz der Web-/Videokonferenztechnik hätte?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Erschwerte Beschlussfassung
- [ ] Erschwerte Teilnahme
- [ ] Erschwerte Beteiligung (z. B. Übersetzung)
- [ ] Erschwerte aktive Teilnahme für Externe
- [ ] Erschwerte punktuelle Zuschaltung von Gästen
- [ ] Erhöhte Kosten
- [ ] Technische Probleme
- [ ] Schwierige Zusammenarbeit in der Sitzung
- [ ] Gemeinsame Ideenentwicklung innerhalb einer Sitzung wird erschwert
- [ ] Aufwendigere Sitzungsvor- und Nachbereitung
- [ ] Absprachen und Austausch vor und nach den Sitzungen gehen verloren
- [ ] Schwierig, neue Mitglieder zu gewinnen
- [ ] Schwierig, Mitglieder zu halten
- [ ] Positives Miteinander geht online verloren
- [ ] Datenschutz kann nicht gewährleistet werden
- [ ] Rechtssicherheit kann nicht gewährleistet werden
- [ ] V ertraulichkeit kann nicht gewährleistet werden
- [ ] Sonstiges, nämlich
- [ ] Keine Nachteile
- [ ] Keine Angabe

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Welche Vorteile sehen Sie für sich selbst / persönlich als Mitglied des Gremiums: , die der Einsatz von Web-/Videokonferenztechnik hat?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Bessere Vereinbarkeit von z. B. Familie, Freizeit und Ehrenamt
- [ ] Größere Flexibilität
- [ ] Konzentrierteres, fokussiertes Arbeiten in der Sitzung (ef
- [ ] Vereinfachte Teilnahme
- [ ] Häufigere Teilnahme an Sitzungen möglich
- [ ] Minimierung der Reisezeit und damit Gewinn von Zeit für die Arbeit vor Ort oder für andere Tätigkeiten am selben Tag
- [ ] Entfall von Anfahrtszeit
- [ ] Kosteneinsparung
- [ ] Entfall von Bearbeitungszeit für das Ausfüllen der Formulare zur Übernahme von Kosten
- [ ] Bessere Möglichkeiten Informationen zu teilen (z. B. Bildschirmfreigabe)
- [ ] Sonstiges, nämlich
- [ ] Keine Vorteile
- [ ] Keine Angabe

**Welche Vorteile sehen Sie für sich selbst / persönlich als Mitglied des Gremiums: , die der Einsatz von Web-/Videokonferenztechnik hätte?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Bessere Vereinbarkeit von z. B. Familie, Freizeit und Ehrenamt
- [ ] Größere Flexibilität
- [ ] Konzentrierteres/fokussiertes Arbeiten in der Sitzung (ef
- [ ] Vereinfachte Teilnahme
- [ ] Häufigere Teilnahme an Sitzungen möglich
- [ ] Minimierung der Abwesenheitszeit vom Wohn- oder Arbeitsort pro Tag
- [ ] Entfall von Anfahrtszeit
- [ ] Kosteneinsparung
- [ ] Entfall von Bearbeitungszeit für das Ausfüllen der Formulare zur Übernahme von Kosten
- [ ] Bessere Möglichkeiten Informationen zu teilen (z. B. Bildschirmfreigabe)
- [ ] Sonstiges, nämlich
- [ ] Keine Vorteile
- [ ] Keine Angabe

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Welche Nachteile sehen Sie für sich selbst / persönlich als Mitglied des Gremiums: , die der Einsatz von Web-/Videokonferenztechnik hat?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Schlechtere Vereinbarkeit von z. B. Familie, Freizeit und Ehrenamt
- [ ] Geringere Flexibilität
- [ ] Es ist schwierig, die Konzentration aufrecht zu erhalten
- [ ] Erschwerter T
- [ ] Größere Belastung durch Arbeitsdichte T
- [ ] Absprachen und Austausch vor und nach den Sitzungen gehen verloren
- [ ] V ertraulichkeit kann nicht gewährleistet werden
- [ ] Positives Miteinander geht online verloren
- [ ] Technische Probleme
- [ ] Dauerhaft gefilmt zu werden ist ein ungutes Gefühl
- [ ] Nutzung ohne privater T
- [ ] Aufrüstung privater T
- [ ] Sonstiges, nämlich
- [ ] Keine Nachteile
- [ ] Keine Angabe

**Welche Nachteile sehen Sie für sich selbst / persönlich als Mitglied des Gremiums: , die der Einsatz von Web-/Videokonferenztechnik hätte?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Schlechtere Vereinbarkeit von z. B. Familie, Freizeit und Ehrenamt
- [ ] Geringere Flexibilität
- [ ] Es ist schwierig, die Konzentration aufrecht zu erhalten
- [ ] Erschwerter Zugang zu technischen Hilfsmitteln
- [ ] Größere Belastung durch Arbeitsverdichtung
- [ ] Absprachen und Austausch vor und nach den Sitzungen gehen verloren
- [ ] Vertraulichkeit kann nicht gewährleistet werden
- [ ] Positives Miteinander geht online verloren
- [ ] Technische Probleme
- [ ] Dauerhaft gefilmt zu werden ist ein ungutes Gefühl
- [ ] Nutzung von privaten IT
- [ ] Aufrüstung privater IT
- [ ] Sonstiges, nämlich

- [ ] Keine Nachteile
- [ ] Keine Angabe

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Wie würden Sie Ihre bisherigen gemachten Erfahrungen mit den Sitzungen des Gremiums: je nach Format alles in allem bewerten?**

| | Sehr schlecht | Eher schlecht | Neutral | Eher gut | Sehr gut | Keine Angabe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Reine Präsenzsitzungen | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Reine Telefonkonferenzen | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Reine Web-/Videokonferenzen | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Web- / Video & Telefon | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Präsenz & Telefon | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Präsenz & Web-/ Video | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Präsenz & Web-/ Video & Telefon | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Sonstiges | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |

**Hat sich Ihre individuelle Einstellung gegenüber der Gremienarbeit im Gremium: mit der Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik verändert?**

- ◯ Ja, verbessert
- ◯ Ja, verschlechtert
- ◯ Nein
- ◯ Keine Angabe

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**In welchem Format wurden vor der Corona-Pandemie (2019) Entscheidungen des Gremiums: getroffen und Beschlüsse gefasst?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Auf den Sitzungen | |
| Postalisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzung | |
| Elektronisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzung | |
| Sonstiges | |

- ◯ Es fanden keine Sitzungen statt
- ◯ Keine Angabe

---

**In welchem Format wurden während der Corona-Pandemie (2021) Entscheidungen des Gremiums getroffen und Beschlüsse gefasst?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Auf den Sitzungen | |
| Postalisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzung | |
| Elektronisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzung | |
| Sonstiges | |

- ◯ Es fanden keine Sitzungen statt
- ◯ Keine Angabe

---

**Welches Format wünschen Sie sich für die zukünftige Beschlussfassung auch langfristig nach der Corona-Pandemie beim Gremium: ?**
**(Angaben in Prozent)**
**Achtung: Die Summe muss 100 % ergeben.**

Sie haben 0 von 100 Prozent verteilt.

| | |
|---|---|
| Auf den Sitzungen | |
| Postalisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzung | |
| Elektronisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzung | |
| Sonstiges | |

- ☐ Keine Angabe

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Arbeiten im Gremium

**Wie würden Sie Ihre bisherigen gemachten Erfahrungen mit dem Format der Entscheidungen des Gremiums: insgesamt bewerten?**

| | Sehr schlecht | Schlecht | Neutral | Eher gut | Sehr gut | Keine Angabe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Auf den Sitzungen | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Postalisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzungen | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Elektronisches Umlaufverfahren außerhalb der Sitzungen | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |
| Sonstiges | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ◯ | ☐ |

Datenschutzhinweise

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Rechtliche Rahmenbedingungen

Je nach Gremienart können die folgenden Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Einsatzes von Web-/Videokonferenzen für die Gremienarbeit nicht von allen befragten Personen beantwortet werden. In diesem Fall können Sie die folgenden Fragen bei der jeweils zuständigen Person erfragen. Hierfür können Sie wie folgt vorgehen: Klicken Sie zunächst unten mittig auf dieser Seite auf „Beantwortung später fortsetzen“. Den daraufhin erscheinenden Link können Sie nun an die zuständige Expertin oder den zuständigen Experten weiterleiten. Beim Anklicken des Links öffnet sich die Frageboge Bearbeitungspunkt. Nach der Beantwortung des Fragenblocks zu den rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Expertin oder den Experten gehen Sie bitte umgekehrt genauso vor.

---

**Sieht die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Gremiums den Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems vor?**

- [ ] Ja, die Satzung oder die Geschäftsordnung sieht den Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems vor
- [ ] Ja, eine gesetzliche Regelung sieht den Einsatz eines W
- [ ] Nein
- [ ] Nur in Ausnahmefällen
- [ ] Keine Angabe

---

**Gibt es bestimmte Gründe, weshalb die Sitzungen des Gremiums nicht mit Unterstützung eines Web-/Videokonferenzsystems durchgeführt werden?**

**(Mehrfachnennung möglich)**

- [ ] Gesetzliche Regelung schreibt Präsenzsitzung vor
- [ ] Satzung/Geschäftsordnung schreibt Präsenzsitzung vor
- [ ] Fehlendes technisches Know-how
- [ ] Fehlende technische Ausstattung
- [ ] Fehlende finanzielle Möglichkeiten
- [ ] Persönlicher Kontakt wird bevorzugt
- [ ] Gremium hat sich mehrheitlich dagegen entschieden
- [ ] Sonstige Gründe
- [ ] Keine Angabe

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

## Rechtliche Rahmenbedingungen

**Je nach Gremium und zuständiger Gesetzgebungsebene können unterschiedliche gesetzliche Bedingungen die Nutzung von Web-/Videokonferenztechnik für die Gremienarbeit verbieten. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten Ihrer Einschätzung nach für den dauerhaften Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems für das Gremium: (noch) geschaffen werden?**

- ◯ Keine, das ist bereits dauerhaft möglich
- ◯ Folgende:
- ◯ Keine Angabe

---

**Gibt es Ihrer Meinung nach Hindernisse, welche für den (weiteren) Einsatz eines Web-/Videokonferenzsystems (noch) überwunden werden müssen?**

- ◯ Nein
- ◯ Ja, und zwar:
- ◯ Keine Angabe

Datenschutzhinweise

## Rechtliche Rahmenbedingungen

**Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie für die Gremienarbeit des Gremiums: ?**

- ◯ Keine
- ◯ Folgende:
- ◯ Keine Angabe

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

# Fragen zum Unternehmen / Genossenschaft / zum Verein / zur Organisation

**Wie viele Personen umfasst Ihre Organisation?**

Berücksichtigen Sie bei dieser Angabe bitte alle Beschäftigten, also auch z. B. Auszubildende und Beschäftigte in Elternzeit oder Altersteilzeit.

- ◯ 1 bis 9 Personen
- ◯ 10 bis 49 Personen
- ◯ 50 bis 249 Personen
- ◯ 250 und mehr Personen
- ◯ Keine Angabe

---

**Wie viele Personen umfasst Ihr Verein?**

Berücksichtigen Sie bei dieser Angabe bitte alle aktiven Mitglieder

- ◯ 1 bis 20 Personen
- ◯ 21 bis 50 Personen
- ◯ 51 bis 100 Personen
- ◯ 101 bis 300 Personen
- ◯ 301 und mehr Personen
- ◯ Keine Angabe

---

**Wie viele Personen umfasst Ihr Gremium: ?**

Berücksichtigen Sie bei dieser Angabe bitte alle derzeit aktiven Gremiumsmitglieder.

- ◯ 1 bis 9 Personen
- ◯ 10 bis 40 Personen
- ◯ 41 bis 60 Personen
- ◯ 61 und mehr Personen
- ◯ Keine Angabe

---

**Wie viele Personen umfasst Ihr Ausschuss?**

Berücksichtigen Sie bei dieser Angabe bitte alle Beschäftigten, also auch z. B. Auszubildende und Beschäftigte in Elternzeit oder Altersteilzeit.

- ◯ 1 bis 9 Personen
- ◯ 10 bis 20 Personen
- ◯ 21 bis 40 Personen
- ◯ 41 bis 60 Personen
- ◯ 61 und mehr Personen
- ◯ Keine Angabe

**Wie viele Wohneinheiten umfasst Ihre Eigentümergemeinschaft?**

**Wie hoch sind die im Unternehmen / in der Genossenschaft aktuell erzielten Umsätze?**

- ◯ Unter 1 Million Euro
- ◯ 1 Million bis unter 2 Millionen Euro
- ◯ 2 Millionen bis unter 10 Millionen Euro
- ◯ 10 Millionen bis unter 50 Millionen Euro
- ◯ 50 Millionen Euro und mehr
- ◯ Keine Angabe

**In welchem Bundesland kommt Ihr Gremium zu seinen Sitzungen zusammen?**

- ◯ Baden-Württemberg
- ◯ Bayern
- ◯ Berlin
- ◯ Brandenburg
- ◯ Bremen
- ◯ Hamburg
- ◯ Hessen
- ◯ Mecklenburg-Vorpommern
- ◯ Niedersachsen
- ◯ Nordrhein-Westfalen
- ◯ Rheinland-Pfalz
- ◯ Saarland
- ◯ Sachsen
- ◯ Sachsen-Anhalt
- ◯ Schleswig-Holstein
- ◯ Thüringen

**Ist Ihre Gemeinde einem Gemeindeverband zugehörig?**

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Keine Angabe

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

## Soziodemografische Fragen

Der nachfolgende Fragenblock zielt darauf ab, sogenannte soziodemografische Daten zu erheben. Hintergrund ist es, mögliche Zusammenhänge zwischen Lebensumständen wie beispielsweise der Erwerbstätigkeit oder dem Familienstand zu identifizieren. Ihre persönlichen Angaben sind selbstverständlich freiwillig, werden vertraulich behandelt und anonymisiert ausgewertet. Sie lassen keinerlei Rückschluss auf Sie oder Ihre Position zu.

**Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an?**

- ◯ Weiblich
- ◯ Männlich
- ◯ Divers
- ◯ Keine Angabe

**In welchem Jahr sind Sie geboren?**

Geburtsjahr [ ]

- ◯ Keine Angabe

**Was ist Ihr Familienstand?**

- ◯ Ledig
- ◯ Verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft
- ◯ Geschieden oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
- ◯ Verwitwet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, in welcher der Partner oder die Partnerin verstorben ist
- ◯ Keine Angabe

**Leben Sie zur Zeit mit einer Person aus Ihrem Haushalt in einer Partnerschaft?**

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Keine Angabe

**Wie viele Personen leben ständig in Ihrem Haushalt, Sie selbst eingeschlossen? Wenn Sie alleinlebend sind, bitte 1 bei der Anzahl Personen eintragen.**

Anzahl Personen [ ]

Davon Kinder unter 18 [ ]

- ◯ Keine Angabe

**Welcher ist Ihr höchster Bildungsabschluss?**

- ◯ Kein Abschluss
- ◯ Hauptschulabschluss/Mittlerer Schulabschluss
- ◯ Abitur/Fachhochschulreife
- ◯ Abgeschlossene Ausbildung
- ◯ Abgeschlossenes Studium
- ◯ Keine Angabe

**E7: Was trifft am ehesten auf das Wohngebiet zu, in dem Sie leben?**

- ◯ Großstadt (mindestens 100.000 Einwohner)
- ◯ V orort oder Randgebiet einer Großstadt
- ◯ Mittelstadt (20.000 bis unter 100.000 Einwohner)
- ◯ Kleinstadt (5.000 bis unter 20.000 Einwohner)
- ◯ Landgemeinde (< 5.000 Einwohner)
- ◯ Keine Angabe

**Welche Erwerbssituation trifft auf Sie zu?**

- ☐ V ollzeiterwerbstätig ⓘ
- ☐ Teilzeiterwerbstätig inklusive Mini-Jobs ⓘ
- ☐ In einer Ausbildung oder im Studium
- ☐ In Rente oder Pension
- ☐ Sonstiges (z, B. arbeitslos, Hausfrau/-mann oder Schüler
- ☐ Keine Angabe

**Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen Ihres Haushalts?** ⓘ

- ◯ Unter 1.000 Euro
- ◯ 1.000 bis unter 2.000 Euro
- ◯ 2.000 bis unter 3.000 Euro
- ◯ 3.000 bis unter 4.000 Euro
- ◯ 4.000 bis unter 5.000 Euro
- ◯ 5.000 bis unter 6.000 Euro
- ◯ 6.000 Euro und mehr
- ◯ Keine Angabe

Datenschutzhinweise

Statistisches Bundesamt

## Danksagung

# Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Über folgenden Link können Sie sich Ihren Fragebogen mit Ihren Antworten ausdrucken oder speichern:
Gremienarbeit_erleichtern-1

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/_inhalt.html

Datenschutzhinweise

# Anhang 2: Verteilung von relevanten Merkmalen in Stichprobe und Grundgesamtheit und Berechnung entsprechender Korrekturgewichte

## Tabelle 10: Verteilung der untersuchten Gremienarten

| Gremienart (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{1_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mitgliederversammlungen (Vereine) | 5.306.000 | 20.607.165 | 26% | 60 | 2.799 | 2,1% | 12,012 |
| Eigentümerversammlungen (Immobilienbesitzer) | 5.250.000 | 20.607.165 | 25% | 30 | 2.799 | 1,1% | 23,770 |
| Vorstände (Vereine) | 3.790.000 | 20.607.165 | 18% | 216 | 2.799 | 8% | 2,383 |
| Gesellschafterversammlungen (GmbH) | 2.760.000 | 20.607.165 | 13% | 15 | 2.799 | 0,5% | 24,992 |
| General- / Mitglieder- / Vertreterversammlungen (Genossenschaften) | 1.600.000 | 20.607.165 | 8% | 7 | 2.799 | 0,3% | 31,046 |
| Hauptversammlungen (AGs) | 781.000 | 20.607.165 | 4% | 166 | 2.799 | 6% | 0,639 |
| Geschäftsführungen (GmbHs) | 828.000 | 20.607.165 | 4% | 39 | 2.799 | 1,4% | 2,884 |
| Aufsichtsräte (AGs, SEs und KGaAs) | 78.000 | 20.607.165 | 0,4% | 102 | 2.799 | 4% | 0,104 |
| Stadt- und Gemeinderäte | 112.425 | 20.607.165 | 0,5% | 1.067 | 2.799 | 38% | 0,010 |
| Vorstände (AGs, SEs und KGaAs) | 37.000 | 20.607.165 | 0,2% | 57 | 2.799 | 2% | 0,088 |
| Kreistagsausschüsse | 20.580 | 20.607.165 | 0,1% | 42 | 2.799 | 2% | 0,067 |
| Kreistage | 17.640 | 20.607.165 | 0,1% | 299 | 2.799 | 11% | 0,008 |
| Vorstände (Genossenschaften) | 24.000 | 20.607.165 | 0,12 % | 17 | 2.799 | 0,6% | 0,192 |
| Landtagsausschüsse | 2520 | 20.607.165 | 0,01 % | 160 | 2.799 | 6% | 0,002 |
| Sonstiges | - | 20.607.165 | - | - | 2.799 | - | 1 |

[A] Berechnung: Anzahl der Gremien in Deutschland * durchschnittliche Teilnehmerzahl je Sitzung; Quelle: Vorabrecherche im Gremienprojekt (amtliche Statistik, inoffizielle Quellen (Internetrecherche) und teilweise Treffen von Annahmen; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{1_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 11: Verteilung der Gremien-Größenklasse bei Stadt- und Gemeinderäten

| Anzahl Mitglieder im Gemeinde- / Stadtrat (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{2_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis 60 Personen | 142 | 294 | 48% | 82 | 173 | 47% | 1,02 |
| ab 61 Personen | 152 | 294 | 52% | 91 | 173 | 53% | 0,98 |

[A] Es wurden als Schätzung für die Anzahl der Ratsmitglieder die Anzahl der Gemeinden & kreisfreien Städte mit Einwohnerzahl bis 2 000, von 2 001 bis 50 000 und ab 50 001 ausgewertet.; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{2_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 12: Verteilung der Gemeindeart bei Gemeinderäten

| Gemeindeart (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{3_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| verbandsfrei | 3.081 | 11.637 | 26% | 303 | 565 | 54% | 0,49 |
| Einem Verband zugehörig | 8.556 | 11.637 | 74% | 262 | 565 | 46% | 1,59 |

[A] Es wurden als Schätzung für die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder die Anzahl der Gemeinden mit Einwohnerzahl bis 2 000, von 2 001 bis 50 000 und ab 50 001 ausgewertet.; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{3_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 13: Verteilung der Gremien-Größenklasse bei Kreistagen

| Anzahl Mitglieder im Kreistag (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{5_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis 60 Personen | 142 | 294 | 48% | 82 | 173 | 47% | 1,02 |
| ab 61 Personen | 152 | 294 | 52% | 91 | 173 | 53% | 0,98 |

[A] Es wurden als Schätzung für die Anzahl der Kreistagsmitglieder die Anzahl der Kreise mit Einwohnerzahl bis 150 000 und ab 150 001 ausgewertet.; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C]Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{5_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 14: Verteilung der Anzahl Vereinsmitglieder bei Vereinsgremien

| Anzahl Mitglieder im Verein (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe in GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe in SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{6_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 bis 100 Personen | 461.622 | 758.000 | 61% | 59 | 140 | 42% | 1,45 |
| 101 bis 300 Personen | 114.458 | 758.000 | 15% | 37 | 140 | 26% | 0,57 |
| 301 und mehr Personen | 42.448 | 758.000 | 6% | 44 | 140 | 31% | 0,18 |

[A] Quelle: Datenreport Zivilgesellschaft, S. 19 (Zivi-Survey 2017); [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{6_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 15: Verteilung der Zahl der Wohnungen bei Wohnungseigentümergemeinschaften

| Anzahl der Wohnungen (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe in GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe in SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{1_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 647.500 | 1.750.000 | 37% | 0 | 14 | 0% | - |
| 3 bis 6 | 700.000 | 1.750.000 | 40% | 2 | 14 | 14% | 2,80 |
| 7 bis 12 | 315.000 | 1.750.000 | 18% | 3 | 14 | 21% | 0,84 |
| mehr als 12 | 87.500 | 1.750.000 | 5% | 9 | 14 | 64% | 0,08 |

[A] Quelle: Weiß und Pfeifer 2020, S. 11; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{1_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 16: Verteilung der Umsatzgrößenklasse bei Gremien von AGs, SEs und KGaAs

| Umsatzgrößenklasse (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe in GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe in SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{7_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Unter 1 Million Euro | 3.283 | 8.053 | 41% | 3 | 129 | 2% | 17,5 |
| 1 Million bis unter 2 Millionen Euro | 854 | 8.053 | 11% | 3 | 129 | 2% | 4,56 |
| 2 Millionen bis unter 10 Millionen Euro | 1.829 | 8.053 | 23% | 6 | 129 | 5% | 4,88 |
| 10 Millionen bis unter 50 Millionen Euro | 1.098 | 8.053 | 14% | 9 | 129 | 7% | 1,95 |
| 50 Millionen Euro und mehr | 989 | 8.053 | 12% | 108 | 129 | 84% | 0,15 |

[A] Quelle: Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik im Statistischen Bundesamt vom 02.12.2021; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{7_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 17: Verteilung der Umsatzgrößenklasse bei Gremien von GmbHs

| Umsatzgrößenklasse (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe in GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe in SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_8$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Unter 1 Million Euro | 407.837 | 599.311 | 68% | 1 | 19 | 5% | 12,9 |
| 1 Million bis unter 2 Millionen Euro | 73.506 | 599.311 | 12% | 1 | 19 | 5% | 2,33 |
| 2 Millionen bis unter 10 Millionen Euro | 87.850 | 599.311 | 15% | 3 | 19 | 16% | 0,93 |
| 10 Millionen bis unter 50 Millionen Euro | 23.545 | 599.311 | 4% | 5 | 19 | 26% | 0,15 |
| 50 Millionen Euro und mehr | 6.573 | 599.311 | 1% | 9 | 19 | 47% | 0,02 |

[A] Quelle: Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik im Statistischen Bundesamt vom 02.12.2021; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{8_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

## Tabelle 18: Verteilung der Umsatzgrößenklasse bei Gremien von Genossenschaften

| Umsatzgrößenklasse (g) | Anzahl g in GG[A] | Größe in GG[B] | Anteil g in GG | Anzahl g in SP | Größe in SP[C] | Anteil g in SP | $\Gamma_{9_g}$ [D] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Unter 1 Million Euro | 2.733 | 5.395 | 51% | 1 | 12 | 8% | 6,08 |
| 1 Million bis unter 2 Millionen Euro | 575 | 5.395 | 11% | 0 | 12 | 0% | - |
| 2 Millionen bis unter 10 Millionen Euro | 1.272 | 5.395 | 24% | 5 | 12 | 42% | 0,57 |
| 10 Millionen bis unter 50 Millionen Euro | 598 | 5.395 | 11% | 5 | 12 | 42% | 0,27 |
| 50 Millionen Euro und mehr | 217 | 5.395 | 4% | 1 | 12 | 8% | 0,48 |

[A] Quelle: Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik im Statistischen Bundesamt vom 02.12.2021; [B] Summe der Spalte „Anzahl g in GG“; [C] Summe der Spalte „Anzahl g in SP“; [D] $\Gamma_{9_g} = \frac{Anteil\ g\ in\ GG}{Anteil\ g\ in\ SP}$

# Anhang 3: Tabellen und Abbildungen

## Abbildung 59: Übersicht über die Gewichtungsfaktoren

**Gremienübergreifender Gewichtungsfaktor:**

- $\Gamma_1$: Anzahl der Gremienmitglieder je Gremienart in Deutschland

**Gremienspezifische Gewichtungsfaktoren:**

- $\Gamma_2$: Gemeinde- und Stadträte nach Einwohnerzahl (Gemeindegrößenklasse)
- $\Gamma_3$: Gemeinderäte nach Gemeindeart (verbandsfrei vs. verbandszugehörig)
- $\Gamma_4$: Kreistage nach Einwohnerzahl (Gemeindegrößenklasse)
- $\Gamma_5$: Vereinsgremien (Vorstände und Hauptversammlungen) nach Größenklasse des Vereins
- $\Gamma_6$: Wohnungseigentümergemeinschaften nach Anzahl der Wohneinheiten
- $\Gamma_7$: Gremien von GmbHs (Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung) nach Umsatzgrößenklasse
- $\Gamma_8$: Gremien von Genossenschaften (Vorstand und General- / Mitglieder- / Vertreterversammlung) nach Umsatzgrößenklasse
- $\Gamma_9$: Gremien von AGs, SEs und KGaAs (Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand) nach Umsatzgrößenklasse

**Berechnung des Gesamtgewichtes:**

$$\Gamma = \prod_{k=1}^{9} \Gamma_k$$

## Abbildung 60: Untersuchte Variablen zur Erklärung der individuellen Präferenzen hinsichtlich unterschiedlicher Formate der Gremienarbeit

**Zu erklärende Variablen:**

- persönlich gewünschter zukünftiger Anteil von Präsenzsitzungen des Gremiums
- persönlich gewünschter zukünftiger Anteil von digitalen Sitzungen des Gremiums
- persönlich gewünschter zukünftiger Anteil von Entscheidungen auf den Sitzungen
- persönlich gewünschter zukünftiger Anteil von Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren

**Vorhersagende Variablen:**

- Normadressat:
  - Wirtschaft (Vorstandssitzungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Aufsichtsräte von AGs, SEs und KGaAs, Hauptversammlungen, Genossenschaftsgremien, Gesellschafterversammlung GmbHs),
  - Bürger (Vereinsgremien und Eigentümerversammlungen) oder
  - Verwaltung (Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage und Ausschüsse von Kreis- und Landtagen)
- mittlere Häufigkeit der Gremiensitzungen je Jahr
- mittlere Dauer der Gremiensitzungen in Minuten
- mittlere Anzahl anwesender Personen bei den Gremiensitzungen
- Anteile bisheriger Formate der Gremienarbeit des Gremiums
- Distanz der befragten Person in km zu Präsenzsitzungen des Gremiums
- Anfahrtszeit der befragten Person in Min. zu Präsenzsitzungen des Gremiums
- aufgetretene Probleme bei bisherigen Web-/ Videokonferenzen des Gremiums (Auftreten bestimmter Probleme; Anzahl der Probleme insgesamt)
- subjektiv empfundene Nachteile von Web-/ Videokonferenzen durch die befragte Person (Nennung bestimmter Nachteile; Anzahl der Nachteile insgesamt)
- subjektiv empfundene Vorteile von Web-/ Videokonferenzen durch die befragte Person (Nennung bestimmter Vorteile; Anzahl der Vorteile insgesamt)
- Anzahl genannter Vorteile minus Anzahl genannter Nachteile von Web-/ Videokonferenzen von der befragten Person
- zum Einsatz gekommenes System bei Web-/ Videokonferenzen des Gremiums
- Bewertung der Erfahrung mit bisherigen Formaten der Gremienarbeit durch die befragte Person (auf einer Skala von 1 bis 5)
- Alter der befragten Person in Jahren
- Haushaltstyp der befragten Person (Partner ja/nein, Kinder ja/nein)
- Nettoäquivalenzeinkommen der befragten Person
- Geschlecht der befragten Person
- Erwerbsstatus der befragten Person (Vollzeit, Teilzeit, Rentner, Sonstiges)
- Gemeindegrößenklasse der befragten Person
- höchster Bildungsabschluss der befragten Person

# Anhang 4: Auswahl der untersuchten Gremienarten im Detail

## Stadt- und Gemeinderäte

Die Stadt- und Gemeinderäte stellen in Deutschland ein zentrales Organ der kommunalen Volksvertretung dar. In Deutschland gibt es 3.081 verbandsfreie Städte und Gemeinden und zusätzlich 1.210 Gemeindeverbände[12] sowie 107 kreisfreie Städte[13], wovon für jede Stadt und Gemeinde sowie jeden Gemeindeverband eine eigene institutionalisierte kommunale Volksvertretung besteht. Diese werden je nach Bundesland anders bezeichnet[14], ähneln sich jedoch in Aufbau, Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnis stark. Mithilfe von Recherchen auf den Internetseiten zufällig ausgewählter Stadt- und Gemeinderäte wurde eine durchschnittliche Zahl von 25 Teilnehmenden pro Sitzung bei schätzungsweise 8 Sitzungen pro Jahr angenommen. Bei Stadträten kreisfreier Städte ergaben Recherchen eine mittlere Teilnehmerzahl bei Sitzungen von 50, wobei die Treffen in der Regel monatlich mit Ausnahme einer Sommerpause stattfinden. Damit ergibt sich der in Kapitel 3.1 beschriebenen Berechnungslogik folgend eine Fallzahl von 858 Tsd. für die Stadt- und Gemeinderäte sowie zusätzlich 51 Tsd. für die kreisfreien Städte. Die Bedingung der gesellschaftlichen Relevanz ist somit für Stadt- und Gemeinderäte erfüllt.

Aufgrund des in Deutschland herrschenden Rechts der kommunalen Selbstverwaltung ist das Kriterium der Befähigung der Gremien, verbindliche Entscheidungen zu treffen, für die Stadt- und Gemeinderäte erfüllt. Zudem fußt die Arbeit der Stadt- und Gemeinderäte auf einer verbindlichen Rechtsgrundlage. Diese ist in den jeweiligen Kommunalverfassungen der Bundesländer festgelegt.

## Kreistage

Deutschland gliedert sich in insgesamt 294 Landkreise, wobei jeder dieser Landkreise eine kommunale Volksvertretung besitzt. Diese Gremien kommen zu ihren Sitzungen nach Internetrecherchen in der Regel mehrmals pro Jahr und im Mittel etwa 8-mal jährlich zusammen. Dabei unterscheidet sich die Größe der Kreistage hinsichtlich der Anzahl der Gremienmitglieder zum Teil deutlich. Während der kleinste Kreistag in Deutschland lediglich 27

[12] Insbesondere bei kleinen Gemeinden ist es üblich, dass sich mehrere Gemeinden zu einer Verwaltungseinheit zusammenschließen. Diese haben je nach Bundesland eine andere Bezeichnung (bspw.: Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz oder Samtgemeinde in Niedersachsen). Diese Gemeindeverbände verfügen über eine auf Verbandsebene angesiedelte kommunale Volksvertretung.
[13] Diese umfassen die Stadtstaaten Berlin, Hamburg, Bremen und das zugehörige Bremerhaven. Die zugehörigen Stadträte wurden aufgrund ihrer abweichenden Verwaltungsebene nicht im Projekt berücksichtigt.
[14] Während in den meisten Bundesländern die Bezeichnung Stadtrat geläufig ist, wird die kommunale Volksvertretung beispielsweise in Brandenburg und Hessen Stadtverordnetenversammlung genannt.

Mitglieder zählt, umfasst der größte 105 Personen. Zur Berechnung der Fallzahl wurde der Median von 60 herangezogen. Es ergibt sich somit eine Fallzahl von ca. 140 Tsd. Diese ist verhältnismäßig gering einzuschätzen. In Absprache mit dem Auftraggeber entschied sich das Projektteam dennoch, Kreistage mit zu untersuchen.

Hierfür lässt sich im Wesentlichen folgendes Argument anbringen: im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung stellen Kreistage das zentrale Organ der kommunalen Volksvertretung auf Kreisebene dar. Sie entscheiden nach allen Kommunalverfassungen der Länder in Deutschland über die grundlegenden Angelegenheiten des Landkreises. Entsprechend ist, mit Ausnahme der Bewohner der Stadtstaaten bzw. der Kreisfreien Städte, jeder Bürger Deutschlands von „seinem“ Kreistag betroffen. Das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz erfüllt sich somit über die Reichweite der Gremienart. Da Kreistage zudem über die Befähigung verfügen, verbindliche Entscheidungen zu treffen und zum Zeitpunkt der Gremienauswahl in fast allen Bundesländern keine gesetzlich verankerte Regelung für die dauerhafte Nutzung von Web-/Videokonferenzen existierte, wurden Kreistage als zu untersuchende Gremienart in das Projekt mit aufgenommen.

### Ausschüsse von Kreistagen und Landtagen

Sowohl auf Kreis- als auch auf Landesebene wird ein großer Teil der „eigentlichen“ Arbeit auf Ausschüsse verteilt. Diese ähneln sich in der Art der Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise stark. Entsprechend kommen für die insgesamt 294 Kreistage sowie die 13 Flächenländer und ihre Landtage die jeweiligen Ausschüsse als weitere zu untersuchende Gremienart in Betracht. Mithilfe von Internetrecherchen wurde eine Gesamtzahl von 140 Landtagsausschüssen[15] und 2 Tsd. Kreistagsausschüssen[16] geschätzt. Bei geschätzten 5 Sitzungen pro Jahr und einer angenommenen durchschnittlichen Mitgliederzahl von 18 bei Landtagsausschüssen und 10[17] bei Kreistagsausschüssen ergibt sich somit eine Fallzahl von 116 Tsd.. Damit ist, äquivalent zu den Kreistagen, das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz über die Fallzahl nicht erfüllt. Es wurde entschieden, das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz für Ausschüsse trotzdem als erfüllt zu betrachten, da die Arbeit der Kreis- und Landtage untrennbar an die Arbeit von Ausschüssen gekoppelt ist.

Obwohl Ausschüsse streng genommen in der Regel keine verbindlichen Entscheidungen treffen (Friedrich-Ebert-Stiftung 2018: 21), werden sie als zu untersuchende Gremienart in

[15] Pro Landtag wurde eine Anzahl von 11 Ausschüssen konservativ geschätzt
[16] Pro Kreistag wurde eine Anzahl von 7 Ausschüssen konservativ geschätzt
[17] Stichprobenartige Recherchen haben ergeben, dass Landtagsausschüsse i.d.R. aus weniger als 25 Mitgliedern und Kreistagsausschüsse aus weniger als 15 Personen bestehen.

das Projekt mit aufgenommen. Dies hat mehrere Gründe: Erstens übernehmen Ausschüsse in ihrer Funktion als „vorbereitende Beschlussorgane“ eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung eben solcher verbindlicher Entscheidungen. Aus der Arbeit der Landesparlamente und der Kreistage sind sie daher nicht wegzudenken. Zweitens setzen sich Ausschüsse in der Regel aus Mitgliedern der zugehörigen Gremien, also dem Kreis- oder Landtag, zusammen. Dabei umfassen die Ausschüsse jedoch weniger Mitglieder und sind in der Form ihrer Sitzungen freier, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Web-/Videokonferenzsystemen[18]. Insofern ist es beispielsweise denkbar, dass ein Kreistag keine Sitzungen per Web-/Videokonferenz abhielt, die zugehörigen Ausschüsse jedoch digital tagten. Drittens ist es durch die Hauptsatzung grundsätzlich möglich, Ausschüssen Entscheidungskompetenzen zu übertragen, was die Bedeutung der Gremienart verdeutlicht.

### Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

In der Hauptversammlung als eines der drei Organe einer AG, einer KGaA und einer SE werden grundlegende Beschlüsse wie etwa Satzungsänderungen oder Kapitalerhöhungen gefasst. Des Weiteren wird über die Entlastung des Vorstandes und der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Die Rechtsgrundlage für AGs stellt das AktG dar.

2020 gab es laut Angaben des Statistischen Bundesamtes (2022b: 50)[19] in Deutschland 7.389 AGs. Des Weiteren gab es 134 KGaAs und 285 SEs (ebd.: 50). Demnach lassen sich insgesamt 7.808 Unternehmen den obengenannten Rechtsformen zuordnen. Hauptversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Zahl der Teilnehmenden variiert sehr stark. Prinzipiell sind alle Halterinnen und Halter von Stammaktien stimmberechtigt. Bei DAX-Unternehmen ist mit Teilnehmendenzahlen im vierstelligen Bereich zu rechnen. Die meisten Hauptversammlungen von börsennotierten AGs haben aber Teilnehmendenzahlen von wenigen hundert, wobei kleine AGs noch weniger Teilnehmende haben (Werner et al. 2011: 4). Nichtbörsennotierte AGs sind hingegen sozialtypisch teilweise mit GmbHs vergleichbar und haben in der Tendenz nur sehr wenige Aktionärinnen und Aktionäre.

Bei der freien Annahme von 100 Teilnehmenden je Hauptversammlung und einer Versammlung je Jahr, lässt sich eine Fallzahl von knapp 781 Tsd. schätzen. Neben der gesellschaftlichen Relevanz durch diese Gesamtfallzahl, ließ sich eine hohe gesellschaftliche Be-

[18] Details hierzu enthält Anhang 5.
[19] In der verwendeten Publikation (Fachserie 14 Reihe 8.1) werden nur Steuerpflichtige mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22 Tsd. Euro dargestellt. Insofern kann es im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen zu Abweichungen kommen.

deutung bereits zu Beginn der Projektdurchführung anhand einer hohen medialen Aufmerksamkeit erkennen (exemplarisch hierzu: Neuscheler 2021, Haas 2021 oder Schwab 2021), welche im späteren Verlauf des Projektes durch einen entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung Bestätigung fand. Zu dem Referentenentwurf wurden 36 Stellungnahmen auf der Internetseite des Bundeministeriums der Justiz (BMJ 2022) veröffentlicht, wodurch die zuvor vermutete hohe gesellschaftliche Relevanz erneut unterstrichen wird. Somit sind alle der in Kapitel 3.1 definierten Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus gibt es erste Hinweise, dass sich die Teilnehmendenzahlen durch die erstmalige Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen während der COVID-19-Pandemie im Vergleich zu in der Vergangenheit durchgeführten Präsenzveranstaltungen stark erhöht (zum Teil verdoppelt) haben (Deutsches Aktieninstitut 2021a). Daher erscheinen Hauptversammlungen besonders betrachtungswürdig.

### Gesellschafterversammlungen von GmbHs

Auf der Gesellschafterversammlung werden die Beschlüsse der Gesellschafter gefasst. Die Rechtsgrundlage für GmbHs allgemein ist das GmbHG. Darin finden sich entsprechend auch konkrete Regelungen zur Durchführung der Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG). Folglich sind bereits zwei der drei in Kapitel 3.1 genannten Auswahlkriterien erfüllt.

Das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz betreffend, welches vor allem bei einer hohen Fallzahl gegeben ist, ist zunächst festzustellen, dass die GmbH die in Deutschland mit Abstand häufigste Form der Kapitalgesellschaften ist. Laut Daten des Statistischen Bundesamts (2022b: 50)[20] gibt es 2020 in Deutschland rund 552 Tsd. GmbHs. Die Gesellschafterversammlung findet jeweils mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt, da der Jahresabschluss festgehalten und die Gewinnverwendung festgelegt werden muss. Des Weiteren muss die Geschäftsführung entlastet werden. Darüber hinaus kann ein regelmäßiger Turnus im Gesellschaftervertrag festgehalten sein. Außerdem ist eine außerordentliche Einberufung der Versammlung möglich (§ 49 GmbHG). Die Anteilseigner nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.[21] Die Auswertung einer vom Statistischen Bundesamt erhobenen

[20] In der verwendeten Publikation (Fachserie 14 Reihe 8.1) werden nur Steuerpflichtige mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22 Tsd. Euro dargestellt. Insofern kann es im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen zu Abweichungen kommen.
[21] Wenn die Satzung dies zulässt, können weitere Mitarbeiter oder externe Berater für die Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

Stichprobe legt nahe, dass die Zahl der Gesellschafter bei den meisten GmbHs im einstelligen Bereich liegt. GmbHs mit mehr als 10 oder gar 20 Gesellschaftern stellen die Ausnahme dar. Wird konservativ von nur einer jährlichen Versammlung je GmbH und 5 Teilnehmenden ausgegangen, lässt sich die Fallzahl bereits auf rund 2,8 Millionen schätzen, wodurch das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz hinreichend erfüllt ist.

### General-/Vertreterversammlungen von Genossenschaften

Genossenschaftsmitglieder üben ihre Rechte in Genossenschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern in der Generalversammlung aus. Dabei hat anders als bei Kapitalgesellschaften jedes Mitglied eine Stimme. Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann durch die Satzung bestimmt werden, dass die Versammlung aus Vertretern der Mitglieder (sogenannte Vertreterversammlung) besteht. In der Versammlung wird über grundsätzliche Angelegenheiten der Genossenschaft entschieden, wodurch die notwendige Bedingung der Befähigung, verbindliche Entscheidungen zu treffen, erfüllt ist. Die Rechtsgrundlage für Genossenschaften ist das GenG. Konkretisierende Regelungen die Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung betreffend finden sich hier in den §§ 43 und 43a GenG, wodurch die notwendige Bedingung der rechtlichen Grundlage hinreichend erfüllt ist.

Bezüglich der gesellschaftlichen Relevanz lässt sich zunächst feststellen, dass die Zahl der Genossenschaften in etwa der Zahl der AGs entspricht. So sind in Deutschland etwa 8 Tsd. Genossenschaften mit insgesamt ca. 20 Millionen Mitgliedern registriert (F.A.Z.-Institut 2019: 3). Die Versammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden je Versammlung ist unbekannt und kann schwer geschätzt werden, da bei großen Genossenschaften tendenziell aufgrund der Möglichkeit einer Vertreterversammlung weniger Personen anwesend sind. Allerdings kann angenommen werden, dass die Teilnehmerquote höher ist als bei Hauptversammlungen. Bei freier Annahme von 200 Teilnehmenden je Versammlung ergibt sich schätzungsweise eine Fallzahl von 1,6 Millionen. Demnach ist auch das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz für Generalversammlungen von Genossenschaften erfüllt.

### Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Der Aufsichtsrat ist neben der Hauptversammlung und dem Vorstand das dritte Organ einer AG. Seine wesentliche Aufgabe ist in AGs, KGaAs und dualistischen SEs die Kontrolle des Vorstandes. Die Rechtsgrundlage ist wie bei Hauptversammlungen das AktG. Regelungen zum Aufsichtsrat finden sich hier im vierten Teil im zweiten Abschnitt (§§ 95 bis 116

AktG). Die Form der Beschlussfassung ist in § 108 AktG geregelt. Somit ist sowohl das Kriterium der Rechtsgrundlage als auch das Kriterium der Entscheidungsbefugnis erfüllt.

Bezüglich des Kriteriums der gesellschaftlichen Relevanz lässt sich bei den Aufsichtsräten ein weniger klares Bild abzeichnen. Zunächst kann wie bei den Hauptversammlungen von insgesamt 7.808 AGs, KGaAs und SEs in Deutschland ausgegangen werden. Gemäß § 95 AktG besteht ein Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festlegen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach dem Grundkapital und wird in § 95 AktG festgelegt. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei einem Grundkapital von bis zu 1,5 Mio. Euro 9 Personen. Bei mehr als 1,5 Mio. Euro liegt die Grenze bei 15 Personen und bei mehr als 10 Mio. bei 21 Mitgliedern. Für die konkrete Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind mehrere Grundmodelle vorgesehen, die sich nach weiteren Gesetzen richten. Neben den Aufsichtsratsmitgliedern können gemäß § 109 Absatz 1 AktG Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzugezogen werden. Im Jahr 2004 lag die durchschnittliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in paritätisch mitbestimmten AGs bei 15,2 (Gerum und Debus 2006: 9). Von den drittbeteiligten Gesellschaften hat die Mehrzahl einen Aufsichtsrat mit 6 bis 9 Mitgliedern (ebd.: 15). Bei den nicht mitbestimmten AGs liegt der Modus der Aufsichtsratsmitglieder bei 6 (ebd.: 15). Für die Berechnung wird eine durchschnittliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 10 angenommen. Gemäß § 110 Absatz 3 AktG. müssen zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr also vier Sitzungen im Jahr abgehalten werden. Gemäß § 110 Absatz 3 Satz 2 kann der Aufsichtsrat in nicht-börslichen Gesellschaften beschließen, eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Dies entspricht zwei Sitzungen pro Jahr. Bei der Annahme von durchschnittlich drei Sitzungen pro Jahr lässt sich eine Gesamtfallzahl von rund 234 Tsd. schätzen. Obwohl diese im Vergleich zu beispielsweise Hauptversammlungen gering ausfällt, wurden Aufsichtsräte von AGs, KGaAs und SEs auf Anregung von Expertinnen und Experten eines Verbandes dennoch in den Untersuchungsrahmen aufgenommen.

### Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – Vorstände von AGs, SEs und KGaAs

Die AG wird gemäß § 76 Absatz 1 AktG durch den Vorstand in eigener Verantwortung geleitet und durch diesen gemäß § 78 Absatz 1 AktG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Kriterium der Befugnis, verbindliche Entscheidungen zu treffen, ist somit bereits erfüllt. Das AktG kennt keine Formvorschriften für die Art der Sitzungsdurchführung. Diese ist in der jeweiligen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Mio. Euro besteht der Vorstand gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 AktG aus mindestens zwei Personen, sofern nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird. Im Durchschnitt besteht der Vorstand in paritätisch mitbestimmten AGs aus 4,7 Personen (Gerum und Debus 2006: 9). Die Anzahl wird für die weitere Berechnung angenommen. Wenn die Gesellschaft einen mehrgliedrigen Vorstand hat, sind die Mitglieder in der Regel nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Dies suggeriert, dass die Frequenz der Vorstandssitzungen hoch ist. Im Durchschnitt tagt der Vorstand 24-mal im Jahr (Blass 2005). Wird weiterhin von insgesamt 7.808 AGs, KGaAs und SEs in Deutschland ausgegangen, lässt sich eine Fallzahl von rund 881 Tsd. herleiten, wodurch auch das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz hinreichend erfüllt ist.

### Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – Geschäftsführungen von GmbHs

Eine GmbH wird gemäß § 35 Absatz 1 GmbHG durch die Geschäftsführung der Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wenn mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt sind, sind diese, solange nichts anderes durch die Geschäftsordnung bestimmt wird, gemäß § 35 Absatz 2 GmbHG nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Auch das GmbHG kennt keine Formvorschriften. Wie bei den AGs kann in GmbHs die Art der Sitzungsdurchführung selbstbestimmt festgelegt werden. Somit ist festzustellen, dass zwei der drei Auswahlkriterien erfüllt sind.

Auch ist das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz sehr deutlich erfüllt: Die (Mindest-) Anzahl der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer ist nicht durch das GmbHG vorgegeben. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere kleine GmbHs in der Regel nur eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer haben, während die Situation bei großen GmbHs mit der Situation von AGs vergleichbar ist. In einer nicht repräsentativen Auswahl von knapp 70 GmbHs wurde eine Spannweite von einer (Minimum) bis hin zu 8 Geschäftsführenden (Maximum) ermittelt. Der Median liegt bei zwei Personen. Da in der zugrundeliegenden Auswahl große GmbHs überrepräsentiert sind, werden durchschnittlich 1,5 Geschäftsführende je GmbH angenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Geschäftsführenden relativ häufig treffen, da sie in der Regel nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Werden analog zu den AGs durchschnittlich 24 Sitzungen pro Jahr angenommen und wird weiterhin von 552 Tsd. GmbHs ausgegangen, lässt sich eine Gesamtfallzahl von knapp 20 Mio. schätzen.

### Vorstände von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – Vorstände von Genossenschaften

Genossenschaften werden durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 24 GenG). Der Vorstand kann bei kleinen Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wenn nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird, besteht der Vorstand aus zwei Personen und ist gemäß § 25 GenG nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Dies entspricht der Situation in AGs und GmbHs. Durch das GenG werden keine Formvorschriften für die Sitzungsdurchführung vorgegeben. Die Art der Durchführung muss indes in der Satzung oder der Geschäftsordnung festgelegt sein. Das Kriterium der rechtlichen Grundlage und das Kriterium der Befugnis, verbindliche Entscheidungen zu treffen, sind somit erfüllt.

Ausgehend von 8 Tsd. Genossenschaften und der Annahme von 24 jährlichen Vorstandsitzungen sowie durchschnittlich 3 Vorstandsmitgliedern je Genossenschaft, ergibt sich eine Gesamtfallzahl von rund 576 Tsd. Damit ist das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz weniger eindeutig erfüllt als die anderen beiden Auswahlkriterien.

### Wohnungseigentümerversammlungen

Laut BMJ ist die Wohnungseigentümerversammlung (WEV) das „oberste Beschluss-, Willensbildungs- und Selbstverwaltungsorgan der Wohnungseigentümergemeinschaft“. Die Wohnungseigentümer können darüber beispielsweise Entscheidungen zu „baulichen Veränderungen des gemeinschaftlichen Eigentums“ treffen oder „ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahmen“ (BMJ 2021: 4) beschließen. Damit ist die für dieses Projekt notwendige Bedingung der Befähigung, verbindliche Entscheidungen zu treffen, für die Gremienart WEV erfüllt. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage fußt die WEV auf dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), weshalb auch die zweite Bedingung für die Aufnahme der WEV in die zu untersuchenden Gremienarten erfüllt ist. Recherchen haben ergeben, dass sich derzeit ca. 9 Mio. Eigentumswohnungen auf knapp 1,75 Mio. Häuser verteilen. Laut WEG wird die WEV mindestens einmal jährlich einberufen. Da anzunehmen ist, dass eine Eigentümergemeinschaft primär bei Wohnungen unterschiedlicher Eigentümer innerhalb eines Hauses vorkommt, wird für die Fallzahlberechnung eine durchschnittliche Anzahl von 5 Mitgliedern pro Eigentümergemeinschaft geschätzt. Unter der Annahme, dass nicht alle Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft bei einer WEV anwesend sind (Schät-

zung: 3), ergibt sich somit eine Fallzahl von rund 5,3 Mio. (= 1,75 Mio. * 3). Neben der rechtlichen Grundlage und der Befugnis, verbindliche Entscheidungen zu treffen, ist also auch die gesellschaftliche Relevanz für die Gremienart WEV gegeben.

### Mitgliederversammlungen und Vorstände von Vereinen

Vereine nehmen in Deutschland seit jeher eine zentrale Rolle gesellschaftlichen Zusammenlebens ein. Dabei ist unter einem Verein nach dem BGB in erster Linie eine auf Dauer angelegte Vereinigung von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks zu verstehen, wobei der Verein, unabhängig von der Zusammensetzung und dem Bestand der Mitglieder, nach außen hin als Einheit auftritt. Weiterhin definiert das BGB Richtlinien, die ein Verein zu erfüllen hat. Dazu zählt beispielsweise die Pflicht, eine Vereinssatzung zu führen, welche unter anderem Zweck und Sitz des Vereins beinhalten muss. Die Vereinssatzung soll festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Des Weiteren muss sie die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten. Eine Rechtsgrundlage für die Gremienarten Vereinsvorstand und Mitgliederversammlung ist somit grundsätzlich gegeben.

Das Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz ist für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowohl aufgrund der Fallzahl als auch aus einem qualitativen Aspekt gegeben. Unter der Voraussetzung, dass je Verein mindestens eine Mitgliederversammlung jährlich stattfindet und an einer solchen schätzungsweise im Schnitt 7 Personen teilnehmen, ergibt sich bei einer Gesamtzahl von etwa 620 Tsd. Vereinen (BVVE 2021) eine Fallzahl von 4,3 Mio. für Mitgliederversammlungen[22]. Ebenfalls von einer Gesamtanzahl von 620 Tsd. Vereinen ausgehend wird bei einer geschätzten durchschnittlichen Teilnehmeranzahl von 5 Vorstandsmitgliedern bei Vorstandssitzungen und der Annahme einer Sitzung pro Jahr eine Fallzahl von 3,1 Mio. für Vereinsvorstände geschätzt[23]. Da außerdem ist die Vereinslandschaft in Deutschland ausgesprochen vielseitig, sodass über Vereine verschiedenste Bevölkerungsschichten und Interessengruppen erreicht werden können. Vereine tragen maßgeblich zur Förderung des Gemeinwesens bei und übernehmen damit eine

[22] Zur Fallzahlberechnung wurde die Anzahl von Vereinsmitgliedern herangezogen. Etwa 60% der Vereine haben unter 100 Mitglieder, 24% zwischen 101 und 300 Mitglieder und weitere 15% über 300 Mitglieder. Anhand dieser Verteilung wurde eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 140 geschätzt. Für die Mitgliederversammlung wurde eine Teilnahmequote von 5% geschätzt. Dies entspricht 7 Teilnehmern pro Mitgliederversammlung.
[23] Ein Vereinsvorstand besteht aus mindestens einer, in der Regel jedoch aus mehreren Personen. Es wird eine übliche Anzahl Vorstandsmitglieder zwischen 3 und 7 angenommen. Für die Vorstandssitzungen wird eine Mindestanwesenheitsquote von 50% angenommen. Entsprechend wurde eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von 5 pro Vorstandssitzung geschätzt.

wichtige Funktion innerhalb der Gesellschaft. Dies unterstreicht die gesellschaftliche Relevanz der Gremienarten Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen sind die beiden Gremienarten im Vereinsrecht hervorzuheben. Demnach ist der Vorstand für die Führung der laufenden Geschäfte eines Vereins und die Mitgliederversammlung für die grundlegenden Angelegenheiten zuständig. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand stellen die zwei wichtigsten Organe der Vereine. Gleichwohl kann die jeweilige Vereinssatzung zusätzlich Kompetenzen und Befugnisse auf andere Organe übertragen.

## Anhang 5: Rechtslage vor und während der COVID-19-Pandemie im Detail

### Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage

Grundsätzlich ist die Form der Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Kreistage nicht bundeseinheitlich geregelt. Stattdessen liegen für jedes Bundesland eigene landesrechtliche Verfassungen zugrunde, welche unterschiedliche Namen tragen, anders nummeriert und unterschiedlich ausformuliert sind. So sind beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg die Gemeindeordnungen für die rechtliche Grundlage der Stadt- und Gemeinderatssitzungen sowie Kreistagssitzungen bindend, während in Sachsen-Anhalt das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gremienarbeit festlegt.

Zudem wurden im Zuge der Pandemie zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung sogenannte Notlagenverordnungen verabschiedet, sodass sich teilweise die Rechtslage während der Laufzeit des Projekts änderte. Dies erschwert eine alle Bundesländer umfassende Darstellung des Status Quo der Rechtsgrundlage für die Durchführung von digitalen Sitzungen. Allerdings ähneln sich die einzelnen landesrechtlichen Regelungen und Notlagenverordnungen, sodass sich eine detaillierte Einzelbetrachtung der jeweiligen Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen erübrigt. Da für dieses Projekt vordergründig relevant ist, ob die Gremien in den einzelnen Bundesländern Sitzungen per Web-/Videokonferenz abhalten dürfen oder nicht und falls ja, unter welchen Umständen, ist eine gruppierte Betrachtung der Bundesländer ausreichend. Diese Gruppierung soll vordergründig anhand folgender Kriterien stattfinden:

- Ländergruppe A: Es existiert keine explizite Rechtsgrundlage für Web-/Videokonferenzen

- Ländergruppe B: Sitzungen per Web-/Videokonferenz sind in Ausnahmesituationen/auf bestimmte Zeit erlaubt
- Ländergruppe C: Sitzungen per Web-/Videokonferenz sind dauerhaft erlaubt

Zur Ländergruppe A zählten zum Zeitpunkt der Recherchen für dieses Projekt im dritten Quartal 2021 Nordrhein-Westfalen und Hessen. In diesen beiden Bundesländern erlaubte die Rechtsprechung nicht explizit Sitzungen per Web-/Videokonferenz. Daher legten in Hessen §53 HGO und in Nordrhein-Westfalen §49 GO NRW die Form der Gremiensitzung fest. Demnach galt der Rat in beiden Bundesländern als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend war. Damit war die körperliche Anwesenheit der Mitglieder erforderlich (Landtag Nordrhein-Westfalen 2021: 7). Streng genommen war somit die Durchführung von digitalen Sitzungen per Web-/Videokonferenz ausgeschlossen, da dabei keine körperliche Anwesenheit gegeben ist. Allerdings war gleichwohl eine „kommunalverfassungsrechtliche Regelung, die explizit digitale oder hybride Gremiensitzungen untersagt“ (Landtag Nordrhein-Westfalen 2021: 16), nicht vorhanden. Seit dem 01.04.2022 ist auch in Nordrhein-Westfalen die digitale Form der Sitzung in Ausnahmesituationen wie beispielsweise einer pandemischen Notlage explizit zulässig (§47a).

Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Hessen konnten in Fällen, in denen Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich waren, Entscheidungen durch den Hauptausschuss (§ 60 GO NRW) bzw. den Finanzausschuss (§51a HGO[24]) getroffen werden. Zudem wurde in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „*Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie*" eben dieser § 60 dahingehend geändert, dass Dringlichkeitsentscheidungen einfacher getroffen werden konnten. Da für die Sitzungen der Ausschüsse insbesondere aufgrund des nicht geltenden Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich weniger Formvorschriften bezüglich der Form der Sitzungen gelten, konnten damit gewissermaßen digitale Sitzungen über Umwege ermöglicht werden. Entscheidungen der kommunalen Gremien (Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage) ohne die persönliche und körperliche Anwesenheit der Ratsmitglieder fußen somit auf Ausnahmeregelungen, welche nicht explizit die Sitzungen per Videokonferenzen gestatten. Damit lässt sich festhalten, dass sich für die Ländergruppe A die Rechtslage insbesondere für Außenstehende verhältnismäßig undurchsichtig darstellt. Sitzungen per Web-/Videokonferenz sind zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, über Umwege jedoch realisierbar.

[24] Der § 51a HGO trat mit dem 03.09.2021 außer Kraft.

Eindeutiger offenbart sich die Rechtslage für die Ländergruppen B und C. Zu ersterer zählten zum Stand der Recherchen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. In diesen Bundesländern wurden während der Pandemie, teilweise zeitlich befristete, Ausnahmeregelungen getroffen, welche die digitale Form der Ratssitzungen für Krisenzeiten gestatten. So soll an dieser Stelle exemplarisch auf den § 182 „Sonderregelungen für epidemische Lagen" des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verwiesen werden[25]. Demnach kann solange eine epidemische Lage von nationaler bzw. landesweiter Tragweite festgestellt ist, angeordnet werden, „dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können". Im Unterschied zur Ländergruppe A existiert also in Ländergruppe B eine explizite rechtliche Grundlage für die digitalen Gremiensitzungen.

In die Ländergruppe C wurden Bayern und Baden-Württemberg eingestuft. In diesen beiden Bundesländern wurden gesetzliche Regelungen eingeführt, die den Gremien auch über die Pandemie hinaus und ohne Notlage digitale Sitzungen gestatten. Diese sind jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft. In Bayern sieht Artikel 47a der Gemeindeordnung grundsätzlich vor, dass Gemeinderatsmitglieder an Sitzungen mittels „Ton-Bild-Übertragung" teilnehmen können und als anwesend gelten. Allerdings ist die Teilnahme per „Ton-Bild-Übertragung" ausgeschlossen, soweit die Sitzung oder Beratungsgegenstände in der Sitzung der Geheimhaltung unterliegen. Zudem ist die Teilnahme an Wahlen mittels Zuschaltung per „Ton-Bild-Übertragung" ausgeschlossen. Weiterhin ist aufgrund des Artikels 52 die Sitzung stets als Präsenzsitzung vorzubereiten und mindestens der oder die Vorsitzende des Gremiums muss persönlich im Sitzungsraum anwesend sein. Damit sind in Bayern nur hybride Sitzungen zulässig (Erhardt 2021, Landtag Nordrhein-Westfalen 2021: 18). Festzuhalten ist jedoch, dass die Möglichkeit der digitalen bzw. hybriden Sitzung dauerhaft und nicht ausschließlich an eine Krisensituation gebunden rechtlich vorgesehen ist.

In Baden-Württemberg wurde mit der Einführung des § 37a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (BW GemO) die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen gänzlich ohne physische Anwesenheit der Mitglieder bei „Gegenständen einfacher Art" eingeführt. Zudem

[25] Zum Stichtag 25.05.2022 war der § 182 NKomVG seit der Einführung zum 18.07.2020 insgesamt fünfmal angepasst worden. Für die hier aufgeführte Rechtslage wird auf die Fassung vom 10.06.2021, gültig ab dem 19.06.2021 bis zum 31.10.2021 verwiesen, da diese Fassung zum Zeitpunkt der Recherchen für dieses Projekt den rechtlichen Status Quo darstellte. Aktuellere Versionen des § 182 NKomVG wurden um die Möglichkeit der Anwendung der Sonderregelung bei örtlichem Infektionsgeschehen oder anderer, außergewöhnlicher Notlagen, welche das Zusammentreten der Organe erschweren, erweitert.

ist die Durchführung von Beschlussfassungen aus „schwerwiegenden Gründen“ ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder bei zeitgleicher Bild-Ton-Übertragung vorgesehen (Landtag Nordrhein-Westfalen 2021: 22). Damit gelten alle Mitglieder des Rats, unabhängig davon, ob sie sich physisch im Sitzungsraum befinden oder per Bild-Ton-Übertragung zugeschaltet sind, als anwesend im Sinne von § 37a BW GemO. Da diese Regelungen nicht an pandemische Notlagen oder anderweitige Krisensituationen gebunden sind, wurden digitale Sitzungen in Baden-Württemberg (mit Einschränkungen) dauerhaft rechtlich verankert.

Unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Rechtsprechung und den entsprechenden Bedingungen, an welche digitale bzw. hybride Sitzungen bei Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen geknüpft sind, ist festzuhalten, dass grundsätzlich in allen Bundesländern digitale Gremiensitzungen, wenn auch mit Umwegen, möglich waren. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass je nach Bundesland die Rahmenbedingungen hierfür unterschiedlich definiert waren.

### Ausschüsse von Kreistagen und Landtagen

Bereits in einem frühen Stadium der COVID-19-Pandemie wurden zahlreiche Geschäftsordnungen der jeweiligen Land- und Kreistage dahingehend geändert, dass Ausschusssitzungen künftig auch digital durchgeführt werden konnten (exemplarisch hierzu: Schleswig-Holsteinischer Landtag 2020, Landtag Rheinland-Pfalz 2020, Kirschstein 2021 oder Stadt Offenbach 2021). Dabei stand zumeist die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der jeweiligen Gremien im Vordergrund. Begünstigt wurde dies zudem damit, dass Ausschüsse nicht grundsätzlich öffentlich tagen mussten. Damit entfiel eine der strittigsten Rechtsfragen (Landtag Nordrhein-Westfalen 2021: 8 ff.) bei der gesetzlichen Zulassung digitaler Gremiensitzungen kommunaler Vertretungen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die jeweiligen Geschäftsordnungen der Land- und Kreistage grundsätzlich die Form der Ausschusssitzungen festlegen und eine einzelne Analyse der jeweiligen Geschäftsordnungen für die Zielsetzung dieses Projekts nicht zielführend wäre, wird auf eine Betrachtung der einzelnen Geschäftsordnungen verzichtet. Für dieses Projekt wird angenommen, dass für Ausschüsse spätestens mit Beginn der Pandemie Sitzungen per Web-/Videokonferenz rechtlich vorgesehen waren. Einzelfallrecherchen im Vorfeld der Feldphase bestätigten diese Annahme.

### Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Das AktG ermöglichte bereits vor der COVID-19-Pandemie digitale Teilnahmen an Hauptversammlungen, auch wenn das AktG grundsätzlich eine Präsenzhauptversammlung erfordert und somit eine „rein virtuelle“ Hauptversammlung nicht möglich war. Durch § 118 AktG hatte die AG bereits die Möglichkeit, eine Teilnahme ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (§ 118 Absatz 1 AktG), der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats (§ 118 Absatz 3 AktG) sowie eine Bild- und Tonübertragung der Versammlung (§ 118 Absatz 4 AktG) zu ermöglichen. Dies musste jedoch in der Satzung der Gesellschaft durch eine Regelung oder eine Ermächtigung zur Entscheidung des Vorstandes oder in dem Fall der Bild- und Tonübertragung der Versammlung alternativ durch den Versammlungsleiter festgehalten sein. Von der Onlineteilnahme (§ 118 Absatz 2 AktG) wurde vor der COVID-19-Pandemie jedoch nur sehr selten Gebrauch gemacht (Orlik 2021).

Im Zuge der COVID 19-Pandemie wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ GesRuaCOVBekG erlassen. Ausnahmeregelungen für AGs finden sich hier in § 1. Während der COVID-19-Pandemie war es daher möglich, dass der Vorstand einer AG entscheiden konnte, eine digitale Hauptversammlung durchzuführen, auch wenn die Satzung der Gesellschaft ihn hierzu nicht ermächtigte (§ 1 Absatz 1 GesRuaCOVBekG). Der Beschluss durch den Vorstand war durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftig. Zusätzlich konnte der Vorstand entscheiden, dass die Versammlung ohne die physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als „virtuelle Hauptversammlung“ abgehalten wird (§ 1 Absatz 2 GesRuaCOVBekG).

Am 27. April 2022 legte die Bundesregierung (BMJ 2022) den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften“ vor, durch welchen das AktG (vgl. Artikel 2 des Regierungsentwurfs) hinsichtlich der Durchführung virtueller Hauptversammlungen geändert werden sollte. Der Bundestag hat den wortgleichen Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP am 7. Juli 2022 angenommen. Nach dem neuen § 118a AktG können AGs bei entsprechender Satzungsgrundlage dauerhaft von der virtuellen Hauptversammlung als Versammlungsform Gebrauch machen. In § 118a AktG wird ebenfalls definiert, an welche Voraussetzungen die Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung geknüpft ist, wobei alle Rechte, die in der Präsenzversammlung wahrgenommen werden können, jeweils auch eine äquivalente elektronische Variante besitzen müssen. Aufgrund der unterschiedlichen Kommunikation in einer virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zu einer Präsenzhauptversammlung wird den Aktionärinnen und Aktionären durch den neu eingefügten § 130a AktG die

Möglichkeit eingeräumt, vor der virtuellen Hauptversammlung Stellungnahmen einzureichen.

### Gesellschafterversammlungen von GmbHs

Die gesetzlichen Regelungen für Gesellschafterversammlungen von GmbHs finden sich im GmbHG. Gemäß § 48 Absatz 2 GmbHG bedarf es keiner Versammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Das bedeutet, schon heute können Beschlüsse außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einem Beschlussantrag in Textform (z.B. Post, E-Mail oder Fax) oder jedenfalls der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Das GmbHG sieht Beschlussfassungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen nicht konkret vor. Die Möglichkeit hierzu muss im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich erlaubt werden. Virtuelle Gesellschafterversammlungen und hybride Gesellschafterversammlungen sind nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne Grundlage im Gesellschaftervertrag unzulässig und nichtig; auch dann, wenn alle Gesellschafter einverstanden wären.

Anders als bei den AGs ermöglichen die Ausnahmeregeln nach § 2 GesRuaCOVBekG es GmbHs nicht, eine virtuelle Gesellschafterversammlung oder Hybridformen durchzuführen, wenn dies nicht im Gesellschaftervertrag geregelt ist. Auch zu Zeiten der COVID-19-Pandemie war dies nur möglich, wenn es ausdrücklich im Gesellschaftervertrag festgelegt war. § 2 GesRuaCOVBekG ermöglichte lediglich, dass abweichend von § 48 Absatz 2 GmbHG Beschlüsse der GmbH in Textform auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden konnten. Mehrheitsbeschlüsse konnten demnach im Umlaufverfahren nicht mehr von einzelnen Gesellschaftern blockiert werden.

### General-/Vertreterversammlungen von Genossenschaften

Gemäß § 43 Absatz 7 GenG kann die Satzung zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Näheres ist durch die Satzung zu bestimmen. Außerdem kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Versammlung in Bild und Ton übertragen werden darf. Ob jedoch eine rein virtuelle Versammlung möglich ist, ist in der juristischen Literatur umstritten.

Während der Pandemie konnten gemäß § 3 Absatz 1 GesRuaCOVBekG abweichend von § 43 GenG Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder elektronisch gefasst werden, auch wenn die Satzung keine Regelungen zu einer schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung einschließlich virtuellerer Versammlungen enthielt.

### Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften (AG, SE und KGaA)

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in AGs ist gemäß § 108 Absatz 4 AktG schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form vorbehaltlich näherer Regelungen durch die Satzung oder der Geschäftsordnung zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Insofern war eine Beschlussfassung bereits vor der COVID-19-Pandemie im Wege einer Web- oder Videokonferenz ebenso wie per Telefonkonferenz prinzipiell möglich.

Während der COVID-19-Pandemie wurden keine weitgehenden Ausnahmeregelungen für Aufsichtsräte getroffen. Die Ausnahmeregelungen bezogen sich lediglich auf Entscheidungen des Vorstands nach den Absätzen 1 bis 5 GesRuaCOVBekG, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Abweichend von § 108 AktG konnte der Aufsichtsrat gemäß § 1 Absatz 6 GesRuaCOVBekG den Beschluss über die Zustimmung ungeachtet der Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise vornehmen.

Die Frage nach der Art der Sitzungsdurchführung während der COVID-19-Pandemie war ebenso wie davor dann von besonderer Relevanz, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates einer geplanten Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen widersprach und gleichzeitig keine Ermächtigung zur digitalen Beschlussfassung in der Satzung oder der Geschäftsordnung enthalten war. In der juristischen Literatur wird jedoch teilweise der Standpunkt vertreten, dass eine Videokonferenz – anders bei Telefonkonferenzen oder bei Beschlüssen im Umlaufverfahren – einer Präsenzsitzung hinreichend gleichwertig ist. Somit könne ein Beschluss auch ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Mitglieder in der Form einer Videokonferenz gefasst werden. Da hierzu kein höchstrichterlicher Beschluss vorliegt, blieb während der COVID-19-Pandemie ein geringes Restrisiko, dass etwa mittels Videokonferenzen gefasste Beschlüsse ohne entsprechende Ermächtigung später für nichtig befunden werden könnten (Deloitte. Legal. o. J.: 3ff.)

### Vorstände von AGs, SEs und KGaAs

Pflichten und Aufgaben des Vorstandes in AGs werden in den §§ 76 bis 94 AktG näher geregelt. Wenn die AG einen mehrgliedrigen Vorstand hat, sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 AktG nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Alle Mitglieder müssen einer Maßnahme ausdrücklich und konkludent zustimmen. Für die Willensbildung bestehen keine Formvorschriften. Eine Beschlussfassung war somit bereits vor der COVID-19-Pandemie auch außerhalb von Präsenzsitzungen möglich (z.B. telefonisch, in einer virtuellen Konferenz oder per E-Mail). Die Einzelheiten sind regelmäßig in der jeweiligen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, dürfen nicht erreichbare Vorstandmitglieder übergangen werden, sind jedoch umgehend nachträglich zu unterrichten (PwC Legal 2020).

### Geschäftsführungen von GmbHs

Die Rechtsgrundlage für GmbHs stellt das GmbHG dar. Konkretisierende Rechtsvorschriften für die Geschäftsführung sind hier insbesondere in den §§ 6 und 35 GmbHG zu finden. Wie bei dem Vorstand der AGs sind in GmbHs mit mehreren Geschäftsführenden diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt, solang der Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmt (§ 35 Absatz 2 GmbHG). Es werden durch das GmbHG keine Formvorschriften vorgegeben, sodass eine Beschlussfassung etwa auf einer Telefon-, oder Web-/Videokonferenz oder auch per E-Mail bereits vor der COVID-19-Pandemie möglich war (PwC Legal 2020).

### Vorstände von Genossenschaften

Die Rechtsgrundlage für Genossenschaften stellt das GenG dar. Konkrete Rechtsvorschriften für den Vorstand von Genossenschaften sind etwa in den §§ 9, 24 und 25 GenG zu finden. Der Vorstand ist, wenn nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird, gemäß § 25 GenG nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Dies entspricht der Situation in AGs und GmbHs. Formvorschriften für die Durchführung der Sitzungen sind nicht vorgegeben. Gemäß § 3 Absatz 6 GesRuaCOVBekG konnten Sitzungen des Vorstands von Genossenschaften während der Pandemie ohne entsprechende Satzungsrundlage oder ohne Grundlage in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Analoge Ausnahmeregelungen gab es nicht für Vorstände von AGs und Geschäftsführungen von GmbHs.

### Mitgliederversammlungen und Vorstände von Vereinen

Laut BGB sieht das Vereinsrecht vor, dass Versammlungen grundsätzlich in Präsenz durchzuführen sind. Allerdings sind Online-Wahlen und Online-Mitgliederversammlungen grundsätzlich rechtlich möglich (Mönikes o.J.), denn Vereine können über die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung frei entscheiden. Die Regelungen müssen lediglich eindeutig und bestimmt sein. Mit der Verabschiedung des GesRuaCOVBekG vom 27. März 2020 wurde zusätzlich Rechtssicherheit für die Zeit während der Pandemie geschaffen. Dort heißt es in § 5 „der Vorstand [kann] auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, [...] an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben“. Damit wurde Vereinen, welche Web-/Videokonferenzen bisher nicht in ihrer Satzung verankert hatten und diese nur in Präsenzsitzungen hätten ändern können, die Möglichkeit geschaffen zukünftig rechtssicher digitale Gremiensitzungen abzuhalten.

### Wohnungseigentümerversammlungen

Ebenfalls im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie wurde in § 6 GesRuaCOVBekG festgelegt, dass die Gültigkeit des zuletzt beschlossenen Wirtschaftsplans für Wohnungseigentümer bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans bestehen blieb. Damit erfolgte insofern eine Reaktion auf die Pandemie, als dass die Dringlichkeit einer Eigentümerversammlung abgemildert wurde[26]. Eine rechtliche Grundlage für die Durchführung der Eigentümerversammlungen war jedoch nicht gegeben. Diese wurde erst mit der Fassung des § 23 WEG vom 12.01.2021 ermöglicht. Demnach können die Wohnungseigentümer beschließen, dass sie auch ohne physische Anwesenheit vor Ort an Versammlungen teilnehmen und von ihren Rechten über Wege der elektronischen Kommunikation Gebrauch machen können. Damit besteht seit dem Jahr 2021 die rechtliche Grundlage für digitale Gremiensitzungen von Wohnungseigentümergemeinschaften.

[26] Wie die Ergebnisse der Sekundärdatenanalyse (siehe Kapitel 5.1) zeigen, fanden tatsächlich in vielen Eigentümergemeinschaften keine WEVs statt.